

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus			
Nr. 1	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2019.....	2	
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 2	Allgemeines Dekret (decretum generale) der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC	2	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 3	Ordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Aachen	3	
Nr. 4	Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung - PrBVO).....	3	
Nr. 5	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	3	
Nr. 6	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein- Westfalen.....	4	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 7	Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen	4	
Nr. 8	Liturgische Texte für den Gedenktag der Seligen Clara Fey	13	
Nr. 9	Sammlungen und Kollekten der Caritas 2019.....	13	
Nr. 10	Exerzitienangebote 2019	13	
Nr. 11	Warnung.....	13	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 12	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017	14	
Nr. 13	Personalchronik	14	
Nr. 14	Pontifikalhandlungen.....	15	

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 1 Gebetsanliegen des HI. Vaters für das Gebetsapostolat 2019

- Januar Maria als Beispiel für junge Menschen:
Dass junge Menschen, allen voran die in Lateinamerika, Marias Beispiel folgen und auf Gottes Ruf antworten, indem sie die Freude des Evangeliums in die Welt hinaustragen.
- Februar Für Opfer des Menschenhandels:
Dass alle, die dem Menschenhandel, der Zwangsprostitution und der Gewalt zum Opfer gefallen sind, mit offenen Armen in unserer Gesellschaft aufgenommen werden.
- März Um Anerkennung der Rechte christlicher Gemeinschaften:
Dass christliche Gemeinschaften - vor allem jene, die unter Verfolgung leiden - sich Christus nahe wissen und in ihren Rechten geschützt werden.
- April Für Ärzte und Mitarbeiter/-innen in Kriegsgebieten:
Für Ärzte und deren humanitären Mitarbeiter/-innen, die in Kriegsgebieten ihr Leben für andere riskieren.
- Mai Die Kirche in Afrika als Förderin der Einheit:
Dass die Kirche in Afrika durch den Einsatz ihrer Mitglieder die Einheit unter den Völkern fördert und dadurch ein Zeichen der Hoffnung bildet.
- Juni Der Lebensstil der Priester:
Dass sich Priester durch einen bescheidenen und demütigen Lebensstil entschieden mit den Ärmsten der Armen solidarisieren.
- Juli Um Integrität der Justiz:
Dass jene, die in der Justiz tätig sind, rechtschaffen arbeiten, damit das Unrecht dieser Welt nicht das letzte Wort hat.
- August Familien als Schule der Menschlichkeit:
Dass der Familienalltag durch Gebet und liebevollen Umgang immer deutlicher eine Schule menschlicher Reife wird.

- September Um den Schutz der Ozeane:
Dass Politiker, Wissenschaftler und Ökonomen zusammenarbeiten, um die Weltmeere und Ozeane zu schützen.
- Oktober Um missionarischen Aufbruch in der Kirche:
Dass der Heilige Geist einen mutigen missionarischen Aufbruch in der Kirche entfacht.
- November Um Dialog und Versöhnung im Nahen Osten:
Dass im Nahen Osten, wo unterschiedliche religiöse Gemeinschaften den gleichen Lebensraum teilen, ein Geist des Dialogs, der Begegnung und der Versöhnung entsteht.
- Dezember Für eine gesicherte Zukunft der Jüngsten:
Dass jedes Land eine gesicherte Zukunft der Jüngsten - besonders derer, die Leid tragen - zur Priorität erklärt und dementsprechend die notwendigen Schritte unternimmt.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 2 Allgemeines Dekret (decretum generale) der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018.

Rekognosziert durch die Kongregation für die Bischöfe am 27. August 2018 (Prot. Nr. 749/2005).

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 2018 an die Diözesanbischöfe.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 3 Ordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Aachen

Die Ordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Aachen vom 12. Januar 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2018, Nr. 14, S. 25) wird wie folgt geändert:

- I. Unter Ziffer 10. wird im 3. Satz das Wort "Ausbildungsbeihilfe" durch "steuerpflichtige Vergütung" ersetzt.
- II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 4 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 3. Mai 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2017 Nr. 76, S. 114), wird wie folgt geändert.

- I. § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Priester vor Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 vom Hundert nicht übersteigen.

- II. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Aachen, 14. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 5 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese

Aachen vom 1. Dezember 2017, Nr. 155, S. 194) wird wie folgt geändert:

- I. In § 3 Absatz 1 erhält die letzte Zeile der Tabelle folgende neue Fassung:

Für alle Gestellungsgruppen	Für fremdsprachige Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht erforderliche Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen wie folgt nachgewiesen werden können: - Sprachniveau C 1 für Tätigkeiten der Gestellungsgruppen G I und G II - Sprachniveau B 2 für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe G III - Sprachniveau B 1 für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe G IV.
-----------------------------	--

- II. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2019 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	71.280,00 €
für die Gestellungsgruppe II	58.800,00 €
für die Gestellungsgruppe III	42.900,00 €
für die Gestellungsgruppe IV	36.420,00 €

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2020 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	73.380,00 €
für die Gestellungsgruppe II	60.600,00 €
für die Gestellungsgruppe III	44.220,00 €
für die Gestellungsgruppe IV	37.200,00 €

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2021 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	74.220,00 €
für die Gestellungsgruppe II	61.200,00 €
für die Gestellungsgruppe III	44.700,00 €
für die Gestellungsgruppe IV	37.620,00 €

- III. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 13. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 6 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. November 2018 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 2. November 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2018, Nr. 149, S. 326), wird wie folgt geändert:

Anlage 30 zur KAVO wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Datumsangabe „29. Juni 2016“ durch die Datumsangabe „2. Juli 2018“ sowie die Datumsangabe „1. Januar 2016“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung Anwendung.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7 **Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen**

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Anwendungsbereich und Definitionen

- III. Kriterien für Einkaufs- und Beschaffungsentscheidungen
- IV. Kompetenzen und Zuständigkeiten
- V. Allgemeiner Ablauf eines Beschaffungsverfahrens
 - V.1 Bedarfsermittlung
 - V.2 Markterkundung
 - V.3 Verfahrensgrundsätze und Wertgrenzen
 - V.3.1 Direktkauf
 - V.3.2 Freihändige Beschaffung
 - V.3.3 Gelenkte Beschaffung
 - V.3.4 Ausschreibung
 - V.3.5 Rahmenverträge
 - V.3.6 Vier-Augen-Prinzip
 - V.4 Auswahl von Anbietern
 - V.5 Lieferung und Warenannahme
 - V.6 Vertragsgestaltung
 - V.7 Rechnungswesen
- VI. Sonderbereiche
 - VI.1 Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware
 - VI.2 Beschaffung von Finanzdienstleistungen
 - VI.3 Beschaffung von externer Expertise
 - VI.4 Beschaffung von Personaldienstleistungen
 - VI.5 Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen
- VII. Inkrafttreten

I. Präambel

- (1) Die Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) dient dazu, verbindliche Regeln für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zu erstellen. Sie verfolgt die Zwecke:

- a) der Sicherheit eines verlässlichen Verfahrens,
- b) einer qualitativ angemessenen Bedarfsdeckung,
- c) der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung,
- d) einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln im Budget,
- e) der Verhinderung von Korruption, d. h. die Ausnutzung einer Position zum Anstreben und Erlangen persönlicher Vorteile zu Lasten des Bistums Aachen und zu Lasten Dritter.

II. Anwendungsbereich und Definitionen

- (2) Die EinBeR gilt für alle Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariats, der bistumseigenen Einrichtungen und für bistumseigene Liegenschaften.
- (3) Eine Bedarfsstelle im Sinne der EinBeR ist eine Organisationseinheit, die zur Erfüllung ihres Grundauftrages und ihrer Kernaufgaben einen Bedarf für ein Beschaffungsgut feststellt und im Laufe des Verfahrens zur Be-

darfsdeckung eine Lieferung oder Leistung in Anspruch nehmen will.

- (4) Diese Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie regelt die Beschaffung von Gütern sowie die Leistungsbeziehungen in Form eines Miet-, Leih-, Leasing-, Pacht-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsvertrages.
- (5) Im Folgenden wird aus Gründen der Vereinfachung von Beschaffungsgütern als Gegenstände der Verfahren von Beschaffungen gesprochen, womit sowohl Lieferungen als auch Leistungen gemeint sind.

III. Kriterien für Einkaufs- und Beschaffungsentscheidungen

- (6) Folgende Ziele werden verfolgt:
- a) ein transparenter Prozess,
 - b) eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten,
 - c) eine Dokumentation der Beschaffung,
 - d) Beschaffung nach dem wirtschaftlichsten Angebot und eine Nutzung wirtschaftlicher Vorteile (durch z. B. Mengenrabatte, etc.),
 - e) die Schaffung von Wettbewerb bei der Auswahl des Beschaffungsgutes,
 - f) die Verhinderung von Korruption (u. a. Bestechung, Betrug, Vorteilsgewährung, Geldwäsche und Käuflichkeit von Entscheidungen) und die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden und unlauteren Verhaltensweisen,
 - g) Nutzung von Effizienzgewinnen durch Konzentration der Einkaufstätigkeit und Nutzung der fachlichen Kompetenz in einem Zentralen Einkauf.
- (7) Ferner ist es wünschenswert die folgenden Ziele zu verfolgen. Aus der Art des Beschaffungsgutes kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, die Entscheidung auch von Kriterien auf Basis dieser Ziele abhängig zu machen:
- a) die Feststellung der Wirtschaftlichkeit abweichend von einer reinen Betrachtung des Preises eines Beschaffungsgutes: Hierzu kann mit Hilfe einer Wertungsrechnung (Einbezug der Kosten über den gesamten Lebenszyklus eines Beschaffungsgutes) der sogenannte Wertungspreis ermittelt werden.¹
 - b) Berücksichtigung strategischer und qualitativer Anforderungen an Beschaffungsgüter; hiermit sind Ableitungen aus der Strategie des Bistums Aachen, umweltbezogene Anforderungen (z. B. Energie-

effizienz und Umweltschutz) und soziale Anforderungen (wie z. B. ILO-Nachweise, Tariftreue, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etc.) gemeint.

IV. Kompetenzen und Zuständigkeiten

- (8) Der Generalvikar des Bistums Aachen ist allein berechtigt, das Bischöfliche Generalvikariat, bistumseigene Einrichtungen und bistumseigene Liegenschaften in Beschaffungsangelegenheiten zu vertreten. Die hieraus resultierende Kompetenz in Beschaffungsangelegenheiten wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, im Wege von Vollmachten wahrgenommen, soweit diese Richtlinie nichts anderes vorsieht. Die Beschaffung im Bistum Aachen verläuft grundsätzlich durch oder in Abstimmung mit der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung als zentrale Beschaffungsstelle.
- (9) Von dieser grundsätzlichen Zuständigkeit kann im Rahmen der Sonderbereiche ab Randziffer (Rdz.) 53 ff., im Rahmen der in Rdz. 18 f. festgelegten Kriterien und der verfügbaren Budgetgrenzen dezentral durch Kostenträgerverantwortliche abgewichen werden.
- (10) Die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung wird von allen Beschaffungsvorgängen durch Dritte in Kenntnis gesetzt, Direktkauf (vgl. Rdz. 18 f.) und Verfahren ausgenommen, die in den Sonderbereichen (vgl. Rdz. 53ff.) als dezentrale Zuständigkeit festgeschrieben sind.
- (11) Die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung berät die Bedarfsstellen und kann bei Marktbeobachtung, Angebotseinholung, Erstellung von Leistungsbeschreibungen in Ausschreibungen und kaufmännischen Beurteilungen Expertise bereitstellen. Sie kann den Bedarf, die festgelegten Dokumentationsanforderungen und die Leistungsbeschreibungen bei Ausschreibungen koordinieren und überprüfen.
- (12) Die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung kann weitere diese Richtlinie konkretisierende Verfahren festlegen.

V. Allgemeiner Ablauf eines Beschaffungsverfahrens

¹ Als Kriterien für die Wertungsrechnung können die beispielsweise die Zuschlagskriterien aus § 19 EG, Abs. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) herangezogen werden. Dies sind z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

- (13) Die folgenden Schritte stellen ein Grundschema für eine zentrale wie dezentrale Beschaffung dar und sind je nach Verfahrensart in einer unterschiedlichen Tiefe und Breite auszugestalten.

V.1 Bedarfsermittlung

- (14) Vor der Beschaffung ist folgendes zu prüfen:

- a) Wie hoch ist der tatsächliche Bedarf? Ist er für den Grundauftrag und die Kernaufgaben erforderlich oder absehbar notwendig?
- b) Welche Ressourcen und fachlichen Fähigkeiten sind zur Befriedigung des Bedarfs notwendig?
- c) Kann der Bedarf durch den Bestand gedeckt werden?
- d) Welches Beschaffungsgut soll beschafft werden?
- e) Welches sind die besten Beschaffungsgüter bzw. Technologien? Gibt es innovative Lösungen?
- f) Sind die Kosten der Beschaffung und deren Folgekosten berücksichtigt? Vgl. Rdz. 7 a)
- g) Sind strategische Vorgaben berücksichtigt (Strategie des Bistums, Soziales, Umwelt, etc.)? Vgl. Rdz. 7 b)
- h) Kann die Möglichkeit einer Sammelbestellung unter Berücksichtigung der Lagerkosten genutzt werden, um Lieferkosten gering zu halten und die Umwelt zu schonen bzw. gibt es Rahmenverträge?
- i) Wann werden die Beschaffungsgüter benötigt, sodass eine realistische und realisierbare Beschaffung möglich wird?
- j) Sind die entsprechenden Abteilungen bei Fragen zum Transport oder dem Aufstellen und in Betrieb nehmen des Gutes involviert?
- k) Sind die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Verwendbarkeit des Beschaffungsgutes geprüft worden?
- l) Müssen Interessengruppen (MAV, Datenschutz, ...) eingebunden werden?

V.2 Markterkundung

- (15) Nach der Feststellung eines Bedarfes und vor der Einholung von Angeboten bzw. vor einer Kaufentscheidung soll eine Markterkundung durchgeführt werden. Das Ziel einer solchen Markterkundung ist, die Auswahl vergleichbarer Anbieter und ggf. eine Leistungsbeschreibung zu ermöglichen. Es ist eine dem Beschaffungsgut und seinem Wert angemessene Form der Markterkundung zu wählen.

V.3 Verfahrensgrundsätze und Wertgrenzen

- (16) Nach Bedarfsermittlung und Markterkundung erfolgt die Entscheidung über das Verfahren anhand der Art und der Anforderungen des Beschaffungsgutes und anhand seines Wertes. Hierfür gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze.

- (17) Die aufgeführten Wertgrenzen sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig angemerkt, Nettowerte, d.h. sie beinhalten nicht die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

V.3.1 Direktkauf

- (18) Als Direktkauf werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen, die unter einem Betrag von 400 € liegen, bezeichnet. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufspaltung in mehrere Teilbeschaffungen verdeckt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten würde.

- (19) Der Direktkauf kann formlos ohne jegliche Verfahrensvorschriften dezentral von Kostenträgerverantwortlichen vollzogen werden, sofern sie sich im Rahmen der festgelegten Budgets bewegen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit einhalten. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist in einfacher Art und Weise festzuhalten.

V.3.2 Freihändige Beschaffung

- (20) Als freihändige Beschaffung werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen bezeichnet, die einen Betrag von 400 € überschreiten und unterhalb eines Betrages von 5.000 € verbleiben. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufspaltung in mehrere Teilbeschaffungen verdeckt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten würde.

- (21) Freihändige Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung durchgeführt.² Sofern die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung nicht aus eigenem Antrieb einen Beschaffungsvorgang führt, wird sie durch eine Bestellung der Bedarfsstelle tätig. Die Bestellung erfolgt unter Angabe der Daten gemäß Rdz. 22 der Ein-BeR.

² Ausnahmen von Rdz. 21 werden in den Sonderbereichen Rdz. 53ff. erfasst.

(22) Vorgänge im Rahmen von einer freihändigen Beschaffung müssen den Anforderungen einer ordentlichen Dokumentation genügen. Es müssen folgende Daten vorliegen:

- a) eine formlose, präzise Darstellung des Bedarfs, geleitet von den Fragen unter Rdz. 14,
- b) die formlose Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung,
- c) Artikel / Dienstleistung, (ggf. Artikelnummer),
- d) Bestellmenge / Dienstleistungsumfang,
- e) gewünschter Liefertermin / Erbringungszeitraum,
- f) Abteilung und ggf. Lieferadresse,
- g) Kostenträger,
- h) Datum der Bestellung bzw. der geplanten Beschaffung,
- i) Unterschriften, mit denen der/die Kostenträgerverantwortliche für die Richtigkeit der Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel und Folgekosten einsteht. Sofern es den Bedarfsstellen und der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung zweckmäßig erscheint, ist eine E-Mail der/des Kostenträgerverantwortlichen als Bestätigung der angegebenen Daten ausreichend.

(23) Existieren online wie auch analog bereit gestellte Formblätter, sind diese zu nutzen.

(24) Bei der Ausführung der Bestellung hat die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung die Ziele der EinBeR unter Rdz. 6f. zu berücksichtigen. Eine Dokumentationspflicht der Berücksichtigung dieser Ziele besteht nicht. Das weitere Verfahren der freihändigen Beschaffung regelt die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung.

(25) Der Beschaffungsvorgang und seine Dokumentation werden durch eine zeichnungsberechtigte Person aus der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung mit ihrer Unterschrift bestätigt. Nach dem Vier-Augen-Prinzip muss eine weitere zeichnungsberechtigte Person aus der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung diese Angaben mit ihrer Unterschrift bestätigen. (Vgl. Rdz. 41 f.)

V.3.3 Gelenkte Beschaffung

(26) Als gelenkte Beschaffung werden Beschaffungen außerhalb von Rahmenverträgen, die einen Betrag von 5.000 € überschreiten und unterhalb eines Betrages von 25.000 € verbleiben, bezeichnet. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden, sodass die Aufsplittung

in mehrere Teilbeschaffungen dazu führt, dass die Wertgrenze insgesamt überschritten wird.

(27) Gelenkte Beschaffungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung durchgeführt. Sofern die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung nicht aus eigenem Antrieb einen Beschaffungsvorgang führt, wird sie durch eine Bestellung der Bedarfsstelle tätig. Es gelten dieselben Verfahrensschritte und Dokumentationsanforderungen wie für die Freihändige Beschaffung unter Rdz. 21 - 25.

(28) Bei gelenkten Beschaffungen sind mindestens drei nachvollziehbare und vergleichbare Angebote einzuholen. Die Angebote können formlos per E-Mail oder Fax des Anbieters eingeholt werden.

(29) Sofern es die Angebotslage zulässt, soll bei wiederkehrenden Beschaffungen derselben oder ähnlicher Beschaffungsgüter im Rahmen einer gelenkten Beschaffung regelmäßig bei der Angebotsanfrage mindestens einer der drei zuvor angefragten Anbieter gewechselt werden. Damit soll unter den Anbietern eine Konkurrenzsituation zum Vorteil des Bistums erzeugt werden, was die Verfolgung der unter Rdz. 6f. gefassten Ziele vereinfacht.

(30) Neben Dokumentationsanforderungen gemäß Rdz. 22, 25 müssen die drei Angebote und der Wechsel der Anfrage an die Anbieter im Falle einer wiederkehrenden Beschaffung eindeutig dargestellt werden.

V.3.4 Ausschreibung

(31) Überschreiten Beschaffungen einen Betrag von 25.000 €, ist das Beschaffungsgut auszuschreiben. Das Beschaffungsgut darf nicht zur Unterschreitung der Wertgrenze aufgesplittet werden.

(32) Ausschreibungen werden grundsätzlich zentral durch die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung durchgeführt.³

(33) Als Basis der Einholung und Bewertung von Angeboten wird von den Bedarfsstellen in Zusammenarbeit mit der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung eine produkt- und herstellernerneutrale Leistungsbeschreibung erstellt, in der das Beschaffungsgut hinreichend mit einer eindeutigen und vollständigen Aufzählung aller Anforderungen zu beschreiben ist. Die Leistungsbeschreibung kann konstruktiv an den Leistungserwartungen und Anforderungen des Beschaffungsgutes erfolgen

oder funktional unter Darstellung des Nutzungszwecks und der Rahmenbedingungen orientiert sein, sofern keine konstruktive Beschreibung möglich erscheint. Die Form und inhaltlichen Anforderungen werden von der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung festgelegt.

(34) Im Rahmen der Leistungsbeschreibung ist den dezentralen Bedarfsstellen ein angemessener Spielraum bei der Produkt- oder Leistungsbestimmung und bei der Aufstellung der Kriterien zur Wertung der Angebote einzuräumen, sofern die Produkt- oder Leistungsbestimmungen und Wertungskriterien mit der Eigenart des Beschaffungsguts in einem nachvollziehbaren Zusammenhang stehen.

(35) Die Leistungsbeschreibung bildet die inhaltliche Basis für die Bewertungsmatrix bei der Angebotsauswahl.

(36) Es gelten die gleichen Anforderungen an eine ordentliche Dokumentation wie unter Rdz. 22, 25.

(37) Das weitere Verfahren der Ausschreibung regelt die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung.

V.3.5 Rahmenverträge

(38) Rahmenverträge regeln die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/-innen aus später zu schließenden Einzelverträgen im Voraus. Diese vorab festgelegten Vertragsinhalte beinhalten keine regelmäßige Abnahmeverpflichtung, aber eine Leistungsverpflichtung des/der Auftragnehmers/-in. Für den Fall, dass Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten die im Rahmenvertrag ausgehandelten Bedingungen. Rahmenverträge sind stets zeitlich begrenzt und enthalten den Preisrahmen sowie die ungefähre durchschnittliche Abnahmemenge bzw. den Leistungsumfang. Verschiedene Punkte der zu erbringenden Leistung sind noch nicht näher definiert.

(39) Rahmenverträge im Sinne dieser Richtlinie werden grundsätzlich von der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens gemäß Rdz. 14 - 52 ausgehandelt und abgeschlossen.⁴ Rahmenverträge sollen in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen werden. Bei erneutem Abschluss oder Verlängerung des Vertrages soll ein Beschaffungsverfahren im Rahmen dieser Richtlinie gemäß Rdz. 14 - 52 durchgeführt werden.

(40) Sind solche Rahmenverträge abgeschlossen, so dürfen Aufträge nur nach Maßgabe dieser Verträge den entsprechenden Firmen zu den festgeschriebenen Konditionen erteilt werden. In diesem Falle ist das Einholen von drei Angeboten und der Wechsel der Anbieter (vgl. Rdz. 28f.) nicht erforderlich. Existierenden Rahmenverträge für bestimmte Beschaffungsgüter, müssen diese durch die Bedarfsstellen genutzt werden.⁵

V.3.6 Vier-Augen-Prinzip

(41) Grundsätzlich bedarf es bei der Beschaffung eines Vier-Augen-Prinzips. In allen Verfahrensarten, der Direktkauf ausgenommen, kommt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Dies besagt, dass sämtliche Verfahren sowie rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und ihre Dokumentation von zwei Verantwortlichen zur Kenntnis genommen und abgezeichnet werden müssen.⁶

(42) Übersteigt der Auftrag den Betrag von 25.000 €, muss er von dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter/in schriftlich genehmigt werden. Wird ein Betrag von 100.000 € überschritten, erfolgt die Genehmigung durch den Generalvikar. Diese beiden Sätze fußen auf der Unterschriftenregelung nach der „Verwaltungsverordnung zur Zeichnungsbefugnis und Anweisungsberechtigung, zur Erteilung von Bankvollmacht, Kontenvollmacht und Vertretungsvollmacht innerhalb des Budgets des Bistums Aachen“ (vom 1. September 2014).

V.4 Auswahl von Anbietern

(43) Die Auswahl von Anbietern erfolgt je nach Verfahren auf Basis der eingeholten Angebote, der Leistungsbeschreibung und der Bewertungskriterien und in allen Verfahren auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes. Gleichmaßen sind die technische wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Fachkunde in Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und die Zuverlässigkeit, d. h. die Gewähr einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung der Anbieter, maßgeblich.

³ Ausnahmen von Rdz. 32 werden in den Sonderbereichen Rdz. 53ff. erfasst.

⁴ Ausnahmen von Rdz. 39 werden in den Sonderbereichen Rdz. 53ff. erfasst.

⁵ Im Sonderbereich Kommunikationsmittel, Soft- und Hardware wird von Rdz. 40 Satz 3 abgewichen. Näheres bestimmt Rdz. 59 Satz 2.

⁶ Auf eventuell bestehende Vertretungsregelungen, dass bestimmte Willenserklärungen von zwei Personen abgegeben werden müssen, sei an dieser Stelle noch einmal hingewiesen.

(44) Die Ziele von Einkauf und Beschaffung werden befolgt (Vgl. Rdz. 6), wonach der Zuschlag neben den unter Rdz. 43 gefassten Kriterien an das wirtschaftlichste Angebot geht.

(45) Sofern es hinsichtlich des Beschaffungsgutes sinnvoll ist, können weitere Kriterien im Rahmen der unter Rdz. 7 festgelegten Ziele in die Bewertung und Auswahl mit einbezogen werden.

V.5 Lieferung und Warenannahme

(46) Die Lieferung und Warenanlieferung erfolgt grundsätzlich bei der Bedarfsstelle. Beschaffungen im Rahmen des Sonderbereichs Kommunikationsmittel, Soft- und Hardware sind davon ausgenommen. Diese Beschaffungsgüter werden direkt an die Abt. 4.4 - Informations und Kommunikationstechnologie geliefert, wo die weiteren Schritte stattfinden. Direkt bei Warenannahme hat der/die Empfänger/in die Sendung unverzüglich zu überprüfen. Gemäß den bei Vertragsschluss akzeptierten Geschäftsbedingungen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu beachten, der dem/r Empfänger/-in im Zuge der Bestellbestätigung mitgeteilt wurde. Bei der Prüfung ist zu beachten:

- a) Verpackung in einwandfreiem Zustand?
- b) Richtige Ware geliefert?
- c) Ware vollständig geliefert?
- d) Sind keine Mängel an der Ware festzustellen?

(47) Trifft einer der vier unter Rdz. 46 a) - d) genannten Aspekte nicht zu, sollte die Warenannahme verweigert werden und ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein angebracht werden. Der Lieferschein ist unmittelbar nach der Warenannahme an die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung zu senden. Der/die Lieferant/-in ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte die Ware trotz Ablehnung der Annahme berechnet werden, ist die Rechnung sofort mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ an den/die Lieferanten/-in zurückzusenden. Von Rdz. 47 sind solche Lieferungen resultierend aus einem Direktkauf (vgl. Rdz. 18f.) und im Rahmen der Sonderbereiche Rdz. 53ff. Ausgenommen.

V.6 Vertragsgestaltung

(48) Die Abt. 4.2 - Technische Verwaltung übernimmt die Vertragsgestaltung. Sie berät und stellt Leitlinien für die Vertragsgestaltung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bistums Aachen auf. Grundsätzlich schließt

sie Verträge zur Beschaffung als Vertretung des Generalvikars.⁷

(49) Sie bearbeitet und regelt das Verfahren bei Leistungsstörungen. Nur wenn ein Beschaffungsvorgang gemäß Rdz. 18f. oder gemäß der Sonderbereiche Rdz. 53ff. dezentral ausgeführt wird, wird die Leistungsstörung von der Bedarfsstelle bearbeitet.

V.7 Rechnungswesen

(50) Während die Warenempfängerin in der Regel dezentral die bestellende Bedarfsstelle darstellt und der Lieferort in der Bestellung vermerkt ist, ist der Rechnungsempfänger in der Regel das Bistum Aachen. Wird von dieser Regel abgewichen, muss dies auf der Bestellung vermerkt werden.

(51) Die Rechnungen sind vor der Unterschrift der Verantwortlichen zu prüfen auf:

- a) Rechnerische Richtigkeit: Die feststellende Stelle der rechnerischen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung, dass die Zahlenangaben, die Berechnungen und der auszahlende Betrag richtig sind.
- b) Sachliche Richtigkeit: Die sachliche Richtigkeit darf nur die Stelle bescheinigen, die das Verfahren der Beschaffung geführt hat. Die feststellende Stelle der sachlichen Richtigkeit übernimmt die Verantwortung, dass
 - nach den bestehenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung entsprechend der Bestellung vollständig und sachgemäß ausgeführt worden ist.
 - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - die Buchungsstelle (FiBu-Konto, Abrechnungsobjekt und Kostenträger) korrekt und vollständig angegeben ist und für diese Beschaffung dort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

(52) Die Freigabe von Rechnungen unterliegt der Unterschriftenregelung nach der „Verwaltungsverordnung zur Zeichnungsbefugnis und Anweisungsberechtigung, zur Erteilung von Bankvollmacht, Kontenvollmacht und Vertretungsvollmacht innerhalb des Budgets

⁷ Ausnahmen von Rdz. 48 werden in den Sonderbereichen Rdz. 53ff. erfasst.

des Bistums Aachen“ (Stand 1. September 2014).

VI. Sonderbereiche

(53) Die folgenden Bereiche weisen spezielle Regelungen auf, welche durch die Besonderheit der Beschaffungsgüter oder aufgrund von organisationalen Besonderheiten als Spezifizierung und teilweise Abweichung von den vorher gefassten Regelungen erforderlich werden:

- a) Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware,
- b) Beschaffung von Finanzdienstleistungen und Finanzmarktgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung (vereinfachende Kurzform: Beschaffung von Finanzdienstleistungen),
- c) Beschaffung von Dienstleistungen und Abschluss von Verträgen mit Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie externen Juristen/-innen, Dozenten/-innen und Berater/-innen (vereinfachende Kurzform: Beschaffung von externer Expertise),
- d) Beschaffung von Personaldienstleistungen,
- e) Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.

VI.1 Beschaffung von Kommunikationsmitteln, Soft- und Hardware

(54) Dieser Sonderbereich umfasst Beschaffungen von Software und Hardware im Kontext von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Lizenzverwaltung der Software als auch Infrastruktur und Verträge im Rahmen der Telefonie. Hinzu fallen in diesen Sonderbereich Beschaffungen von Peripheriegeräten.

(55) Im Rahmen dieses Sonderbereiches ist die Abt. 4.4 - Informations- und Kommunikationstechnologie für Beschaffungsvorgänge zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckt sich abweichend von Rdz. 2 auf alle Mitarbeiter/-innen im allgemeinen Bistumsnetz, das heißt, sie endet im Bereich der Bischöflichen Schulen, des Offizialates, der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen und der Telefonseelsorge⁸. Für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst gilt die in Satz 1 und 2 beschriebene Zuständigkeit, sofern diese Mitarbeiter/-innen ihren Einsatzort im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen haben. Die in Satz 1 und 2 beschriebene Zuständigkeit endet, wenn die Einrichtung des Einsatzortes für die Informations- und Kommunikations-

technologie selbst aufkommt. Im unklaren Einzelfall entscheidet der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal über die Zuständigkeit.

(56) Die Abt. 4.4 - Informations- und Kommunikationstechnologie befolgt die in Rdz. 6f. festgelegten Ziele von Einkauf- und Beschaffung und führt Beschaffungsvorgänge in der Regel gemäß Rdz. 14., 38 - 52 in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung durch.

(57) Beschaffungsvorgänge dieses Sonderbereichs werden nach dem Verfahren der gelenkten Beschaffung gemäß Rdz. 27 - 30 von der Abteilung 4.4 Informations- und Kommunikationstechnologie durchgeführt. Weist das Beschaffungsgut eine hohe Komplexität auf, führt die Abteilung 4.4 Informations- und Kommunikationstechnologie eine Ausschreibung nach Rdz. 33 - 36 durch. Überschreiten die Beschaffungsgüter einen Wert von 25.000 €, wird ebenfalls eine Ausschreibung durchgeführt, sofern keine sachliche Notwendigkeit dagegen spricht.

(58) Im Bereich der Software kann bei herstellerabhängigen Produkten, bei gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen und Rahmenverträgen mit anderen Bistümern, sowie bei Fachanwendungen und bei Spezialprodukten von den Grundsätzen in Rdz. 56f. abgewichen werden, sofern die spezifische Eigenart des Beschaffungsgutes dies rechtfertigt. Ab einer Grenze von 25.000 € wird eine Abweichung schriftlich begründet.

(59) Die Abt. 4.4 - Informations- und Kommunikationstechnologie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rahmenverträge nach Rdz. 38ff. abschließen. Sie ist bei Rahmenverträgen dieses Sonderbereichs Vertragspartner, weshalb abweichend von Rdz. 40 Satz 3 eine dezentrale Beschaffung durch die Bedarfsstellen im Rahmen dieser Rahmenverträge nicht möglich ist.

VI.2 Beschaffung von Finanzdienstleistungen

(60) Dieser Sonderbereich umfasst die Vermögensanlagen des Bistums Aachen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die bischöflichen Stiftungen und alle in diesem Zusammenhang getätigten Beschaffungsgüter. Dies schließt neben dem Einkauf von Finanzanlageproduk-

⁸ Bei der Telefonseelsorge ist die Abt. 4.4 - IT- und Kommunikationstechnologie teilweise zuständig im Bereich der Telefonie.

ten auch die Vergabe von Dienstleistungen in diesem Bereich ein (Beauftragung externer Vermögensverwalter, Beauftragung Gutachten Pensionsverpflichtungen etc.).

- (61) Anlagerichtlinien regeln den jeweiligen Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Ziele. Des Weiteren werden Einschränkungen von Finanzanlageprodukte durch Definition von Anlageklassen, Anlageformen und Anlagehöchstgrenzen vorgenommen. Die in den vorhergehenden Randziffern festgelegten Zuständigkeiten, Wertgrenzen und Verfahren haben auf diesen Sonderbereich keine Anwendung.

VI.3 Beschaffung von externer Expertise

- (62) Unter diesen Sonderbereich fallen die Beschaffung von Dienstleistungen und der Abschluss von Verträgen mit Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, externen Juristen/-innen, Dozenten/-innen, Gutachter/-innen, Architekten/-innen, Ingenieur/-innen, Coaches, Supervisoren/-innen und Berater/-innen.

- (63) Beschaffungen im Rahmen dieses Sonderbereichs sollen die unter Rdz. 6f. der EinBeR festgelegten Ziele⁹ von Einkauf und Beschaffung befolgen. Eine Dokumentationspflicht der Befolgung dieser Ziele besteht nicht.

- (64) Das Beschaffungsverfahren nach Rdz. 13 - 52 der EinBeR wird dezentral von den einzelnen Bedarfsstellen ohne Zuständigkeit, Einbindung und Kenntnissetzung der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung als zentrale Beschaffungsstelle durchgeführt. Die dezentralen Bedarfsstellen dürfen innerhalb dieses Sonderbereichs u. a. Rahmenverträge autonom abschließen.

- (65) Den dezentralen Bedarfsstellen obliegt innerhalb dieses Sonderbereichs die Hoheit über das Verfahren, wobei es wünschenswert ist, dass diese sich an den in den Rdz. 13 - 52 festgelegten Regelungen orientieren.

VI.4 Beschaffung von Personaldienstleistungen

- (66) Beschaffungsgüter dieses Sonderbereichs sind Rahmenversicherungsverträge zur zusätzlichen privaten Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlichen privaten Altersvorsorge, die betriebliche Unfallversicherung, Personaldienstleister zur kurzfristigen Abdeckung von Personalbedarfen, Prüfungen von personalrechtlich relevanten Sachverhalten¹⁰ und Audit-Verfahren.

- (67) Vorgänge der Beschaffung im Rahmen dieses Sonderbereichs werden von der Hauptabteilung 3 - Personal ohne Zuständigkeit, Einbindung und Kenntnissetzung der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung als zentrale Beschaffungsstelle geführt.

- (68) Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und gelenkt von den unter Rdz. 6f. der EinBeR festgelegten Zielen von Einkauf und Beschaffung kann die Hauptabteilung 3 - Personal die Verfahren selbstständig ausgestalten und u.a. Rahmenverträge selbstständig abschließen.

- (69) Beschaffungsgüter im Rahmen von Dienstreisen werden durch die jeweiligen Bedarfsstellen dezentral ohne Einbindung der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung beschafft. Die Bedarfsstellen befolgen die unter Rdz. 6f. der EinBeR festgelegten Ziele von Einkauf und Beschaffung und führen die Beschaffung selbstständig nach dem in Rdz. 13 - 52 beschriebenen Allgemeinen Ablauf eines Beschaffungsverfahrens der Beschaffung aus. Ausgenommen ist der Abschluss von Rahmenverträgen im Bereich von Dienstreisen, welche von der Hauptabteilung 3 - Personal nach Rdz. 38ff. ausgehandelt und abgeschlossen werden.

VI.5 Beschaffung im Rahmen der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

- (70) Die Regelungen dieses Sonderbereiches erstrecken sich auf alle bischöflichen Schulen im Bistum Aachen.

- (71) Bestellungen im Rahmen von freihändigen Beschaffungen, gelenkten Beschaffungen und Ausschreibungen werden von der Abt. 1.4 - Erziehung und Schule in schulpädagogischer und kaufmännischer Hinsicht geprüft und genehmigt. Die Anfragen seitens der Schule sind an die Schulverwaltung zu stellen, welche die interne Koordination des Genehmigungsprozesses übernimmt. Die Anfragen haben schriftlich zu erfolgen, der Weg über E-Mail ist dabei ausreichend. Dabei sind die in Rdz. 22 festgelegten Dokumentationsanforderungen zu erfüllen und hierneben eine kurze Begründung der Anschaffung zu geben. Die Entscheidung wird durch die Schulverwaltung mitgeteilt.

⁹ Abgesehen von Rdz. 6 g) Nutzung von Effizienzgewinnen durch Konzentration der Einkaufstätigkeit und Nutzung der fachlichen Kompetenz in einem Zentralen Einkauf.

¹⁰ wie z. B. Medi TÜV, ortsveränderbare elektrische Geräte, etc.

(72) Abweichend von Rdz. 8ff. und Rdz. 20 - 40 werden für folgende Beschaffungsgütergruppen Zuständigkeiten zentral in der Abt. 4.2 - Technische Verwaltung bzw. dezentral in den Schulen festgelegt:

Nr	Kategorie	Beschaffungsgütergruppe	Zuständigkeit	Verfahren
1		Versorgung (Gas, Fernwärme, Strom, Heizöl)	Abt. 4.2	
2	Möbel			
a)		Büromöbel	Abt. 4.2	
b)		Schulmöbel	Abt. 4.2	
3		Büromaterialien (Stifte, Ordner, Papier, etc.)	Schulen	Rahmenvertrag Abt. 4.2
4		Technische Ausstattung naturwissenschaftlicher Räume	Abt. 4.2	
5		Lernmaterialien (Bücher, Lernmittel)	Schulen	
6		Material (z. B. Leuchtmittel, Sicherungen, Werkzeug, Ersatzbeschaffung)	Schulen	
7		Dienstleistungen Technik (z. B. Wartung Heizung, Fahrstuhl, Sicherheitsprüfung/Begehung)	Abt. 4.2	
8	Dienstleistungen Service Reinigung			
a)		Räume, Fenster	Abt. 4.2	Ausschreibung
b)		Verbrauchsmaterial	Schulen	
9	Dienstleistungen Grünflächenpflege			
a)		Grünflächenpflege	Abt. 4.2 + Schulen	Abstimmung im konkreten Einzelfall
b)		Baumkataster und verbundene Dienstl.	Abt. 4.2	
c)		Räumungsdienst Winter	Schulen	
10		Baumaßnahmen (Ausschreibung, Vergabe, etc.)	Abt. 4.2	
11	Müllentsorgung			
a)		Müllentsorgung	Abt. 4.2	
b)		Sondermüll Schulbetrieb (z. B. Chemie)	Schulen	
c)		Aktenvernichtung	Schulen	
12	Mensa		Schulen	
13	Beförderung von Schülern		Schulen	Rahmenvertrag
14	Hardware und Software		Schulen	

(73) Alle Rechnungen, die im Bereich der Schulen gestellt werden, werden Zwecks der Prüfung einer Refinanzierung an die Abt. 1.4 - Erziehung und Schule weitergeleitet. Nach der Prüfung wird die Rechnung der Abt. 4.1 - Finanzen zwecks Zahlung zugesendet.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 für die Dauer von 1 Jahr ad experimentum in Kraft und wird abschließend über Handhabbarkeit und Wirksamkeit evaluiert.

Aachen, 7. Dezember 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 8 Liturgische Texte für den Gedenktag der Seligen Clara Fey

Für den nichtgebotenen Gedenktag der Seligen Clara Fey (g) am 8. Mai sind Ergänzungsblätter zu den Heften für die Eigenfeiern des Bistums Aachen erschienen (Messbuch, Lektionar, Stundenbuch). Sie können kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: peter.dueckers@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 9 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2019

Ein Zeichen setzen wollen die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas. Sie setzen sich dafür ein, dass für Menschen in Not Perspektiven geschaffen werden. Ein Zeichen setzen können auch alle, die sich an einer der zahlreichen Aktionen zur Finanzierung der pfarrlichen Caritasarbeit beteiligen. Der Erlös bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort. Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2019 vor.

Termine 2019

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 22. Juni bis 13. Juli,
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 22. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 16. November bis 7. Dezember.

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien. Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2019 erhalten die Pfarreien auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Caritas-Jahreskampagne 2019. Das Thema der Caritas-Jahreskampagne 2019 lautet „Sozial braucht Digital.“

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter www.caritas-ac.de/sammlungen. Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für

das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de, zur Verfügung.

Nr. 10 Exerzitionsangebote 2019

Für Priester und Diakone

„Katholische Spiritualität im Zeitalter der Ökumene“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom 25. bis 29. März 2019 unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Ich suche dich, Du Unbegreiflicher - Die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom 7. bis 11. Oktober 2019 unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

„Was ist das Menschlein, dass Du seiner gedenkst? (Psalm 8,5) - Menschliche Existenz zwischen Scheitern und Leben im Licht.“ - Schweigeexerziten in der Benediktinerabtei Weltenburg vom 11. bis 16. November 2019 unter der Leitung von Dr. Wilfried Hagemann, Münster.

Anmeldungen an die Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 6 75 75 00, Fax 0 94 41 / 6 75 75 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, www.kloster-weltenburg.de.

Nr. 11 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt im Auftrag der Glaubenskongregation vor Herrn Hillary Abohogochukwu, ehemals Priester der Erzdiözese Bertoua, Kamerun. Mit Dekret des Heiligen Vaters vom 3. Mai 2013, das von ihm gemäß can. 56 CIC im Juni 2014 zur Kenntnis genommen wurde, ist er aufgrund sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Erwachsenen aus dem Klerikerstand entlassen worden. Durch afrikanische Priesterstudenten wurde bekannt, dass der Genannte im Erzbistum Köln u.a. in der französischsprachigen Mission priesterlich wirkte und ungültig die Sakramente spendete. Aufgrund der mit diesem Fall verbundenen Gefahr für Kinder und Jugendliche wird eindringlich gebeten, ihm keinerlei Dienste zu übertragen und eine eventuelle Kontaktaufnahme den zuständigen Stellen mitzuteilen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 12 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 13 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 14 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 25. November 2018 in St. Konrad zu Aachen-Vaalserquartier (Kirche St. Philipp Neri, Aachen) 27 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 4. bis 20. November 2018 die kanonische Visitation der GdG Viersen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. November in St. Remigius zu Viersen 63 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 20. November in der Pfarrei St. Remigius zu Viersen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. November 2018 in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 34, am 3. November in St. Michael zu Krefeld (Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung - Maria Waldrast, Krefeld) 22, am 22. November in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen) 7, am 23. November in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 47, am 24. November in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 54, am 25. November in St. Foillan zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 54; insgesamt 218 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 6. bis 24. November 2018 die kanonische Visitation der GdG Geilenkirchen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 26, am 14. November in St. Johann Baptist zu Geilenkirchen-Lindern 10, am 15. November in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 20, am 23. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 26, am 24. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 33; insgesamt 115 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. November im

Pfarrhaus von St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 27, am 16. November in Maria Frieden zu Krefeld (Pfarrkirche St. Clemens, Krefeld-Fischeln) 33, am 17. November in St. Marien zu Wassenberg (Kirche Herz Jesu, Wassenberg-Effeld) 11, am 18. November in St. Marien zu Wassenberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Oberstadt) 26, am 25. November in St. Mariä Geburt zu Monschau 54, am 2. Dezember in Heilig Geist zu Eschweiler (Pfarrkirche St. Marien, Eschweiler-Röthgen) 54; insgesamt 205 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 15	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 22	Nr. 21	Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Dia- konen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/ -innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen..... 36
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 16	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 22	Nr. 22	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer 37
Nr. 17	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 22	Nr. 23	Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus..... 37
Nr. 18	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 23	Nr. 24	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 37
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 19	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019 26	Nr. 25	Exerzitienangebote 2019 37
Nr. 20	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)..... 27	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 26	Personalchronik 38
		Nr. 27	Pontifikalhandlungen..... 39

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 15 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft - durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 31. März 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 7. April 2019, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 16 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7% der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 1. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2019.

Düsseldorf, 14. Dezember 2018
L.S.

Der Ministerpräsident des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Christian Klaka

Nr. 17 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2018 beschlossen:

- l) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 7. Dezember 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2019, S. 4, Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. In § 60p Absatz 1 Satz 1 wird der sechste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

2. In Anlage 31 werden die Worte „Zurzeit unbesetzt“ durch die Worte „- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V., Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024.“ ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Januar 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 18 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 11. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Tarifrunde 2018 - Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

- I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

- a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

- aa) Anlage 31 - Tabellenentgelt Anhang B
Anlage 32 - Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

- bb) Anlage 31 und Anlage 32 - Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €

EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 1. Juni 2018 um 2,90 Prozent,
- zum 1. Januar 2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 1. Januar 2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

- b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 - Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €

Entgeltgruppe	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

- c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 - Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €

Entgeltgruppe	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €

Entgeltgruppe	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8. Dezember 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8 und	79,74 v.H.	77,20 v.H.
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.

- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.
- VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.
- C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR - in Euro geführte Konten
- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
- „²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“
- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.
- D. Neufassung des § 18 AT AVR - Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- (1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des

Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeit-

punktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 21. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 19 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Köln einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie

den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild. Das neue Misereor-Hungertuch 2019/2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule sowie als Kunstdruck bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern. Der Misereor-Fastenkalender 2019 und das Fastenbrevier, www.fastenbrevier.de, laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastebier ausgedient werden kann.

Die Kinderfastenaktion, www.kinderfastenaktion.de, hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Die Jugendaktion, www.jugendaktion.de, „Basta! Jugend macht was draus!“ von Misereor und dem BDkJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln. In jeder Pfarrei können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Mozartstr. 9, 52064

Aachen, F. (02 41) 44 24 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auch unter www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bei der MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de, bestellt werden.

Nr. 20 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

In der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018.

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 24. Mai 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2018, Nr. 32, S. 78 ff), wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2

Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4
Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

- § 15 Maßnahmen des Verantwortlichen
 - § 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung
 - § 17 Maßnahmen des Mitarbeiters
- Kapitel 5
Besondere Gefahrenlagen
- § 18 Autorisierte Programme
 - § 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken
 - § 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken
 - § 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung
 - § 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung
 - § 23 Passwortlisten der Systemverwaltung
 - § 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax
 - § 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten
 - § 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1
Verarbeitungstätigkeiten

§ 1
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender

Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30. Juni 2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2
Datengeheimnis

§ 2

Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3

Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden

- können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
- b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
- a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
 - e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8

Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melde-registern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9

Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen;

sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.

- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10

Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11

Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden

den Authentifizierungsverfahrens möglich.

- c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
- e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
 - c) Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
 - d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen.

Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die

Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.

- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.

- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
 - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virenscanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18

Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19

Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z.B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des

Verantwortlichen,

- e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
- f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
- g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21

Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z.B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.

- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22

Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.

- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier- / Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

- (2) Zugleich treten die KDO-DVO vom 1. November 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 168, S. 226 ff.) und die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik vom 1. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 181, S. 250 ff.) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Aachen, 9. Januar 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 21 Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen

Die Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen vom 30. Juni 2014 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2014, Nr. 115, S. 155) erhält folgende neue Fassung.

0. Dienststellen und Einrichtungen des Bistums

Dienststellen und Einrichtungen des Bistums, in die Einsatzstellen des pastoralen Personals im Sinne dieser Verfügung eingegliedert sind, sind derzeit:

- das Bischöfliche Generalvikariat,
- das Bischöfliche Offizialat,
- das Bischöfliche Priesterseminar,
- die Fachstelle für Exerzitenarbeit,
- die Diözesanstelle des PWB,
- Mentorat für Lehramtstudierende der katholischen Theologie in Aachen und für Studierende der katholischen Theologie in Bonn,
- die katholischen Beratungszentren in Aachen und Mönchengladbach,
- die katholische Hochschulgemeinde Aachen und die katholischen Hochschulzentren Quellpunkt Campus Melaten, Lakum Krefeld, Lakum Mönchengladbach und KSG Jülich,
- die Diözesanstelle der katholischen Polizeiseelsorge,
- die Büros der Regionen,
- die muttersprachlichen Gemeinden.

1. Dienstraum

1.1 Für die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im

Dienstraum ist der für die Dienststelle Verantwortliche zuständig. Hinsichtlich der Ergonomie eines Dienstraumes sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- Es müssen die gemäß Arbeitsstättenverordnung (ASR A1.2) vorgegebenen Mindestgrößen an Raumfläche je Arbeitsplatz (min. 8 bis 10 m²) und ausreichende Fläche für Verkehrswege (u. a. 1,5 m² Bewegungsfläche hinter dem Schreibtisch, Mindestbreite der Verkehrswege 87,5 cm) vorhanden sein.
- Eine Sichtverbindung nach außen ist erforderlich sowie die Notwendigkeit der Abschirmung gegen starken Lichteinfall von draußen und gegen Blendungen.
- Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zur Beleuchtung (ASR A3.4) und zur Raumtemperatur (ASR A3.5) sind zu gewährleisten.

1.2 Die pauschale Nutzungsentschädigung, die das Bistum für die Bereitstellung eines Dienstraums an eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 70,00 € (bei Doppelnutzung 105,00 €) je Monat, in dem eine Einsatzstelle durch diözesane Beauftragung besetzt ist. Die Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten (z. B. Heizung, Strom, Reinigung, Schönheitsreparaturen) beträgt 46,00 € (bei Doppelnutzung des Dienstraums 69,00 €) je Monat. Für den Amtssitz des Pfarrers können diese beiden Pauschalen auch während einer Vakanzzeit von bis zu 12 Monaten gezahlt werden.

2. Ausstattung eines Arbeitsplatzes

Die Standard-Ausstattung eines Arbeitsplatzes durch das Bistum umfasst:

- 1 Schreibtisch mit 1 Drehstuhl,
- 1 Besprechungstisch mit max. 4 Stühlen,
- 1 Aktenschrank,
- je nach Beschaffenheit des Dienstraums: Inneneinrichtung (Lampen / Blendschutz usw.). Bei der Auswahl der Büromöbel ist die Verwaltungsverordnung zur Einrichtung und Ausstattung von Büroarbeitsplätzen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Sach- und Arbeitsmittel

3.1 Zu den Sach- und Arbeitsmitteln, die eine Dienststelle oder Einrichtung des Bistums bzw. die Kirchengemeinde / der Kirchengemeindeverband bereitstellen muss, gehört ein Smartphone mit aktuellem Betriebssystem (Android oder iOS empfohlen) und eine EDV-Ausstattung (bestehend aus einem ortsfesten PC mit Bild-

schirm, Tastatur, Maus) oder einem Notebook (als mobiler PC mit externem Bildschirm, Tastatur, Maus) mit Internetzugang (vorzugsweise über LAN oder ein ausreichend starkes und zuverlässiges WLAN), der den Zugang zu den digitalen Diensten im Bistumsnetz ermöglicht, falls notwendig auch ein Festnetztelefon. Die für dienstliche Zwecke erforderlichen Materialien und Informationen (z.B. Kirchlicher Anzeiger, Personal- und Anschriftenverzeichnis für das Bistum Aachen sowie Formulare) werden durch das Bistum bevorzugt digital zum Download zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Höhe der Kostenpauschale, die das Bistum an eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband zahlt, beträgt 95,00 € je Monat, in dem eine Einsatzstelle durch diözesane Beauftragung besetzt ist. Damit sind sämtliche Aufwendungen für Sach- und Arbeitsmittel sowie die laufenden Kosten zu bestreiten (z.B. Verbrauchsmaterial, didaktisches Material, Fachliteratur, DSL-Zugang und Telefonanschluss usw.). Darin enthalten ist auch ein Anteil für die Neu- und Ersatzbeschaffung der Telefon- und EDV-Ausstattung. Bei einem Einsatzstellenumfang von weniger als 50 % bzw. einem geteilten Einsatz in mehreren Einsatzstellen kann die Kostenpauschale anteiliggezahlt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Anschaffungen von Sach- und Arbeitsmitteln sind von der Kirchengemeinde auf eigene Rechnung zu tätigen und zu verbuchen, ggf. zu inventarisieren. Es ist aus steuerrechtlichen Gründen nicht statthaft, aus der Kirchenkasse Erstattungen an pastorale Mitarbeiter/-innen für private Rechnungen vorzunehmen.

4.2 Die Regelungen und Standards in der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen, Gemeindefereenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen gelten auch für den Dienst von Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen während der Berufseinführung sowie für Priesterkandidaten mit dem Tag der Aufnahme in den Pastoralkurs (Admissio).

5. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Fassung vom 1. August 2014 verliert damit ihre Gültigkeit.

Aachen, 14. Januar 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 22 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 17. März 2019, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 23 Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Der Heilige Stuhl hat den 13. März (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Franziskus festgelegt. Aus diesem Anlass beten wir im Hochamt am Sonntag, 10. März, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen für den Papst.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebeten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

Nr. 24 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen

Am Freitag, 30. August 2019, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen, die in diesem Jahr ihre Berufseinführung abschließen werden, zu ihrem Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindefereenten/-innen im Bistum Aachen durch unseren Bischof Dr. Helmut Dieser beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

Nr. 25 Exerzitenangebote 2019

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Leben im Geist der hl. Therese von Lisieux“ - Wallfahrt mit Schweige-Exerziten in Lisieux vom 27. Juli bis 5. August 2019 unter deutschsprachiger Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerks e.V.

Die Fahrt führt von Augsburg über Reims nach Lisieux; Zustiegsmöglichkeiten in den Bus bestehen an den Hauptbahnhöfen in Augsburg, Karlsruhe und Saarbrücken. Die Teilnahmegebühr beträgt 790,00 €. Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, www.theresienwerk.de. Auskunft und Anmeldung bei Dr. Esther Leim-

dörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de.

Für Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone

„Sein Leben war ein gebetetes Leben. Pater Josef Kantenich und das Gebet.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften vom 3. bis 5. März zu Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Sr. M. Linda Wegerer von den Schönstätter Marienschwestern ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, F. (02 61) 96 26 20, Fax 02 61 / 96 26 25 81, E-Mail: info@leben-an-der-quelle.de. Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 26 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Die Schlusskonferenz fand am 20. Dezember im Pfarrhaus „BURG“ von St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 8. Dezember in St. Augustinus zu Krefeld (Pfarrkirche Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum) 14, am 16. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 45, am 23. Dezember in St. Clemens zu Krefeld (Kath. Italienische Gemeinde) 14; insgesamt 73 Firmlingen.

Nr. 27 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 15. Dezember 2018 in St. Johann B. zu Mechernich 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Pfarrkirche St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf) 39, am 2. Dezember in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt-Elfrath) 29, am 4. Dezember in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 53, am 5. Dezember in St. Gangolf zu Heinsberg 48, am 6. Dezember in St. Hubertus zu Roetgen 27, am 8. Dezember in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster (Abteikirche der Benediktiner, Aachen-Kornelimünster) 54, am 9. Dezember in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 43, am 14. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg) 16, am 15. Dezember in St. Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Michael, Alsdorf-Begau) 8, am 16. Dezember in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Josef, Alsdorf) 33, am 18. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 25; insgesamt 375 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 3. bis 20. Dezember 2018 die kanonische Visitati- on der GdG Hückelhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Dezember in St. Lambertus und Barbara zu Hückelhoven 23, am 14. Dezember in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 16, am 15. Dezember in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 19; insgesamt 58 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard-Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 28	Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019..... 42	Nr. 33	Fastenhirtenbrief 2019 48
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 34	Siegel der katholischen Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach 48
Nr. 29	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2019 43	Nr. 35	Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)..... 48
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 36	Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Kolumbarium..... 60
Nr. 30	Beschluss der Zentral-KODA..... 44	Nr. 37	Chrisammesse in der Karwoche 63
Nr. 31	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 47	Nr. 38	Tag der Priester und Diakone 2019..... 63
Nr. 32	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes e.V..... 48	Nr. 39	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2019 63
		Nr. 40	Karl-Leisner-Pilgermarsch 2019..... 64
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 41	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 64
		Nr. 42	Personalchronik 64
		Nr. 43	Pontifikalhandlungen..... 66

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019

Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes (Röm 8,1 9)

Liebe Schwestern und Brüder,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen »Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten«. Er ruft uns »zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern«, und führt uns »mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus« (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: »Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet« (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: »Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes« (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduums vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes - angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist - zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung - so sagt Paulus -, dass Gottes Söhne

und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen - Geist, Seele und Leib - verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der »Sonnengesang« des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen - aber auch uns selbst - gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelt Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1-11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des Alles-und-sofort und des Immer-mehr-haben-Wollens durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zugeordneten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3,17-18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7,20-23) - sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus -, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: »Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden« (2 Kor 5, 17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch die Schöpfung selbst „Ostern feiern“, sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21,1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns »Von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

Fasten bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. Beten, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir

des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. Almosen geben, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Schwestern und Brüder und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Schwestern und Brüder, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die Wüste der Schöpfung, um sie wieder zu dem Garten der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. Mk I, 12-13; Jes 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie nun von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes« (Röm 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Schwestern und Brüder in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, 4. Oktober 2018
Fest des heiligen Franz von Assisi

+ Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 29 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntagskollekte 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der

Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, 14. April 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 30 Beschluss der Zentral-KODA

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

- I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:
 1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgen-

den neuen Satz 1 unter entsprechender Neu-nummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat*). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

- *) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese

darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“

7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“

8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z.B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Damit lautet die Regelung zur Entgeltumwandlung wie folgt:

Unter Bezugnahme § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

- (1) ¹Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (Pflichtversicherung) durchgeführt wird. ²Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. ³Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. ⁴Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.
- (1a) Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- (1b) ¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ²Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
- (2) ¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau

einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.

- (3) Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
- (4) ¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.
- (5) ¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt. ²Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. ³Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. ⁴Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

Übergangsvorschrift:

¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat*). ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

*) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig

Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

- (5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.
- (6) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Januar 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 31 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR - Beendigung des Dienstverhältnisses
- I. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:
- „In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“
- II. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR - Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

- I. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

II. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Januar 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 32 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 18. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 - Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Februar 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 33 Fastenhirtenbrief 2019

Der diesjährige Fastenhirtenbrief unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser wird in einer Sonderveröffentlichung erscheinen und den Pfarreien rechtzeitig zu Beginn der

Österlichen Busszeit zugeschickt sowie als download unter www.kirche-im-bistum-aachen.de zur Verfügung gestellt.

Nr. 34 Siegel der katholischen Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach

Für die nachfolgenden Siegel der katholischen Pfarrei St. Vitus, Mönchengladbach,



genehmigt am 5. Februar 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Februar 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 35 Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)

§ 1 Einleitung

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen an ihren Gebäuden sowie für die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen durch Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder. Nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen Baumaßnahmen an Sonderimmobilien in Nutzung durch Pflege- oder Kinderheime in Trägerschaft einer Kirchengemeinde, für die gesonderte Verfahren zur Anwendung kommen.

§ 2 Ziele kirchlicher Bautätigkeit

Viele Sakralbauten und deren Ausstattung zählen zu den bedeutendsten Bauten ihrer Zeit und gehören

zur Kulturgeschichte. Auch heute vermitteln Architektur und Kunst in ihren vielfältigen Ausprägungen einen Zugang zum Glauben.

Bei Erhaltung und Bau von Gottesdiensträumen steht die Liturgie im Mittelpunkt. Die entsprechenden Grundsätze und Normen für die Liturgie und die sakrale Kunst sind zu beachten (Canon 1216 CIC).

Besondere Aufmerksamkeit widmet die kirchliche Denkmalpflege dem Erhalt der Sakralbauten und ihrer Ausstattung. Es gilt diese Zeugnisse zu pflegen und an zukünftige Generationen weiterzugeben.

Kirchliche Bauplanung und Bautätigkeit, das heißt Umbau, Neubau sowie Unterhaltung sowohl von Sakralbauten als auch von kirchengemeindlichen Profanbauten, muss sich an pastoralen Erfordernissen und veränderten kirchlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen orientieren. Kirchliche Baumaßnahmen haben zum Ziel die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig sind sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen.

Die Bewahrung der Schöpfung ist Teil der Heilsaufgabe der Kirche. Daher gilt es, bei allen Baumaßnahmen die ökologische Vertretbarkeit sicherzustellen, die sich durch Respekt vor unserer Umwelt und Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen auszeichnet.

§ 3 Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeiten des Bauherren

Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchengemeindeverband oder der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist Bauherr. Der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung oder die Geschäftsführung der Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder ist Vertreter des Bauherrn.

Der Bauherr ist verantwortlich für die Unterhaltung, Pflege und Errichtung von Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen, Pfarrhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstigen baulichen Anlagen (auch Außenanlagen). Er ist dazu verpflichtet, die Bausubstanz und die Ausstattung zu überwachen sowie für den Erhalt der Gebäude in seiner Verantwortung zu sorgen und drohende Schäden rechtzeitig zu erkennen und fachgerecht beseitigen zu lassen.¹

Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen kann der Bauherr einen Architekten beauftragen. Ein Bauausschuss kann Sachverstand einbringen oder den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung entlasten.

3.2 Zuständigkeiten der Verwaltungszentren

Die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, die ihren Beitritt zu den großen Kirchengemeindeverbänden erklärt haben, und von Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder wird durch die Verwaltungszentren geleistet. Hierzu gehören die Begleitung in bautechnischen Fragen, in Finanzierungsfragen und in Fragen zu Versicherungsleistungen.²

3.3 Zuständigkeiten der Bistumsverwaltung und Kommissionen

- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG / kgv
Die Abt. 4.3 mit ihren Fachbereichen erteilt kirchenaufsichtliche Genehmigungen, berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Bereichen Architektur, Denkmalpflege, Kunst und künstlerische Gestaltung sowie bei Fragen der Finanzierung von Baumaßnahmen.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.2 - Interne Revision
Die Interne Revision nimmt in Nachfolge der früheren Abt. 4.5 die Aufgaben der Baurevision wahr.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral
Die Abt. 1.1 berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in Fragen zu Orgelneubau und -ankauf sowie zu Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur oder Umbau von Orgeln.
- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen
Anträge zur Profanierung von Kirchen sind in der Abt. 1.2 bei Vorhaben im Zusammenhang mit einer Nutzungsänderung oder -erweiterung, Verkauf, Stilllegung sowie Abriss von Kirchengebäuden zu stellen.³
- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene
Die Abt. 1.3 genehmigt die Finanzierung und Durchführung von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (TfK). Zu Baumaßnahmen der Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für

¹ Zur Dokumentation der jährlichen Begehung ist in CoMap ein Formblatt „Gebäudebegehung“ eingestellt. In der Verantwortung gegenüber Kirchengebäuden wird dem Pfarrer in Canon 562 CIC eine besondere Rolle übertragen.

² Siehe auch Leistungskataloge zur Wahrnehmung kirchengemeindlicher Verwaltung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2012, Nr. 130, S. 143)

³ Siehe auch „Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015, Nr. 61, S. 111), „Handreichung zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 167, S. 225), „Thesen zur Nutzung und Umnutzung von Kirchen und auch anderer kircheneigener Gebäude im Bistum Aachen“.

Kinder bewilligt sie Zuschüsse zu Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung.

- Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung

Die Abt. 4.2, Fachbereich Versicherung, ist zuständig für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen für unter Versicherungsschutz stehende Schadensfälle.

- Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen

Die Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen ist zuständig für die theologische, künstlerische, architektonische und denkmalpflegerische Beurteilung von Entwürfen für Neubauten, wesentlichen Umbauten, Umnutzungen, Veränderungen und Aufgaben von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten. Sie beurteilt ebenfalls deren Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung mit Kunstwerken, Kunstgegenständen und Ausmalungen sowie künstlerischen Verglasungen.

§ 4

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

4.1 Genehmigungspflichtige Maßnahmen der Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbände

4.1.1 Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen alle Baumaßnahmen, die ein finanzielles Gesamtvolumen von 15.000,00 € überschreiten.

4.1.2 Unabhängig von ihrem finanziellen Volumen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

- alle Baumaßnahmen, für die ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt wird,
- Errichtung von Neubauten, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Nutzungsänderungen, Um- und Erweiterungsbauten an pastoral genutzten Gebäuden,
- Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken,
- Instandsetzung⁴ oder Umgestaltung von Kirchen,
- Anschaffung, Veräußerung, Veränderung oder Restaurierung von liturgischen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen,
- Anschaffung und Umbau von Orgeln, Glocken, Turmuhren sowie deren Restaurierung und Instandsetzung,
- Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern,
- Restaurierungsmaßnahmen an Wand- und Deckenmalereien.

4.1.3 Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungsvorbehalten in Absatz 4.1.1 und 4.1.2, sind im Außenverhältnis für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte die Genehmigungsvorbehalte des Art. 7 der nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erlassenen Geschäftsanweisung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.⁵

4.1.4 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist in der Abt. 4.3 oder, im Falle von Baumaßnahmen an Tageseinrichtungen für Kinder (in Trägerschaft von Kirchengemeindeverbänden und von Kirchengemeinden die flächendeckend eine Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) abbilden), in der Abt. 1.3 zu beantragen. Für öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase⁴ (Genehmigungsplanung) einzuholen. Für Maßnahmen, die nicht öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtig sind, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung vor Erarbeitung der Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) zu beantragen.

4.1.5 Bei allen beantragten Genehmigungen wird zunächst ein Vorbescheid mit Angaben zur Finanzierung der Maßnahme erstellt. Auf Grundlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses kann anschließend gemäß 4.2 die Genehmigung erteilt werden. Der Baubeginn ist der Abt. 4.3 anzuzeigen.

4.1.6 Eine förmliche Genehmigung braucht zunächst nicht eingeholt werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist der zuständige Fachbereich der Abt. 4.3 unverzüglich zu verständigen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist im Nachhinein einzuholen

⁴ Instandsetzungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Zustandes und des Dienstbetriebes eines Gebäudes dienen.

⁵ Siehe auch „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

4.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung setzt voraus:

- eine mit dem zuständigen Fachbereich der Abt. 4.3 abgestimmte Planung,
- eine auf dieser Grundlage erstellte Kostenberechnung nach DIN 276, die nach Investition und Instandhaltungsaufwand unterscheidet,
- einen Erläuterungsbericht zur Maßnahme,
- einen aussagekräftigen Finanzierungsplan, insbesondere zur Finanzierung des Eigenanteils,
- die Dokumentation aller notwendigen Unterlagen im Dokumentenmanagementsystem (DMS),
- einen dem Vorbescheid entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung zur Durchführung der Maßnahme und ihrer Finanzierung,
- die Zustimmung der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen,⁶
- bei Maßnahmen an Orgeln die Zustimmung der Abt. 1.1,⁷
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Profanierung einer Kirche ein positiv beschiedener Antrag zur Profanierung.⁸
- bei einer Investition in wirtschaftlich genutzte Objekte der Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.⁹

4.3 Baumaßnahmen von Trägergesellschaften der Tageseinrichtungen für Kinder¹⁰

Für Baumaßnahmen von Trägergesellschaften an Tageseinrichtungen für Kinder ist keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. In der Abt. 1.3 kann ein Antrag auf Zuschuss aus Kirchensteuermitteln für die Maßnahme gestellt werden. Die technische Prüfung der Maßnahme erfolgt analog kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtiger Maßnahmen in der Abt. 4.3. Bei Bewilligung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln wird ein Bewilligungsbescheid durch die Abt. 1.3 erstellt. Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Baumaßnahme in Anlehnung an 7.2.3 bei der Abt. 1.3 einzureichen.

§ 5

Planungs- und bautechnische Abwicklung

5.1 Vorplanung

5.1.1 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Baumaßnahmen sind vor Planungsbeginn ggf. über das zuständige Verwaltungszentrum (siehe Abs. 3.2) mit dem zuständigen Fachbereich der Abt. 4.3 abzustimmen.

Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dürfen maximal Planungsleistungen im Sinne der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung) und 3 (Entwurfsplanung) gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erbracht werden.

5.1.2 Die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten erfolgt frühzeitig in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich der Abt. 4.3. Die Verträge sind ausschließlich nach den Vertragsmustern des Bistums anzufertigen und bedürfen zur Rechtswirksamkeit, unabhängig von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.¹¹

5.2 Öffentlich-rechtliche Genehmigung

5.2.1 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen nach öffentlichem Recht. Bei Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern ist dazu u. a. die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) bei der jeweiligen Zivilgemeinde

⁶ Siehe auch „Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 193, S. 166).

⁷ Siehe auch „Ordnung für Orgelbauvorhaben“ im Bistum Aachen vom 27. August 1998.

⁸ siehe auch „Verfahrensrichtlinie zur Profanierung von Kirchengebäuden“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015, Nr. 61, S. 111), „Handreichung zur Profanierung von Kirchen und Kapellen im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 167, S. 225), „Thesen zur Nutzung und Umnutzung von Kirchen und auch anderer kircheneigener Gebäude im Bistum Aachen“.

⁹ Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen: Betrachtung eines Zeitraums von 20 Jahren, Darlegung der erforderlichen Investition und ihrer Finanzierung, differenzierter Ausweis der mit der Nutzung des Objektes einhergehenden Erträge und Aufwendungen, Berücksichtigung der Bildung einer Rücklage für Instandhaltung, Darstellung des Cash-Flow. Eine Vorlage für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3, Fachbereich Finanzen, angefragt werden.

¹⁰ Siehe auch „Hinweis zur Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von profinos, pro futura und dem zu gründenden Träger für die Regionen Kempen-Viersen und Krefeld“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2014, Nr. 35, S. 56)

¹¹ Siehe auch Art. 7 Abs. 1 k der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden des Bistums Aachen nach § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2003, Nr. 24, S. 26).

als Untere Denkmalbehörde einzuholen.¹²

5.2.2 Verhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden sollten in Abstimmung bzw. unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs der Abt. 4.3 durchgeführt werden.

5.2.3 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind mit den zugehörigen Planungsunterlagen dem zuständigen Fachbereich der Abt. 4.3 vorzulegen.¹³

5.3 Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe

5.3.1 Um vor Baubeginn eine möglichst hohe Kostensicherheit zu erzielen, ist für die Baumaßnahme unter Verwendung der Beiträge fachlich Beteiligter (z. B. Sonderfachleute) eine qualifizierte Ausführungsplanung zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage sind die Bauleistungen in Form von Leistungsverzeichnissen fachgerecht zu beschreiben.¹⁴

5.3.2 Weichen Ausschreibungsergebnisse von der vorläufigen Gesamtkostenermittlung ab, ist vor einer Vergabe das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Dies kann eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich machen.

5.3.3 Das Vergabeverfahren ist vom Bauherren unter Beteiligung des Architekten und der Sonderfachleute entsprechend den Grundsätzen der VOB/A durchzuführen. Ab einer Vergabesumme von 15.000,00 € ist in der Regel eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen die öffentliche Ausschreibung gefordert wird. Für Leistungen unter dem Vergabewert von 15.000,00 € oder unter besonderen Voraussetzungen, wie unter § 3a, Abs. 4 VOB/A 2016 erläutert, ist die Freihändige

Vergabe zulässig. Bei einem Auftragswert bis 2.500,00 € wird die Einholung eines Angebotes empfohlen. Bei einem Auftragswert von 2.500,00 € bis 5.000,00 € sind mindestens zwei vergleichbare Angebote und bei einem Auftragswert ab 5.000,00 € bis 15.000,00 € sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Zu Submissionsterminen ist mindestens ein Bauherrenvertreter oder eine vom Bauherren bevollmächtigte Person hinzuzuziehen. Es ist ein Submissionsprotokoll anzufertigen und zu den Bauakten zu nehmen.

5.3.4 Als Vertragsgrundlage für Bauleistungen ist die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Biereigene Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, in der Regel nach dem Vergabevorschlag des Architekten, durch den Bauherren. Die Berechtigung zur Auftragserteilung kann durch entsprechende schriftliche Vollmacht auch an den Architekten delegiert werden. Dieser hat unter Angabe der Auftragssumme den Bauherren über die Vergabe zu unterrichten.

5.3.5 Das Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.6), ist bei Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Baumaßnahme im Rahmen der Kostenermittlung des Architekten anzumelden. Nicht genehmigte manuelle Eigenleistungen bleiben bei der Förderung mit Kirchensteuermitteln unberücksichtigt. Die gesamtschuldnerische Haftung des Architekten bleibt hiervon unberührt.

5.4 Baudurchführung

5.4.1 Vorzeitiger Baubeginn sowie nicht rechtzeitig beantragte Mehrkosten schließen grundsätzlich eine Förderung mit Kirchensteuermitteln aus. Abweichungen vom genehmigten Gegenstand und Umfang der Maßnahme führen unter Umständen zur Rückforderung von Kirchensteuermitteln. Baumaßnahmen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zügig und unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen (siehe auch § 7, Abs. 7.2.3).

5.4.2 Verbindlich für die Ausführung sind die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen. Sollten genehmigte Maßnahmen nicht oder nur teilweise zur Ausführung kommen, so ist die Abt. 4.3 unter Darlegung der Gründe schriftlich zu informieren. Dasselbe gilt für

¹² Bei Baumaßnahmen, die eingetragene Denkmäler sowie deren Ausstattung betreffen, sind die Zuständigkeiten der Unteren Denkmalbehörden und des LVR- Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, ebenso wie die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden zu beachten.

¹³ Zur Beachtung: Baumaßnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrheimen sind nach ständiger Rechtsprechung von Baugenehmigungsgebühren gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 5 Geb.G.NW befreit; siehe rechtskräftige Urteile des OVG NW vom 22. Januar 1979 sowie VG Minden vom 7. November 1975.

¹⁴ Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist nach Möglichkeit so weit voranzutreiben, dass bei Neubaumaßnahmen vor Beauftragung rund 70% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Bei Instandhaltungsmaßnahmen sind 100% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote zu belegen.

Kostenverschiebungen innerhalb der Gewerke oder Kostenüberschreitung.

5.4.3 Die Abt. 4.3, Fachbereich Bau und Denkmalpflege, begleitet die Baumaßnahme, ggf. mit Unterstützung der Verwaltungszentren (siehe Abs. 3.2), so weit, dass die technische und gestalterische Qualität, die der Planung zugrunde lag, erreicht wird. Vertreter der Abt. 4.3 sowie der Abt. 0.2 haben jederzeit das Recht, unangemeldet das Baugrundstück zu betreten und in Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und ggf. dem Bauherren Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen (z. B. wenn Gefahr für Leib und Leben besteht) kann von der Abstimmung abgesehen werden.

5.4.4 Für genehmigte Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Trägergesellschaften von Tageseinrichtungen für Kinder über 30.000,00 € Baukosten besteht ein Generalvertrag mit einem Versicherer über eine Bauleistungsversicherung der Maßnahme. Baumaßnahmen über 500.000,00 € müssen durch den Bauherren dem Versicherer für eine gesonderte Risikobewertung mittels eines der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beigefügten Antragsformulars angezeigt werden.

Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung für Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von 2.000.000,00 € besteht ebenfalls über einen Generalvertrag. Bei Baumaßnahmen mit einer Bausumme von über 2.000.000,00 € ist die Abt. 4.2, Fachbereich Versicherung, bezüglich des Versicherungsschutzes zu kontaktieren.¹⁵

5.4.5 Personen, die ehrenamtlich für eine Kirchengemeinde / einen Kirchengemeindeverband Eigenbauleistungen erbringen, unterliegen gemäß dem Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), dem gesetzlichen Unfallschutz. Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung und des staatlichen Arbeitsschutzes sind bei der Ausführung der Arbeiten einzuhalten.¹⁶

5.5 Bauabnahme und Dokumentation

5.5.1 Entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme sind Abnahmen bzw. Teilabnahmen mit Architekt, Vertretern des Bauherren und mit den bauausführenden Unternehmen durchzuführen und zu dokumentieren. Für die Schlussabnahme der Architektenleistungen gelten die Bestimmungen des Architektenvertrages. Dieser hat dem Bauherrn die

Kostenfeststellung und eine prüffähige Honorarschlussrechnung über die Leistungsphasen 1–8 vorzulegen. Gleichzeitig ist einvernehmlich zu regeln, wie die Abrechnung der Leistungsphase 9 erfolgt.

5.5.2 Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahmebescheinigung darf dann nicht erteilt werden. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme gilt bereits als Abnahme.

5.5.3 Baumaßnahmen, die von einem Architekten durchgeführt werden, sind durch diesen entsprechend der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gemäß den Vereinbarungen des Architektenvertrags zu erbringen.

§ 6

Finanzierungsregeln

6.1 Allgemeine Finanzierungsregeln

6.1.1 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen wird zwischen pastoral genutzten Gebäuden (wie z. B. Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen, Amtsbereichen, Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Jugendeinrichtungen) und wirtschaftlich genutzten Gebäuden unterschieden.

6.1.2 Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungsarten können für die bezuschungsfähigen Gebäudeteile anteilig Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Maßgeblich ist je nach Gebäude der bezuschungsfähige Anteil der Brutto-Grundfläche (BGF) bzw. des Brutto-Rauminhalts (BRI).

6.1.3 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können nur auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Kirchensteuermittel gewährt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

6.1.4 Vor Festlegung der Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden Versicherungsleistungen, öffentliche Fördermittel und Zuwendungen von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Stiftungen in Anrechnung gebracht. Die Anrechnung erfolgt in der Form, dass Zuwen-

¹⁵ Siehe auch „BAURISK-Versicherung für Baumaßnahmen in und an kircheneigenen Gebäuden“ (Kirchlicher für die Diözese Aachen vom 1. August 2015, Nr. 118, S. 170).

¹⁶ Weiterführende Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, Fachkraft für Arbeitssicherheit.

dungen Dritter zunächst von der gesamten Bausumme abgezogen werden. Der Zuschuss aus Kirchensteuermitteln wird dann für die verbleibende zu finanzierende Restsumme gewährt.

6.1.5 Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln ab 50.000,00 € werden mit einer Zweckbindung von 20 Jahren gewährt. Bei vorzeitiger Zweckänderung oder Verkauf kann der Zuschuss zeitanteilig zurückgefordert werden.

6.1.6 Für Zuschüsse zu manuellen Eigenleistungen ist eine geprüfte Kostenberechnung auf der Basis von Unternehmerpreisen oder eine Kostenberechnung des Architekten, jeweils ohne Mehrwertsteuer, Grundlage der Förderung (siehe auch § 5, Abs. 5.3.5).

6.1.7 Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen kommen zur Erbringung des Eigenanteils mehrere Finanzierungsquellen in Betracht.

- Dem Eigenkapital zuzuordnende Finanzmittel können im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne weitere Einschränkung eingesetzt werden.
- Mittel aus dem Substanzkapital eines Fonds können unter Einhaltung des Verwendungszwecks des Fonds und mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Anspruch genommen werden. Hierbei ist die Zugehörigkeit des Gebäudes zum Fonds zu beachten.
- Mittel aus sonstigen Vermögensbindungen können unter Einhaltung der jeweiligen den Zweck bestimmenden Vorgaben und mit Zustimmung der bindenden Instanz eingebracht werden.
- Die Fremdfinanzierung durch Kapitalmarktdarlehen oder die Finanzierung durch ein inneres Darlehen aus dem Substanzkapital eines Fonds ist unabhängig von der Darlehenshöhe immer genehmigungspflichtig. Bei nicht wirtschaftlich genutzten Gebäuden sind Darlehen aus Mitteln des Eigenkapitals oder unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben ggf. aus Mitteln sonstiger Vermögensbindungen zu refinanzieren. Bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden soll die Refinanzierung eines Darlehens aus Erträgen der Gebäude erfolgen. Die Refinanzierung des Darlehens ist bei Investitionen Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach 4.2. Bei Instandhaltungsmaßnahmen ist die Refinanzierung des Darlehens über eine Mehrjahresbetrachtung zu belegen.

6.1.8 Alle Planungskosten der Bedarfs- und Grundlagenermittlung gehen bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Lasten der Kirchengemeinde. Erst bei Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind diese Kosten ggf. bezuschussungsfähig.

6.2 Finanzierungsregeln für pastoral genutzte Gebäude / Gebäudeteile

6.2.1 Die Finanzierung von Baumaßnahmen pastoral genutzter Gebäude mit Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln unterscheidet zwischen bezuschussungsfähigen und nicht bezuschussungsfähigen pastoralen Gebäuden. Nicht bezuschussungsfähige pastorale Gebäude sind:

- Gebäude, die auf der Grundlage des im Prozess „Kirchliches Immobilienmanagement“ (KIM) erstellten und kirchenaufsichtlich genehmigten Gebäudekonzeptes der jeweiligen „Gemeinschaft der Gemeinden“ (GdG) keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erhalten,
- Kolumbarien und Gebäude auf Friedhöfen,
- Gebäude, die in Folge von Umsiedlungsprozessen des Braunkohletagebaus mit Entschädigungsleistungen errichtet wurden.

6.2.2 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden / Gebäudeteilen erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7). Zusätzlich können Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln zu pastoral und wirtschaftlich sinnvollen außerordentlichen Instandhaltungs¹⁷ und Investitionsmaßnahmen¹⁸, bei anerkannten bezuschussungsfähigen Kosten von mehr als 5.000,00 € gewährt werden. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung kann bis 300.000,00 € bezuschussungsfähiger Kosten ein Zu-

¹⁷ Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Instandsetzungsmaßnahmen) sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des Zustandes und des Dienstbetriebes eines Gebäudes dienen.

¹⁸ Investitionsmaßnahmen sind Maßnahmen die durch Nutzungsänderung, Neubau, Umbau oder Ausbau sowie Wiederherstellung nach Vollverschleiß eine wesentliche Verbesserung ergeben und zur Mehrung des Vermögens führen. Die Einordnung orientiert sich an der gängigen Auslegung der Regelung des Handelsgesetzbuches (HG B, §255 (2)).

schuss von 60% und für darüberhinausgehende bezuschussungsfähige Kostenanteile ein Zuschuss von 70% gewährt werden. Die bezuschussungsfähigen Kosten sind der Tabelle der Anlage 1 zu entnehmen.

- Für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung in offenen Jugendfreizeiteinrichtungen (KOT, OT) kann ein Zuschuss von 80% der bezuschussungsfähigen Kosten gewährt werden.
- Für Investitionen oder den investiven Anteil einer Maßnahme können im Einzelfall unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Zuschüsse entsprechend den zuvor genannten Regelungen für außerordentliche Instandhaltung gewährt werden. Der Ankauf einer Immobilie ist grundsätzlich nicht bezuschussungsfähig.

Für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung¹⁹, werden keine Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt.

6.2.3 Die Finanzierung von Baumaßnahmen an nicht bezuschussungsfähigen pastoral genutzten Gebäuden erfolgt aus Mitteln des Eigenkapitals, dem Substanzkapital der Fonds oder Mitteln sonstiger Vermögensbindungen im Rahmen der jeweiligen Regelungen (siehe auch § 6, Abs. 6.1.7).

Bei der Finanzierung einer Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallprüfung sowie unter Berücksichtigung pastoraler und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden. Es gelten die Zuschusssätze aus Abs. 6.2.2.

- Bei Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung nicht bezuschussungsfähiger pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile (Kirchen- und Profangebäude) können Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung letztmalig bezuschusst werden. Eine wirtschaftliche Folgenutzung und der Nachweis ihrer langfristigen Wirtschaftlichkeit sind Bedingung für eine letztmalige Bezuschussung.

¹⁹ Maßnahmen der laufenden Instandhaltung sind vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden sowie Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Pflege der Gebrauchstauglichkeit (z.B. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Grünpflege etc.).

- Bei Einbau einer pastoralen Nutzung aus einem bezuschussungsfähigen Gebäude in ein nicht bezuschussungsfähiges Kirchengebäude können Investitionsmaßnahmen bezuschusst werden. Außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen können, abweichend zu Abs. 6.1.2, anteilig des Brutto-Rauminhaltes (BRI) der bezuschussungsfähigen pastoralen Nutzung bezuschusst werden.

6.2.4 Für Machbarkeitsstudien zu möglichen Nutzungsänderungen oder Nutzungserweiterungen pastoral genutzter Gebäude / Gebäudeteile können, nach Einzelfallregelung, Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

6.2.5 An Orgeln, denkmalwerten Ausstattungsgegenständen und Kunstobjekten sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schimmel oder Schädlingen sowie Maßnahmen zur Erstsicherung bezuschussungsfähig. Die fachgerechte Instandsetzung elektrischer Orgelstrukturen ist zur Abwendung von Brandrisiken ebenfalls bezuschussungsfähig. Die weitere Bezuschussung von Folgemaßnahmen ist von öffentlicher Förderung (öffentliche Denkmalmittel, Kulturstiftungen etc.) abhängig und ist auf jeden Einzelfall bezogen zu behandeln.

6.3 Finanzierungsregeln für wirtschaftlich genutzte Gebäude / Gebäudeteile

Die Finanzierung von Baumaßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an wirtschaftlich genutzten Gebäuden erfolgt aus den laufenden Erträgen des Objektes oder Mitteln des Eigenkapitals. Bei Investitionen ist die Wirtschaftlichkeit durch eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Absatz 4.2 nachzuweisen.

§ 7

Finanzielle Abwicklung

7.1 Abrechnungsverfahren

7.1.1 Alle Rechnungen, die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen betreffen, müssen vor Zahlungsveranlassung durch den Bauherren sachlich und rechnerisch geprüft werden. Falls ein Architekt eingeschaltet ist, sind sie diesem zunächst zur Prüfung vorzulegen.

7.1.2 Für alle Maßnahmen, auch diejenigen, die ohne Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden, gilt, dass Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in der jeweils gültigen Fassung erfolgen müssen.

7.2 Rechnungstechnische Abwicklung

§ 8 Inkrafttreten

7.2.1 Alle für Baumaßnahmen erzielten Erträge, anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Aufwendungen sind entsprechend den Vorgaben des Kontierungshandbuchs und der Richtlinie für die Erfassung, Bilanzierung und Bewertung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen in der Buchhaltung zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen Investition und Instandhaltungsaufwand zu differenzieren.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden außer Kraft gesetzt:

7.2.2 Die Zuschussbeträge können nach Baufortschritt durch den Bauherren / das Verwaltungszentrum in der Abt. 4.3 bzw. in der Abt. 1.3 abgerufen werden. Bei Maßnahmen über 50.000,00 € werden 5% der Zuschusssumme - in jedem Fall mindestens 2.500,00 € - bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe Abs. 7.2.3) zurückgehalten.

1. Die Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung (RBB) vom 1. September 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2016, Nr. 128, S. 150).
2. Das Verfahren für die Erstellung von Verwendungsnachweisen für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen vom 1. August 2012 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2012, Nr. 145, S. 165).

7.2.3 Nach Abschluss von kirchenaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen hat der Bauherr / das Verwaltungszentrum, unter Verwendung des durch das Generalvikariat vorgegebenen Formulars innerhalb von drei Monaten auf Grundlage der Kostenfeststellung des Architekten einen Verwendungsnachweis über die Baumaßnahme zu erstellen und diesen der Abt. 4.3 bzw. der Abt. 1.3 zur Prüfung vorzulegen. Diesem ist eine Auflistung über die erbrachten manuellen Eigenleistungen beizufügen.

Aachen, 31. Januar 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Der Verwendungsnachweis muss die Gesamtkosten und die Finanzierung der Maßnahme abbilden sowie durch Kirchenvorstandsbeschluss bestätigen, dass die Mittel gemäß kirchenaufsichtlicher Genehmigung zweckgerichtet eingesetzt worden sind. Die im Verwendungsnachweis enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Aufwendungen muss mit den in der Buchhaltung nachgewiesenen übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

7.2.4 Nach Feststellung der Baukosten anhand des Verwendungsnachweises setzen die Abt. 4.3 bzw. die Abt. 1.3 den Zuschuss aus Kirchensteuermitteln endgültig fest und genehmigen den Verwendungsnachweis. Überzahlte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden zurückgefordert.

Anlage 1

Bezuschussung von Bau- und Baunebenkosten nach DIN 276 für Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung an bezuschussungsfähigen Gebäuden:

Kostengruppen (KG) nach DIN 276	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln	Erläuterungen / Einschränkungen
100 Grundstück		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
200 Herrichten + Erschließen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln
300 Bauwerk – Baukonstruktion	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für Innenanstrich ausschließlich in Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
		* Kein Zuschuss für KG 370 „Baukonstruktive Einbauten“ (z. B. Altäre)
	X	* Zuschuss für KG 390 „Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
400 Bauwerk - Technische Anlagen	X	Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für KG 490 „Sonstige Maßnahmen für „Technische Anlagen““ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
500 Außenanlagen		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss in Folge von substanzerhaltenden Baumaßnahmen an bezuschussungsfähigen Gebäuden und / oder in Folge öffentlich-rechtlicher Vorschriften
	X	* Zuschuss für KG 590 „Sonstige Maßnahmen“ anteilig der o.g. bezuschussungsfähigen Baukosten
600 Ausstattung und Kunstwerke		Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für die Bekämpfung von Schimmel und Schädlingen sowie Erstsicherung an Orgeln (hier auch für die fachgerechte Instandsetzung elektrischer Traktoren zur Abwendung von Brandrisiken), denkmalwerter Ausstattung und Kunstobjekten; siehe auch Absatz 6.2.5
		* Kein Zuschuss für die Reinigung und Reparatur von Orgeln
700 Baunebenkosten		* Kein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln, jedoch*
	X	* Zuschuss für KG 730 „Architekten- und Ingenieurleistungen“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten
	X	* Zuschuss für KG 740 „Gutachten und Beratung“ anteilig der bezuschussungsfähigen Baukosten

Anlage 2		BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Abkürzungen und Begriffserläuterungen		BGF	Mit Brutto-Grundfläche (BGF) bezeichnet man diejenige Fläche, welche sich aus der Summe aller Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes errechnet. Sie ist geschossweise zu ermitteln und wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Quadratmeter angegeben.
Abnahme	<p>Die Abnahme bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werkes und die Billigung der Vertragsgemäßheit des Werkes.</p> <p>Der Unternehmer hat Anspruch auf die Abnahme, wenn das Werk - abgesehen von unwesentlichen Mängeln - vertragsgemäß hergestellt ist. Ein wesentlicher Mangel kann dann vorliegen, wenn entweder die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit des Werks wesentlich beeinträchtigt ist oder der Mangel erhebliche finanzielle Aufwendungen zu seiner Beseitigung erfordert.</p> <p>Die Abnahme ist vom Besteller ausdrücklich zu erklären und förmlich durchzuführen.</p> <p>Bei einer förmlichen Abnahme ist bei einer Begehung durch Auftraggeber und Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in das etwaige Vorbehalte wegen bekannter/behaupteter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen sind.</p> <p>Nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber innerhalb von zwölf Werktagen zur Abnahme verpflichtet. Kommt es zu keiner Aufforderung durch eine Vertragspartei so erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine stillschweigende Abnahme, wenn es z. B. zur vollständigen Zahlung der Vergütung kommt, - eine fiktive Abnahme mit dem Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung, wenn keine förmliche Abnahme im Vertrag vereinbart wurde, - eine Abnahme durch Ingebrauchnahme des Werkes. Hier gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. <p>Eine Teilabnahme ist auf Verlangen einer Vertragspartei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung, d.h. bei Teilen, deren Gebrauchsfähigkeit sich abschließend beurteilen lassen kann, möglich.</p> <p>Die Abnahme hat u.a. folgende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt (Beginn der Gewährleistungsfrist). - Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht auf den Auftraggeber über. 	<p>BRI</p> <p>CIC</p> <p>Canon 562</p> <p>Canon 1216</p> <p>DIN</p> <p>DIN 276</p> <p>DSchG NW</p>	<p>Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ein Begriff, der das Volumen eines Gebäudes definiert. Er wird auf Grundlage der DIN 277 berechnet in Kubikmeter angegeben.</p> <p>Codex Iuris Canonici Der CIC ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der katholischen Kirche für die Lateinische Kirche.</p> <p>Canon 562, Buch 2, Teil 2, Sektion 2, Titel 3, Kapitel 8, CIC lautet: „Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohlerworbenen Rechte dafür zu sorgen, daß die gottesdienstlichen Handlungen nach den liturgischen Normen und den Vorschriften der Canones in der Kirche würdig vorgenommen, Verpflichtungen getreu erfüllt und das Vermögen gewissenhaft verwaltet werden; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen und dafür, daß nichts geschieht, was mit der Heiligkeit des Ortes und der dem Hause Gottes gebührenden Ehrfurcht in irgendeiner Weise unvereinbar ist.“</p> <p>Canon 1216, Buch 4, Teil 3, Titel 1, Kapitel 1, CIC lautet: „Bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen sind Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten.“</p> <p>Deutsche Industrie Norm</p> <p>DIN 276, Teil 1 gilt für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau. Zusammenhängende Bau- und Baunebenkosten werden, je nach Detaillierung der Kostenermittlung, in Kostengruppen gegliedert.</p> <p>Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1 DSchG NW lautet: „Der Erlaubnis der Unteren Denkmal-</p>

	behörde bedarf, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.“		zukünftig wie genutzt werden und wie eine Finanzierung nach geänderten Bedingungen nachhaltig funktionieren kann.
		KOT, OT	Jugendfreizeiteinrichtungen: „Kleine Offene Tür“, „Offene Tür“ KOT und OT sind Jugendfreizeitstätten mit dem Schwerpunkt „Offene Jugendarbeit“ und verstehen sich als Teil der pastoralen Arbeit der Kirche und erfüllen einen gesellschaftlichen Auftrag.
Eigenkapital	Im Bistum Aachen umfasst das Eigenkapital die Vermögensbestandteile, über die eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband ohne einschränkende Bedingungen eines Dritten im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung frei verfügen kann. Zum Eigenkapital gehören in erster Linie die Mittel der Rücklagen und des Bilanzgewinns.	LVR	Landschaftsverband Rheinland Der LVR ist einer der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Köln. Der LVR nimmt als höherer Kommunalverband im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung regionale Aufgaben wahr.
Geb.G. NW	Gebührengesetz Nordrhein Westfalen	OVG	Oberverwaltungsgericht
GdG	Gemeinschaft der Gemeinden	Sonstige Vermögensbindungen	Nach den Regelungen des Bistums Aachen nimmt die Bilanz unter den sonstigen Vermögensbindungen alle Vermögensbestandteile außerhalb der Fonds auf, deren Verwendung nicht ohne die Zustimmung eines Dritten (z. B. Bistum, öffentliche Hand oder Geber einer zweckgebundenen Spende) möglich ist. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Vermögensbindungen nach KIBIZ, für Jugendfreizeiteinrichtungen oder für Friedhöfe handeln.
HGB	Handelsgesetzbuch		
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Die HOAI ist eine Verordnung des Bundes zur Regelung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen.		
inneres Darlehen	Als innere Darlehen bezeichnet man die Inanspruchnahme liquider Mittel aus Vermögensbindungen, Sondervermögen oder Fondsvermögen, Treuhandvermögen sind ausgenommen. Dies bedeutet, dass die Kirchengemeinde zum Beispiel das Finanzvermögen eines Fonds für einen gewissen Zeitraum beleihen kann. Die Aufnahme eines inneren Darlehens ist genehmigungspflichtig. In der Genehmigung wird u.a. auch der Zeitpunkt festgelegt, nach dem die Werthaltigkeit der Finanzmittel des Fonds wieder zu 100% gegeben sein muss. Die Obergrenze der Laufzeit eines inneren Darlehens beträgt 20 Jahre.	Submission	Bei der Submission (Submissionstermin) werden die im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen eingegangenen Angebote geöffnet und verlesen.
		Substanzkapital eines Fonds	Im Bistum Aachen wird das Vermögen der Fonds in der Bilanz als Substanzkapital geführt. Es untergliedert sich in Form von Sachanlagen und in Form von Finanzanlagen. Letzteres entspricht den früher als Fondsmitteln geläufigen Vermögensbestandteilen.
		TfK	Tageseinrichtung für Kinder
Kirchlicher Anzeiger	Der Kirchliche Anzeiger für die Diözese Aachen ist das Amtsblatt des Bistums Aachen.	VG	Verwaltungsgericht
KIM	Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) Mit dem KIM Projekt sollen die Kirchengemeinden auf GdG-Ebene festlegen, welche pastoral genutzten Immobilien	VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen (im Auftrage des deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.) Die VOB enthält in Teil A „Allgemei-

ne Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A), in Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) sowie in Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C) mit gewerkespezifischen technischen Vorschriften über die Ausführung und Abrechnung der jeweiligen Bauleistungen.

Die Anwendung dieses Werkes muss besonders vereinbart werden.

Nr. 36 Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Kolumbarium

Inhalt

1. Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen
2. Voraussetzungen zur Umnutzung
 - 2.1 Pastorale Voraussetzungen
 - 2.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen
 - 2.3 Bauliche Voraussetzungen
 - 2.4 Personelle Voraussetzungen
3. Genehmigungen
4. Prüfverfahren für die Umnutzung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium
5. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung
6. Entwidmung und Neubestimmung
7. Inkrafttreten

§ 1

Kirchenrechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Kirchen und Friedhöfe sind heilige Orte gem. c. 1205 CIC. Dabei erfolgt die Zweckbestimmung entweder als Ort für den göttlichen Kult (Kirche) oder als Begräbnisstätte (Friedhof) jeweils durch Weihung oder Segnung seitens der kirchlichen Autorität.
- 1.2 Die Folge der Weihung oder Segnung ist, dass die so geheiligten Orte ihrer weltlichen Zweckbestimmung entzogen und ausschließlich den genannten religiösen Zielsetzungen (Gottesdienst bzw. Begräbnisstätte) gewidmet sind.
- 1.3 Dabei wird die Kirche als ein heiliges für den göttlichen Kult bestimmtes Gebäude verstanden, zu dem die Gläubigen das Recht des Zutritts haben, um den göttlichen Kult öffentlich zu vollziehen (c. 1214 CIC).
- 1.4 Friedhöfe sind durch ihre Segnung ausschließlich für die Bestattung der Verstorbenen bestimmt.
- 1.5 In c. 1242 CIC ist bestimmt, dass in Kirchen Leichname, und dies gilt auch für die Asche Verstorbener, nicht beigesetzt werden dürfen, sofern es sich

nicht um die Beerdigung des Papstes, der Kardinäle oder der Diözesanbischöfe in ihren eigenen Kirchen handelt.

- 1.6 Kolumbarien sind Friedhöfe. Die Umnutzung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium bedingt die vorherige Entwidmung des Kirchengebäudes als liturgischem Ort. Eine Mischnutzung der Gestalt, dass nach Entwidmung und Umnutzung der Kirche zum Kolumbarium dort regelmäßig für die Pfarrei oder ihre Angehörigen die heilige Messe gefeiert wird, ist nicht möglich.
- 1.7 Die Teilumnutzung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie setzt eine räumliche Trennung der zwei geheiligten Orte, Friedhof und Gottesdienstort, voraus.

§ 2

Voraussetzungen zur Umnutzung

Die Umwidmung und Teilumwidmung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium erfolgt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

2.1 Pastorale Voraussetzungen

- 2.1.1 Das Pastoralkonzept der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) sieht die Errichtung eines Kolumbariums als integralen Bestandteil des pastoralen Schwerpunkts „Tod und Trauer“ vor bzw. wird auf diesen pastoralen Schwerpunkt hin fortgeschrieben. Die Errichtung eines Kolumbariums ist eingebunden in das Gebäudekonzept der GdG zur Nutzung der Kirchen.
- 2.1.2 Zur Errichtung eines Kolumbariums sind die Zustimmung des GdG-Rats (in Abstimmung mit dem Pfarreirat), des Kirchenvorstands und des eingesetzten kanonischen Pfarrers erforderlich.
- 2.1.3 Vor Errichtung eines Kolumbariums ist der Regionalpastoralrat zu hören. Er prüft unter Berücksichtigung der Bedarfe der Trauerpastoral in der Region die Errichtung des Kolumbariums und gibt eine Stellungnahme ab.

2.2 Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 2.2.1 Die Wirtschaftlichkeit ist für die Dauer des Betriebs des Kolumbariums sicher zu stellen. Das Kolumbarium ist als Aktivität der Kirchengemeinde Bestandteil deren Buchhaltung und Jahresabschlusses. Das wirtschaftliche Risiko aus der Errichtung und dem Betrieb des Kolumbariums einschließlich der Bauun-

terhaltung des gesamten Gebäudes trägt die Kirchengemeinde. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Teil des Gebäudes als Kolumbarium genutzt wird. Eine Bezuschussung durch das Bistum ist ausgeschlossen.

2.2.2 Der Betrieb eines Kolumbariums unterliegt den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Die Gebührenkalkulation richtet sich nach der Höhe der Gesamtaufwendungen einschließlich der Vorsorge für die bauliche Instandhaltung. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.

2.2.3 Aus dem Betrieb des Kolumbariums erwirtschaftete Überschüsse dienen ausschließlich der Vorsorge für die Finanzierung des Betriebes und der Bauunterhaltung des Gebäudes. Der Transfer in andere Aufgabengebiete der Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

2.2.4 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit des Kolumbariums sind über eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachzuweisen. Hierzu zählen:

- Betrachtung des Zeitraums der Ruhefrist,
- Darlegung der erforderlichen Investition und ihrer Finanzierung,
- Differenzierung der Einnahmen in abzugrenzende und nicht abzugrenzende Einnahmen,
- Darstellung der Entwicklung des Rechnungsabgrenzungsposten,
- Differenzierter Ausweis des Ertrages aus nicht abzugrenzenden Einnahmen und aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten,
- Differenzierter Ausweis der Aufwendungen aus dem Betrieb einschließlich der Personal- und Fremdkapitalkosten,
- Berücksichtigung der Bildung einer Rücklage zur Instandhaltung des Gebäudes,
- Darstellung einer Cash-Flow-Betrachtung.

Zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit kann ein Formblatt über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv, angefordert werden.

Die Anzahl veräußerter Grabstätten ist über die Jahre zu schätzen.

2.2.5 Zusammen mit der Satzung ist eine Gebührenordnung zu erstellen und dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.4 - Recht, zur

Genehmigung vorzulegen.

2.3 Bauliche Voraussetzungen

2.3.1 Vor Beginn der Planungen ist das Kirchengebäude auf seinen baulichen Zustand und dessen Eignung zum Umbau in ein Kolumbarium zu untersuchen. Im Falle einer Teilumnutzung entscheiden der bauliche Zustand sowie die Architektur des Kirchengebäudes, ob die erforderliche räumliche Trennung der beiden heiligen Orte möglich ist.

2.3.2 Vor Auftragserteilung ist seitens der Kirchengemeinde für den Umbau zu einem Kolumbarium ein genaues Anforderungsprofil zu erstellen. Dabei geht es neben technischen und gestalterischen Vorgaben auch um die pastoralen Anforderungen zur Urnenbestattung.

2.3.3 Aufgrund der besonderen Anforderung dieser Maßnahme sind bei der Planung zur Umnutzung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium mindestens drei qualifizierte Architekturbüros mit der Fertigung von Entwürfen zu beauftragen („Mehrfachbeauftragung“). Die Auslobung und die Auswahl der teilnehmenden Architekturbüros erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbereich Bau und Denkmalpflege durch die Kirchengemeinde.

2.3.4 Über die Auswahl des zu realisierenden Entwurfes entscheidet ein Preisgericht. Dieses setzt sich paritätisch aus Mitgliedern der Diözesanen Kommission für Kirchliche Kunst (derzeit acht stimmberechtigte Mitglieder) einerseits und dem kanonisch eingesetzten Pfarrer sowie Gremienvertretern der Kirchengemeinde andererseits zusammen. Das Votum des Preisgerichts ist verbindlich.

2.4 Personelle Voraussetzungen

2.4.1 Zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs des Kolumbariums im Sinne des vom Träger vorgegebenen Konzeptes bedarf es in der Regel der Anstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst. Für diese Stelle gelten die in der Muster-Stellenbeschreibung beschriebenen Kernaufgaben und Anforderungen am Arbeitsplatz. Die Stellenbeschreibung kann über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal, angefordert werden.

Entsprechend der jeweiligen Konzeption des Kolumbariums und den örtlichen Gegebenheiten ist für die Verkehrssicherungspflicht, Reinigung und Anlagenpflege sowie für den

Objektschutz Sorge zu tragen. Ebenfalls für die im liturgischen Bereich (Sakristan/in, Kirchenmusiker/in) notwendigen Dienste.

2.4.2 Die Anstellungen erfolgen im Rahmen der „Richtlinie zur Stellenplanung in den Kirchengemeindeverbänden (kgv) und Kirchengemeinden (KG)“ vom 13. März 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2018, Nr. 49, S. 124).

§ 3

Erforderliche Genehmigungen

Für die Errichtung eines Kolumbariums sind folgende Genehmigungen erforderlich:

- die staatskirchenrechtliche Genehmigung der Satzung des Friedhofs einschließlich der Gebührenordnung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.4 - Recht,
- die staatliche Genehmigung der Nutzung des Kirchengebäudes als Friedhof durch die Bezirksregierung, die hierfür das Benehmen mit der Zivilgemeinde herzustellen hat,
- die Genehmigung der Architekten- und Ingenieurverträge durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv,
- die Genehmigung der Arbeitsverträge für die Mitarbeiter und Mitarbeiter an dem Kolumbarium durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 3.3 - Kirchengemeindliches Personal und
- die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Gesamtprojektes durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt.4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv.

§ 4

Prüfverfahren für die Umnutzung eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium

Phase 1

Vor Beginn konkreter Überlegungen zum Umbau eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium bedarf es eines Informationsgespräches zwischen den Verantwortlichen der Kirchengemeinde (Vertreter von Kirchenvorstand und Pfarreirat/ GdG-Rat) und dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen und Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv. Die grundsätzliche Eignung des Projektes wird aus pastoraler, wirtschaftlicher und baulicher Sicht besprochen. Auf die zu beachtenden Aspekte des Denkmalschutzes sowie des Urheberrechts des Entwurfsverfasser wird hingewiesen.

Phase 2

Im Bischöflichen Generalvikariat wird geprüft, ob es von der Leitung grundsätzliche Bedenken gegen die

Errichtung eines Kolumbariums gibt.

Phase 3

Die Kirchengemeinde beantragt offiziell die Aufnahme ins „Prüfverfahren zum Umbau eines Kirchengebäudes in ein Kolumbarium“ beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, und erhält auf Ihren Antrag einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme der Kirche in das Prüfverfahren zum Umbau in ein Kolumbarium mit Festlegung der Frist und der zeitlichen Phasen des Prüfverfahrens. Die Dauer des Prüfverfahrens beträgt 12 Monate. Verlängerungen sind in begründeten Fällen möglich.

Phase 4

- Prüfung des Konzepts gemäß den kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen nach Ziffer 1.
- Prüfung der pastoralen Voraussetzungen nach Ziffer 2.1.1 sowie der Vorlage der Zustimmung und Stellungnahme gemäß Ziffern 2.1.2 / 2.1.3 durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen.
- Vorlage des Untersuchungsergebnisses über den baulichen Zustand des Kirchengebäudes durch einen Architekten als Voraussetzung für die weiteren Schritte nach Ziffer 2.3.1.
- Ermittlung des Personalbedarfs in Übereinstimmung mit Ziffern 2.4.1 und 2.4.2.
- Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Ziffer 2.2.4.
- Vorbereitung und Veranlassung der Mehrfachbeauftragung nach Ziffern 2.3.3.

Phase 5

- Durchführung der Mehrfachbeauftragung nach Ziffer 2.3.3 und Abgabe des verbindlichen Votums des Preisgerichts nach Ziffer 2.3.4.
- Erstellung der Satzung zur Nutzung des Kolumbariums mit Vorlage zur Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.4 - Recht.
- Prüfung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Vorlage des verbindlichen Votums des Preisgerichtsgemäß Ziffer 2.3.4.

§ 5

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Kirchengemeinde beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung in der Abt. 4.3 nach den Regeln der Richtlinie für Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).

§ 6

Entwidmung und Neubestimmung

5.1 Nach Erhalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum Umbau des Kirchengebäudes in ein Kolum-

barium stellt die Kirchengemeinde den Antrag auf Entwidmung des Kirchengebäudes an den Bischof von Aachen über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen. Der Antrag bezieht sich auf die Entwidmung des gesamten Kirchengebäudes. Er umfasst die pastorale Begründung zur Profanierung, die beabsichtigte Nachnutzung des Kirchengebäudes als Kolumbarium und die Definition des Bereiches, der für die liturgischen Feiern im Kolumbarium (Exequien, Allerseelen, Allerheiligen) neu bestimmt werden soll.

5.2 Im Falle der Teilentwidmung beantragt die Kirchengemeinde nach Erhalt der Genehmigung zum Umbau die Entwidmung des Teils des Kirchengebäudes, der als Friedhof genutzt werden soll. Der Antrag umfasst die pastorale Begründung zur Profanierung des Teilbereichs des Kirchengebäudes sowie die beabsichtigte Nachnutzung dieses Teils des Kirchengebäudes als Kolumbarium.

5.3 Dem Antrag zur Entwidmung bzw. Teilentwidmung liegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und des GdG-Rats und des Pfarreirates zu Grunde und sind diesem beigefügt. Der Antrag wird gerichtet an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen. Entwidmung und Festlegung der neuen Bestimmung als Friedhof erfolgen nach Anhörung des Priesterrates durch Dekret des Bischofs. Das Entwidmungsverfahren ist im Einzelnen erläutert in der „Handreichung zur Profanierung und Umnutzung von Kirchen und Kapellen“ vom 16. September 2015, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 167, S. 225 f.).

5.4 Nach Fertigstellung des Kolumbariums erfolgt die Segnung als Friedhof gemäß c. 1240 §1 CIC.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird die Verfahrensrichtlinie „Umnutzung eines Kirchengebäudes zur Grabeskirche“ vom 12. September 2012 außer Kraft gesetzt.

Aachen, 31. Januar 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 37 Chrisammesse in der Karwoche

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser lädt alle Priester und Diakone zur Mitfeier der Chrisammesse mit der Weihe der heiligen Öle für den Dienstag in der Karwo-

che, 16. April 2019, 10.00 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Plätze für Priester und Diakone sind im Oktogon reserviert. Chorkleidung ist erwünscht; die liturgische Farbe ist weiß.

Im Anschluss an die Liturgie ist eine Zeit der Begegnung mit unserem Bischof und den Mitbrüdern in der Aula der Domsingschule vorgesehen. Ein kleiner Imbiss wird gereicht. Anmeldungen richten Sie bitte bis 9. April 2019 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, E-Mail: peter.meuser @bistum-aachen.de.

In diesem Jahr sind wieder alle Ministrantinnen und Ministranten im Bistum eingeladen, diesen Tag mitzufeiern. Im Anschluss an den Gottesdienst ist für die Ministrantinnen und Ministranten ein gesondertes Programm und eine Begegnung mit dem Bischof vorgesehen. Ebenfalls wird für eine kleine Verpflegung gesorgt sein. Die Verantwortlichen für die Ministranten/-innen-Arbeit in den Pfarreien erhalten hierzu per E-Mail eine eigene Einladung.

Nr. 38 Tag der Priester und Diakone 2019

In diesem Jahr wird der Tag der Priester und Diakone am Dienstag, 14. Mai 2019, 10.00 bis 17.30 Uhr, in Aachen stattfinden. Es ergehen gesonderte Einladungen.

Nr. 39 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2019

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Perspektiven geben: Arbeit stärkt, erfüllt und vernetzt. Kirche heute: beraten - qualifizieren - fördern - begegnen.“ findet am Sonntag, 5. Mai 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, Samstag, 4. Mai, statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Aktionszeitungen und Plakate zugestellt. Eine Gottesdiensthilfe kann im Bischöflichen Generalvikariat bestellt oder von der Bistums-homepage heruntergeladen werden. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte und die Gottesdiensthilfe finden Sie auf der Homepage der Solidaritätskollekte www.solidaritaetskollekte.de und im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7,

52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, Fax 02 41 / 45 25 54,
E-Mail: vanessa.leuer@bistum-aachen.de.

Nr. 40 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2019

„Apostelzeit - Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen“ (Apg 1,8). Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum 20. Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein. Beginn ist Montag, 5. August 2019, 18.00 Uhr, im Priesterhaus, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag, 6. August, geht es nach der Fahrt zum neuen Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird. Mittwoch, 7. August, stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Karl-Leisner-Begegnungsstätte und zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm. Donnerstag, 8. August, führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes. Die Tage enden am Freitag, 9. August, mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Im Jubiläumsjahr „75 Jahre Priesterweihe von Karl Leisner im KZ Dachau“ kann Karl Leisners Leidenschaft für Christus ein Vorbild für die Erneuerung der Nachfolge Christi als Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone und für die Erneuerung des missionarischen Wirkens sein. Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um Priesterberufungen und Fußwege zwischen 10 und 15 km. Für den Transfer vor Ort steht ein Bulli zur Verfügung, so dass die Teilnehmer z. B. mit der Bahn anreisen können.

Anmeldung bitte bis 1. Mai 2019 bei Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 93 07 09, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, Pfarrer i. R. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten, F. 0 28 04) 84 97, E-Mail: theohoffacker@web.de oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, F. (0 28 26) 2 26, E-Mail: christoph.scholten@web.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 41 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 42 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 43 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 5. bis 26. Februar die kanonische Visitation der GdG Heilig Geist, Jülich, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. Februar in Heilig Geist zu Jülich (Kirche St. Franz Sales, Jülich) 15 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. Februar in Heilig Geist zu Jülich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 25. Januar in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 20 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Organisation und Strategisches Controlling, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard-Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 44		Nr. 48	Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit 71
		Nr. 49	Caritas-Sommersammlung 2019 71
Nr. 44	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein 70	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 45	Dienstanweisung zur Krankmeldung von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen..... 70	Nr. 50	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017 72
Nr. 46	Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich 70	Nr. 51	Personalchronik 72
Nr. 47	Evangelische Trauung in einer katholischer Kirche 71	Nr. 52	Pontifikalhandlungen..... 72

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 44 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein

1. Ungültigerklärung

das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein,



wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein,



und der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein,



genehmigt am 25. Februar 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 25. Februar 2019

L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 45 Dienstanweisung zur Krankmeldung von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen

Im Krankheitsfall eines Priesters und Ständigen Diakons im aktiven Dienst des Bistums Aachen ist ab 1. April 2019 folgende Verfahrensweise einzuhalten.

Priester und Ständige Diakone sind verpflichtet, am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit die Einsatzstelle zu informieren.

Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen sind Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf verpflichtet, zusätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu senden.

Aachen, 14. März 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 46 Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich

Die Regelung für Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2013, Nr. 62, S. 84) wird wie folgt geändert.

Die Aufwandsentschädigungen für Vertretungsdienste werden von den dort aufgeführten „22,00 €“ durch „30,00 €“ und von den „45,00 €“ durch „60,00 €“ ersetzt.

Diese Änderungen treten zum 1. April 2019 in Kraft.

Aachen, 11. März 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 47 Evangelische Trauung in einer katholischer Kirche

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein katholisches Gotteshaus, als ein konsekriertes oder gesegnetes Gebäude, das eine große theologische und liturgische Bedeutung für die katholische Gemeinde hat, vornehmlich für die Feier eines katholischen Gottesdienstes bestimmt ist (vgl. Ökumenisches Direktorium Nr. 137). Nur in Ausnahmefällen bzw. Notsituationen darf ein solches Gotteshaus für die Trauung von Angehörigen christlicher Kirchen, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen (*communio non plena*), zur Verfügung gestellt werden. Notsituationen liegen dann vor, wenn beispielsweise die örtliche evangelische Gemeinde über kein eigenes Gotteshaus verfügt oder dieses aktuell renoviert wird, es also gegenwärtig für eine gottesdienstliche Feier nicht zur Verfügung steht (vgl. Ökumenisches Direktorium Nr. 137). Eine Ausnahme ist ebenso möglich, wenn das katholische Gotteshaus durch die nichtkatholische Kirche mitgenutzt wird.

Vor Erteilung einer solchen Genehmigung ist stets Rücksprache mit dem Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 6, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32, E-Mail: kirchenrecht@bistum-aachen.de, zu halten.

Nr. 48 Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit

Einzigartig eigenartig! - Schwierige Jugendliche? Jugendliche mit Schwierigkeiten...

Aggression, sexualisiertes Verhalten, Sucht, Mobbing, Selbstverletzung. Diese und andere Verhaltensweisen begleiten Fachkräfte täglich im Kontext der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und stellen sie vor fachliche Herausforderungen. Daraus ergibt sich die Frage „Wie gehe ich als Fachkraft in der Praxis damit um?“. Mitunter kann dies auch zu Überforderung oder gar Hilflosigkeit führen. Sind diese Kinder und Jugendlichen wirklich schwierig? Oder machen unsere Gesellschaft und die Umstände, unter denen sie aufwachsen, ihnen Schwierigkeiten, die unterschiedliche Auffälligkeiten begünstigen?

Der 46. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit widmet sich diesen und weiteren Fragen. In den Blick genommen wird, welche Schwierigkeiten Jugendliche begleiten und welche gesellschaftlichen Faktoren darauf Einfluss nehmen, dass sie sich auffällig verhalten. Dazu bietet er neben einem einführenden Vortrag verschiedene Workshops, die das Thema aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgreifen und praktische Sprach- und Handlungsmöglichkeiten anbieten.

Er findet in diesem Jahr am Montag, 6. Mai 2019, 9.30 bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte

Rolleferberg, Rollefbachweg 64, 52078 Aachen, statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und nur online möglich.

Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit gibt es unter www.kja-bistum-aachen.de oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 17, E-Mail: Ramona.Kuck@bistum-aachen.de.

Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene und des BDKJ-Diözesanverbands Aachen.

Nr. 49 Caritas-Sommersammlung 2019

In der Zeit vom 22. Juni bis 13. Juli 2019 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Das Leitwort dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen lautet „Zeichen setzen“.

In Deutschland leben immer noch Menschen, die durch Armut, Krankheit oder sogar unverschuldet in Not geraten. Ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien wollen ein „Zeichen setzen“. Sie gehen von Tür zu Tür und sammeln Spenden für die caritativen Aufgaben der Pfarrei, um diesen Menschen zu helfen. Der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien werben für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/sammlungen nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungs-Plakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2019 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen erhalten Sie im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 50 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 51 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 52 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament am 20. Januar in St. Foillan zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 1, am 26. Januar in St. Andreas zu Korschenbroich 48, am 27. Januar in Maria von den Aposteln zu Mönchengladbach (Kirche Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath) 26, am 9. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 15, am 10. Februar in St. Johann B. zu Willich-Anrath 20, am 16. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 27, am 17. Februar in St. Katharina zu Willich 60, am 23. Februar in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 39; insgesamt 236 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 53	78	Nr. 58	81
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019		Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lucia, Stolberg (Rhld.)	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 54	78	Nr. 59	81
Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen		Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 55	79	Nr. 60	81
Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2019		Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser	
Nr. 56	80	Nr. 61	81
Ausstellung des „Documentum identitatis pro sacerdote“		Gebetstag für die Kirche in China 2019	
Nr. 57	80	Nr. 62	82
Siegel der Katholischen Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen		Neues Pauschalreiserecht.....	
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 63	82
		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017	
		Nr. 64	83
		Personalchronik	
		Nr. 65	83
		Pontifikalhandlungen.....	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen - nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 54 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 9. Januar 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2019, Nr. 17, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergeben hätte.“

2. § 39 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.¹

¹zurzeit § 7 Abs. 4 BURlG“

3. Die §§ 51 bis 53 werden unter Aufrechterhaltung der Nummerierung gestrichen.

4. In der Anlage 27 erhält § 9 Absatz 4 neue Sätze 2 und 3 folgenden Wortlauts:

„Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 22 Abs. 2 KAVO auf den Strukturgleichgewicht angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 22a KAVO und auf Zeit nach § 22b KAVO.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. April 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 13. März 2019 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** vom 30. März 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 2. November 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2018, Nr. 149, S. 326), wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 1 - Monatliches Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 1

im ersten Ausbildungsjahr	- ab dem 1. März 2019	948,93 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	- ab dem 1. März 2019	1.001,34 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	- ab dem 1. März 2019	1.053,74 Euro.

Das monatliche Entgelt beträgt bei einer insgesamt zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von Nr. 1 Absatz 2

im ersten Ausbildungsjahr	- ab dem 1. März 2019	975,13 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	- ab dem 1. März 2019	1.027,54 Euro.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. März 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. April 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 55 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2019

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft - in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai 2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom, 10.00 Uhr, mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungen gibt die Webseite www.renovabis-paderborn.de.
- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11.00 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarreien und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, auch am Vorabend, 8. Juni 2019.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

- Ab Montag, 13. Mai 2019, Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.
- Sonntag, 19. Mai 2019, Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion.
- Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019, Siebter Sonntag der Osterzeit, Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in

Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird und dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen.

- Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019, Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte. Kollektenhinweis, z.B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa“. Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft).

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2019“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

Die Pfingstnovene, die von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, soll Eingang in das Gebetsleben finden. „Dieses gemeinsame Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein wahrhaftes Zeichen unserer Solidarität im Glauben, die weit über die Gabe von Almosen hinausreicht. Wir - die Christen dieses Kontinents Europa - sind im Weg auf Pfingsten zu im gleichen Geist vereint und streben nach einem pfingstlichen Austausch der Gaben. Dabei ist das Gebet der Novene eine alte kirchliche Tradition. Bereits Papst Leo XIII. hat 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarreien ausdrücklich aufgetragen. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. So sind Sie herzlich mit der Pfingstnovene 2019 zur Betrachtung von Herzensbildung und betenden Annäherung an das Pfingstfest eingeladen.“

Besonders wird auf das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u.a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 56 Ausstellung des „Documentum identitatis pro sacerdote“

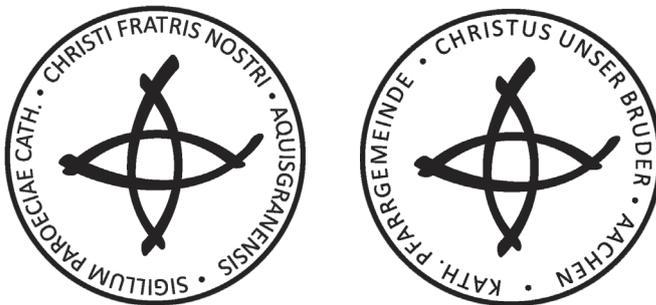
Eine Erst- oder Neuausstellung des „Documentum identitatis pro sacerdote“ erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal. Die Verlängerung der Gültigkeit des „Documentum identitatis pro sacerdote“ erfolgt jedoch durch den zuständigen Regionalvikar (vicarius foraneus). Dazu ist das „Documentum identitatis pro sacerdote“ rechtzeitig in dem jeweiligen Büro der Regionen einzureichen.

Aachen, 2. Mai 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 57 Siegel der Katholischen Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei Christus unser Bruder, Aachen,



genehmigt am 18. März 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. März 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 58 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lucia, Stolberg (Rhld.)

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lucia, Stolberg (Rhld.),



wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lucia, Stolberg (Rhld.),



genehmigt am 10. April 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. April 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 59 Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche:

für Päpste) zu verwenden.

Die lateinische Fassung des Tagesgebets lautet:
Deus, qui Ecclésiám tuam regéndam
beáto Paulo papæ commisisti,
strénuo Fílii tui Evangélii apóstolo,
præsta, quæsumus, ut, ab eius institútis illumináti,
ad civílem amóris cultum in mundum dilatándum,
tibi collaboráre valeámus.
Per Dóminum.

Die lateinischen Texte sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de zu finden.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium für das Bistum Aachen am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

29 Mi der 6. Osterwoche

g Hl. Paul VI., Papst

StG vom Tag oder vom g (Com Päpste)
1. Vp vom H Christi Himmelfahrt
weiß **M** vom Tag
L: Apg 17, 15.22 – 18,1; Ev: Joh 16,
12-15(ML IV 349)

oder

weiß **M** vom hl. Paul VI. (Com Päpste)
L und Ev vom Tag oder aus den
AuswL, z. B. 1 Kor 9,16-19.22-23
(ML IV 386); Ev: Mt 16, 13-19 (ML IV
435)

oder

violett **M** vom Bitttag (MB II 272-274; 566-575;
ML VIII 298-302)

Nr. 60 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser

Am Pfingstsonntag, 9. Juni, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 61 Gebetstag für die Kirche in China 2019

Papst Benedikt XVI. hat im Jahr 2007 den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am Freitag, 24. Mai 2019, zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter www.china-zentrum.de.

Nr. 62 Neues Pauschalreiserecht

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 ist mit den §§ 651 a bis y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die EU-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden (Pauschalreiserecht). Das neue Pauschalreiserecht kann Auswirkungen auf die Angebote der kirchlichen Einrichtungen haben, sofern diese Pauschalreisen anbieten. Maßgebliches Kriterium für die Anwendung des Pauschalreiserechts ist, dass eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ erbracht wird. Dies setzt voraus, dass mindestens zwei Reiseleistungen angeboten werden und diese gebündelt sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Kirchengemeinde einen Reisebus bei einem Busunternehmen, die Unterkunft in einem Hotel sowie ggf. Veranstaltungen vor Ort bucht und diese Leistungen den Reiset Teilnehmern zu einem Gesamtpreis anbietet.

Die Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts führt auch für kirchliche (Pauschal-)Reiseveranstalter zu erheblichen Verpflichtungen. Vor Vertragsabschluss müssen sie den Reisenden ein Musterformularblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender informiert. Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen müssen daher ihre internen Prozesse bei der Buchung von Reisen sowie ggf. vorhandene Reisebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen an die neue Gesetzeslage anpassen. Auch kirchliche (Pauschal-)Reiseveranstalter trifft die Pflicht zur Reisepreissicherung, so dass diese die Pauschalreise gegen Insolvenz absichern müssen.

Das Bistum Aachen hat hierzu über den Pax Versicherungsdienst einen Versicherungsvertrag mit der tourVERS GmbH abgeschlossen. Der Versicherungsschutz ist für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 dokumentiert. Der Versicherungsbeitrag wird aus Bistumsmitteln gezahlt. Der Versicherungsschein wird zeitnah in CoMap abgebildet. Grundsätzlich führt also das Auftreten kirchlicher Einrichtungen als Pauschalreiseveranstalter neben den Aufgaben der Organisation und sonstigen Vorbereitungen der Reise zu den weiteren zuvor dargestellten, erheblichen Verpflichtungen. Ausnahmen hiervon sind in § 651 a BGB (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag) im Abs. 5 geregelt: „Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, oder
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500,00 € nicht übersteigt oder
3. [...]“

Diese Voraussetzungen dürften für von Kirchengemeinden veranstaltete Zelt- und Hüttenlager, Wallfahrten, Ministrantenausflüge, Kirchenchorwochenenden usw. in aller Regel erfüllt sein, wenn diese nicht der Gewinnerzielung dienen und nicht mit breit gestreuter Werbung bekannt gemacht werden, so dass dann das neue Pauschalreiserecht hier keine Anwendung findet. Damit müssen für solche Veranstaltungen also weder schriftliche Reisebedingungen und -informationen formuliert werden, die den Anforderungen der §§ 651 a bis y BGB genügen, noch eine Insolvenzversicherung abgeschlossen werden. Gleichwohl ist stets sorgfältig zu prüfen, ob eine Reise/Veranstaltung unter die o.g. Ausnahmeregelung fällt.

Rückfragen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.2 - Technische Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 96, E-Mail: petra.veckes@bistum-aachen.de oder an die Stabsabt. 0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 74, E-Mail: torsten.chalak@bistum-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 63 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 64 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 65 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 6. April in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Andreas, Aachen) 13 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 8. März in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein (Kirche St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld) 47, am 10. März in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Pius X., Würselen) 27, am 15. März in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 46, am 16. März in St. Sebastian zu Würselen (Pfarrkirche St. Sebastian, Würselen) 50, am 17. März in St. Gertrud zu Herzogenrath 5, am 22. März in St. Josef zu Herzogenrath-Straß 24, am 23. März in St. Nikolaus zu Kall (Kapelle der Nikolausschule, Kall) 11, am 24. März in St. Hubertus zu Kempfen-St. Hubert 30; insgesamt 240 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 10. März in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 29, am 16. März in St. Marien zu Baesweiler (Pfarrkirche St. Petrus, Baesweiler) 65, am 23. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 46, am 24. März in St. Katharina zu Aachen-Forst 32, am 29. März in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 17, am 30. März in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 49, am 31. März in St. Benedikt von Nursia zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Michael, Mönchengladbach-Holt) 24; insgesamt 262 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament am 24. März in St. Foillan zu Aachen (Hoher Dom zu Aachen) 1 Firmling.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: XPrint Medienproduktion, Verlagsgruppe Mainz GmbH, Süsterfeldstraße 83, 52072 Aachen

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 66	89	Nr. 76	97
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziska von Aachen, Aachen		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief	
Nr. 67	90	Nr. 77	97
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder, Aachen		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Aachen-Walheim	
Nr. 68	91	Nr. 78	98
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Roetgen ...	
Nr. 69	92	Nr. 79	99
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Roetgen-Rott	
Nr. 70	92	Nr. 80	99
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Aachen-Brand		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Stolberg-Venwegen	
Nr. 71	93	Nr. 81	100
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Aachen-Forst		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch	
Nr. 72	94	Nr. 82	101
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor, Aachen-Burtscheid	
Nr. 73	95	Nr. 83	102
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn	
Nr. 74	95	Nr. 84	102
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Aachen-Oberforstbach		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier	
Nr. 75	96	Nr. 85	103
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Aachen-Orsbach	
		Nr. 86	104
		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Aachen-Horbach	

Nr. 87	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg 104	Nr. 107	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden 115
Nr. 88	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Aachen-Richterich 105	Nr. 108	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf 115
Nr. 89	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Aachen 106	Nr. 109	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Titz 116
Nr. 90	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Linnich 107	Nr. 110	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Titz-Ameln 116
Nr. 91	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Boslar 107	Nr. 111	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Titz-Bettenhoven 117
Nr. 92	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Ederen 108	Nr. 112	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Titz-Gevelsdorf 117
Nr. 93	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf 108	Nr. 113	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler 118
Nr. 94	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler 109	Nr. 114	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Titz-Jackerath 118
Nr. 95	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich 109	Nr. 115	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath 119
Nr. 96	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Linnich-Glimbach 110	Nr. 116	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Titz-Mündt .. 119
Nr. 97	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Linnich-Hottorf 110	Nr. 117	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Titz-Müntz .. 120
Nr. 98	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Linnich-Körrenzig 111	Nr. 118	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Titz-Spiel ... 120
Nr. 99	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Linnich-Kofferen 111	Nr. 119	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Titz-Rödingen 121
Nr. 100	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Rurdorf 112	Nr. 120	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich 121
Nr. 101	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Tetz 112	Nr. 121	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'horn 122
Nr. 102	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Welz 112	Nr. 122	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Langerwehe-Wenau 123
Nr. 103	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Aldenhoven 113	Nr. 123	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe 123
Nr. 104	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar 113	Nr. 124	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Inden 124
Nr. 105	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven 114	Nr. 125	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler 124
Nr. 106	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz 114	Nr. 126	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Echtz 125
		Nr. 127	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düren-Hoven 126

Nr. 128	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler	126	Nr. 149	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum	137
Nr. 129	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düren-Merken	127	Nr. 150	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach	137
Nr. 130	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler	127	Nr. 151	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Kreuzau-Stockheim	138
Nr. 131	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Joachim und St. Peter, Düren	128	Nr. 152	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach	138
Nr. 132	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lukas, Düren	128	Nr. 153	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden	139
Nr. 133	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf	129	Nr. 154	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach	139
Nr. 134	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Birgel	129	Nr. 155	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Hürtgenwald-Gey	140
Nr. 135	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich	130	Nr. 156	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau	140
Nr. 136	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Lendersdorf	130	Nr. 157	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen	141
Nr. 137	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath	131	Nr. 158	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack	141
Nr. 138	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcillia, Niederzier	132	Nr. 159	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein	142
Nr. 139	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen	132	Nr. 160	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Nideggen-Schmidt	142
Nr. 140	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Niederzier-Hambach	133	Nr. 161	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Nideggen	143
Nr. 141	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln	133	Nr. 162	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden	143
Nr. 142	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederzier-Oberzier.....	134	Nr. 163	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg	144
Nr. 143	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich	134	Nr. 164	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Heimbach-Vlatten	145
Nr. 144	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich ...	134	Nr. 165	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Klemens, Heimbach.....	145
Nr. 145	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Vettweiß	135	Nr. 166	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Heimbach-Hergarten	145
Nr. 146	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Kreuzau ...	135	Nr. 167	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heimbach-Hausen	146
Nr. 147	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Kreuzau-Boich	136	Nr. 168	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	146
Nr. 148	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove.....	136			

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169	Siegel der Katholischen Pfarrei St. Antonius, Hürtgenwald-Gey	147
Nr. 170	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau	147
Nr. 171	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchen- gemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald- Hürtgen	148
Nr. 172	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2020.....	148

Kirchliche Nachrichten

Nr. 173	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017	149
Nr. 174	Personalchronik	149
Nr. 175	Pontifikalhandlungen.....	150

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 66 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziska von Aachen, Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziska von Aachen, Aachen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziska von Aachen, Aachen, führt vom Schnittpunkt der Kreuzung Dunantstraße/Theaterstraße/Wilhelmstraße/Zollernstraße und der Gemarkungsgrenze Aachen (Punkt A (295186,8505 / 5628218,1357)) östlich der Häuser der Wilhelmstraße nach Norden. Von Punkt B (295251,15 / 5628334,707) verläuft sie südöstlich der Bebauung der Lothringerstraße nach Südosten, um ab Punkt C (295368,2582 / 5628293,5903) der Achse der Lothringerstraße nach Südosten zu folgen. Ab der Einmündung der Friedrichstraße in die Lothringerstraße (Punkt D (295454,9359 / 5628245,436)) läuft sie östlich der Häuser der Friedrichstraße nach Norden bis zur Einmündung der genannten Straße in den Adalbertsteinweg (Punkt E (295447,095 / 5628768,6832)). Der letztgenannten Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ein Stück nach Osten, um ab der Einmündung der Rudolfstraße (Punkt F (295499,3264 / 5628765,2011)) östlich der Bebauung der genannten Straße nach Norden zu führen. Ab der Kreuzung Rehmpfad/Rudolfstraße/Sigmundstraße (Punkt G (295422,531 / 5629087,795)) verläuft sie nördlich der Häuser des Rehmpfadplatzes nach Westen zur Kreuzung Rehmpfad/Ottostraße (Punkt H (295335,7965 / 5629064,1411)), um an der Westseite der Häuser der Ottostraße nach Norden zur Kreuzung Jülicher Straße/Ottostraße/Robenstraße (Punkt I (295288,2027 / 5629225,8357)) zu verlaufen. Weiter läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde westlich der Häuser der Robenstraße, um ab Punkt J (295255,8167 / 5629302,9943) in einer geraden Linie nach Osten zu führen. Bei Punkt K (295159,6293 / 5629303,03) knickt sie ab, um weiter als gerade Linie nach Nordosten zu führen. In Punkt L (295309,5302 / 5629586,3521) verläuft sie als gerade Linie in nördliche Richtung, bis sie bei Punkt M (295274,2347 / 5629850,4994) erneut abknickt und als gerade Linie zwischen den Häusern Paßstraße 115 und 121 hindurch zur Achse der Paßstraße läuft (Punkt N (295365,6264 / 5629928,2474)). Entlang

der Achse der Paßstraße führt sie nach Norden zur Einmündung der Alkuinstraße (Punkt O (295359,9723 / 5630087,2027)). Entlang der Nordwestseite und der Südwestseite der Alkuinstraße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Ende der Straße (Punkt P (295407,2034 / 5630513,5405)). Nun springt sie auf die Krefelder Straße und folgt deren Achse nach Nordosten, um bei Punkt Q (296432,755 / 5632069,708) auf die Kommunalgrenze Aachen zu treffen. Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie nach Westen zu Punkt R (295609,973 / 5632089,216). Dort verlässt sie die Kommunalgrenze wieder und läuft entlang der A 4 nach Westen, bis die A 4 die Kohlscheider Straße schneidet (Punkt S (293941,6397 / 5632105,5452)). Der letztgenannte Straße folgt sie nach Süden bis zur Abfahrt auf die Roermonder Straße (Punkt T (293372,1469 / 5630600,9732)). Von der Einmündung der Abfahrt in die Roermonder Straße (Punkt U (293276,8967 / 5630599,3857)) läuft die Kommunalgrenze entlang der Straße nach Norden, damit sie bei Punkt V (293262,6092 / 5630713,686) zwischen den Häusern Roermonder Straße 197 und 199 hindurch führt und dann ab Punkt W (293197,2504 / 5630691,8997) südlich der Kackertstraße und ihrer Bebauung nach Westen läuft. Ab der Einmündung der Kackertstraße in die Süsterfeldstraße (Punkt X (292786,9501 / 5630660,9264)) folgt sie der letztgenannten Straße nach Süden, damit sie ab Punkt Y (292896,6506 / 5630385,0826) in einer geraden Linie nach Südwesten laufen kann. Bei Punkt Z (292849,1305 / 5630409,1171) trifft sie auf die Stadtbezirksgrenze Mitte und folgt dieser nach Südwesten, um vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze mit der Grenze des Flurstücks 891 (Gemarkung Laurensberg, Flur 22) (Punkt AA (292639,5192 / 5630211,6991)) zusammen mit der Grenze des Flurstücks nach Norden zu laufen. Bei Punkt AB (292526,458 / 5630529,2184) verlässt sie die Flurstücksgrenze und führt in einer geraden Linie in nordöstliche Richtung, bis sie auf den Pariser Ring auftrifft (Punkt AC (292391,9965 / 5630678,285)). Dem Pariser Ring folgt sie nach Südwesten, um ab dem Schnittpunkt von Pariser Ring und der Bahnstrecke Aachen-Herzogenrath (Punkt AD (292343,8952 / 5630634,7874)) den Bahngleisen nach Südosten zu folgen. Ab dem Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Turmstraße (Punkt AE (293752,4528 / 5629249,5161)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde an der Nordwestseite der Turmstraße und der zugehörigen Häuser nach Südwesten bis zur Kreuzung Maastrichter Straße/Turmstraße/Junkerstraße/Königstraße (Punkt AF (293578,3848 / 5628901,5556)). Zusammen mit der Achse der Königstraße verläuft sie nach Osten zur Kreuzung Karlsgraben/Königstraße/Templergaben (Punkt AG (293819,1781 / 5628937,3669)), um an der Westseite des Karlsgraben und später der Südseite des Löhergraben nach Osten zu führen. Von der Kreuzung Alexianergraben/Annastraße/Löhergraben/Mörgensstraße (Punkt AH (294153,6581 / 5628588,1764)) führt sie westlich der Bebauung der Mörgensstraße zur Kreuzung Hubertusstraße/Mörgensstraße/Krakaustraße (Punkt AI (294203,4665 / 5628381,2309)). Weiter ver-

läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Ostseite Krakaustraße und ihrer Häuser nach Süden zur Kreuzung Boxgraben/Krakaustraße/Südstraße (Punkt AJ (294200,182 / 5628166,5625)), um von dort westlich der Bebauung der Südstraße nach Süden zu laufen. Ab Punkt AK (294135,8903 / 5627734,1396) führt sie nordöstlich der Bebauung der Habsburgerstraße nach Südosten zur Einmündung der Kamper Straße (Punkt AL (294239,2245 / 5627560,2681)) und läuft östlich der Häuser der letztgenannten Straße zur Einmündung der Eynattener Straße (Punkt AM (294344,5476 / 5627671,9126)). Südwestlich der Bebauung der Eynattener Straßen verläuft sie nach Südosten, um ab Punkt AN (294580,441 / 5627461,562) westlich der Häuser der Straße Krugenofen nach Süden zu laufen. Von Punkt AO (294573,9311 / 5627404,3372) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde den Achsen der Straße Krugenofen und der Kasinostraße nach Nordosten, damit sie ab Punkt AP (294976,3757 / 5627996,624) der Gemarkungsgrenze Aachen zurück zum Ausgangspunkt folgen kann.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 67 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder, Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder, Aachen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder, Aachen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aachen und der Krefelder Straße (Punkt A (296432,755 / 5632069,708)) entlang der Kommunalgrenze nach Osten und Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Haaren (Punkt B (301185,9329 / 5630033,8095)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Nordwesten. Ab Punkt C (300207,8579 / 5630189,6385) verlässt die Pfarreigrenze die Gemarkungsgrenze, damit sie an der Westseite des Prunkweg und seiner Bebauung nach Nordwesten verlaufen kann. Von Punkt D (299985,5593 / 5630530,9396) aus folgt die Pfarreigrenze der Gemarkungsgrenze Haaren nach Nordwesten und Südwesten. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der A 544 (Punkt E (297368,0351 / 5629852,2339)) verlässt die Pfarreigrenze die Gemarkungsgrenze ein letztes Mal und folgt der A544 zum Euopaplatz. In Punkt F (296212,0673 / 5629398,5625) verlässt die Grenze die Autobahn und führt nach Norden um das Haus Joseph-von-Görres-Straße 21 herum (Punkt G (296059,667 / 5629478,7314)) und entlang der Joseph-von-Görres-Straße, des Europlatz und erneut der Joseph-von-Görres-Straße nach Süden zur Einmündung der Bischofstraße in die Joseph-von-Görres-Straße (Punkt H (296199,3673 / 5629284,2623)). In einer geraden Linie läuft die Grenze nach Südwesten, bis sie bei Punkt I (295793,4849 / 5629032,8187) auf die Peliserkerstraße trifft. Der genannten Straße folgt die Pfarreigrenze zur Kreuzung Aretzstraße/Hein-Janssen-Straße/Peliserkerstraße (Punkt J (295757,1047 / 5629046,0479)), damit sie von dort südöstlich der Bebauung der Hein-Janssen-Straße zur Kreuzung Hein-Janssen-Straße/Sigmundstraße/Steinkaulstraße (Punkt K (295581,0601 / 5629099,5334)) verlaufen kann. Weiter führt die Grenze an der Südseite der Gebäude der Sigmundstraße nach Westen. Ab der Kreuzung Rehmplatz/Rudolfstraße/Sigmundstraße (Punkt L (295422,531 / 5629087,795)) verläuft die Grenze nördlich der Häuser des Rehmplatz nach Westen zur Kreuzung Rehmplatz/Ottostraße/Maystraße (Punkt M (295335,7965 / 5629064,1411)), um an der Westseite der Häuser der Ottostraße nach Norden zur Kreuzung Jülicher Straße/Ottostraße/Robenstraße (Punkt N (295288,2027 / 5629225,8357)) zu verlaufen. Weiter läuft die Pfarreigrenze westlich der Häuser der Robenstraße, um ab Punkt O (295255,8167 / 5629302,9943) in einer geraden Linie nach Westen zu führen. Bei Punkt P (295159,6293 / 5629303,03) knickt sie ab, um weiter als gerade Linie nach Nordosten zu führen. In Punkt Q (295309,5302 / 5629586,3521) verläuft die Grenze als gerade Linie in nördliche Richtung, bis sie bei Punkt R (295274,2347 / 5629850,4994) erneut abknickt und als gerade Linie zwischen den Häusern Passstraße 115 und 121 hindurch zur Achse der Passstraße läuft (Punkt S (295365,6264 / 5629928,2474)). Entlang der Achse

der genannten Straße führt die Grenze nach Norden zur Einmündung der Alkuinstraße (Punkt T (295359,9723 / 5630087,2027)). Entlang der Nordwestseite und der Südwestseite der Alkuinstraße verläuft die Pfarreigrenze bis zum Ende der Straße (Punkt U (295407,2034 / 5630513,5405)). Nun springt die Grenze auf die Krefelder Straße und folgt deren Achse nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 68 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Haaren mit der A 544 (Punkt A (297368,0351 / 5629852,2339)) der A 544 zum Euopaplatz. In Punkt B (296212,0673 / 5629398,5625) verlässt sie die Autobahn und führt nach Norden um das Haus Joseph-von-Görres-Straße 21 herum und von Punkt C (296059,667 / 5629478,7314) entlang der

Joseph-von-Görres-Straße, des Europlatzes und erneuert der Joseph-von-Görres-Straße nach Süden zur Einmündung der Bischofstraße in die Joseph-von-Görres-Straße (Punkt D (296199,3673 / 5629284,2623)). In einer geraden Linie läuft sie dann nach Südwesten, bis sie bei Punkt E (295793,4849 / 5629032,8187) auf die Peliserkerstraße trifft. Der genannten Straße folgt sie bis zur Kreuzung Aretzstraße/Hein-Janssen-Straße/Peliserkerstraße (Punkt F (295757,1047 / 5629046,0479)) und verläuft von dort südöstlich der Bebauung der Hein-Janssen-Straße zur Kreuzung Hein-Janssen-Straße/Sigmundstraße/Steinkaulstraße (Punkt G (295581,0601 / 5629099,5334)). Weiter führt sie an der Südseite der Gebäude der Sigmundstraße nach Westen, um von Punkt H (295503,618 / 5629052,635) aus östlich der Gebäude der Rudolfstraße nach Süden zu verlaufen. Ab der Einmündung der Rudolfstraße in den Adalbertsteinweg (Punkt I (295499,3264 / 5628765,2011)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der letztgenannten Straße nach Westen bis zur Einmündung der Friedrichstraße (Punkt J (295447,095 / 5628768,6832)). Entlang der Ostseite der Bebauung der Rudolfstraße führt sie nach Süden, um ab Punkt K (295485,547 / 5628435,566) nördlich der Häuser der Luisenstraße nach Osten zu laufen. Von Punkt L (295753,4794 / 5628400,7816) verläuft sie südlich der Gebäude des Pastorplatzes, der Sophien- und der Oranienstraße nach Osten. Bei Punkt M (296194,005 / 5628505,811) biegt die Grenze nach Süden ab und führt westlich der Bebauung der Kurfürstenstraße nach Süden, bis diese in die Oppenhoffallee einmündet (Punkt N (296260,2125 / 5628322,2105)). An der Nordseite der Häuser der Oppenhoffallee und der Goerdelerstraße verläuft sie nach Osten bis zur Einmündung der Goerdelerstraße in den Adalbertsteinweg (Punkt O (296565,1571 / 5628354,6112)). Entlang der Südwestseite des Adalbertsteinweg und seiner Bebauung läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten, um ab dem Schnittpunkt der genannten Straße mit der Bahnstrecke Aachen-Stolberg (Punkt P (296716,7689 / 5628264,8412)) den Gleisen nach Nordosten zu folgen. Vom Schnittpunkt der Bahnlinie mit dem Berliner Ring (Punkt Q (297951,2266 / 5629211,7663)) läuft sie entlang des Berliner Ringes nach Nordwesten, um bei Punkt R (297655,951 / 5629456,5593) auf die Gemarkungsgrenze Aachen zu treffen und zusammen mit dieser nach Norden zurück zum Ausgangspunkt zu führen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 69 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Aachen-Eilendorf, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aachen und der Gemarkungsgrenze Eilendorf (Punkt A (301731,0282 / 5628418,3321)) entlang der Kommunalgrenze nach Norden, um von einem zweiten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (301185,9329 / 5630033,8095)) der Gemarkungsgrenze zu folgen. Ab Punkt C (300207,8579 / 5630189,6385) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, damit sie an der Westseite des Prunkweg und seiner Bebauung nach Nordwesten verlaufen kann. Von Punkt D (299985,5593 / 5630530,9396) aus folgt sie der Gemarkungsgrenze Haaren nach Nordwesten und Südwesten. Bei Punkt E (297655,951 / 5629456,5593) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt dem Berliner Ring zu dessen Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Aachen-Stolberg (Punkt F (297951,2266 / 5629211,7663)). Zusammen mit der Bahnlinie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten, damit sie bei Punkt G (297007,434 / 5628511,8901) als gerade Linie nach Süden führen und in Punkt H (297007,8686 / 5628400,0128) auf den Eisenbahnweg auftreffen kann. Entlang der genannten Straße läuft sie weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Eisenbahnweg/Madrider Ring/Neuenhofstraße (Punkt I (298169,9788 / 5628511,8901)). Ein kurzes Stück folgt sie der Neuenhofstraße und verläuft von Punkt J (298261,6257 / 5628104,2147) aus zusammen mit der Gemarkungsgrenze Eilendorf nach Süden. Bei Punkt K (298322,1571

/ 5627892,9539) verlässt sie die Gemarkungsgrenze wieder und führt als gerade Linie nach Südosten. Bei Punkt L (298575,761 / 5627623,607) treffen die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und die Gemarkungsgrenze erneut aufeinander und verlaufen gemeinsam nach Südosten. In Punkt M (299102,675 / 5627082,1415) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft auf der Nordostseite des Gebäudes Debeyestraße 49 nach Südosten, bis sie bei Punkt N (299193,4341 / 5627047,1411) auf die Debeyestraße trifft. Der Achse der genannten Straße folgt sie nach Nordosten zur Kreuzung Debeyestraße/Nordstraße/Freunderstraße (Punkt O (300333,3594 / 5627756,0722)). Entlang der Achse der Freunderstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, um von Punkt P (300476,1924 / 5628315,7418) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen, bis sie von Punkt Q (300603,6028 / 5628351,8587) südlich der Straße Deltourserb und deren Bebauung nach Osten führt. In Punkt R (301452,1671 / 5628735,2644) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Brand und führt zusammen mit dieser nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 70 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Aachen-Brand

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Aachen-Brand, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Aachen-Brand, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Brand mit der Trierer Straße (Punkt A (298957,7545 / 5626569,205) an der Nordwestseite der Debyestraße nach Nordosten, bevor sie ab Punkt B (299142,9069 / 5626884,9329) der Gemarkungsgrenze Brand folgt. In Punkt C (299102,675 / 5627082,1415) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft auf der Nordostseite des Gebäudes Debyestraße 49 nach Südosten, bis sie bei Punkt D (299193,4341 / 5627047,1411) auf die Debyestraße trifft. Der Achse der genannten Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten zur Kreuzung Debyestraße/Nordstraße/Freunderstraße (Punkt E (300333,3594 / 5627756,0722)). Entlang der Achse der Freunderstraße führt sie nach Norden, um von Punkt F (300476,1924 / 5628315,7418) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen, bis sie ab Punkt G (300603,6028 / 5628351,8587) südlich der Straße Deltourserb und deren Bebauung nach Osten führt. In Punkt H (301452,1671 / 5628735,2644) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Brand und führt zusammen mit dieser nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Aachen (Punkt I (301731,0282 / 5628418,3321)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis sie diese wieder verlässt (Punkt J (301943,655 / 5625805,77)) und als gerade Linie nach Westen läuft. Bei Punkt K (301866,953 / 5625805,7314) trifft sie auf den Fluss Inde auf und führt zusammen mit diesem nach Südwesten, um den Fluss bei Punkt L (301050,7823 / 5624980,0048) zu verlassen und an der Südost- und Südseite der Gebäude Indeweg 80 und 82 herum zu laufen, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus gehören. Am Punkt M (300956,8551 / 5624907,5088) trifft die Grenze wieder auf den Fluss Inde und folgt diesem weiter nach Süden. Von dem Schnittpunkt des Flusses mit der Gemarkungsgrenze Brand (Punkt N (300943,8567 / 5624453,2308)) verläuft sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze nach Südwesten. Bei Punkt O (299238,2455 / 5623847,724) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt südöstlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Südwesten. Von Punkt P (299154,3807 / 5623751,1864) verläuft die Grenze südwestlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Nordwesten, bis sie auf den Rindsbergweg auftritt (Punkt Q (299095,9115 / 5623788,771)). Der Achse des Weges folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden zur Einmündung des Rindsbergweg in die Straße Bierstrauch. Dort trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Brand (Punkt R (299138,741 / 5623854,124)) und verläuft zusammen mit dieser zu-

rück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 71 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Aachen-Forst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Aachen-Forst, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Aachen-Forst, führt vom Schnittpunkt der A 44 mit der Gemarkungsgrenze Walheim (Punkt A (298106,8057 / 5624605,9363)) entlang der Autobahn nach Südwesten zum Schnittpunkt der A 44 mit der Aachener Straße (Punkt B (297961,2739 / 5624210,8884)). An der Südwestseite der Aachener Straße und später der Hitfelder Straße und deren Bebauung verläuft sie nach Nordwesten, bis sie an der Einmündung des Augustinerweg in die Hitfelder Straße (Punkt C (297695,7233 / 5624354,227)) in einer geraden Linie nach Westen läuft. Bei Punkt D (296708,8516 / 5624354,3191) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Forst und folgt dieser zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Brand mit der Trierer Straße (Punkt E (298957,7545 / 5626569,205)) an der Nordwestseite der Debyestraße nach Nordosten, bevor sie ab Punkt B (299142,9069 / 5626884,9329) der Gemarkungsgrenze Brand folgt. In Punkt C (299102,675 / 5627082,1415) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft auf der Nordostseite des Gebäudes Debyestraße 49 nach Südosten, bis sie bei Punkt D (299193,4341 / 5627047,1411) auf die Debyestraße trifft. Der Achse der genannten Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten zur Kreuzung Debyestraße/Nordstraße/Freunderstraße (Punkt E (300333,3594 / 5627756,0722)). Entlang der Achse der Freunderstraße führt sie nach Norden, um von Punkt F (300476,1924 / 5628315,7418) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen, bis sie ab Punkt G (300603,6028 / 5628351,8587) südlich der Straße Deltourserb und deren Bebauung nach Osten führt. In Punkt H (301452,1671 / 5628735,2644) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Brand und führt zusammen mit dieser nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Aachen (Punkt I (301731,0282 / 5628418,3321)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis sie diese wieder verlässt (Punkt J (301943,655 / 5625805,77)) und als gerade Linie nach Westen läuft. Bei Punkt K (301866,953 / 5625805,7314) trifft sie auf den Fluss Inde auf und führt zusammen mit diesem nach Südwesten, um den Fluss bei Punkt L (301050,7823 / 5624980,0048) zu verlassen und an der Südost- und Südseite der Gebäude Indeweg 80 und 82 herum zu laufen, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus gehören. Am Punkt M (300956,8551 / 5624907,5088) trifft die Grenze wieder auf den Fluss Inde und folgt diesem weiter nach Süden. Von dem Schnittpunkt des Flusses mit der Gemarkungsgrenze Brand (Punkt N (300943,8567 / 5624453,2308)) verläuft sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze nach Südwesten. Bei Punkt O (299238,2455 / 5623847,724) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt südöstlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Südwesten. Von Punkt P (299154,3807 / 5623751,1864) verläuft die Grenze südwestlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Nordwesten, bis sie auf den Rindsbergweg auftritt (Punkt Q (299095,9115 / 5623788,771)). Der Achse des Weges folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden zur Einmündung des Rindsbergweg in die Straße Bierstrauch. Dort trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Brand (Punkt R (299138,741 / 5623854,124)) und verläuft zusammen mit dieser zu-

kungsgrenze mit der Bahnstrecke Aachen-Stolberg (Punkt E (296436,0035 / 5628026,3544)). Zusammen mit der Bahnlinie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, damit sie bei Punkt F (297007,434 / 5628511,8901) als gerade Linie nach Süden führen und in Punkt G (297007,8686 / 5628400,0128) auf den Eisenbahnweg auftreffen kann. Entlang der genannten Straße läuft sie weiter in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung Eisenbahnweg/Madrider Ring/Neuenhofstraße (Punkt H (298169,9788 / 5628199,4292)). Ein kurzes Stück folgt sie der Neuenhofstraße, um von Punkt I (298261,6257 / 5628104,2147) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Eilendorf nach Süden zu verlaufen. Bei Punkt J (298322,1571 / 5627892,9539) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze wieder und führt als gerade Linie nach Südosten. Bei Punkt K (298575,761 / 5627623,607) treffen die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und die Gemarkungsgrenze erneut aufeinander und verlaufen gemeinsam nach Südosten. In Punkt L (299142,9069 / 5626884,9329) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze, um nordwestlich der Gebäude der Debyestraße zum Schnittpunkt der Trierer Straße mit der Gemarkungsgrenze Forst zu führen (Punkt M (298957,7545 / 5626569,205)). Der Gemarkungsgrenzen Forst und ein kurzes Stück der Gemarkungsgrenze Walheim folgt sie zurück nach Südwesten zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 72 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Walheim und der Kommunalgrenze Aachen (Punkt A (302567,7366 / 5621824,7643)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt B (301685,4163 / 5616206,0172)). Der Staatsgrenze folgt sie nach Westen, damit sie ab Punkt C (301263,466 / 5616306,23) auf der Westseite der Straße Himmelsleiter und der Schleidener Straße sowie deren Bebauung nach Norden verlaufen kann. Ab Punkt D (300815,2499 / 5619314,5344) läuft sie dann in einer geraden Linie nach Norden, um nach dem Auftreffen auf den Hundertsweg (Punkt E (300761,341 / 5619732,5769)) entlang der Nordseite des Wegs und dessen Gebäude nach Nordosten zu führen. Von der Einmündung des Hundertswegs in die Schleidener Straße (Punkt F (301019,0414 / 5620037,1857)) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde an der Westseite letztgenannter Straße und deren Häusern nach Norden bis sie bei Punkt G (300933,4756 / 5620321,9646) die Schleidener Straße überquert, um an der Ost- und später an der Südostseite der Straße und der zugehörigen Gebäude weiter nach Norden bzw. Nordosten zu verlaufen. Ab der Kreuzung Hahner Straße/Montebourgstraße/Schleidener Straße (Punkt H (301077,7171 / 5621060,9202)) folgt sie ein kurzes Stück der Hahner Straße, um vom Schnittpunkt der Hahner Straße mit dem Vennbahnweg (Punkt I (301164,3419 / 5621095,0515)) zusammen mit dem Vennbahnweg nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Walheim mit dem Weg (Punkt J (302056,2012 / 5621958,4961)) zu führen. Entlang der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 73 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kornelimünster und der Kommunalgrenze Aachen (Punkt A (302567,7366 / 5621824,7643)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordwesten, um ab Punkt B (299994,1842 / 5623575,0008) südlich der Bebauung der Oberforstbacher Straße nach Westen zu verlaufen und von Punkt C (299691,7528 / 5623537,1139) aus in einer geraden Linie nach Nordwesten zu laufen. Bei Punkt D (299596,465 / 5623706,9996) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze Kornelimünster und folgt dieser nach Nordosten. In Punkt E (300943,8567 / 5624453,2308) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um zusammen mit dem Fluss Inde nach Norden zu verlaufen, bis sie den Fluss bei Punkt F (300956,8551 / 5624907,5088) verlässt und um die Gebäude Indeweg 80 und 82 herum führt. Bei Punkt G (301050,7823 / 5624980,0048) trifft sie wieder auf den Fluss Inde und führt zusammen mit diesem nach Nordosten. Bei Punkt H (301866,953

/ 5625805,7314) verlässt sie den Fluss, um als gerade Linie nach Osten zu laufen und ab dem Auftreffen auf die Kommunalgrenze Aachen (Punkt I (301943,655 / 5625805,77)) mit dieser zusammen nach Süden zurück zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 74 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Aachen-Oberforstbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Aachen-Oberforstbach, führt vom Schnittpunkt der A 44 und der Gemarkungsgrenze Wahlheim (Punkt A (298106,8057 / 5624605,9363)) entlang der A 44 nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Autobahn mit der Monschauer Straße (Punkt B (297128,4621 / 5622737,0156)). Der letztgenannten Straße folgt sie nach Süden, um bei Punkt C (297534,3668 / 5622142,2542) auf die Gemarkungsgrenze Wahlheim zu springen und zusammen mit die-

ser nach Südosten zu verlaufen. Auf Höhe der Einmündung der Nütheimer Straße in die Monschauer Straße (Punkt D (298466,6441 / 5620963,6107)) springt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Nütheimer Straße und läuft an deren Südostseite nach Nordosten, bis die Grenze ab Punkt E (298691,9734 / 5621063,1866) in einer geraden Linie nach Norden zur Einmündung des Nerscheider Weg in die Pascalstraße (Punkt F (298686,2922 / 5622210,411)) führt. Ein kurzes Stück folgt sie dem Nerscheider Weg nach Westen, um ab Punkt G (298554,4765 / 5622199,8806) wieder als gerade Linie nach Norden zu verlaufen. Ab Punkt H (298553,2418 / 5622655,2735) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem Oberforstbacher Bach nach Nordosten, um von Punkt I (299012,3389 / 5623248,8453) entlang der Südostseite der Oberforstbacher Straße und deren Bebauung nach Nordosten zu laufen. Bei Punkt J (299691,7528 / 5623537,1139) knickt sie nach Nordwesten ab und führt als gerade Linie zur Gemarkungsgrenze Walheim (Punkt K (299596,465 / 5623706,9996)). Nach dem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze verläuft sie zusammen mit dieser nach Nordwesten. Bei Punkt L (299238,2455 / 5623847,724) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und führt südöstlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Südwesten. Von Punkt M (299154,3807 / 5623751,1864) verläuft sie südwestlich der Bebauung der Straße Bierstrauch nach Nordwesten, bis sie auf den Rindsbergweg auftrifft (Punkt N (299095,9115 / 5623788,771)). Der Achse des Weges folgt sie nach Norden bis zur Einmündung des Rindsbergweg in die Straße Bierstrauch. Dort trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze Walheim (Punkt O (299138,741 / 5623854,124)) und verläuft mit dieser zusammen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und

durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 75 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kapellengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Walheim und der Nütheimer Straße (Punkt A (300819,342 / 5622846,719)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Iterbach (Punkt B (300885,4625 / 5622639,2353)). Zusammen mit dem Bach läuft sie weiter nach Südwesten, bis zur Einmündung eines Vorfluters in den Bach (Punkt C (299381,1524 / 5620924,41)). Dem Vorfluter folgt die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde in nördlicher Richtung zur Nütheimer Straße (Punkt D (299091,7347 / 5621416,5032)). Entlang der Südostseite der letztgenannten Straße verläuft sie nach Südwesten, um ab Punkt E (298693,4026 / 5621067,0691) in einer geraden Linie nach Norden zu führen. An der Kreuzung Nerscheider Weg/Pascalstraße (Punkt F (298686,2922 / 5622210,411)) trifft sie auf und folgt dem Nerscheider Weg ein Stück nach Westen, bis sie ab Punkt G (298554,4765 / 5622199,8806) in einer geraden Linie nach Norden läuft. Bei Punkt H (298553,2418 / 5622655,2735) trifft die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde auf den Oberforstbacher Bach und folgt diesem zur Südseite der Oberforstbacher Straße (Punkt I (299012,3389 / 5623248,8453)). Entlang der Südseite der genannten Straße und deren Bebauung führt sie nach Nordosten, um ab Punkt J (299787,3998 / 5623575,0817) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Walheim (Punkt K (300001,0348 / 5623552,6048)) in einer geraden Linie zu verlaufen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten, bis sie ab Punkt L (300432,3891 / 5623208,9902) die Gemarkungsgrenze verlässt und als gerade Linie hinter dem Haus Schleckheimer Straße 80 nach Südosten läuft. Somit gehört das genannte Haus zur Katholischen Kapellengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit. Bei Punkt M

(300457,3129 / 5623183,7489) trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Walheim und folgt dieser zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 76 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Sief und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (297456,482 / 5620371,965)) entlang der Staatsgrenze nach Süden und Osten, um ab Punkt B (301263,466 / 5616306,23) westlich der Straße Himmelsleiter und später der Schleidenerstraße sowie deren Bebauung nach Norden zu verlaufen. Von Punkt C (300815,2499 / 5619314,5344) führt sie als gerade Linie nach Norden. An ihrem Schnittpunkt mit der Inde (Punkt D (300789,9875 / 5619510,4342)) knickt sie nach Nordwesten ab und läuft als gerade Linie

weiter zum Schnittpunkt der Schmithofer Straße mit dem Vennbahnweg (Punkt E (300065,5681 / 5620238,6213)). Weiter führt sie dann als gerade Linie in westliche Richtung, bis sie bei Punkt F (299154,209 / 5620352,3923) auf die Walheimer Straße trifft. Von dort führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Norden bis sie auf einen Vorfluter auftrifft (Punkt G (299152,9255 / 5621491,2433)). Entlang des Vorfluter läuft sie nach Norden zur Südseite der Nütheimer Straße (Punkt H (299091,7517 / 5621416,5184)). Der Südseite der Nütheimer Straße folgt sie zur Einmündung der Straße in die Monschauer Straße (Punkt I (298466,6441 / 5620963,6107)), um dort auf die Gemarkungsgrenze Sief zu springen und entlang dieser und der Gemarkungsgrenze Lichtenbusch bis Punkt J (298231,6009 / 5621173,8612) zu verlaufen. Als gerade Linie läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Westen, um von Punkt K (297986,6321 / 5621174,1263) westlich des Baumgartsweg und seiner Bebauung nach Süden zu führen und bei Punkt L (298079,2894 / 5620833,2894) wieder auf die Gemarkungsgrenze Sief zu treffen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Westen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 77 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Aachen-Walheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Aachen-Walheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Aachen-Walheim, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Walheim und dem Iterbach (Punkt A (300883,9814 / 5622639,124) dem Bach nach Südwesten, bis zur Einmündung eines Vorfluters in den Bach (Punkt B (299381,1524 / 5620924,41)). Mit dem Vorfluter verläuft sie nach Nordwesten, um bei Punkt C (299153,365 / 5621101,3061) nach Südosten abzuknicken und als gerade Linie nach Süden zur Walheimer Straße zu führen (Punkt D (299153,365 / 5621101,3061)). In einer geraden Linie läuft sie zum Schnittpunkt der Schmithofer Straße und des Vennbahnweg (Punkt E (300065,5681 / 5620238,6213)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten, bis sie auf den Fluss Inde auftrifft (Punkt F (300789,9875 / 5619510,4342)). Nun läuft sie in einer geraden Linie nach Norden, um nach dem Auftreffen auf den Hundertsweg (Punkt G (300761,341 / 5619732,5769)) entlang der Nordseite des Wegs und dessen Gebäude nach Nordosten zu führen. Von der Einmündung des Hundertsweg in die Schleidener Straße (Punkt H (301019,0414 / 5620037,1857)) läuft sie weiter an der Westseite letztgenannter Straße und deren Häuser nach Norden, bis sie bei Punkt I (300933,4756 / 5620321,9646) die Schleidener Straße überquert und an der Ost- und später an der Südostseite der Straße und der zugehörigen Gebäude weiter nach Norden bzw. Nordosten verläuft. Ab der Kreuzung Hahner Straße/Montebourgstraße/Schleidener Straße (Punkt J (301077,7171 / 5621060,9202)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ein kurzes Stück der Hahner Straße, um vom Schnittpunkt der Hahner Straße mit dem Vennbahnradweg (Punkt K (301164,3419 / 5621095,0515)) zusammen mit dem Vennbahnradweg nach Nordosten zu dessen Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Wahlheim (Punkt L (302056,2012 / 5621958,4961)) zu verlaufen. Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 78 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Roetgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Roetgen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Roetgen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Roetgen und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (301685,4163 / 5616206,0172)) entlang der Staatsgrenze nach Westen, um bei Punkt B (299703,699 / 5616085,352) die Staatsgrenze zu verlassen und den zu Belgien gehörenden Teil des Vennbahnweg zu überqueren. Bei Punkt C (299716,113 / 5616053,319) trifft sie wieder auf die Staatsgrenze und folgt dieser nach Süden und Osten bis sie ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze Roetgen und der Staatsgrenze (Punkt D (305633,248 / 5611929,284) zusammen mit der Kommunalgrenze nach Norden zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt E (305899,508 / 5613535,434)) läuft. Nun überquert die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut den Vennbahnweg und verläuft von Punkt F (305899,1428 / 5613572,5827) entlang der Staatsgrenze bis diese erneut auf die Kommunalgrenze Roetgen trifft (Punkt G (306474,83 / 5613740,822)). Der Kommunalgrenze folgt sie weiter nach Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Roetgen mit der Kommunalgrenze Roetgen (Punkt H (305376,583 / 5616530,7553)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten, um von Punkt I (302163,9441 / 5617936,0302) südlich der Häuser des Rotterdell nach Westen zu verlaufen. In Punkt J (301890,0418 / 5617936,1202) trifft sie auf die Kommunalgrenze Ro-

etgen und folgt dieser nach Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 79 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Roetgen-Rott

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Roetgen-Rott, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Roetgen-Rott, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Rott und der Kommunalgrenze Roetgen (Punkt A (305376,583 / 5616530,7553)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordosten, um bei Punkt B (306899,5113 / 5618238,2824) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen und bei Punkt C (304297,3058 / 5618239,1119) auf die Hahner Straße zu treffen. Westlich der genannten Straße und deren Bebauung führt die Grenze nach Norden und trifft bei Punkt D (303650,4292 / 5619058,8235) auf die Grenze der Flur 002 (Gemarkung Rott). Zusammen mit der Flurgrenze läuft sie nach Westen, bis sie ab Punkt E

(302979,5879 / 5619108,4633) die Flurgrenze verlässt und als gerade Linie nach Westen zur Kommunalgrenze Roetgen (Punkt F (302661,2515 / 5619108,3269)) verläuft. Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten, um von Punkt G (301890,0418 / 5617936,1202) südlich der Bebauung der Straße Rotterdell nach Osten zu verlaufen, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Rott trifft (Punkt H (302163,9441 / 5617936,0302)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 80 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Stolberg-Venwegen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Stolberg-Venwegen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Stolberg-Venwegen, führt vom Zusammenreffen der Kommunalgrenzen Roetgen und Stolberg (Punkt A (303548,376 / 5619950,825)) entlang der

Kommunalgrenze Stolberg nach Norden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Münsterstraße (Punkt B (302664,734 / 5622461,604)). In einer geraden Linie verläuft sie weiter Richtung Osten, um bei Punkt C (304299,6271 / 5622471,3817) auf die Straße Zu den Maaren zu treffen und dort nach Südosten abzuknicken. An der Kreuzung der Straße Frackersberg mit einem Weg (Punkt D (305326,9217 / 5622109,4272)) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf und läuft wieder als gerade Linie in südliche Richtung, um bei Punkt E (305024,939 / 5620709,568) auf die Kommunalgrenze Roetgen zu treffen, dieser nach Südosten zu folgen und bei Punkt F (306899,5113 / 5618238,2824) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen und bei Punkt G (304297,3058 / 5618239,1119) auf die Hahner Straße zu treffen. Westlich der genannten Straße und deren Bebauung führt sie nach Norden und trifft bei Punkt H (303650,4292 / 5619058,8235) auf die Grenze der Flur 002 (Gemarkung Rott). Zusammen mit der Flurgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen, bis sie ab Punkt I (302979,5879 / 5619108,4633) die Flurgrenze verlässt und als gerade Linie nach Westen zur Kommunalgrenze Roetgen (Punkt J (302661,2515 / 5619108,3269)) verläuft. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 81 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Kirchengemeinde Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Forst und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (295982,6671 / 5623004,3462)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten, um von Punkt B (296708,8516 / 5624354,3191) in einer geraden Linie nach Osten zu laufen. Bei der Einmündung des Augustiner Weg in die Hitfelder Straße (Punkt C (297695,7233 / 5624354,227)) trifft sie auf und verläuft südwestlich der Hitfelder Straße und deren Bebauung sowie der Aachener Straße nach Südosten zum Schnittpunkt der letztgenannten Straße mit der A 44 (Punkt D (297961,2739 / 5624210,8884)). Der Autobahn folgt die Grenze zum Schnittpunkt der A 44 und der Monschauer Straße (Punkt E (297128,4621 / 5622737,0156)), um von dort entlang der Monschauer Straße nach Südosten zu führen. Bei Punkt F (297534,3668 / 5622142,2542) springt sie von der genannten Straße auf die Gemarkungsgrenze Lichtenbusch und läuft zusammen mit dieser nach Südosten. In Punkt G (298231,6009 / 5621173,8612) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie nach Osten, bis sie auf den Baumgartsweg (Punkt H (297986,6321 / 5621174,1263) trifft und westlich von dessen Bebauung nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Lichtenbusch führt (Punkt I (298079,2894 / 5620833,2894)). Zusammen laufen Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze und der Staatsgrenze (Punkt J (297456,482 / 5620371,965)), um der Staatsgrenze nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Re-

gierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 82 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor, Aachen-Burtscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor, Aachen-Burtscheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor, Aachen-Burtscheid, führt vom Schnittpunkt der Kreuzung Dunantstraße/Theaterstraße/Wilhelmstraße/Zollernstraße und der Gemarkungsgrenze Burtscheid (Punkt A (295186,8505 / 5628218,1357)) östlich der Häuser der Wilhelmstraße nach Norden. Von Punkt B (295251,15 / 5628334,707) verläuft sie südöstlich der Bebauung der Lothringerstraße nach Südosten, um ab Punkt C (295368,2582 / 5628293,5903) der Achse der Lothringerstraße nach Südosten zu folgen. Ab der Einmündung der Friedrichstraße in die Lothringerstraße (Punkt D (295454,9359 / 5628245,436)) läuft sie östlich der Häuser der Friedrichstraße nach Norden, um ab Punkt E (295485,547 / 5628435,566) nördlich der Häuser der Luisenstraße nach Osten zu laufen. Von Punkt F (295753,4794 / 5628400,7816) verläuft sie südlich der Gebäude des Pastorplatzes, der Sophien- und der Oranienstraße nach Osten. Bei Punkt G (296194,005 / 5628505,811) biegt sie nach Süden ab und führt westlich der Bebauung der Kurfürstenstraße nach Süden, bis diese in die Oppenhoffallee einmündet (Punkt H (296260,2125 / 5628322,2105)). An der Nordseite der Häuser der Oppenhoffallee und der Goerdelerstraße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten zur Einmündung der Goerdelerstraße in den Adalbertsteinweg (Punkt I (296565,1571 / 5628354,6112)). Entlang der Südwestseite des Adalbertsteinweg und seiner Bebauung läuft sie weiter nach Südosten, um ab dem Schnittpunkt der genannten Straße mit der Bahnstrecke Aachen-Stolberg (Punkt

J (296716,7689 / 5628264,8412)) den Gleisen nach Südwesten zum Schnittpunkt der Bahnstrecke und der Gemarkungsgrenze Burtscheid (Punkt K (296436,0035 / 5628026,3544)) zu folgen. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis zum Aufeinandertreffen der Gemarkungsgrenzen Aachen und Burtscheid (Punkt L (295771,9972 / 5623385,6011)). Entlang der Grenze der Gemarkung Aachen führt sie nach Süden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt M (295982,6671 / 5623004,3462)). Der Staatsgrenze folgt sie nach Westen, um von Punkt N (292391,6507 / 5623281,7877) in einer geraden Linie nach Nordosten verlaufen und an der Kreuzung Hühnertalweg/Klausbergweg/Revierweg (Punkt O (292547,8373 / 5623569,508)) aufzutreffen. Zusammen mit dem Revierweg läuft sie nach Nordwesten zur Kreuzung Osterweg/Revierweg (Punkt P (293220,4095 / 5624515,1307)). Entlang des Osterwegs führt sie nach Nordwesten, bis sie ab dem Schnittpunkt des Weges mit einer Bahnstrecke den Gleisen nach Nordosten folgt. Vom Schnittpunkt der Bahnstrecke mit der Eynattener Straße (Punkt R (294429,1152 / 5627513,2216)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde südwestlich der Bebauung der genannten Straße nach Südosten, um ab Punkt S (294580,441 / 5627461,562) westlich der Häuser der Straße Krugenofen nach Süden zu laufen. Von Punkt T (294573,9311 / 5627404,3372) folgt sie den Achsen der Straße Krugenofen und der Kasinostraße nach Nordosten, damit sie ab Punkt U (294976,3757 / 5627996,624) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Aachen zurück zum Ausgangspunkt verlaufen kann.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 83 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn, führt vom Schnittpunkt der Bahnlinie Aachen-Herzogenrath und der Turmstraße (Punkt A (293752,4528 / 5629249,5161)) entlang der Westseite der Turmstraße und deren Bebauung nach Südwesten, um von Punkt B (293538,8295 / 5628956,3464) nordöstlich der Häuser der Maas-trichter Straße nach Nordwesten zu laufen. Bei Punkt C (293300,2576 / 5629013,8455) überquert sie die letztgenannte Straße und verläuft südlich der Bebauung des Muffeter Weg nach Westen, um von Punkt D (293151,3217 / 5628946,8554) in einer geraden Linie nach Süden zwischen den Häusern Am Weißenberg 24 und 26 hindurch zu laufen. Ab Punkt E (293151,2654 / 5628892,2252) führt sie südlich der Straße Am Weissenberg und deren Gebäude nach Westen, bis sie von Punkt F (292958,1176 / 5628841,866) an der Südseite der Grundstücke des Muffeter Weg weiter nach Westen läuft. In Punkt G (292551,1876 / 5628694,2282) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Halifaxstraße und folgt dieser nach Süden zu ihrem Schnittpunkt mit der Bleiberger Straße (Punkt H (292561,4388 / 5628612,9687)). Weiter führt sie dann entlang der Bleiberger Straße nach Südwesten, bis sie ab Punkt I (292429,1572 / 5628515,6253) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Aachen nach Nordwesten verläuft. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Valkenburger Straße (Punkt J (292258,9395 / 5628823,0686)) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt der Valkenburger Straße nach Westen zur Auffahrt auf den Pariser Ring (Punkt K (292019,3063 / 5628760,0996)). Vom Beginn der Auffahrt läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Auffahrt und später dem Pariser Ring nach Norden, um ab dem Schnittpunkt des Ringes mit dem Seffenter Weg (Punkt L (292188,0154 / 5630284,289)) an der Nordostseite des Weges nach Südosten zu laufen. In Punkt M (292376,0684 / 5630147,1795) knickt sie nach Osten ab und verläuft bis zur Bahnstrecke Aachen-Herzogenrath (Punkt N (292606,6519 / 5630147,7799)) in einer geraden Linie nach Osten. Zusammen mit der Bahnlinie führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 84 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laurensberg und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (290484,298 / 5626208,215)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordosten. Bei Punkt B (291360,5365 / 5627657,0859) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und springt auf die nördlich gelegenen Bahngleise über. Der Bahnstrecke folgt sie nach Nordosten, bis sie in Punkt C (292106,4759 / 5628245,6425) die Bahngleise verlässt und südlich der Grundstücke der Vaalseer Straße nach Osten läuft. In Punkt D (292448,0397 / 5628254,8205) überquert sie die letztgenannte Straße und führt an deren Nordseite nach Osten, damit sie bei Punkt E (292516,2626 / 5628346,0359) auf die Weststraße trifft und dieser nach Norden zum Schnittpunkt

der Weststraße mit der Bleiberger Straße (Punkt F (292561,4388 / 5628612,9687)) folgen kann. Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Bleiberger Straße nach Südwesten, bis sie ab Punkt G (292429,1572 / 5628515,6253) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Aachen nach Nordwesten verläuft. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Valkenburger Straße (Punkt H (292258,9395 / 5628823,0686)) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt der Valkenburger Straße nach Westen bis zur Auffahrt auf den Pariser Ring (Punkt I (292019,3063 / 5628760,0996)). Entlang der Achse des Pariser Ringes führt sie nach Norden, um ab dem Schnittpunkt des Pariser Ring mit dem Seffenter Weg (Punkt J (292188,0154 / 5630284,289)) an der Nordostseite des Seffenter Weg nach Nordwesten zu verlaufen. Von Punkt K (292051,0933 / 5630373,983) läuft sie um die Häuser der Mathieustraße herum. Somit gehört die komplette Bebauung der Mathieustraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad. Bei Punkt L (291921,602 / 5630389,0012) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf den Seffenter Weg und führt an seiner Südseite bzw. der Ostseite des Campus-Boulevard nach Osten bzw. Süden zur Kreuzung Campus-Boulevard/Forckenbeckstraße (Punkt M (292083,0594 / 5629458,5294)). Der Forckenbeckstraße folgt sie ein kurzes Stück bis zum Schnittpunkt der genannten Straße mit einem Fußgängerweg (Punkt N (292083,7209 / 5629414,2116)). Zusammen mit dem Fußgängerweg und später dem Schneebergweg verläuft sie nach Westen, bis sie in Punkt O (289399,9409 / 5629927,7954) nach Süden abknickt und als gerade Linie zur Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland führt (Punkt P (289399,948 / 5629625,727)). Entlang der Staatsgrenze läuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen

Gen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 85 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Aachen-Orsbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Aachen-Orsbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Aachen-Orsbach, führt von Punkt A (289376,8962 / 5632344,2382) in einer geraden Linie nach Südosten bis sie in Punkt B (290075,9424 / 5632147,1123) auf einen Feldweg trifft. Dem Feldweg folgt sie nach Südwesten bis zu seiner Einmündung in die Orsbacher Straße (Punkt C (289740,8535 / 5631876,4364)). Entlang der Orsbacher Straße verläuft sie dann nach Westen bis zur Kreuzung Hohlweg/Ochsenstock/Orsbacher Straße/ Nonnenhofstraße (Punkt D (289378,4421 / 5631882,7601)). An der Südostseite der Nonnenhofstraße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang nach Südwesten bis zur Einmündung eines Weges (Punkt E (289256,2202 / 5631796,3196)). Sie folgt nun dem Weg nach Südosten bis zu dessen Schnittpunkt mit der Straße Schiefdell (Punkt F (289932,7676 / 5631395,0062)). Zusammen mit der Straße Schiefdell läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten zur Einmündung der Straße in den Schlangenweg (Punkt G (289377,3835 / 5630866,3165)). Weiter führt sie als gerade Linie in südliche Richtung, bis sie auf den Schneebergweg auftrifft (Punkt H (289399,9409 / 5629927,7954)). Wiederrum als gerade Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, um bei Punkt I (289399,948 / 5629625,727) auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. Entlang der Staatsgrenze läuft sie abschließend nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 86 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Aachen-Horbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Aachen-Horbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Aachen-Horbach, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Horbach und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (290511,14 / 5634891,871)) entlang der Staatsgrenze nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Kommunalgrenze Aachen (Punkt B (292871,431 / 5637387,465)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Süden, um die Kommunalgrenze bei Punkt C (293570,544 / 5634324,227) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen. Bei Punkt D (293197,6729 / 5634324,8711) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf den Mühlenfeldweg und verläuft zusammen mit diesem nach Nordwesten zur Kreuzung Franzosenweg/Mühlenfeldweg (Punkt E (292764,333 / 5634665,1259)). Entlang des Franzosenweges führt sie nach Südwesten, bis dieser in die Horbacher Straße einmündet (Punkt F (292590,131 / 5634022,293)). Weiter läuft sie ab hier als gerade Linie in westliche Richtung, um bei Punkt G (291699,8607 / 5633866,8011) auf die Gemarkungsgrenze Richterich aufzutreffen und dieser nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 87 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laurensberg und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (290511,14 / 5634891,871)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Karl-Friedrich-Straße und des Vetschauer Weges (Punkt B (291699,8607 / 5633866,8011)). Nun verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft westlich der Bebauung der Karl-Friedrich-Straße nach Süden, um vom Schnittpunkt der Karl-Friedrich-Straße mit der A 4 (Punkt C (292271,1963 / 5632526,14)) der A 4 nach Osten zu folgen. Ab dem Schnittpunkt A 4/Kohlscheider Straße (Punkt D (293941,6397 / 5632105,5452)) läuft sie zusammen mit der Kohlscheider Straße nach Süden zur Abfahrt auf die Roermonder Straße (Punkt E (293372,1469 / 5630600,9732)). Von

der Einmündung der Abfahrt in die Roermonder Straße (Punkt F (293276,8967 / 5630599,3857)) läuft sie entlang der Straße nach Norden, damit sie bei Punkt G (293262,6092 / 5630713,686) zwischen den Häusern Roermonder Straße 197 und 199 hindurch führt und dann ab Punkt H (293197,2504 / 5630691,8997) südlich der Kackertstraße und ihrer Bebauung nach Westen läuft. Ab der Einmündung der Kackertstraße in die Süsterfeldstraße (Punkt I (292786,9501 / 5630660,9264)) folgt sie der letztgenannten Straße nach Süden, damit sie ab Punkt J (292875,9711 / 5630424,2173) in einer geraden Linie nach Südwesten laufen kann. Bei Punkt K (292849,1305 / 5630409,1171) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Stadtbezirksgrenze Mitte und folgt dieser nach Südwesten, um vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenze mit der Grenze des Flurstücks 891 (Gemarkung Laurensberg Flur 22) (Punkt L (292639,5192 / 5630211,6991)) zusammen mit der Flurstücksgrenze nach Norden zu laufen. Bei Punkt M (292526,458 / 5630529,2184) verlässt sie die Flurstücksgrenze und führt in einer geraden Linie in nordöstliche Richtung, bis sie auf den Pariser Ring auftritt (Punkt N (292391,9965 / 5630678,285)). Dem Pariser Ring folgt sie nach Südwesten, um ab dem Schnittpunkt von Pariser Ring und der Bahnstrecke Herzogenrath-Aachen (Punkt O (292343,8952 / 5630634,7874)) den Bahngleisen nach Südosten zu folgen. Bei Punkt P (292606,6519 / 5630147,7799) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Bahnstrecke Herzogenrath/Aachen und führt als gerade Linie nach Westen weiter zur Ostseite des Seffenter Weg (Punkt Q (292376,0684 / 5630147,1795)). Nordöstlich des genannten Weges läuft sie nach Nordwesten, bis sie ab Punkt R (292051,0933 / 5630373,983) südöstlich des Gebäudes Seffenter Weg 198 nach Nordosten verläuft, damit sie von Punkt S (292132,4528 / 5630504,5551) um die Häuser der Mathieustraße herum führen kann, so dass dieses nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gehören. Bei Punkt T (291921,602 / 5630389,0012) trifft sie wieder auf den Seffenter Weg und führt an seiner Südseite bzw. der Ostseite des Campus-Boulevard nach Osten bzw. Süden zur Kreuzung Campus-Boulevard/Forckenbeckstraße (Punkt U (292083,0594 / 5629458,5294)). Der Forckenbeckstraße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ein kurzes Stück bis zum Schnittpunkt der genannten Straße mit einem Fußgängerweg (Punkt V (292083,7209 / 5629414,2116)). Zusammen mit dem Fußgängerweg und später dem Schneebergweg verläuft sie nach Westen, bis sie in Punkt W (289399,9409 / 5629927,7954) in nördliche Richtung abknickt und als gerade Linie zur Einmündung der Straße Schiefdell in den Schlangenweg (Punkt X (289377,3835 / 5630866,3165)) läuft. Der Straße Schiefdell folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Straße Schiefdell mit einem Weg (Punkt Y (289932,7676 / 5631395,0062)). Entlang des Weges führt die Grenze nach Nordwesten, um ab der Einmündung des Weges in die Nonnenhofstraße (Punkt Z (289256,2202 / 5631796,3196)) an der Südostseite

der Nonnenhofstraße nach Nordosten zur Kreuzung Hohlweg/Nonnenhofstraße/Ochsenstock/Orsbacherstraße (Punkt AA (289378,4421 / 5631882,7601)) zu verlaufen. Zusammen mit der Achse der Orsbacher Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt AB (289740,8535 / 5631876,4364)). Dem Feldweg folgt sie nach Nordosten, um von Punkt AC (290075,9424 / 5632147,1123) in einer geraden Linie in nordwestliche Richtung zu verlaufen. In Punkt AD (289376,8962 / 5632344,2382) trifft sie auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und folgt dieser nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 88 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Aachen-Richterich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Aachen-Richterich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Aachen-Richterich, führt vom Schnitt-

punkt der A 4 und der Karl-Friedrich-Straße (Punkt A (292271,1963 / 5632526,14)) entlang der Autobahn nach Osten. Bei der Autobahnabfahrt Aachen-Laurensberg (Punkt B (293866,7542 / 5632131,4558)) verlässt sie die Autobahn nach Norden und folgt von Punkt C (293972,0623 / 5632307,7979) der L 232 bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Laurensberg (Punkt D (293944,9111 / 5632485,1194)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Nordosten bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Herzogenrath (Punkt E (293975,3394 / 5632520,3076)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Norden. Bei Punkt F (293767,1185 / 5633006,1567) verlässt sie die Kommunalgrenze wieder, um an der Ostseite der Kohlscheider Straße nach Norden zu verlaufen. Ab Punkt G (293757,158 / 5633869,315) verlaufen Kommunalgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen nach Norden, bis sie die Kommunalgrenze bei Punkt H (293570,544 / 5634324,227) verlässt und in einer geraden Linie nach Westen verläuft. Bei Punkt I (293197,6729 / 5634324,8711) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf den Mühlenfeldweg und verläuft zusammen mit diesem nach Nordwesten zur Kreuzung Franzosenweg/Mühlenfeldweg (Punkt J (292764,333 / 5634665,1259)). Entlang des Franzosenweg führt sie nach Südwesten, bis dieser in die Horbacher Straße einmündet (Punkt K (292590,131 / 5634022,293)). Weiter läuft sie als gerade Linie in westliche Richtung bis zur Einmündung der Karl-Friedrich-Straße in den Vetschauer Weg (Punkt L (291699,8607 / 5633866,8011)). Westlich der erstgenannten Straße und deren Bebauung führt sie nach Süden zurück zum Ausgangspunkt

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 89 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Aachen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob, Aachen, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Laurensberg und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (290484,298 / 5626208,215)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordosten. Bei Punkt B (291360,5365 / 5627657,0859) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und springt auf die nördlich gelegenen Bahngleise über. Der Bahnstrecke folgt sie nach Nordosten, bis sie in Punkt C (292106,4759 / 5628245,6425) die Bahngleise verlässt und südlich der Grundstücke der Vaalser Straße nach Osten läuft. In Punkt D (292448,0397 / 5628254,8205) überquert sie die letztgenannte Straße und führt an deren Nordseite nach Osten. Bei Punkt E (292516,2626 / 5628346,0359) trifft sie auf die Weststraße und folgt dieser nach Norden zum Schnittpunkt der Weststraße und der Bleiberger Straße (Punkt F (292561,4388 / 5628612,9687)). Nördlich der Grundstücke der Bleiberger Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, um ab Punkt G (293146,054 / 5628840,975) nach Norden und zwischen den Häusern Am Weißenberg 24 und 26 hindurch zu führen. Von Punkt H (293151,3217 / 5628946,8554) läuft sie weiter an der Südseite der Bebauung des Muffeter Weg nach Osten, bis dieser Weg in die Maastrichter Straße übergeht (Punkt I (293300,2576 / 5629013,8455)). An der Nordseite der Gebäude der Maastrichter Straße führt die Grenze nach Südosten, bis zur Kreuzung Maastrichter Straße/ Turmstraße/Junkerstraße/Königstraße (Punkt J (293578,3848 / 5628901,5556)). Zusammen mit der Achse der Königstraße verläuft sie nach Osten zur Kreuzung Karlsgraben/Königstraße/Templergraben (Punkt K (293819,1781 / 5628937,3669)), um an der Westseite des Karlsgraben und später der Südseite des Löhergraben nach Süden und Osten zu führen. Von der Kreuzung Alexianergraben/Annastraße/Löhergraben/Mörgensstraße (Punkt L (294153,6581 / 5628588,1764)) führt sie westlich der Bebauung der Mörgensstraße zur Kreuzung Hubertusstraße/Mörgensstraße/Krakaustraße (Punkt M (294203,4665 / 5628381,2309)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Ostseite der Krakaustraße und ihrer Häuser nach

Süden zur Kreuzung Boxgraben/Krakastraße/Südstraße (Punkt N (294200,182 / 5628166,5625)), um von dort westlich der Bebauung der Südstraße nach Süden zu laufen. Ab Punkt O (294135,8903 / 5627734,1396) führt sie nordöstlich der Bebauung der Habsburgerallee nach Südosten zur Einmündung der Kamper Straße (Punkt P (294239,2245 / 5627560,2681)) und läuft östlich der Häuser der letztgenannten Straße zur Einmündung der Eynattener Straße (Punkt Q (294344,5476 / 5627671,9126)). Südlich der Bebauung der Eynattener Straße verläuft sie nach Südosten zum Schnittpunkt der genannten Straße mit einer Bahnstrecke (Punkt R (294429,1152 / 5627513,2216)). Den Bahngleisen folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten zum Schnittpunkt der Bahngleise und dem Osterweg (Punkt S (292616,0999 / 5625263,7707)), um entlang des genannten Weg nach Südosten zur Kreuzung Osterweg/Revierweg zu laufen (Punkt T (293220,4095 / 5624515,1307)). Zusammen mit dem Revierweg führt sie weiter nach Südwesten, bevor sie ab der Einmündung des Revierweg in den Klausbergweg (Punkt U (292547,8373 / 5623569,508)) in einer geraden Linie nach Südwesten zur Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland verläuft (Punkt W (292391,6507 / 5623281,7877)). Der Staatsgrenze folgt sie nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 15. August 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 90 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Linnich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Linnich, durch

folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Linnich, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Linnich mit der Kommunalgrenze Linnich (Punkt A (308613,421 / 5652983,407)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten. An einem weiteren Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Linnich (Punkt B (304774,328 / 5651045,196)) verlässt sie die Kommunalgrenze und folgt der Gemarkungsgrenze nach Südosten, Osten und nach Nordosten bis sie wieder auf den Ausgangspunkt auftrifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 91 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Boslar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Boslar, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Boslar, führt von Punkt A (315181,952 / 5649698,308) entlang der Kommunalgrenze Titz nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Titz und Linnich (Punkt B (314767,706 / 5649383,794)). Ab hier folgt sie der Kommunalgrenze Linnich nach Südosten bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze Boslar auf die Kommunalgrenze (Punkt C (312906,209 / 5648486,349)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten und später nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Linnich (Punkt D (313383,8755 / 5651821,161)). Ein kurzes Stück folgt sie der Kommunalgrenze, bis sie diese in Punkt E (313915,322 / 5652122,999) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt verläuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 92 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Ederen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Ederen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

gehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Ederen, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Ederen (Punkt A (304420,9543 / 5647245,4688)) der Kommunalgrenze nach Südosten und Osten bis sich Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze erneut schneiden (Punkt B (308301,7438 / 5647097,0828)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 93 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hermann-Josef, Linnich-Floßdorf, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Floßdorf (Punkt A (308301,7438 / 5647097,0828)) der Kommunalgrenze nach Nordosten, bis sich Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze erneut schneiden (Punkt B (311155,7352 / 5648539,867)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 94 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Gereonsweiler (Punkt A (304420,9543 / 5647245,4688)) der Kommunalgrenze nach Nordosten, Norden und Nordwesten bis sich Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze erneut schneiden (Punkt B (304774,328 / 5651045,196)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 95 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Gevenich.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 96 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Linnich-Glimbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Linnich-Glimbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Linnich-Glimbach, folgt der Gemarkungsgrenze Glimbach von Punkt A (310905,3365 / 5652844,425) nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten bis sie ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Linnich (Punkt B (310626,854 / 5655024,244)) entlang der Kommunalgrenze nach Südosten verläuft. In Punkt C (311564,8214 / 5654794,9784) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt als gerade Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 97 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Linnich-Hottorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Linnich-Hottorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Linnich-Hottorf, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Hottorf (Punkt A (313383,8755 / 5651821,161)) der Gemarkungsgrenze nach Norden, bis sich Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze erneut schneiden (Punkt B (312554,7642 / 5654668,8498)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungs-

präsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 98 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Linnich-Körrenzig

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Linnich-Körrenzig, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Linnich-Körrenzig, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Linnich mit der Gemarkungsgrenze Körrenzig (Punkt A (308613,421 / 5652983,407)) der Gemarkungsgrenze nach Südosten und Nordosten bis sich Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze erneut schneiden (Punkt B (310626,854 / 5655024,244)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 99 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Linnich-Kofferen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Linnich-Kofferen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Linnich-Kofferen, führt von Punkt A (310905,3365 / 5652844,425) entlang der Gemarkungsgrenze Glimbach nach Osten und Norden, bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Linnich (Punkt B (312554,7642 / 5654668,8498)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordosten, bis sie in Punkt C (311564,8214 / 5654794,9784) die Kommunalgrenze verlässt und als gerade Linie nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt verläuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 100 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Rurdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, ist identisch mit der Grenze der Gemarkung Rurdorf.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 101 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Tetz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Tetz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Tetz, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Linnich mit der Kommunalgrenze Linnich (Punkt A (312906,209 / 5648486,349)) der Kommunalgrenze nach Südosten und Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt der beiden Grenzen (Punkt B(311155,7352 / 5648539,867)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie nun zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 102 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Welz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Welz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Linnich-Welz, ist identisch mit der Grenze der Gemarkung Welz.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 103 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Aldenhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Aldenhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Aldenhoven, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Aldenhoven mit der Kommunalgrenze Aldenhoven (Punkt A (309017,2755 / 5639753,8158)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten und Osten bis zum erneuten Schnittpunkt der beiden Grenzen (Punkt B (310239,635 / 5642889,238)). Von Punkt B an folgt sie der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 104 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, führt von Punkt A (308673,969 / 5644230,246) in einer geraden Linie nach Nordwesten und trifft in Punkt B (308403,6972 / 5644373,5851) auf die Gemarkungsgrenze Dürboslar. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Westen, Süden und Nordosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Jülich (Punkt C (308584,0206 / 5643329,7718)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8

Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 105 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aldenhoven und der Gemarkungsgrenze Freialdenhoven (Punkt A (304933,594 / 5644218,8417)) der Kommunalgrenze nach Osten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (308403,6972 / 5644373,5851)). Von diesem Punkt an zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf von Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungs-

präsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 106 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aldenhoven und der Gemarkungsgrenze Niedermerz (Punkt A (309017,2755 / 5639753,8158)) der Kommunalgrenze in südwestlicher und nordwestlicher Richtung bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (305100,383 / 5639421,28)). In einer geraden Linie führt sie weiter nach Südosten, um von Punkt C (305172,6584 / 5639385,6277) der Achse der A 44 nach Nordosten zu folgen. Ab dem Schnittpunkt der Autobahn mit der Gemarkungsgrenze Niedermerz (Punkt D (306351,7898 / 5640204,9027)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 107 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aldenhoven und der Gemarkungsgrenze Schleiden (Punkt A (5639421,28 / 5639421,28)) der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (304396,3358 / 5640821,2064)). Sie folgt dann der Gemarkungsgrenze nach Nordosten, Südosten und Südwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der A 44 (Punkt C (306351,7898 / 5640204,9027)). Entlang der Achse der Autobahn verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter in südwestliche Richtung. In Punkt D (305172,6584 / 5639385,6277) verlässt sie die Autobahn und läuft als gerade Linie nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 108 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aldenhoven und der Gemarkungsgrenze Siersdorf (Punkt A (304396,3358 / 5640821,2064)) der Kommunalgrenze nach Nordwesten und Nordosten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (304933,594 / 5644218,8417)). Von diesem Punkt an zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf von Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des

Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 109 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Titz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Titz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cosmas und Damian, Titz, verläuft von Punkt A (319871,93 / 5656793,047) in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Straße L 241 (Punkt B (320637,3586 / 5655399,4252)). Der L 241 folgt die Grenze nach Südwesten, bevor sie ab Punkt C (320315,2038 / 5654898,6858) in einer geraden Linie nach Süden verläuft. In Punkt D (320313,7421 / 5653696,2885) trifft sie auf einen Feldweg auf und folgt diesem nach Osten bis zu dessen Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Titz (Punkt E (321697,025 / 5653798,59)). Bis Punkt F (321724,683 / 5653330,183) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze Titz, danach führt sie weiter entlang der Gemarkungsgrenze Titz. In Punkt G (321282,9432 / 5652738,6436) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf die Straße L 241 (Punkt H (318829,3087 / 5652736,4643)). Ab hier folgt sie der Straße L 241 nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Titz (Punkt I (318572,1817 / 5652408,442)). Zusammen verlaufen Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten und Norden, bevor sie die Gemarkungsgrenze verlässt (Punkt J (317722,3132 / 5653797,8433)) und der Achse der A 44 nach Nordosten folgt. Vom Schnittpunkt der Autobahn mit der westlichen Grenze der Flur 42 in der Gemarkung Titz (Punkt K (318498,8905 / 5654345,0892)) führt sie weiter entlang der westlichen Grenzen der Fluren 42, 3 und 55 nach Norden. Bei Punkt L (317608,546 / 5656544,7807) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Flurgrenze und läuft als gerade Linie nach Nordosten, um bei Punkt M (317900,275 / 5656647,809) auf die Kommunalgrenze Titz zu treffen und dieser zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 110 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Titz-Ameln

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Titz-Ameln, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Titz-Ameln, folgt von Punkt A (321282,9432 / 5652738,6436) der Gemarkungsgrenze Titz nach Süden und Südwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Titz (Punkt B (319782,3962 / 5650123,6782)). Der Kommunalgrenze folgt sie bis Punkt C (319606 / 5650190,935). Ab dort biegt sie nach Nordwesten ab und verläuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die Straße L 241 (Punkt D (318829,3087 / 5652736,4643)). Von diesem Punkt führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Osten, bis sie wieder auf den Ausgangspunkt auftrifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 111 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Titz-Bettenhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, verläuft von Punkt A (323003,233 / 5648314,21) zusammen mit der Kommunalgrenze Titz nach Süden. Am Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Straße L 12 (Punkt B (322792,132 / 5647290,143)) verlässt sie die Kommunalgrenze und folgt der Straße L 12 nach Norden. An der Kreuzung L 12/ Kaiserstraße (Punkt C (322641,1277 / 5647845,8542)) biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen in die Kaiserstraße ein und folgt dieser bis zur Kreuzung Kaiserstraße/Rosenweg (Punkt D (322241,5846 / 5647891,5481)). Ab der Kreuzung verläuft sie entlang der Achse des Rosenwegs und später der Achse der Kroschstraße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Kroschstraße mit der Landwehr (Punkt E (322225,7096 / 5648285,2489)). Somit gehören alle Gebäude östlich des Rosenweg und der Kroschstraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius. Dem Landwehrgraben und später dem Finkelbach folgt die Grenze nach Osten bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 112 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Titz-Gevelsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, führt von Punkt A (317900,275 / 5656647,809) in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die östliche Grenze der Flur 2 in der Gemarkung Titz (Punkt B (317609,3376 / 5656545,0603)). Entlang der östlichen Grenzen der Fluren 2, 15 und 36 der Gemarkung Titz verläuft sie nach Süden. Ab dem Schnittpunkt der östlichen Grenze der Flur 36 mit der A 44 (Punkt C (318498,8905 / 5654345,0892)) folgt sie der Achse der Autobahn nach Südosten, um von Punkt D (317722,3132 / 5653797,8433) gemeinsam mit der Gemarkungsgrenze Gevelsdorf nach Südwesten und Nordwesten zu verlaufen. An einer Kreuzung aus zwei Feldwegen (Punkt E (315919,7121 / 5653367,8565)) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungs-

grenze und läuft entlang der Achse eines Feldweges nach Norden, bis dieser in die L 226 einmündet (Punkt F (315907,8059 / 5653583,3601)). Der Straße L 226 folgt sie ein Stück nach Westen, bevor sie diese in Punkt G (315655,2357 / 5653576,3105) verlässt und als gerade Linie nach Norden verläuft. In Punkt H (315652,937 / 5655941,816) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Kommunalgrenze Titz. Zusammen verlaufen beide zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 113 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Aldenhoven und der Gemarkungsgrenze Hasselsweiler (Punkt A (316550,1836 / 5649670,1623)) der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen

(Punkt B (316356,024 / 5650309,7925)). Von diesem Punkt an zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf von Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 114 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath, führt von Punkt A (321377,347 / 5655699,555) in einer geraden Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf die A 44 (Punkt B (321104,0998 / 5655698,9713)). Der Autobahn folgt die Grenze nach Südwesten. Am Schnittpunkt der Autobahn mit der L 241 (Punkt C (320637,3586 / 5655399,4252)) verlässt sie die Autobahn und verläuft in einer geraden Linie nach Nordwesten, bis sie auf die Kommunalgrenze Titz auftrifft (Punkt D (319871,93 /

5656793,047)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 115 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, folgt von Punkt A (321288,0501 / 5650933,7954) der Gemarkungsgrenze Rödingen nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Titz (Punkt B (321724,683 / 5653330,183)). Ab hier verläuft sie zusammen mit der Kommunalgrenze nach Süden. In Punkt C (322677,828 / 5651076,07) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie in westliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 116 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Titz-Mündt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Titz-Mündt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Titz-Mündt, verläuft von Punkt A (321697,025 / 5653798,59) entlang eines Feldwegs nach Westen, bevor sie in Punkt B (320313,7421 / 5653696,2885) den Weg verlässt und in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Straße L 241 (Punkt C (320315,2038 / 5654898,6858)) führt. Der Straße L 241 folgt sie nach Nordosten bis zu ihrem Schnittpunkt mit der A44 (Punkt D (320637,3586 / 5655399,4252)). Entlang der Achse der Autobahn führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, bevor sie in Punkt E (321104,0998 / 5655698,9713) nach Osten abknickt und als gerade Linie verläuft, bis sie auf die Kommunalgrenze Titz auftrifft (Punkt F (321377,347 / 5655699,555)) und zusammen mit der Kommunalgrenze zum Ausgangspunkt zurückführt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 117 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Titz-Müntz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Titz-Müntz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Titz-Müntz, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Titz mit der Gemarkungsgrenze Müntz (Punkt A (316356,024 / 5650309,7925)) der Kommunalgrenze nach Südwesten. In Punkt B (315181,952 / 5649698,308) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt als gerade Linie weiter nach Nordwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Kommunalgrenze Titz (Punkt C (313915,322 / 5652122,999)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Nordosten. Bei Punkt D (315652,937 / 5655941,816) trennen sich beide Grenzen wieder und die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt als gerade Linie nach Süden, bis sie auf einen Feldweg auftrifft (Punkt E (315655,2357 / 5653576,3105)). Diesem folgt die Grenze nach Osten

bis zur Einmündung eines von Süden kommenden Feldwegs (Punkt F (315907,8059 / 5653583,3601)). Dem auftretenden Feldweg folgt die Grenze nach Süden bis zum Schnittpunkt von Feldweg und Gemarkungsgrenze Gevelsdorf (Punkt G (315919,7121 / 5653367,8565)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gevelsdorf und Müntz (Punkt H (315998,0859 / 5652585,0709)). Entlang der Gemarkungsgrenze Müntz verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 118 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Titz-Spiel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Titz-Spiel, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Titz-Spiel, folgt von Punkt A (319606 / 5650190,935) der Kommunalgrenze nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze und

der Gemarkungsgrenze Titz (Punkt B (316550,1836 / 5649670,1623)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Nordosten, bis die Gemarkungsgrenze nach Nordwesten abbiegt (Punkt C (318572,1817 / 5652408,442)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt stattdessen der L 241 weiter nach Nordosten, knickt in Punkt D (318829,3087 / 5652736,4643) jedoch nach Südosten ab und verläuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 119 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Titz-Rödingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Titz-Rödingen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Titz-Rödingen, folgt von Punkt A (323003,233 / 5648314,21) der Kommunalgrenze Titz nach Norden und Westen. In Punkt B (322677,828 / 5651076,07) verlässt sie die Kommunalgrenze und verläuft in einer geraden Linie in westliche Richtung,

bis sie in Punkt C (321288,0501 / 5650933,7954) auf die Gemarkungsgrenze Rödingen auftrifft. Der Gemarkungsgrenze folgt sie weiter bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Titz (Punkt D (319782,3962 / 5650123,6782)). Nun verlaufen die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommune zusammen nach Süden und Nordosten. Am Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Straße L 12 (Punkt E (322792,132 / 5647290,143)) verlässt sie die Kommunalgrenze und folgt der Straße L 12 nach Norden. An der Kreuzung L 12/Kaiserstraße (Punkt F (322641,1277 / 5647845,8542)) biegt sie nach Westen in die Kaiserstraße ein und folgt dieser bis zur Kreuzung Kaiserstraße/Rosenweg (Punkt G (322241,5846 / 5647891,5481)). Ab der Kreuzung verläuft sie entlang der Achse des Rosenwegs und später der Achse der Kroschstraße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Kroschstraße mit dem Landwehrgraben (Punkt H (322225,7096 / 5648285,2489)). Somit gehören alle Gebäude westlich des Rosenwegs und der Kroschstraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius. Dem Landwehrgraben und später dem Finkelbach folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 120 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben,

als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Jülich, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Jülich mit der Gemarkungsgrenze Engelsdorf (Punkt A (308591,5141 / 5644101,8155)) der Gemarkungsgrenze bis zu einem erneuten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (310239,635 / 5642889,238)). Ab diesem Punkt verläuft sie entlang der Kommunalgrenze bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Schophoven (Punkt C (314898,331 / 5640770,202)). Nun führt sie entlang der Gemarkungsgrenze, bevor sie diese in Punkt D (316960,4777 / 5638677,993) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten verläuft. Nach dem Auftreffen der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Kommunalgrenze Inden (Punkt E (318512,18 / 5637046,18)) verlaufen beide Grenzen zusammen bis Punkt F (319183,003 / 5638559,579). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde jetzt nach Osten bis sie auf die Gemarkungsgrenze Selhausen trifft (Punkt G (319834,5722 / 5638560,02)). Dieser folgt sie nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Selhausen und der Kommunalgrenze Jülich (Punkt H (318883,3581 / 5640168,7597)). Der Kommunalgrenze folgt sie weiter bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Steinstraß (Punkt I (319660,8738 / 5643968,4515)). Entlang dieser Gemarkungsgrenze führt sie dann nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Niederzier (Punkt J (325535,491 / 5641134,1705)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Niederzier und Jülich (Punkt K (321166,8 / 5645640,337)). Entlang der Kommunalgrenze Jülich führt sie nun nach Norden, Westen und Süden zu Punkt L (308402,895 / 5644373,474). Jetzt verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze Jülich und führt in einer geraden Linie nach Südosten und trifft in Punkt M (308670,761 / 5644231,773) wieder auf die Kommunalgrenze. Zurück zum Ausgangspunkt ist der Verlauf der Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommune Jülich identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 121 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'horn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'horn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'horn, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Langerwehe und der Gemarkungsgrenze Merode (Punkt A (313504,115 / 5628722,978)) der Gemarkungsgrenze bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Geich-Obergeich (Punkt B (316057,1657 / 5632317,7289)). Entlang der letztgenannten Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Nordwesten bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Langerwehe (Punkt C (316155,689 / 5633824,087)). Ab hier führt sie weiter entlang der Kommunalgrenze bis sie diese bei Punkt D (316385,0821 / 5633624,6962) verlässt und in einer geraden Linie nach Süden verläuft. An Punkt E (316383,8143 / 5632810,3646) trifft sie auf die Straße Herrengarten und folgt deren Achse. In Punkt F (316505,0765 / 5632857,1024) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Straße Herrengarten und führt in einer geraden Linie in südliche Richtung bis sie in Punkt G (316615,8105 / 5632450,1044)

auf die Straße Wasserfeld trifft. Nun knickt die Grenze nach Osten ab und verläuft weiter als gerade Linie, bis sie in Punkt H (317439,075 / 5632517,458) wieder auf die Kommunalgrenze Düren trifft. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommune führen dann gemeinsam zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 122 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Langerwehe-Wenau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Langerwehe-Wenau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Langerwehe-Wenau, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Jüngersdorf und der Kommunalgrenze Langerwehe (Punkt A (313504,115 / 5628722,978)) der Kommunalgrenze nach Norden, Südwesten, Nordwesten und Nordosten bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Langerwehe (Punkt B (312305,5311 / 5632541,3076)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Südosten, be-

vor sie in Punkt C (314240,0295 / 5631178,7395) die Gemarkungsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten verläuft. Beim Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Jüngersdorf (Punkt D (314854,0335 / 5630807,0277)) endet die gerade Linie der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und folgt der letztgenannten Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 123 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Langerwehe, verläuft vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Langerwehe und der Gemarkungsgrenze Jüngersdorf (Punkt A (316155,689 / 5633824,087)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten und Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Jüngersdorf und Langerwehe

(Punkt B (313665,7923 / 5632012,5745)). Weiter folgt sie der letztgenannten Gemarkungsgrenze bis zu deren Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Langerwehe (Punkt C (312302,6685 / 5632539,148)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zu Punkt A.

Weiter gehört zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin das Gebiet der am 31. Dezember 2008 aufgelösten Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Unbefleckte Empfängnis, Inden Pier. Das genannte Gebiet liegt in der Kommune Inden und hat keine direkte Anbindung an das oben beschriebene Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin in der Kommune Langerwehe. Die Grenzbeschreibung für dieses Gebiet lautet wie folgt. Von Punkt D (318512,18 / 5637046,18) führt die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Kommunalgrenze Inden nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Pier (Punkt E (316583,587 / 5635603,402)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie weiter, bevor sie diese in Punkt F (316960,4777 / 5638677,993) verlässt und in einer geraden Linie zurück zu Punkt D führt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 124 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Inden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Inden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Inden, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Inden und der Gemarkungsgrenze Lucherberg (Punkt A (316583,587 / 5635603,402)) der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Lucherberg und Inden (Punkt B (314977,6051 / 5637229,047)). Sie verläuft ab hier weiter entlang der Gemarkungsgrenze Inden nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Inden und Altdorf (Punkt C (315040,5257 / 5638459,1)). Entlang der Gemarkungsgrenze Altdorf führt sie weiter nach Norden. Ab dem Auftreffen dieser Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Inden (Punkt D (314898,331 / 5640770,202)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 125 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren und der Gemarkungsgrenze Arnoldsweiler (Punkt A (324034,275 / 5633103,566)) der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der A56 (Punkt B (322775,3295 / 5633129,5949)). Hier verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft entlang der Autobahn nach Nordwesten zu einem weiteren Schnittpunkt der Autobahn und der Gemarkungsgrenze (Punkt C (321839,7102 / 5633976,2569)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie ab hier nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Arnoldsweiler und Kommunalgrenze Düren (Punkt D (320641,0719 / 5635292,3946)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 126 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Echtz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Echtz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Echtz, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren und der Gemarkungsgrenze Echtz-Konzendorf (Punkt A (317984,4878 / 5631380,2346)) der Gemarkungsgrenze nach Norden und Westen bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (316221,994 / 5634460,828)). Sie führt weiter entlang der Kommunalgrenze, bis sie diese bei Punkt C (316385,0821 / 5633624,6962) verlässt und in einer geraden Linie nach Süden verläuft. An Punkt D (316383,8143 / 5632810,3646) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Straße Herrengarten und folgt deren Achse. In Punkt E (316505,0765 / 5632857,1024) verlässt sie diese Straße und führt in einer geraden Linie in südöstliche Richtung bis sie in Punkt F (316615,8105 / 5632450,1044) auf die Straße Wasserfeld trifft. Nun knickt sie nach Osten ab und verläuft weiter als gerade Linie, bis sie in Punkt G (317439,075 / 5632517,458) wieder auf die Kommunalgrenze Düren trifft. Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 127 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düren-Hoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düren-Hoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Düren-Hoven, führt von Punkt A (319488,9522 / 5633479,155) in einer geraden Linie nach Südosten bis sie auf die Gemarkungsgrenze Mariaweiler-Hoven trifft (Punkt B (320049,6881 / 5633330,0787)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten, Norden, Westen und Süden bis sie wieder beim Ausgangspunkt ankommt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 128 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler, folgt von Punkt A (320049,6881 / 5633330,0787) der Gemarkungsgrenze Birkesdorf bis sie diese in Punkt B (320462,0266 / 5633563,7845) verlässt und entlang der Rur nach Süden verläuft. Nach dem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Derichsweiler (Punkt C (321018,6685 / 5632071,3503)) folgt sie dieser, bis sie ab Punkt D (320810,8071 / 5631929,001) in einer geraden Linie nach Südwesten verläuft und in Punkt E (320585,6944 / 5631854,0367) auf die Gemarkungsgrenze Mariaweiler-Hoven trifft. Zusammen mit dieser Gemarkungsgrenze läuft sie dann nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze und der Krokusstraße (Punkt F (319442,0209 / 5632061,1946)). Der Krokusstraße folgt sie nach Süden, um von Punkt G (319318,2921 / 5631886,188) in einer geraden Linie nach Norden zu verlaufen, um bei Punkt H (319317,5936 / 5632186,8222) erneut auf die Gemarkungsgrenze Mariaweiler-Hoven zu treffen. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt entlang dieser Gemarkungsgrenze bis sie ab Punkt I (319488,9522 / 5633479,155) in einer geraden Linie nach Südosten verläuft und schließlich wieder auf den Ausgangspunkt trifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen

gen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 129 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düren-Merken

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düren-Merken, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Düren-Merken, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren und der Gemarkungsgrenze Merken (Punkt A (320470,203 / 5635280,918)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten und Westen, bis zu einem erneuten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (316221,994 / 5634460,828)). Ab hier folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 130 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Derichsweiler, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren und der Gemarkungsgrenze Derichsweiler (Punkt A (317984,4878 / 5631380,2346)) der Gemarkungsgrenze nach Nordosten, um von Punkt B (319317,5936 / 5632186,8222) in einer geraden Linie nach Süden zur Krokusstraße zu verlaufen (Punkt C (319318,2921 / 5631886,188)). Entlang der Krokusstraße läuft sie weiter nach Norden, damit sie vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Derichsweiler mit der Krokusstraße (Punkt D (319444,7593 / 5632057,3846)) der Gemarkungsgrenze nach Südosten folgen kann. Bei Punkt E (320079,549 / 5631535,7416) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und führt als gerade Linie nach Süden. In Punkt F (320095,6581 / 5631494,2694) trifft sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Derichsweiler und verläuft entlang dieser nach Südwesten. Bei Punkt G (317626,297 / 5628904,7078) verlässt sie erneut die Gemarkungsgrenze und läuft in einer geraden Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Düren (Punkt H (316771,559 / 5628905,4066)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8

Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 131 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Joachim und St. Peter, Düren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Katholischen Kirchengemeinde St. Joachim und St. Peter, Düren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Joachim und St. Peter, Düren, folgt von Punkt A (323903,7943 / 5633307,2852) den Bahnschienen nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Bahngleise mit der Rur (Punkt B (321540,9167 / 5630759,6175)). Entlang der Rur führt sie weiter nach Norden. In Punkt C (320462,0266 / 5633563,7845) verlässt sie die Rur und folgt der Gemarkungsgrenze Birkesdorf nach Norden und Nordosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Düren (Punkt D (320470,203 / 5635280,918)). Bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt E (320641,0719 / 5635292,3946)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Kommunalgrenze, bevor sie ab dem zweiten Schnittpunkt beider Grenzen der Gemarkungsgrenze Birkesdorf folgt und diese am Schnittpunkt der A56 und der Gemarkungsgrenze (Punkt F (321839,7102 / 5633976,2569)) verlässt. Entlang der A56 führt die Grenze dann nach Südosten, um ab dem Schnittpunkt der Autobahn und der Gemarkungsgrenze Düren (Punkt G (322775,3295 / 5633129,5949)) der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 132 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lukas, Düren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lukas, Düren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lukas, Düren, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren mit der Gemarkungsgrenze Düren (Punkt A (324034,275 / 5633103,566)) der Kommunalgrenze nach Süden und Westen bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Rur (Punkt B (322403,969 / 5625706,106)). Nun führt sie entlang der Rur nach Norden, bis zum Schnittpunkt des Flusses mit der Johannesbrücke (Punkt C (322003,9815 / 5630154,6999)). Von der Johannesbrücke verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ein Stück nach Südwesten. Bei Punkt D (321882,4566 / 5630053,8791) biegt sie nach Nordwesten ab und führt an der Südwestseite der Valenciener Straße entlang, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Düren auftrifft (Punkt E (321195,7622 / 5630294,8158)). Somit gehören alle Gebäude der Valenciener Straße zwischen den Punkten D und E zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lukas. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten, bis zu deren Schnittpunkt mit den Bahngleisen (Punkt F (320990,264 / 5630586,7107)). Entlang der Bahngleise führt sie nun weiter nach Nordosten,

bis sie erneut die Gemarkungsgrenze Düren schneidet (Punkt G (323903,7943 / 5633307,2852)). Zurück zum Ausgangspunkt verlaufen Gemarkungs- und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 133 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, führt von Schnittpunkt der Rur und der Gemarkungsgrenze Düren (Punkt A (322495,1438 / 5628424,0173)) entlang des Flusses nach Norden, bis zum Schnittpunkt der Rur mit der Johannesbrücke (Punkt B (322003,9815 / 5630154,6999)). Von der Johannesbrücke verläuft sie ein Stück nach Südwesten. Bei Punkt C (321882,4566 / 5630053,8791) biegt sie nach Nordwesten ab und führt an der Südwestseite der Valenciener Straße entlang, bis die Grenze auf die Gemarkungsgrenze Düren auf-

trifft (Punkt D (321225,0908 / 5630187,7665)). Somit gehört kein Gebäude der Valenciener Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus. Von Punkt D zurück zum Ausgangspunkt sind Gemarkungs- und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 134 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Birgel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Birgel, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Düren-Birgel, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Düren und der Gemarkungsgrenze Birgel (Punkt A (318855,035 / 5626068,71)) der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (317709,896 / 5626801,5996)). Ab Punkt B sind Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch und führen gemeinsam zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 135 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Evangelist, Düren-Gürzenich, verläuft vom Schnittpunkt der Rur und der Gemarkungsgrenze Düren (Punkt A (321018,6685 / 5632071,3503)) entlang des Flusses nach Süden, bis zum Schnittpunkt der Rur mit den Bahngleisen (Punkt B (321540,9167 / 5630759,6175)). Den Bahngleisen folgt sie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gürzenich (Punkt C (320990,264 / 5630586,7107)). Entlang der Gemarkungsgrenze Gürzenich führt sie nach Süden, bevor sie die Gemarkungsgrenze zwischen den Punkten D (321195,7622 / 5630294,8158) und E (321222,1804 / 5630186,9728) verlässt und an der Ostseite der Bahnstraße verläuft, sodass die Häuser Bahnstraße 102 und 104 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Jo-

hann Evangelist gehören. Von Punkt E folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze Gürzenich nach Südwesten, bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Düren (Punkt F (317713,3632 / 5626799,2647)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Kommunalgrenze nach Norden, bevor sie in Punkt G (316771,542 / 5628905,4066) in einer geraden Linie nach Osten führt, bis sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Gürzenich trifft (Punkt H (317626,297 / 5628904,7078)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, bis sie diese in Punkt I (320079,6179 / 5631472,8903) verlässt und in einer geraden Linie nach Norden verläuft um in Punkt J (320079,549 / 5631535,7416) auf die Gemarkungsgrenze Derichweiler zu treffen. Der letztgenannten Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, bevor sie ab Punkt K (320585,6944 / 5631854,0367) in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft und in Punkt L (320810,8071 / 5631929,001) wieder auf die Gemarkungsgrenze Düren trifft. Dieser folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 136 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Lendersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Lendersdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Düren-Lendersdorf, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Lendersdorf-Krauthausen mit der Rur (Punkt A (322495,1438 / 5628424,0173)) entlang des Flusses nach Süden bis zum Schnittpunkt der Rur mit der Kommunalgrenze Düren (Punkt B (322403,969 / 5625706,106)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Westen, bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Lendersdorf-Krauthausen (Punkt C (321763,4414 / 5625589,6661)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Westen bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der K 29 (Punkt D (321475,2322 / 5625664,1308)). Entlang der Achse der Straße K 29 verläuft die Grenze nach Westen bis zur Kreuzung K 29/Berzbuirer Straße/Horner Straße (Punkt E (321183,9783 / 5625609,4678)). In einer geraden Linie führt sie dann nach Nordwesten bis sie auf einen Feldweg trifft (Punkt F (320909,138 / 5625764,1683)). Nun knickt sie nach Südwesten ab und führt in einer geraden Linie weiter bis sie auf die Kommunalgrenze Düren auftrifft (Punkt G (319943,549 / 5625243,29)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt von Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze Berzbuir-Kufferath (Punkt H (318855,035 / 5626068,71)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Berzbuir-Kufferath und Lendersdorf-Krauthausen (Punkt I (320982,1062 / 5627381,9332)). Zusammen mit der letztgenannten Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungs-

präsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 137 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Filialgemeinde St. Hubertus, Düren-Kufferath, führt von Punkt A (319943,549 / 5625243,29) in einer geraden Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf einen Feldweg (Punkt B (320909,138 / 5625764,1683)). Nun knickt sie nach Südosten ab und führt als gerade Linie nach Südosten bis zur Kreuzung K 29/Berzbuirer Straße/Horner Straße (Punkt C (321183,9783 / 5625609,4678)). Entlang der Straße K 29 führt die Grenze zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Lendersdorf-Krauthausen (Punkt D (321475,2322 / 5625664,1308)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Düren (Punkt E (321762,157 / 5625589,325)). Entlang der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Filialgemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 138 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcillia, Niederzier

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcillia, Niederzier, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcillia, Niederzier, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Niederzier und der Gemarkungsgrenze Niederzier (Punkt A (325950,607 / 5640945,6477)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (325535,491 / 5641134,1705)). Ab hier verläuft sie dann entlang der Gemarkungsgrenze bis zu einem weiteren Schnittpunkt von Kommunal- und Gemarkungsgrenze (Punkt C (319118,5465 / 5640358,0294)). Danach folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder der Kommunalgrenze bis sie ab einem letzten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt D (318883,3581 / 5640168,7597)) wieder der Gemarkungsgrenze folgt. Zwischen den Punkten E (321703,2924 / 5638997,3627) und F (321875,86 / 5639036,4066) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft südlich der Häuser Austraße 90-102, sodass die komplette Austraße zur Kirchengemeinde St. Cäcillia gehört. Ab Punkt F folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 139 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Niederzier und der Gemarkungsgrenze Ellen (Punkt A (326169,5898 / 5640891,4884)) entlang der Kommunalgrenze bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (322457,6933 / 5636462,9398)). Zurück zum Ausgangspunkt folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun der Gemarkungsgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchen-

gemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 140 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Niederzier-Hambach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Niederzier-Hambach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Niederzier-Hambach, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Niederzier und der Gemarkungsgrenze Hambach (Punkt A (319118,5465 / 5640358,0294)) entlang der Kommunalgrenze nach Norden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (319660,8738 / 5643968,4515)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des

Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 141 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Niederzier und der Gemarkungsgrenze Huchem-Stammeln (Punkt A (322457,6933 / 5636462,9398)) der Kommunalgrenze nach Westen und Norden. Bei Punkt B (319183,003 / 5638559,579) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Selhausen (Punkt C (319834,5722 / 5638560,02)). Entlang der Gemarkungsgrenze Selhausen verläuft sie weiter nach Osten und Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Selhausen und Niederzier (Punkt D (320438,9468 / 5637663,2141)). Zusammen mit der letztgenannten Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und

durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 142 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederzier-Oberzier

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederzier-Oberzier, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederzier-Oberzier, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Niederzier und der Gemarkungsgrenze Oberzier (Punkt A (325950,607 / 5640945,6477)) der Kommunalgrenze nach Osten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (326169,5898 / 5640891,4884)). Sie verläuft ab hier weiter entlang der Gemarkungsgrenze und verlässt diese nur zwischen den Punkten C (321703,2924 / 5638997,3627) und D (321875,86 / 5639036,4066), um südlich der Häuser Austraße 90-102 zu verlaufen, sodass kein Haus der Austraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin gehört. Ab Punkt D folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er

den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 143 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich, ist identisch mit der Kommunalgrenze der Gemeinde Merzenich.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 144 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Nörvenich, folgt ab Punkt A (337160,047 / 5627731,587) in westlicher, nördlicher, östlicher und südlicher Richtung der Kommunalgrenze der Gemeinde Nörvenich bis Punkt B (338795,337 / 5630508,938). Ab dort folgt sie der Gemarkungsgrenze Pingsheim bis sie wieder auf Punkt A trifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 145 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Vettweiß

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Vettweiß, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Vettweiß, ist identisch mit der Kommunalgrenze der Gemeinde Vettweiß.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 146 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Kreuzau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Kreuzau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Heribert, Kreuzau, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau mit der Gemarkungsgrenze Kreuzau (Punkt A (323965,5526 / 5626055,4672)) entlang der Kommunalgrenze nach Westen bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (322378,879 / 5625708,311)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 147 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Kreuzau-Boich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Kreuzau-Boich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Kreuzau-Boich, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau und der Gemarkungsgrenze Boich-Leversbach (Punkt A (323237,3348 / 5619916,8145)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit einem Feldweg (Punkt B (321998,6033 / 5620979,3597)). Entlang des Feldwegs verläuft die Gemeindegrenze nach Norden, bis der Feldweg in die Kreisstraße 46 einmündet. An der Nordseite der Kreisstraße trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Boich-Leversbach (Punkt C (322099,7812 / 5621513,4665)) und folgt dieser zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 148 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Kreuzau-Drove, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau und der Gemarkungsgrenze Drove (Punkt A (324857,492 / 5623572,957)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (325389,1259 / 5620959,5289)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Gemeindegrenze ab dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 149 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau und der Gemarkungsgrenze Thum (Punkt A (325389,1259 / 5620959,5289)) der Kommunalgrenze nach Südosten, Westen und Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (323237,3348 / 5619916,8145)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie ab dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchen-

gemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 150 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau und der Gemarkungsgrenze Obermaubach-Schlagstein (Punkt A (318984,451 / 5620373,871)) der Gemarkungsgrenze nach Nordosten bis sie in Punkt B (319960,813 / 5621449,1431) die Gemarkungsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Norden verläuft. In Punkt C (319960,1177 / 5621848,1657) trifft sie auf den Effelsbach und folgt diesem bis er in Punkt D (318990,1418 / 5622328,5591) die Gemarkungsgrenze Obermaubach-Schlagstein schneidet. Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Kreuzau (Punkt E (318600,549 / 5622115,965)). Der Kommunalgrenze folgt sie ab dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8

Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 151 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Kreuzau-Stockheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stockheim und der Kommunalgrenze Kreuzau (Punkt A (324883,3065 / 5623751,0596)) der Gemarkungsgrenze nach Norden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (323965,5526 / 5626055,4672)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie ab dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und

durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 152 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach (Punkt A (321344,1907 / 5622456,1763)) entlang der letztgenannten Gemarkungsgrenze nach Norden und Nordwesten, bis die Gemarkungsgrenze die Kreisstraße 27 schneidet (Punkt B (320579,4158 / 5623842,4732)). Der Kreisstraße 27 folgt sie nach Norden bis zur Einmündung des Horner Weg und eines Feldwegs in die Kreisstraße (Punkt C (320771,3209 / 5624083,5813)). Nun wechselt die Grenze der Kirchengemeinde auf die Kommunalgrenze Kreuzau, die an der Nordwestseite der Kreuzung entlangführt. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südosten und Süden bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Bogheim (Punkt D (318600,549 / 5622115,965)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Effelsbach (Punkt E (318990,1418 / 5622328,5591)). Zusammen mit dem Bach führt sie nach Südosten, bevor sie diesen in Punkt F (319960,1177 / 5621848,1657) verlässt und in einer geraden Linie nach Süden verläuft und auf die Gemarkungsgrenze Untermaubach trifft (Punkt G (319960,813 / 5621449,1431)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach (Punkt H (320223,882 / 5621586,8429)). Entlang der erstgenannten Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 153 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Kreuzau-Winden, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Winden und Üdingen (Punkt A (322807,4194 / 5623133,4651)) der erstgenannten Gemarkungsgrenze nach Norden bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Kreuzau (Punkt B (322378,879 / 5625708,311)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie dann nach Südwesten. An der Einmündung eines Feldwegs und des Hormer Weg in die Kreisstraße 27 (Punkt C (320766,763 / 5624092,772)) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt entlang der Kreisstraße nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Winden (Punkt D (320579,4158 / 5623842,4732)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Winden und Üdingen (Punkt E (321849,531 / 5622325,6068)). Entlang der letztgenannten Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten und Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 154 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde St. Albertus, Kreuzau-Leversbach, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kreuzau und eines Feldwegs (Punkt A (321998,6033 / 5620979,3597)) entlang des Wegs nach Norden bis zu dessen Einmündung in die Kreisstraße 46 (Punkt B (322099,7812 / 5621513,4665)). Der in diesem Bereich nördlich der Straße verlaufenden Gemarkungsgrenze Boich-Leversbach folgt sie nach Norden und Südwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Kreuzau (Punkt C (318984,451 / 5620373,871)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 155 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Hürtgenwald-Gey

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Hürtgenwald-Gey, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Gey und der Kommunalgrenze Hürtgenwald (Punkt A (313791,609 / 5625925,627)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gey und Straß (Punkt B (317389,3121 / 5623729,0231)). Bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hürtgenwald mit der Gemarkungsgrenze Straß (Punkt C (317687,9687 / 5623049,7405)) verläuft sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze Straß nach Südosten. Entlang der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, Nordwesten und Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwi-

schen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 156 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Großhau und Kleinhau (Punkt A (317264,7965 / 5623452,7948)) entlang der erstgenannten Gemarkungsgrenze nach Nordosten. Am Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hürtgenwald mit der Gemarkungsgrenze Großhau (Punkt B (313791,609 / 5625925,627)) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt der Kommunalgrenze nach Südosten bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kleinhau (Punkt C (311304,624 / 5623723,815)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Kleinhau verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 157 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hürtgenwald und der Gemarkungsgrenze Hürtgen (Punkt A (311304,624 / 5623723,815)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen in Punkt B (310163,8744 / 5620735,4978). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zu Punkt C (313280,8662 / 5619490,9668), um von dort einem Feldweg bis zu seiner Einmündung in die Straße Germeter zu folgen (Punkt D (313465,2341 / 5619504,5867)). Die Grenze verläuft weiter auf der Ostseite der Straße Germeter nach Süden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hürtgen (Punkt E (313474,4751 / 5618926,9415)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 158 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Vossenack und der Kommunalgrenze Hürtgenwald (Punkt A (316800,071 / 5618358,953)) entlang der Gemarkungsgrenze bis sie diese in Punkt B (313474,4751 / 5618927,3384) verlässt und auf der Ostseite der Straße Germeter nach Norden verläuft, sodass die Straße Germeter komplett zur Kirchengemeinde St. Josef gehört. Bei Punkt C (313465,2341 / 5619504,9836) endet der Verlauf der Grenze auf der Ostseite der Straße. Sie führt ab dort entlang eines Feldwegs nach Westen, bis sie ab Punkt D (313280,8662 / 5619491,3637) wieder der Gemarkungsgrenze Vossenack folgt. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hürtgenwald und der Gemarkungsgrenze Vossenack (Punkt E (310164,0257 / 5620735,8221)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 159 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hürtgenwald und der Gemarkungsgrenze Brandenburg (Punkt A (317687,9687 / 5623049,7405)) entlang der Kommunalgrenze nach Südosten, Südwesten und Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Bergstein (Punkt B (316800,071 / 5618358,953)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie ein kurzes Stück nach Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Bergstein und Brandenburg (Punkt C (316786,4361 / 5618428,0396)). Zusammen mit der letztgenannten Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 160 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Nideggen-Schmidt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Nideggen-Schmidt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Nideggen-Schmidt, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Schmidt und der Kommunalgrenze Nideggen (Punkt A (319181,9388 / 5615095,9392)) der Gemarkungsgrenze nach Norden, bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (318529,2954 / 5617238,5024)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nideggen und der Gemarkungsgrenze Hausen (Punkt C (318270,895 / 5613759,017)). Weiter führt sie dann entlang der Gemarkungsgrenze Hausen nach Osten, um die Gemarkungsgrenze bei Punkt D (319805,8623 / 5613843,1628) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordwesten zu verlaufen, bis sie bei Punkt E (319216,205 / 5614908,186) auf die Kommunalgrenze Nideggen auftrifft. Dieser folgt die Grenze der Katholi-

schen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 161 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Nideggen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Nideggen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Nideggen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nideggen und der Gemarkungsgrenze Nideggen (Punkt A (322905,731 / 5619762,032)) entlang der Kommunalgrenze Nideggen nach Nordwesten, Westen und Südwesten, bis sie auf einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (318529,2954 / 5617238,5024)) trifft. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft nun weiter entlang der Gemarkungsgrenze zu Punkt C (320867,6483 / 5617066,905). Bei diesem verlässt sie die Gemarkungsgrenze Nideggen und führt in gerader Richtung nach Südosten, bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Abenden (Punkt D (322815,901 / 5616634,214)). Der Gemarkungsgrenze Abenden folgt sie bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Abenden und Nideggen (Punkt E (322985,8366 / 5617434,2693)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Nideggen verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 162 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Filialgemeinde St. Martinus, Nideggen-Abenden, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nideggen und der Gemarkungsgrenze Abenden (Punkt A (322911,0825 / 5614985,8737)) entlang der Kommunalgrenze nach Westen bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (319181,9388 / 5615095,9392)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zu Punkt C (320867,6483 / 5617066,905), bei welchem sie die Gemarkungsgrenze verlässt und

als gerade Linie nach Südosten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Abenden (Punkt D (322815,901 / 5616634,214)) verläuft. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Filialgemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 163 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nideggen-Berg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Berg-Thuir mit der K 48 (Punkt A (323953,5619 / 5615793,4401)) ein Stück entlang der Kreisstraße nach Norden, bis sie ab Punkt B (323992,3805 / 5616027,154) in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. Bei der Kreuzung der Landstraße 11 mit zwei Feldwegen (Punkt C (325473,7973 / 5616855,6638)) trifft sie auf den nach Osten führenden Feldweg und folgt diesem bis Punkt D (326478,8157 /

5616898,3246). Dort verlässt die Grenze den Feldweg und führt als gerade Linie in nördliche Richtung, bis sie auf einen weiteren Feldweg trifft (Punkt E (326439,3961 / 5617193,0445)). Ab hier führt sie als gerade Linie weiter nach Norden, bis sie auf eine Kreuzung aus Feldwegen trifft (Punkt F (326410,643 / 5617256,8859)). Dem nach Nordwesten führenden Feldweg folgt die Grenze zu einer weiteren Kreuzung aus Feldwegen (Punkt G (326296,0049 / 5617450,8057)). Weiter folgt die Grenze dem nach Norden und später nach Westen verlaufenden Feldweg. In Punkt H (326170,846 / 5617537,8329) verlässt sie den Weg und führt in einer geraden Linie nach Nordwesten, bis zum Auftreffen auf einen weiteren Feldweg (Punkt I (326289,0897 / 5617789,6193)). Einem einmündenden Feldweg folgt die Pfarreigrenze nach Norden, bis ein weiterer Feldweg in diesen Feldwegeinmündet (Punkt J (326374,2491 / 5618201,2491)). Diesem folgt die Grenze nun nach Westen, bis sie ab Punkt K (326118,1354 / 5618180,1249) in einer geraden Linie nach Nordosten führt. In Punkt L (326192,2858 / 5618395,8343) trifft die Grenze auf die K 47 und folgt ihr ein kurzes Stück nach Osten bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Berg-Thuir (Punkt M (326277,8941 / 5618394,345)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Nideggen (Punkt N (326322,605 / 5619051,053)) und führt entlang der Kommunalgrenze nach Westen bis zu einem weiteren Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Berg-Thuir und der Kommunalgrenze Nideggen (Punkt O (322905,731 / 5619762,032)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 164 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Heimbach-Vlatten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heimbach und der Gemarkungsgrenze Vlatten (Punkt A (327341,896 / 5611155,198)) der Kommunalgrenze nach Norden und Westen bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (324215,908 / 5614191,847)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Süden bis sich Kommunal- und Gemarkungsgrenze ein weiteres mal schneiden (Punkt C (323490,173 / 5608758,393)). Ein kurzes Stück folgt sie dann der Kommunalgrenze zum vierten und letzten Schnittpunkt von Kommunal- und Gemarkungsgrenze (Punkt D (323734,385 / 5608642,719)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 165 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Klemens, Heimbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Klemens, Heimbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Klemens, Heimbach, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heimbach und der Gemarkungsgrenze Heimbach (Punkt A (323490,173 / 5608758,393)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden und Westen, bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (318270,895 / 5613759,017)). Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 166 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Heimbach-Hergarten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Heimbach-Hergar-

ten, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Heimbach-Hergarten, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heimbach und der Gemarkungsgrenze Hergarten (Punkt A (327341,896 / 5611155,198)) entlang der Kommunalgrenze nach Südosten, Südwesten und Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (323734,385 / 5608642,719)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie ab dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 167 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heimbach-Hausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heimbach und der Gemarkungsgrenze Hausen (Punkt A (324215,908 / 5614191,847)) entlang der Kommunalgrenze nach Westen bis sie die Kommunalgrenze im Punkt B (319216,205 / 5614908,186) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten verläuft, um bei Punkt C (319805,8623 / 5613843,1628) auf die Gemarkungsgrenze Hausen zu treffen. Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 28. Februar 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 168 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 7. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Mai 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen



und das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau,

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 169 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Antonius, Hürtgenwald-Gey

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Antonius, Hürtgenwald-Gey,



genehmigt am 10. Mai 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Mai 2019

L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 170 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau,



werden hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau,



und der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau,



genehmigt am 10. Mai 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Mai 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 171 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen,



und das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen,



werden hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen,



und der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen,



genehmigt am 10. Mai 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Mai 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 172 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2020

Im Jahr 2020 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

REGION AACHEN-LAND

GdG Alsdorf
GdG St. Marien, Baesweiler

REGION DÜREN

GdG Heimbach/Nideggen

REGION HEINSBERG

GdG Wegberg
GdG Übach-Palenberg

REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Kempen-Tönisvorst

REGION MÖNCHEGLADBACH

GdG Mönchengladbach-Mitte
GdG Mönchengladbach-Neuwerk
GdG Mönchengladbach-Ost
GdG Mönchengladbach-Südwest
GdG St. Peter, Mönchengladbach-West

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind Richtlinien veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 08, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarreien die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare

Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 173 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 174 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 175 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 11. April in St. Katharina zu Langerweh-Wenau 56 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 6. April in St. Lucia zu Stolberg 39, am 9. April in Heilig Geist zu Krefeld (Pfarrkirche St. Stephan, Krefeld) 2, am 5. Mai in Heilig Geist zu Jülich (Kapelle des Mädchengymnasiums St. Josef, Jülich) 33; insgesamt 74 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 176	157	Nr. 187	164
Nr. 177	157	Nr. 188	164
Nr. 178	158	Nr. 189	165
Nr. 179	158	Nr. 190	165
Nr. 180	159	Nr. 191	166
Nr. 181	160	Nr. 192	166
Nr. 182	161	Nr. 193	167
Nr. 183	161	Nr. 194	168
Nr. 184	162	Nr. 195	168
Nr. 185	162	Nr. 196	169
Nr. 186	163	Nr. 197	170

Nr. 198	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Stolberg-Gressenich	170	Nr. 218	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Monschau-Höfen	182
Nr. 199	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, Stolberg-Mausbach	171	Nr. 219	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen.....	183
Nr. 200	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Stolberg-Zweifall.....	172	Nr. 220	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Mechernich-Bleibuir	183
Nr. 201	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff	172	Nr. 221	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Mechernich-Glehn	184
Nr. 202	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn.....	173	Nr. 222	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Mechernich-Kallmuth.....	184
Nr. 203	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Simmerath-Rurberg	173	Nr. 223	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg.....	185
Nr. 204	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf.....	174	Nr. 224	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Goar, Mechernich-Harzheim.....	185
Nr. 205	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath.....	174	Nr. 225	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Mechernich	186
Nr. 206	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid.....	175	Nr. 226	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mechernich-Holzheim	186
Nr. 207	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich	175	Nr. 227	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Mechernich-Eicks	187
Nr. 208	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Simmerath-Strauch.....	176	Nr. 228	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf.....	187
Nr. 209	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Simmerath-Dedenborn	177	Nr. 229	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mechernich-Berg	188
Nr. 210	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr	177	Nr. 230	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Mechernich-Weyer.....	188
Nr. 211	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich	178	Nr. 231	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen.....	189
Nr. 212	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer.....	178	Nr. 232	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden.....	189
Nr. 213	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich	179	Nr. 233	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Rochus, Mechernich-Strempt	190
Nr. 214	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Monschau-Imgenbroich	179	Nr. 234	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey	191
Nr. 215	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Monschau-Rohren	180	Nr. 235	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven	191
Nr. 216	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg	181	Nr. 236	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Kall-Krekel.....	192
Nr. 217	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Monschau	181	Nr. 237	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kall-Keldenich	192

Nr. 238	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Kall-Sötenich 193	Nr. 258	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal 204
Nr. 239	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kall 193	Nr. 259	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg 204
Nr. 240	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert 194	Nr. 260	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Hellenthal-Rescheid 205
Nr. 241	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach 194	Nr. 261	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath 205
Nr. 242	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld 195	Nr. 262	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal 206
Nr. 243	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Kall-Sistig 195	Nr. 263	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth 206
Nr. 244	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch 196	Nr. 264	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid 207
Nr. 245	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath 196	Nr. 265	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hellenthal-Losheim 208
Nr. 246	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen 197	Nr. 266	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert 208
Nr. 247	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf 198	Nr. 267	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg 209
Nr. 248	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Nettersheim-Frohngau 198	Nr. 268	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Blankenheim-Alendorf 209
Nr. 249	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nettersheim 199	Nr. 269	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf 210
Nr. 250	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettersheim-Zingsheim 199	Nr. 270	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Mülheim 210
Nr. 251	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia, Nettersheim-Engelgau 200	Nr. 271	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf 211
Nr. 252	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Schleiden-Harperscheid 200	Nr. 272	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Blankenheim-Reetz 212
Nr. 253	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Schleiden-Dreiborn 201	Nr. 273	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim 212
Nr. 254	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Schleiden-Olef 201	Nr. 274	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf 213
Nr. 255	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn 202	Nr. 275	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf 213
Nr. 256	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd 202	Nr. 276	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Wendelin, Blankenheim-Rohr 214
Nr. 257	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Schleiden 203	Nr. 277	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven 214

Nr. 278	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Briccius, Dahlem-Berk	215
Nr. 279	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hieronymus, Dahlem	216
Nr. 280	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Dahlem-Kronenburg.....	216
Nr. 281	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem	217
Nr. 282	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Dahlem-Schmidtheim	217

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 283	Caritas-Sonntag 2019	218
Nr. 284	Firmung Erwachsener	218

Kirchliche Nachrichten

Nr. 285	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis	218
Nr. 286	Personalchronik	218
Nr. 287	Pontifikalhandlungen	219

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 176 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Baesweiler, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Baesweiler und der Gemarkungsgrenze Bettendorf (Punkt A (302257,2376 / 5640841,54)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten und Nordosten, bis sie auf die Kommunalgrenze Alsdorf auftritt (Punkt B (304100,087 / 5640839,296)). Zusammen mit der Kommunalgrenze Alsdorf führt sie nach Nordwesten zum Aufeinandertreffen der Kommunalgrenzen Alsdorf und Baesweiler (Punkt C (303355,229 / 5641767,602)). Gemeinsam mit der Kommunalgrenze Baesweiler verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, Westen, Süden und Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 177 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, führt von Punkt A (298101,705 / 5639234,896) an der Südseite der Bierstraße nach Westen, um östlich der Häuser der Brunnengasse (Punkt B (297675,069 / 5639264,503)) nach Süden zu laufen. Zwischen dem Haus Brunnengasse 3 und den Häusern Brunnengasse 5, 5b und 5c (Punkt C (297639,1644 / 5639196,6301)) führt die Grenze hindurch und läuft als gerade Linie in westliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Enger Weg (Punkt D (297136,8348 / 5639273,2961)). Sie führt an der Südseite des Grundstückes Enger Weg 34 herum und dann weiter an der Südseite eines Feldwegs entlang nach Westen, bis dieser in die Savelstraße mündet (Punkt E (296871,5894 / 5639277,5295)). An der Ostseite der Savelstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden. Bei Punkt F (296871,5894 / 5639220,7762) biegt sie nach Südwesten ab und verläuft südlich der Grundstücke des Schlackerweges. Ab Punkt G (296687,0422 / 5639142,1948) führt sie an der Westseite der Heidestraße in nördliche Richtung, um ab Punkt H (296620,273 / 5639348,527) südlich der Grundstücke der Bierstraße und der Straße Auf dem Fuchsberg nach Westen zu laufen. Am Ende der Straße Auf dem Fuchsberg (Punkt I (296144,1354 / 5639308,9432)) verläuft sie an der Nordseite der genannten Straße nach Osten bis zur Kreuzung Alsdorfer Straße/Auf dem Fuchsberg/Bierstraße (Punkt J (296277,0691 / 5639332,8087)). Entlang der Westseite der Bierstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann weiter nach Nordwesten, überquert die Kreuzung Geilenkirchener Straße/ Bierstraße/Saarstraße (Punkt K (296087,6971 / 5639541,1579)) und läuft auf der Westseite der Saarstraße weiter nach Nordwesten, um ab der Einmündung der Leonhardstraße in die Saarstraße (Punkt L (295800,0248 / 5639804,1836)) in einer geraden Linie weiter nach Nordwesten zu verlaufen und bei Punkt M (295511,43 / 5640048,4938) auf die Gemarkungsgrenze Herzogenrath aufzutreffen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt N (295093,499 /

5640358,87)). Zusammen mit der Staatsgrenze läuft sie nach Südwesten und führt ab Punkt O (294327,1012 / 5638423,9957)) auf der Südostseite der Aachener Straße entlang nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die L 223 (Punkt P (294595,4533 / 5638551,9354)). Der L 223 folgend überquert sie die Alte Straße und führt ab der Einmündung der L 223 in die Wendelinusstraße (Punkt Q (294750,8302 / 5638419,7758)) als gerade Linie nach Osten zur Eisenbahnlinie Aachen-Herzogenrath (Punkt R (295192,156 / 5638418,982)). Als gerade Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Süden, um bei Punkt S (295194,2667 / 5637763,7187) auf die Kommunalgrenze Herzogenrath zu treffen. Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 178 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Herzogenrath-Straß

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Herzogenrath-Straß, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Herzogenrath-Straß, führt von Punkt A (294327,1012 / 5638423,9957) auf der Südostseite der Aachener Straße entlang nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die L 223 (Punkt B (294595,4533 / 5638551,9354)). Der L 223 folgend überquert sie die Alte Straße und führt ab der Einmündung der L 223 in die Wendelinusstraße (Punkt C (294750,8302 / 5638419,7758)) als gerade Linie nach Osten zur Eisenbahnlinie Aachen-Herzogenrath (Punkt D (295192,156 / 5638418,982)). Sie verläuft weiter als gerade Linie nach Süden, um bei Punkt E (295194,2667 / 5637763,7187) auf die Kommunalgrenze Herzogenrath zu treffen. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze und der Gemarkungsgrenze Herzogenrath (Punkt F (295091,211 / 5637030,982)). Ab hier führt sie entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen, um bei Punkt G (294112,622 / 5636784,4786) die Gemarkungsgrenze zu verlassen und entlang der Ostseite der Voccartstraße nach Norden zu verlaufen. Von der Einmündung der Straße Am Zollhaus in die Voccartstraße (Punkt H (294131,5835 / 5636842,7361)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Straße Am Zollhaus nach Westen zur Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland. Von Punkt I (294043,154 / 5636860,476) an läuft sie zusammen mit der Staatsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 179 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, führt von Punkt A (298101,705 / 5639234,896) an der Südseite der Bierstraße nach Westen, um östlich der Häuser der Brunnengasse (Punkt B (297675,069 / 5639264,503)) nach Süden zu laufen. Zwischen dem Haus Brunnengasse 3 und den Häusern Brunnengasse 5, 5b und 5c (Punkt C (297639,1644 / 5639196,6301)) führt sie hindurch und läuft als gerade Linie in westliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Enger Weg (Punkt D (297136,8348 / 5639273,2961)). Sie führt an der Südseite des Grundstückes Enger Weg 34 herum und dann weiter an der Südseite eines Feldwegs entlang nach Westen, bis dieser in die Savelstraße mündet (Punkt E (296871,5894 / 5639277,5295)). An der Ostseite der Savelstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden. Bei Punkt F (296871,5894 / 5639220,7762) biegt sie nach Südwesten ab und verläuft südlich der Grundstücke des Schlackerweges. Ab Punkt G (296687,0422 / 5639142,1948) führt sie an der Westseite der Heidestraße in nördliche Richtung, um ab Punkt H (296620,273 / 5639348,527) südlich der Grundstücke der Bierstraße und der Straße Auf dem Fuchsberg nach Westen zu laufen. Am Ende der Straße Auf dem Fuchsberg (Punkt I (296144,1354 / 5639308,9432)) verläuft sie an der Nordseite der genannten Straße nach Osten bis zur Kreuzung Alsdorfer Straße/Auf dem Fuchsberg/Bierstraße (Punkt J (296277,0691 / 5639332,8087)). Entlang der Westseite der Bierstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Nordwesten, überquert dann die Kreuzung Geilenkirchener Straße/ Bierstraße/Saarstraße (Punkt K (296087,6971 / 5639541,1579)) und läuft auf der Westseite der Saarstraße weiter nach Nordwesten, um ab der Einmündung der Leonhardstraße in die Saarstraße (Punkt L (295800,0248 / 5639804,1836)) in einer geraden Linie weiter nach Nordwesten zu verlaufen und bei Punkt M (295511,43 / 5640048,4938) auf die Gemarkungsgrenze Herzogenrath aufzutreffen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt N (295093,499 / 5640358,87)). Entlang der Staatsgrenze führt sie nach Norden, um ab dem Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Kommunalgrenze Herzogenrath (Punkt O (295216,768 / 5644238,155)) der Kommunalgrenze zu folgen. Am Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit einer namenlosen Straße (Punkt P (295235,254 / 5644242,307)) führt

sie entlang der Achse der Straße nach Nordosten. Ab der Einmündung der namenlosen Straße in die Bruchhausener Straße (Punkt Q (295382,351 / 5644462,5668)) verläuft sie entlang der Bruchhausener Straße in östlicher Richtung zum Schnittpunkt der Straße mit der Eisenbahnstrecke Aachen-Übach-Palenberg (Punkt R (295632,6474 / 5644359,9082)). Entlang der Gleise verläuft sie nach Südwesten zum Schnittpunkt der Bahngleise mit der Kommunalgrenze Herzogenrath (Punkt S (295292,875 / 5643877,318)). Zusammen verlaufen die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und die Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 180 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid, folgt

vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Herzogenrath und der Gemarkungsgrenze Kohlscheid (Punkt A (295091,211 / 5637030,982)) der Kommunalgrenze nach Süden, um ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Herzogenrath und Aachen (Punkt B (296046,321 / 5633041,311)) zusammen mit der Kommunalgrenze Aachen nach Süden zu verlaufen. Bei Punkt C (295609,973 / 5632089,216) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt entlang der Achse der A 4 nach Westen. Bei der Autobahnabfahrt Aachen-Laurensberg (Punkt D (293866,7542 / 5632131,4558)) verlässt sie die Autobahn und führt zusammen mit der Abfahrt zur L 232 (Punkt E (293972,0623 / 5632307,7979)). Der Landstraße folgt sie nach Norden bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Laurensberg (Punkt F (293944,9111 / 5632485,1194)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Nordosten zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Herzogenrath (Punkt G (293975,3394 / 5632520,3076)). Der Kommunalgrenze folgt sie weiter nach Norden. Bei Punkt H (293767,1185 / 5633006,1567) verlässt sie die Kommunalgrenze wieder, um an der Ostseite der Kohlscheider Straße nach Norden zu verlaufen. Ab Punkt I (293757,158 / 5633869,315) verlaufen Kommunalgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen nach Norden bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt J (292871,431 / 5637387,465)). Entlang der Staatsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten. Bei Punkt K (294043,154 / 5636860,476) verlässt sie die Staatsgrenze und folgt der Achse der Straße Am Zollhaus nach Osten bis zu deren Einmündung in die Voccartstraße (Punkt L (294138,4683 / 5636840,1418)). An der Ostseite der letztgenannten Straße führt sie nach Süden, um bei Punkt M (294112,7338 / 5636784,7247) auf die Gemarkungsgrenze Kohlscheid zu treffen. Der Gemarkungsgrenze folgend führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 181 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Castor, Alsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Castor, Alsdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Castor, Alsdorf, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Bettendorf und der Kommunalgrenze Alsdorf (Punkt A (302257,2376 / 5640841,54)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Bettendorf und Alsdorf (Punkt B (302793,079 / 5640241,1646)). Weiter verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Alsdorf nach Südwesten, um die Gemarkungsgrenze bei Punkt C (301804,5589 / 5638791,1471) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten zur Eschweiler Straße (Punkt D (301804,5589 / 5638791,1471)) zu verlaufen. Wiederum als gerade Linie läuft sie dann nach Südwesten bis zur Kommunalgrenze Alsdorf (Punkt E (300341,206 / 5637361,69)) und folgt dieser. Bei Punkt F (300261,3519 / 5637301,222) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt als gerade Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf den Schleibacher Weg (Punkt G (299409,0926 / 5637300,2731)). An der Nordwestseite des Schleibacher Weges läuft sie bis zur Einmündung des Gronsfieldweg (Punkt H (299364,7638 / 5637277,5961)). An der Ostseite des Gronsfieldweges führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, um ab der Einmündung des Gronsfieldweges in die Würseleiner Straße (Punkt I (298956,3786 / 5638182,0341)) in einer geraden Linie nach Nordwesten zur Ottenfelder Allee (Punkt J (298863,2097 / 5638395,7292)) zu verlaufen. Wieder als gerade Linie läuft sie weiter nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem Broicher Bach (Punkt K (299169,6332 / 5638624,9475)). Dem Broicher Bach folgt sie nach Westen zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Alsdorf mit dem Broicher Bach (Punkt L (297949,149 / 5638815,999)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 182 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Alsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Alsdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes XXIII., Alsdorf, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hoengen und der Kommunalgrenze Alsdorf (Punkt A (304100,087 / 5640839,296)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten. Bei Punkt B (301927,0083 / 5639246,0197) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Südwesten zur Eschweiler Straße (Punkt C (301804,5589 / 5638791,1471)). Wiederum als gerade Linie läuft sie dann nach Südwesten, um ab Punkt D (300341,206 / 5637361,69) der Kommunalgrenze Alsdorf nach Osten und Norden zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 183 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Würselen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Würselen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Würselen, führt vom Schnittpunkt des Broicher Bach und der Kommunalgrenze Alsdorf (Punkt A (297949,149 / 5638815,999)) entlang des Broicher Bach nach Osten, um bei Punkt B (299169,6332 / 5638624,9475) in einer geraden Linie nach Süden zur Ottenfelder Allee zu verlaufen (Punkt C (298863,2097 / 5638395,7292)). Sie verläuft nun weiter als gerade Linie nach Südosten zur Einmündung des Gronsfeldweges in die Würselener Straße (Punkt D (298956,3786 / 5638182,0341)). An der Ostseite des Gronsfeldwegs führt sie nach Süden, um ab der Einmündung des Weges in den Schleibacher Weg (Punkt E (299364,7638 / 5637277,5961)) an der Nordwestseite des letztgenannten Weges ein Stück nach Nordosten zu laufen. In Punkt F (299409,0926 / 5637300,2731) knickt sie nach Osten ab und verläuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Würselen (Punkt G (300261,3519 / 5637301,222)). Der Kommu-

nalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten, Süden, Westen, Norden, Südosten und Nordosten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen Alsdorf und Würselen (Punkt H (297751,023 / 5637559,166)). Entlang der Kommunalgrenze Alsdorf verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 184 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Eschweiler und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (303323,52 / 5634232,1395)) zusammen mit der Gemarkungsgrenze nach Osten. Bei Punkt B (306850,6547 / 5634812,9823) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, läuft südlich um das Haus Robert-Koch-Straße 29 herum und folgt

ab Punkt C (306908,9545 / 5634818,3377) wieder der Gemarkungsgrenze nach Osten und Süden. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Fluss Inde (Punkt D (310091,3118 / 5632919,8475)) verläuft sie entlang der Inde nach Westen, um ab dem Schnittpunkt des Flusses und der Südstraße (Punkt E (308527,3312 / 5632759,0953)) der genannten Straße nach Süden zu folgen. Bei Punkt F (308587,6563 / 5632478,1072) schneidet die Straße die Bahnstrecke der Euregiobahn. Mit dieser zusammen führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Bahngleise mit der L 238 (Punkt G (306073,4305 / 5633287,2929)). Entlang der Landstraße läuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Bahnstrecke Aachen-Eschweiler (Punkt H (306023,6888 / 5632747,5418)). Den Bahngleisen folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis die Bahnstrecke die Kommunalgrenze Eschweiler schneidet (Punkt I (304819,711 / 5631299,869)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie zurück nach Norden zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 185 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Eschweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Eschweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Eschweiler, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Eschweiler und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (311578,8188 / 5631752,4467)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Fluss Inde (Punkt B (310091,3118 / 5632919,8475)) verläuft sie entlang der Inde nach Westen, um ab dem Schnittpunkt des Flusses und der Südstraße (Punkt C (308527,3312 / 5632759,0953)) der genannten Straße nach Süden zu folgen. Bei Punkt D (308587,6563 / 5632478,1072) schneidet die Straße die Bahnstrecke der Euregiobahn. Mit dieser zusammen führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Bahngleise mit der L 238 (Punkt E (306073,4305 / 5633287,2929)). Entlang der L 238 läuft sie ab hier nach Süden zum Schnittpunkt der Straße mit der Bahnstrecke Aachen-Eschweiler (Punkt F (306023,6888 / 5632747,5418)). Den Bahngleisen folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis die Bahnstrecke die Kommunalgrenze Eschweiler schneidet (Punkt G (304819,711 / 5631299,869)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten, Osten und Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 186 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler,, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Blasius, Eschweiler-Kinzweiler, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kinzweiler und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (306421,149 / 5638573,89)) der Kommunalgrenze nach Südwesten, um bei Punkt B (303284,0414 / 5635732,4974) in einer geraden Linie nach Südosten zu verlaufen. An einer Kreuzung bestehend aus den Straßen Georgsweg und An der Fahrt sowie zwei Feldwegen (Punkt C (304330,6599 / 5635275,9156)) trifft sie auf und führt entlang eines Feldwegs nach Süden. Von der Einmündung eines weiteren Feldwegs bei Punkt D (304383,1646 / 5635041,0612) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem einmündenden Weg nach Osten bis dieser in die Wardener Straße einmündet (Punkt E (305242,0937 / 5635277,8038)). Entlang der Achse der Wardener Straße führt sie weiter nach Norden, bevor sie ab Punkt F (305195,8224 / 5636038,0149) die Straße verlässt und in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. Bei Punkt G (306700,1404 / 5636861,6116) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Kinzweiler und folgt dieser zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchen-

gemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 187 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Dürwiß und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (306421,149 / 5638573,89)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden. Bei Punkt B (307139,0986 / 5635427,2819) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um westlich der Bebauung des Feldwegs nach Süden zu laufen. Westlich einer Feldscheune (Punkt C (307217,6611 / 5635140,4715)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Südwesten, um bei Punkt D (306666,4684 / 5634896,6087) auf die Straße Neu-Broicher-Hof aufzutreffen. Weiter verläuft sie dann entlang der Achse der genannten Straße nach Süden zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kinzweiler (Punkt E (306709,3329 / 5634800,0495)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie nach Osten, bis sie ab Punkt F (306850,6833 / 5634812,7905) südlich um das Haus Robert-Koch-Straße 29 herum führt und von Punkt G (306908,9545 / 5634818,3377) wieder der Gemarkungsgrenze Kinzweiler nach Osten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Kinzweiler, Dürwiß und Eschweiler (Punkt H (307401,0193 / 5634863,5016)) folgt. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Dürwiß verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, Osten und Nordwesten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt I (306744,78 / 5638139,557)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 188 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kinzweiler und der Wardener Straße (Punkt A (305234,6331 / 5634670,9375)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten, um ab der Einmündung der Robert-Koch-Straße in die Straße Neu-Broicher-Hof (Punkt B (306709,3329 / 5634800,0495)) die Gemarkungsgrenze zu verlassen und der letztgenannten Straße in nördlicher Richtung zu folgen. Nördlich des Obermerzer Hof (Punkt C (306666,4684 / 5634896,6087)) verlässt sie die Straße und verläuft in einer geraden Linie in nordöstliche Richtung, damit sie westlich eines Feldweges und seiner Bebauung (Punkt D (307217,6611 / 5635140,4715)) nach Norden laufen kann und bei Punkt E (307139,0986 / 5635427,2819) wieder auf die Gemarkungsgrenze Kinzweiler treffen und dieser nach Nordwesten folgen kann. In Punkt F (306700,1404 / 5636861,6116) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze

und führt als gerade Linie nach Südwesten. Bei Punkt G (305195,8224 / 5636038,0149) trifft sie auf die Wardener Straße und folgt dieser nach Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 189 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Eschweiler-St. Jöris

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Eschweiler-St. Jöris, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Eschweiler-St. Jöris, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kinzweiler und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (303323,52 / 5634232,1395)) der Kommunalgrenze nach Norden, um bei Punkt B (303284,0414 / 5635732,4974) in einer geraden Linie nach Südosten zu verlaufen. An einer Kreuzung bestehend aus den Straßen Georgsweg und An der Fahrt sowie zwei Feldwegen (Punkt C (304330,6599 / 5635275,9156)) trifft sie auf und führt entlang eines Feldwegs nach Süden. Von der Einmündung eines wei-

teren Feldwegs Punkt D (304383,1646 / 5635041,0612) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem einmündenden Weg nach Osten bis dieser in die Wardener Straße einmündet (Punkt E (305242,0937 / 5635277,8038)). Entlang der Achse der Wardener Straße führt sie weiter nach Süden zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Kinzweiler (Punkt F (305234,6331 / 5634670,9375)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie abschließend nach Westen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 190 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Silvester, Eschweiler-Neu-Lohn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Silvester, Eschweiler-Neu-Lohn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Silvester, Eschweiler-Neu-Lohn, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Lohn und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (306744,78 / 5638139,557)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten. Bei

Punkt B (309807,0239 / 5635900,1456) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Nordosten, um bei Punkt C (310370,9368 / 5636187,0471) wieder auf die Gemarkungsgrenze zu treffen und dieser bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Eschweiler zu folgen (Punkt D (311120,5962 / 5636995,7984)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden und Westen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 191 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Eschweiler-Weisweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Eschweiler-Weisweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Eschweiler-Weisweiler, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Weisweiler und der Kommunalgrenze Eschweiler (Punkt A (311578,8188 / 5631752,4467)) entlang der Gemarkungsgrenze nach

Norden. Bei Punkt B (309807,0239 / 5635900,1456) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Nordosten, um bei Punkt C (310370,9368 / 5636187,0471) wieder auf die Gemarkungsgrenze zu treffen und dieser bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Eschweiler zu folgen (Punkt D (311120,5962 / 5636995,7984)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 192 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Stolberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Stolberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Stolberg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stolberg und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (307679,3445 / 5628957,0675)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten. An

der Nordostseite der Derichsberger Straße (Punkt B (306604,8141 / 5626643,324)) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft entlang der Nordostseite der Straße nach Nordwesten, um alle Häuser der Derichsberger Straße herum und trifft bei Punkt C (306588,0194 / 5626622,3643) wieder auf die Gemarkungsgrenze Stolberg. Somit gehört kein Haus der Derichsberger Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Straße Bernardshammer (Punkt D (306370,1177 / 5626119,231)). Entlang der genannten Straße führt sie zur Einmündung des Bernardshammer in die Zweifaller Straße (Punkt E (305822,9582 / 5626083,2476)). Der letztgenannten Straße folgt sie nach Nordwesten, um ab Punkt F (304819,3123 / 5627066,7146) in einer geraden Linie nach Westen zu laufen, bis sie auf die Bahnstrecke Stolberg-Walheim auftrifft (Punkt G (304639,2721 / 5627066,6776)). Zusammen mit den Bahngleisen verläuft sie nach Süden, bis sie bei Punkt H (304619,5264 / 5626879,1272) in einer geraden Linie nach Westen abbiegt. Ab Punkt I (304416,8211 / 5626878,5148) führt sie östlich und südlich um die Bebauung der Straße Am Kranensterz herum: Somit gehört diese Straße komplett zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia. Von der Einmündung der Kranensterzstraße in die Aachener Straße (Punkt J (304213,6804 / 5626817,8862)) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nördlich der Häuser der Aachener Straße, um ab der Einmündung der Straße Dickenbruch (Punkt K (303580,9609 / 5626797,0028)) westlich deren Bebauung nach Nordwesten zu führen. Bei Punkt L (303511,4214 / 5626951,9803) zweigt ein Weg von der letztgenannten Straße ab, diesem folgt sie weiter nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt des Wegs mit dem Fluss Inde (Punkt M (303260,9928 / 5627194,0745)). In einer geraden Linie führt sie weiter nach Südwesten, um bei Punkt N (302833,021 / 5626825,729) auf die Kommunalgrenze Stolberg aufzutreffen. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Norden, Osten und Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchen-

gemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 193 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Stolberg-Büsbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stolberg mit einer Bahnstrecke (Punkt A (305208,1843 / 5625167,0463)) entlang der Bahngleise nach Norden zum Schnittpunkt der Bahnstrecke mit der Straße Rüst (Punkt B (305495,5572 / 5625923,6261)). In einer geraden Linie läuft sie nach Nordosten, um auf die Straße Waldfriede aufzutreffen (Punkt C (305538,3413 / 5625990,9394)). Zusammen mit der Straße Waldfriede verläuft sie nach Osten, damit sie in Punkt D (305617,6411 / 5625954,9982) die Straße verlassen kann und als gerade Linie nach Nordosten läuft. Bei Punkt E (305627,5977 / 5625984,5642) trifft sie auf den Fluss Vicht und führt an diesem entlang nach Nordwesten, um bei Punkt F (305388,4427 / 5626326,9502) auf die Straße Zweifall zu springen. Der genannten Straße folgt sie nach Nordwesten, um ab Punkt G (304819,3123 / 5627066,7146) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen, bis sie wieder auf die Bahnstrecke auftrifft (Punkt H (304639,2721 / 5627066,6776)). Zusammen mit der Bahnstrecke verläuft Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis sie bei Punkt I (304622,348 / 5626870,8333) in einer geraden Linie nach Westen abbiegt. Ab Punkt J (304441,8489 / 5626870,992) führt sie östlich und südlich um die Bebauung der Straße Am Kranensterz herum. Somit gehört diese Straße komplett nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus. Von der Einmündung der Kranensterzstraße in die Aachener Straße (Punkt K (304213,6231 / 5626816,6486)) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nördlich der Häuser der Aachener Straße, um ab der Einmündung der Straße Dickenbruch (Punkt L (303580,9609 / 5626797,0028)) westlich deren Bebauung nach

Nordwesten zu führen. Bei Punkt M (303511,4214 / 5626951,9803) zweigt ein Weg von der letztgenannten Straße ab. Diesem folgt sie weiter nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt des Weges mit dem Fluss Inde (Punkt N (303260,9928 / 5627194,0745)). In einer geraden Linie führt sie weiter nach Südwesten, um bei Punkt O (302833,021 / 5626825,729) auf die Kommunalgrenze Stolberg aufzutreffen. Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten. Ab Punkt P (301943,655 / 5625805,77) verlässt sie die Kommunalgrenze und verläuft als gerade Linie nach Südosten, damit sie in Punkt Q (303585,0351 / 5624575,8623) auf die Gemarkungsgrenze Stolberg trifft. Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führen gemeinsam nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 194 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Stolberg-Breinig

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Stolberg-Breinig, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Stolberg-Breinig, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Breinig und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (301726,313 / 5624373,973)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Münsterstraße (Punkt B (302664,734 / 5622461,604)). In einer geraden Linie verläuft sie weiter Richtung Osten, um bei Punkt C (304299,6271 / 5622471,3817) auf die Straße Zu den Maaren zu treffen und dort nach Südosten abzuknicken. An der Kreuzung der Straße Frackersberg mit einem Weg (Punkt D (305326,9217 / 5622109,4272)) trifft sie auf und folgt dem Feldweg nach Nordosten. An einer Kreuzung aus mehreren Wegen (Punkt E (306202,2754 / 5623649,2594)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem nach Norden führenden Weg, um ab dessen Einmündung in die Straße Berg (Punkt F (305848,4773 / 5624976,1094)) der Gemarkungsgrenze Breinig zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 195 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Stolberg-Vicht

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Stolberg-Vicht, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Stolberg-Vicht, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Gressenich und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (310105,797 / 5620761,697)) entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestliche Richtung. Bei Punkt B (306829,3559 / 5621733,7051) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um nordöstlich der Bebauung der Jägerhausstraße zu verlaufen. Bei Punkt C (306783,7098 / 5621824,8547) treffen beide wieder auf einander und führen zusammen nach Norden. In Punkt D (307077,8741 / 5623070,4097) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und läuft als gerade Linie nach Nordwesten zu einer Kreuzung aus mehreren Wegen (Punkt E (306202,2754 / 5623649,2594)). Hier verläuft sie zusammen mit dem nach Norden führenden Weg, um ab dessen Einmündung in die Straße Berg (Punkt F (305848,4773 / 5624976,1094)) der Gemarkungsgrenze Stolberg nach Nordwesten zu folgen. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt dann vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stolberg mit einer Bahnstrecke (Punkt G (305208,1843 / 5625167,0463)) entlang der Bahnstrecke nach Norden zum Schnittpunkt der Bahnstrecke mit der Straße Rüst (Punkt H (305495,5572 / 5625923,6261)). In einer geraden Linie läuft sie nach Nordosten, um auf die Straße Waldfriede aufzutreffen (Punkt I (305538,3413 / 5625990,9394)). Zusammen mit der Straße verläuft sie nach Osten, damit sie in Punkt J (305617,6411 / 5625954,9982) die Straße verlassen kann und als gerade Linie nach Nordosten läuft. Bei Punkt K (305627,5977 / 5625984,5642) trifft sie auf den Fluss Vicht und führt an diesem entlang nach Nordwesten, um bei Punkt L (305388,4427 / 5626326,9502) auf die Straße Zweifall zu springen. Dieser Straße folgt sie nach Südosten bis zur Einmündung der Straße Bernardshammer (Punkt M (305822,9582 / 5626083,2476)). Entlang der letztgenannten Straße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Stolberg (Punkt N (306370,1177 / 5626119,231)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie nach Nordosten, um ab Punkt O (306588,4448 / 5626208,4189) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt P (306466,1379 / 5625958,3086) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Gressenich und folgt dieser nach Süden bis zur Südseite der Kurt-Schumacher-Straße (Punkt Q (306782,5273 / 5625474,2789)). An der Südseite der Bebauung der genannten Straße führt sie nach Osten, um ab Punkt R (307316,0779 / 5625943,5044) in einer geraden Linie nach Südosten und zwischen den Häusern Leuwstraße 137 und Vichter Straße 124 hindurch zu laufen. Bei Punkt S (307669,4918 / 5625564,5549) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Leuwstraße auf, folgt dieser ein Stück nach Osten

(Punkt T (307687,4835 / 5625573,0216)), damit sie dann in einer geraden Linie nach Südosten verlaufen kann. Ab Punkt U (308426,2017 / 5624718,9449) führt sie südlich eines Weges und seiner Bebauung nach Osten, bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Omerbach (Punkt V (310180,6221 / 5625628,5933)). Wiederum als gerade Linie verläuft sie weiter nach Südosten, bis sie bei Punkt W (311888,141 / 5624481,274) die Kommunalgrenze schneidet und dieser nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt folgt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 196 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Schevenhütte

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, führt von der Einmündung des Farmweges in die Schevenhütter Straße (Punkt A (310360,286 / 5627882,8024)) östlich entlang des Farmweges und seiner Bebauung nach Sü-

den bis zum Ende der Straße (Punkt B (310373,1858 / 5627365,5455)). Somit gehört kein Haus des Farmweges zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef. Weiter verläuft sie zusammen mit einem Feldweg nach Südwesten zu dessen Schnittpunkt mit dem Omerbach (Punkt C (309714,1883 / 5626933,7339)). Dem Bach folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden zum Schnittpunkt des Omerbach mit einem Weg. Südlich des Weges (Punkt D (310180,6221 / 5625628,5933)) verlässt sie den Bach und führt in einer geraden Linie nach Südosten, um in Punkt E (311888,141 / 5624481,274) auf die Kommunalgrenze Stolberg aufzutreffen. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordosten, Norden und Südwesten. Bei Punkt F (310641,676 / 5627820,61) springt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde von der Kommunalgrenze auf die Schevenhütter Straße und führt dieser entlang zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 197 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Werth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Werth, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Stolberg-Werth, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Gressenich und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (307679,3445 / 5628957,0675)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten, um von Punkt B (306830,4079 / 5627678,0301) in einer geraden Linie nach Osten zu verlaufen. An der Kreuzung Werther Straße/Industriestraße/Weißenberg (Punkt C (307944,8351 / 5627676,4426)) trifft sie auf und läuft als gerade Linie nach Nordosten weiter. Bei Punkt D (309330,4608 / 5629013,914) erreicht die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Südwestseite der Römer Straße und folgt dieser nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt E (309041,774 / 5629365,858)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 198 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Stolberg-Gressenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, führt von der Einmündung des Farmweges in die Schevenhütter Straße (Punkt A (310360,286 / 5627882,8024)) östlich entlang des Farmweges und seiner Bebauung nach Süden bis zum Ende der Straße (Punkt B (310373,1858 / 5627365,5455)). Somit gehören alle Häuser des Farmweges zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius. Weiter verläuft sie zusammen mit einem Feldweg nach Südwesten zu dessen Schnittpunkt mit dem Omerbach (Punkt C (309714,1883 / 5626933,7339)). In einer geraden Linie läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Nordwesten zur Kreuzung Werther Straße/Industriestraße/Weißenberg (Punkt D (307944,8351 / 5627676,4426)) und führt ab dort als gerade Linie nach Nordosten. Bei Punkt E (309330,4608 / 5629013,914) erreicht sie die Südwestseite der Römer Straße und folgt dieser nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt F (309041,774 / 5629365,858)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Osten und Süden. Bei Punkt G (310641,676 / 5627820,61) springt sie von der Kommunalgrenze auf die Schevenhütter Straße und führt dieser entlang zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 199 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, Stolberg-Mausbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, Stolberg-Mausbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Markus, Stolberg-Mausbach, führt vom Schnittpunkt des Omerbach mit einem Weg (Punkt A (310180,6221 / 5625628,5933)) entlang des Bachs nach Norden bis zu einem Schnittpunkt des Omerbach mit einem Feldweg (Punkt B (309714,1883 / 5626933,7339)). Als gerade Linie läuft sie weiter nach Nordwesten bis zur Kreuzung Werther Straße/Industriestraße/Weißenberg (Punkt C (307944,8351 / 5627676,4426)), um von dort weiter in gerader Linie nach Westen zu verlaufen. In Punkt D (306830,4079 / 5627678,0301) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Gressenich und folgt dieser nach Südwesten. An der Nordostseite der Derichsberger Straße (Punkt E (306604,8141 / 5626643,324)) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft entlang der Nordostseite der Straße nach Nordwesten, um alle Häuser der Derichsberger Straße herum und trifft bei Punkt F (306588,0194 / 5626622,3643) wieder auf die Gemarkungsgrenze Gressenich. Somit gehören alle Häuser der Derichsberger Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Markus. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie nach Süden, um ab Punkt G (306588,4448 / 5626208,4189) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt H (306466,1379 / 5625958,3086) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Gressenich und folgt dieser nach Süden bis zur Südseite der Kurt-Schumacher-Straße (Punkt I (306782,5273 / 5625474,2789)). An der Südseite der Bebauung der genannten Straße führt sie nach Osten, um ab Punkt J (307316,0779 / 5625943,5044) in einer geraden Linie nach Südosten und zwischen den Häusern Leuwstraße 137 und Vichter Straße 124 hindurch zu laufen. Bei Punkt K (307669,4918 / 5625564,5549) trifft sie auf die Leuwstraße auf, folgt dieser ein Stück nach Osten (Punkt L (307687,4835 / 5625573,0216)), damit sie dann in einer geraden Linie nach Südosten verlaufen kann. Ab Punkt M (308426,2017 / 5624718,9449) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde südlich eines Weges und seiner Bebauung nach Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 200 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Stolberg-Zweifall

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Stolberg-Zweifall, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Stolberg-Zweifall, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Gressenich und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (310105,797 / 5620761,697)) entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestliche Richtung. Bei Punkt B (306829,3559 / 5621733,7051) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um nordöstlich der Bebauung der Jägerhausstraße zu verlaufen. Bei Punkt C (306783,7098 / 5621824,8547) treffen Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder aufeinander und führen zusammen nach Norden. In Punkt D (307077,8741 / 5623070,4097) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und läuft als gerade Linie nach Nordwesten zu einer Kreuzung aus mehreren Wegen (Punkt E (306202,2754 / 5623649,2594)). Dem nach Südwest-

ten führenden Weg folgt sie zur Kreuzung des Weges und der Straße Frackersberg (Punkt F (305326,9217 / 5622109,4272)). Als gerade Linie führt sie nun nach Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Stolberg (Punkt G (305024,939 / 5620709,568)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 201 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Stolberg und der Kommunalgrenze Stolberg (Punkt A (301726,313 / 5624373,973)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten, um bei Punkt B (303585,0351 / 5624575,8623) die Gemarkungsgrenze zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordwesten zu verlaufen. Bei Punkt C

(301943,655 / 5625805,77) trifft sie auf die Kommunalgrenze Stolberg auf und folgt dieser nach Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 20. September 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 202 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Steckenborn.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 203 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Simmerath-Rurberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Simmerath-Rurberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Simmerath-Rurberg, folgt vom Schnittpunkt einer Hochspannungsleitung mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt A (314685,8206 / 5614618,2838)) der Kommunalgrenze nach Südosten und Süden. Bei Punkt B (315476,6672 / 5609314,9321) verlässt sie die Kommunalgrenze und verläuft in der Mitte des nach Süden führenden Arms des Obersees. In Punkt C (314719,5682 / 5608143,5333) biegt sie nach Westen ab und führt in einer geraden Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rurberg (Punkt D (312963,0069 / 5608138,7738)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit einer Hochspannungsleitung (Punkt E (313537,8607 / 5614461,8148)). Zusammen mit der Hochspannungsleitung verläuft sie nach Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

**Nr. 204 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, verläuft vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Simmerath und der Gemarkungsgrenze Lammersdorf (Punkt A (309031,8455 / 5616529,471)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden und Westen bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland Punkt B (306872,181 / 5611705,532). Von hier überquert sie in einer geraden Linie nach Nordwesten den Vennbahnradweg und führt ab Punkt C (306860,88 / 5611710,694) wieder entlang der Staatsgrenze. Am Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt D (305633,248 / 5611929,284)) verlässt sie die Staatsgrenze und verläuft entlang der Kommunalgrenze bis zum erneuten Auftreffen auf den Vennbahnradweg (Punkt E (305899,508 / 5613535,434)). In einer geraden Linie nach Norden überquert die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde den Vennbahnradweg und führt ab Punkt F (305899,1428 / 5613572,5827) wieder entlang der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

**Nr. 205 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Johann B., Simmerath**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Simmerath und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (306872,181 / 5611705,532)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten. In Punkt B (308355,5016 / 5611552,1625) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in östlicher Richtung bis zur Kreuzung Harresfelder Weg/Rollesbroicher Straße (Punkt C (309602,0025 / 5611343,0215)). Der Rollesbroicher Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten, bevor sie diese in Punkt D (309454,4371 / 5611065,9709) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten verläuft und erneut auf die Gemarkungsgrenze Simmerath auftritt (Punkt E (310032,6256 / 5610741,6837)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten und Südwesten, bis sie diese bei Punkt F (309886,8625 / 5609695,4256)

verlässt und östlich des Hauses In den Bremen 31 und der Matthias-Zimmermann-Straße nach Süden führt. Ab der Kreuzung Kammerbruchstraße/ Bundesstraße/ Matthias-Zimmermann-Straße (Punkt G (309917,8188 / 5609483,8908)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde südlich der Häuser der Kammerbruchstraße und parallel zur Kammerbruchstraße bis zu ihrem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Simmerath (Punkt H (309646,0383 / 5609335,6974)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt I (307957,5414 / 5608120,6787). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft südlich der Straße Am Gericht, so dass die Häuser Am Gericht 6, 7 und 11 zur Kirchengemeinde St. Johann B., Simmerath, gehören. Ab Punkt J (307735,981 / 5607906,226) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Kommunalgrenze Simmerath nach Norden und folgt ab dem Schnittpunkt der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und der Kommunalgrenze (Punkt K (306290,248 / 5610225,075)) der Staatsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 206 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, folgt von Punkt A (308657,258 / 5604773,424) der Kommunalgrenze Simmerath nach Nordwesten und Nordosten. In Punkt B (307735,981 / 5607906,226) verlässt sie die Kommunalgrenze und verläuft südlich der Straße Am Gericht, so dass die Häuser Am Gericht 6, 7 und 11 nicht zur Kirchengemeinde St. Lucia gehören. Bei Punkt C (307957,5414 / 5608120,6787) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Eicherscheid und folgt dieser bis Punkt D (311752,0351 / 5605916,9049). Weiter führt sie ab hier als gerade Linie in südwestlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 207 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, folgt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Simmerath und der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt A (309031,8455 / 5616529,471)) der Gemarkungsgrenze, bis sie ab Punkt B (308355,5016 / 5611552,1625) in einer geraden Linie in Richtung Südosten führt. An der Kreuzung Rollersbroicher Straße/Harresfelder Weg trifft sie auf die Rollersbroicher Straße (Punkt C (309602,0025 / 5611343,0215)) und läuft an deren Achse entlang nach Südwesten. Bei Punkt D (309454,4371 / 5611065,9709) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Straße und führt in einer geraden Linie nach Südosten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Simmerath auftrifft (Punkt E (310032,6256 / 5610741,6837)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Nordosten, bevor sie diese in Punkt F (310170,8144 / 5611101,7658)) wieder verlässt und in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. In Punkt G (310516,4377 / 5611301,2446) trifft sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Simmerath und läuft zusammen mit dieser nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt H (311432,0626 / 5614406,559)). Entlang der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 208 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Simmerath-Strauch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Simmerath-Strauch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Simmerath-Strauch, verläuft vom Schnittpunkt einer Hochspannungsleitung mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt A (314685,8206 / 5614618,2838)) entlang der Hochspannungsleitung nach Westen, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Rurberg (Punkt B (313537,8607 / 5614461,8148)) trifft. Bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rurberg und Strauch (Punkt C (313467,902 / 5614550,619)) läuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Rurberg, bevor sie dann weiter entlang der Grenze der Gemarkung Strauch nach Südwesten führt. In Punkt D (310170,8144 / 5611101,7658) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und läuft als gerade Linie nach Nordosten, um in Punkt E (310516,4377 / 5611301,2446) erneut auf die Gemarkungsgrenze Strauch zu treffen. Bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt F (311432,0626 / 5614406,559)) folgt sie nun der Gemarkungsgrenze, um ab diesem Schnittpunkt entlang der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 209 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Simmerath-Dedenborn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Simmerath-Dedenborn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Simmerath-Dedenborn, folgt von Punkt A (312963,0069 / 5608138,7738) der Gemarkungsgrenze Rurberg nach Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Simmerath (Punkt B (311360,338 / 5603560,661)). Weiter führt sie entlang der Kommunalgrenze nach Süden, Osten und Norden. In Punkt C (313220,8154 / 5602874,2464) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Westen bis zur Kreuzung Schrauffweg/ Böttcher-Weg (Punkt D (312548,838 / 5602873,7559)). Dem Schrauffweg folgt sie zur Kreuzung Schrauffweg/Julius-Böttcher-Weg (Punkt E (312258,9952 / 5602757,286)). Nun biegt sie in den Julius-Böttcher-Weg ein und läuft zusammen mit diesem nach Norden. Ab einer Kreuzung des Julius-Böttcher-Wegs mit mehreren namenlosen Wegen (Punkt F (313057,0595 / 5605493,1229)) führt die Grenze in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf eine unbenannte Straße (Punkt G (314452,443 / 5605492,0328)). Hier knickt sie in nördliche/nordöstliche Richtung ab und verläuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die B 266 (Punkt H (314204,3956 / 5606718,1144)). Entlang der Bundesstraße läuft sie nach Norden bis zur Einmündung der L 128 (Punkt I (314433,7898 / 5607479,4545)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Nordosten zur Achse des Obersees (Punkt J (314798,2541 / 5607665,9861)). Der Achse des Obersees folgt sie bis Punkt K (314719,5682 / 5608143,5333), biegt dort nach Westen ab und führt in einer geraden Linie zum Ausgangspunkt zurück.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 210 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, führt von Punkt A (315476,6672 / 5609314,9321) entlang der Kommunalgrenze Simmerath nach Osten und Südwesten. In Punkt B (313220,8154 / 5602874,2464) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Westen bis zur Kreuzung Schrauffweg/Böttcher-Weg (Punkt C (312548,838 / 5602873,7559)). Dem Schrauffweg folgt sie bis zur Kreuzung Schrauffweg/Julius-Böttcher-Weg (Punkt D (312258,9952 / 5602757,286)). Hier biegt sie in den Julius-Böttcher-Weg ein und läuft zusammen mit diesem nach Norden. Ab einer Kreuzung des Julius-Böttcher-Wegs mit mehreren namenlosen Wegen (Punkt E (313057,0595 / 5605493,1229)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf eine unbenannte Straße (Punkt F (314452,443 / 5605492,0328)). Hier knickt die Grenze in nördliche/

nordöstliche Richtung ab und verläuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die B 266 (Punkt G (314204,3956 / 5606718,1144)). Entlang der Bundesstraße läuft sie nach Norden bis zur Einmündung der L 128 (Punkt H (314433,7898 / 5607479,4545)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Nordosten zur Achse des Obersees (Punkt I (314798,2541 / 5607665,9861)). Der Achse des Sees folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 211 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, führt von Punkt A (309886,8625 / 5609695,4256) östlich des Hauses In den Bremen 31 und der Matthias-Zimmermann-Straße nach Süden. Ab der Kreuzung Kammerbruchstraße/

Bundesstraße/Matthias-Zimmermann-Straße (Punkt B(309917,8188 / 5609483,8908)) verläuft sie südlich der Häuser der Kammerbruchstraße und parallel zur Kammerbruchstraße bis zu ihrem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Simmerath (Punkt C (309646,0383 / 5609335,6974)). Somit gehören das Haus In den Bremen 31 und alle Häuser der Matthias Zimmermann-Straße sowie der Kammerbruchstraße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 212 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, führt von Punkt A (308657,258 / 5604773,424) entlang der Kommunalgrenze Simmerath nach Südosten und Nordosten bis

zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Eicherscheid (Punkt B (311360,338 / 5603560,661)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt C (311752,0351 / 5605916,9049)). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 213 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Mützenich mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Ostseite des Vennbahnradwegs; Punkt A (304560,723 / 5606562,059)) entlang der Gemarkungsgrenze, bis sich beide Grenzen erneut schneiden (Punkt B (304316,6288 / 5605485,0852)). Nun folgt sie der Staatsgrenze nach Südwesten, bevor sie im Punkt C

(302069,7691 / 5603017,2871) die Staatsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Nordwesten abknickt. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Mützenich und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Westseite des Vennbahnradwegs; Punkt D (302049,3198 / 5603051,4356)) läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Gemarkungsgrenze bis zu einem weiteren Schnittpunkt von Staatsgrenze und Gemarkungsgrenze (Punkt E (300528,807 / 5602626,012)), an dem sie die Gemarkungsgrenze verlässt und der Staatsgrenze nach Norden und Nordosten folgt. Ab dem nächsten Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze und Staatsgrenze (Punkt F (302753,1443 / 5606675,397)) verläuft sie wieder entlang der Gemarkungsgrenze Mützenich nach Osten, bis sie erneut auf die Staatsgrenze an der Ostseite des Vennbahnradwegs auftritt (Punkt G (304543,4024 / 5606574,5671)). In einer geraden Linie überquert die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde den Vennbahnradweg nach Südosten bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 214 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Monschau-Imgenbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Monschau-Imgenbroich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Monschau-Imgenbroich, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Monschau und dem Fluss Rur (Punkt A (308657,258 / 5604773,424)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Imgenbroich (Punkt B (307228,8307 / 5606449,1582)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Imgenbroich läuft sie nach Westen. Sie verlässt bei Punkt C (305488,6454 / 5606395,8617) die Gemarkungsgrenze als gerade nach Westen verlaufende Linie, die in Punkt D (304857,1925 / 5606397,154) wieder auf die Gemarkungsgrenze Imgenbroich trifft und dieser nach Süden folgt. Zwischen den Punkten E (304478,9688 / 5605628,1606) und F (304780,6102 / 5605389,289) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Südosten. Bis Punkt G (305799,6814 / 5605606,4066) folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze Imgenbroich. Von dort läuft sie als gerade Linie nach Süden. In Punkt H (305822,9516 / 5605281,6299) trifft die Grenze auf die B 258 auf und folgt dieser bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Imgenbroich (Punkt I (305604,9036 / 5605205,0268)). Dieser folgt sie bis Punkt J (307100,2835 / 5604022,4051). Von Punkt J führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem Fluss Rur zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 215 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Monschau-Rohren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Monschau-Rohren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Monschau-Rohren, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Monschau und dem Fluss Rur (Punkt A (308657,258 / 5604773,424)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Rohren (Punkt B (311232,166 / 5601325,47)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Rohren läuft sie zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rohren und Imgenbroich (Punkt C (307110,0833 / 5603927,416)) und ab dort weiter entlang der Gemarkungsgrenze Imgenbroich. Am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Imgenbroich mit dem Fluss Rur (Punkt D (307100,2835 / 5604022,4051)) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und folgt dem Fluss zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 216 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, führt von Punkt A (301294,117 / 5601439,092) entlang der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland nach Westen, Süden und Osten bis sie bei Punkt B (301954,553 / 5600284,749) die Staatsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Osten führt, dabei den Vennbahnradweg überquert und erneut auf die Staatsgrenze auftritt (Punkt C (301999,7946 / 5600284,7305)). Zusammen mit der Staatsgrenze läuft sie weiter nach Süden und Osten zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Gemarkungsgrenze Kalterherberg (Punkt D (306391,608 / 5598290,547)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Nordwesten, bis sie bei Punkt E (302069,7691 / 5603017,2871) auf die Staatsgrenze an der Westseite des Vennbahnradwegs trifft. Weiter verläuft sie ab hier als gerade Linie nach Nordwesten über den Radweg hinweg und folgt ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze (Punkt F (302049,3198 / 5603051,4356)) wieder der Gemarkungsgrenze. Ab dem nächsten Schnittpunkt von Staatsgrenze und Gemarkungsgrenze (Punkt G (300528,807 / 5602626,012)) läuft sie wieder entlang der Staatsgrenze und überquert zwischen den Punkten H (301407,663 / 5602009,118) und I (301473,0499 / 5602009,108) in einer geraden Linie nach Osten erneut den Vennbahnradweg. Sie folgt dann weiter der Staatsgrenze, bevor sie in Punkt J (301344,063 / 5601461,393) ein letztes Mal den Vennbahnradweg überquert und wieder auf den Ausgangspunkt auftritt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 217 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Monschau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Monschau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Monschau, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Monschau und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Ostseite des Vennbahnradwegs; Punkt A (304316,6288 / 5605485,0852)) entlang der Gemarkungsgrenze zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Monschau und Imgenbroich (Punkt B (304495,3211 / 5605465,4881)). Nun verläuft sie entlang der Grenze der Gemarkung Imgenbroich, bevor sie ab Punkt C (304478,9688 / 5605628,1606) in einer geraden Linie nach Südosten läuft und bei Punkt D (304787,754 / 5605387,7015) wieder auf die Gemarkungsgrenze Monschau trifft. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten. Bei Punkt E (305799,6814 / 5605606,4066) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt in einer geraden Linie nach Süden bis zum Auftreffen auf die Straße Hargard (Punkt F (305822,9516 / 5605281,6299)). Der Achse der Straße folgt sie bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Gemarkungsgrenze Monschau (Punkt G (305604,8286 / 5605204,9535)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie dann bis Punkt H (304896,9077 / 5603484,8097), um von dort in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen und bei der Einmündung der Straße Heidgen in die Straße Am

Grindel (Punkt I (304762,1409 / 5603485,2028)) aufzutreffen. Der Achse der letztgenannten Straße folgt sie bis Punkt J (304675,4915 / 5603382,7694). Ab dort verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie in südöstlicher Richtung, bis sie auf die Umgehungsstraße (Punkt K (304872,6045 / 5602418,5271)) trifft. In diesem Punkt knickt sie nach Südwesten ab und verläuft als gerade Linie bis sie in Punkt L (304302,8276 / 5602063,0202) auf die Gemarkungsgrenze Höfen trifft. Entlang der Gemarkungsgrenze läuft sie weiter nach Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Monschau und Höfen (Punkt M (304375,985 / 5602368,813)) und führt ab dort entlang der Gemarkungsgrenze Monschau zum Schnittpunkt Staatsgrenze (Westseite des Vennbahnradwegs) und Gemarkungsgrenze (Punkt N (302069,7691 / 5603017,2871)). Der Staatsgrenze folgt die Pfarreigrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 218 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Monschau-Höfen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Monschau-Höfen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Monschau-Höfen, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Höfen und der Kommunalgrenze Monschau (Punkt A (311232,166 / 5601325,47)) zusammen mit der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten zu Punkt B (304896,9077 / 5603484,8097), um von dort in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen und bei der Einmündung der Straße Heidgen in die Straße Am Grindel (Punkt C (304762,1409 / 5603485,2028)) aufzutreffen. Der Achse der letztgenannten Straße folgt sie bis zu Punkt D (304675,4915 / 5603382,7694). Ab hier läuft sie als gerade Linie in südöstlicher Richtung, bis sie auf die Umgehungsstraße (Punkt E (304872,6045 / 5602418,5271)) trifft. In diesem Punkt knickt die Grenze nach Südwesten ab und verläuft als gerade Linie bis sie in Punkt F (304302,8276 / 5602063,0202) auf die Gemarkungsgrenze Höfen trifft. Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt G (306391,608 / 5598290,547)). Zusammen mit der Staatsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zum Schnittpunkt von Staatsgrenze und Kommunalgrenze Monschau (Punkt H (309684,402 / 5597271,704)). Nun verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze gemeinsam zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

**Nr. 219 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Pankratius, Monschau-
Konzen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, führt von Punkt A (305488,6454 / 5606395,8617) entlang der Gemarkungsgrenze Konzen nach Osten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Monschau (Punkt B (307228,8307 / 5606449,1582)). Ab hier verläuft sie entlang der Kommunalgrenze bis zum Zusammentreffen der Kommunalgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt C (306290,248 / 5610225,075)). Zusammen mit der Staatsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bevor sie in Punkt D (304686,218 / 5607538,4445) diese nach Nordwesten verlässt, in einer geraden Linie über den Vennbahnradweg hinweg führt und bei Punkt E (304674,607 / 5607543,368) wieder auf die Staatsgrenze auftrifft. Gemeinsam mit der Staatsgrenze verläuft sie nun nach Nordwesten und Südwesten zum Schnittpunkt von Staatsgrenze und Gemarkungsgrenze Imgenbroich (Punkt F (302753,1443 / 5606675,397)). Sie folgt dann der Gemarkungsgrenze Imgenbroich und überquert zwischen den Punkten G (304543,4024 / 5606574,5671) und H (304560,723 / 5606562,059) erneut den Vennbahnradweg in einer geraden Linie. Ab Punkt H verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter entlang der Gemarkungsgrenze Imgenbroich, um von Punkt I (304857,1925 / 5606397,154) in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt zu führen.

Aufgrund der besonderen staatsrechtlichen Gegebenheiten, da der Vennbahnradweg belgisches Staatsgebiet ist, gehört die von den Punkten J (305254,601 / 5608608,149), K (305278,67 / 5608725,479), L (305155,817 / 5608766,387) und M (305113,218 / 5608673,428) und von der Staatsgrenze begrenzte Enklave ebenfalls zum Gebiet zur Kirchengemeinde St. Peter und Pankratius.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

**Nr. 220 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Agnes, Mechernich-Bleibuir**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Bleibuir und der Kommunalgrenze Mechernich (Punkt A (329483,745 / 5605041,428)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten. In Punkt B (330132,0189 / 5605636,3132) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, läuft geradlinig nach Norden, schneidet die B 266 (Punkt C (330131,6157 / 5605696,4778)) und folgt dieser ab diesem Punkt nach Nordwesten. Ab der Einmündung eines Feldwegs in die B 266 (Punkt D (330358,3565 / 5605939,9838)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang dieses Feldwegs nach Nordwesten, bis der Feldweg in einen weiteren Feldweg mündet (Punkt E (330128,6977 / 5606211,976)). Zusammen mit dem letztgenannten Feldweg führt sie in nordwestliche Richtung, bevor sie ab Punkt F (330606,8676 / 5606541,1433) wieder der Gemarkungsgrenze Bleibuir folgt. Ab einem weiteren Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der

Kommunalgrenze Mechernich (Punkt G (327279,2531 / 5608649,1487)) führt sie zusammen mit der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 221 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Mechernich-Glehn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Mechernich-Glehn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Mechernich-Glehn, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hostel mit dem Falkenweg (Punkt A (330763,8717 / 5606624,8047)) entlang der Gemarkungsgrenze Hostel zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Hostel und Glehn (Punkt B (329928,1694 / 5607281,9746)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Glehn läuft sie weiter bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Mechernich (Punkt C (327280,666 / 5608645,424)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Norden zu einem weiteren

Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze und Kommunalgrenze (Punkt D (327377,1721 / 5610027,2932)). Bis Punkt E (327924,8907 / 5609521,4023) verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze, verlässt diese dann, um in einer geraden Linie nach Nordosten zu führen und dort auf die Gemarkungsgrenze Berg zu treffen (Punkt F (328648,3376 / 5609746,6958)). Entlang der Gemarkungsgrenze Berg läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Glehn und Berg (Punkt G (328997,0627 / 5609514,4141)). Weiter führt sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze Glehn zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Hostel und Glehn (Punkt H (330842,8839 / 5609133,5342)), um von dort der Gemarkungsgrenze Hostel bis Punkt I (331229,3091 / 5606881,1882) zu folgen. Nun verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft zusammen mit dem Falkenweg zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 222 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Mechernich-Kallmuth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Mechernich-Kallmuth, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Mechernich-Kallmuth, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich und der Gemarkungsgrenze Kallmuth (Punkt A (330463,582 / 5603990,502)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden bis zu einem erneuten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (330628,4554 / 5600553,7732)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Kallmuth und Lorbach (Punkt C (332838,4489 / 5602554,7954)), um von diesem Punkt an entlang der Gemarkungsgrenze Lorbach weiter nach Nordosten zu laufen. In Punkt D (333954,957 / 5603927,4117) verlässt sie die Gemarkungsgrenze Lorbach und führt in einer geraden Linie nach Nordosten um bei Punkt E (334610,8869 / 5605102,4595) auf die Gemarkungsgrenze Vussem-Bergheim aufzutreffen und dieser bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Vussem-Bergheim und Lorbach (Punkt F (332707,1803 / 5604712,3078)) zu folgen. Ab hier verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Lorbach bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Kallmuth und Lorbach (Punkt G (331394,2093 / 5604316,8078)). Von diesem Punkt an führt sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze Kallmuth zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 223 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Filialgemeinde Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Filialgemeinde Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Mechernich und der Kommunalgrenze Mechernich (Punkt A (330463,582 / 5603990,502)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Punkt B (330973,3942 / 5604600,5079), um dort die Gemarkungsgrenze zu verlassen und in einer geraden Linie in nordwestliche Richtung bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mechernich (Punkt C (330670,6661 / 5605292,0683)) zu verlaufen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie zu einem weiteren Schnittpunkt von Kommunal- und Gemarkungsgrenze (Punkt D (329483,745 / 5605041,428)). Zusammen mit der Kommunalgrenze läuft die Grenze der Katholischen Filialgemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 224 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Goar, Mechernich-Harzheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Goar, Mechernich-Harzheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Goar, Mechernich-Harzheim, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich und der Gemarkungsgrenze Harzheim (Punkt A (337415,472 / 5602708,727)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (335288,0581 / 5601014,6434)). Ab diesem zweiten Schnittpunkt folgt sie der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 225 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Mechernich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Mechernich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Mechernich, führt von Punkt A (331103,2357 / 5606482,1131) in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Bleibachstraße (Punkt B (331526,946 / 5606482,6062)). In einer geraden Linie verläuft sie weiter in südöstliche Richtung, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Mechernich trifft (Punkt C (332707,1803 / 5604712,3078)). Der Gemarkungsgrenze nach Nordosten, Nordwesten und Westen folgend führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 226 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mechernich-Holzheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Mechernich-Holzheim, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich und der Gemarkungsgrenze Holzheim (Punkt A (337415,472 / 5602708,727)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordosten zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (338477,715 / 5605002,811)). Weiter verläuft sie dann zusammen mit der Gemarkungsgrenze Holzheim zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Weiler a. Berge und Holzheim (Punkt C (337901,265 / 5604993,6194)), um nun der Gemarkungsgrenze Weiler a. Berge nach Norden, Westen und Süden zu folgen, bis sich beide Gemarkungsgrenzen erneut schneiden (Punkt D (336196,2164 / 5605565,1149)). Entlang der Gemarkungsgrenze Holzheim läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 227 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Mechernich-Eicks

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Mechernich-Eicks, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Mechernich-Eicks, ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Eicks.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 228 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich und der Gemarkungsgrenze Floisdorf (Punkt A (332262,0895 / 5611696,1884)) entlang der Kommunalgrenze nach Norden und Westen bis Punkt B (331376,4053 / 5613555,7196). Nun verlässt sie die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Südosten, bis sie auf den Bergbach auftrifft (Punkt C (331455,4593 / 5613424,634)). Dem Bergbach folgt sie, bis er die Gemarkungsgrenze Floisdorf schneidet (Punkt D (330452,3954 / 5612717,4013)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 229 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mechernich-Berg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mechernich-Berg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mechernich-Berg, führt von Punkt A (331376,4053 / 5613555,7196) in einer geraden Linie nach Südosten und trifft in Punkt B (331455,4593 / 5613424,634) auf den Bergbach. Dem Bach folgt sie bis zu dessen Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Berg (Punkt C (330452,3954 / 5612717,4013)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie dann nach Südwesten, um bei Punkt D (328648,3376 / 5609746,6958) die Gemarkungsgrenze zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt E (327924,8907 / 5609521,4023) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut auf die Gemarkungsgrenze Berg und folgt dieser bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich mit der Gemarkungsgrenze (Punkt F (327377,1721 / 5610027,2932)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie abschließend zurück zum

Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 230 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Mechernich-Weyer

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Mechernich und der Gemarkungsgrenze Weyer (Punkt A (335288,0581 / 5601014,6434)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten. Bei Punkt B (332718,5275 / 5599713,3524) verlässt sie die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Westen. In Punkt C (330987,016 / 5599715,114) trifft sie erneut auf die Kommunalgrenze und verläuft zusammen mit dieser nach Nordwesten bis zu einem weiteren Schnittpunkt von Kommunal- und Gemarkungsgrenze (Punkt D (330628,4554 / 5600553,7732)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten, bevor sie

in Punkt E (333761,9264 / 5603470,1907) die Gemarkungsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Süden läuft. In Punkt F (333761,1864 / 5601774,8865) trifft sie auf eine Kreuzung aus vier Feldwegen, knickt hier in östliche Richtung ab und läuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Weyer (Punkt G (335139,9801 / 5601930,1915)). Zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf von Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 231 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Bad Münstereifel und der Gemarkungsgrenze Nöthen (Punkt A (338651,939 / 5604416,8992)) entlang der Kommunalgrenze nach

Südwesten und Südosten. Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Hohn (Punkt B (339321,9545 / 5599613,0993)) folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Grenze der Flur 29 (Gemarkung Hohn) (Punkt C (339773,4291 / 5599894,1654)). Zusammen mit der Flurgrenze verläuft die Grenze der Kirchengemeinde nach Südosten zu einem weiteren Schnittpunkt der Flurgrenze mit der Gemarkungsgrenze Hohn (Punkt D (340898,8855 / 5599500,0689)). Sie folgt der Gemarkungsgrenze nach Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Nöthen und Hohn (Punkt E (340862,5778 / 5601730,9684)). Weiter verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Gemarkungsgrenze Nöthen nach Norden, bis sie bei Punkt F (340833,7382 / 5602518,8991) die Gemarkungsgrenze verlässt und in einer geraden Linie in westliche Richtung läuft, um bei Punkt G (340639,7982 / 5602540,9919) wieder auf die Gemarkungsgrenze zu treffen. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Pfarreigrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 232 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Breitenbenden und Vussem-Bergheim (Punkt A (335323,4608 / 5604499,012)) entlang der Gemarkungsgrenze Breitenbenden nach Nordosten, Nordwesten und Süden bis sie die Gemarkungsgrenze bei Punkt B (334610,8869 / 5605102,4595) verlässt und in einer geraden Linie nach Südwesten verläuft. Bei Punkt C (333954,957 / 5603927,4117) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Vussem-Bergheim und folgt dieser zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 233 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Rochus, Mechernich-Strempt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Rochus, Mechernich-Strempt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu ge-

währleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Rochus, Mechernich-Strempt, folgt von Punkt A (332707,1803 / 5604712,3078) der Gemarkungsgrenze Mechernich nach Westen, bevor sie bei Punkt B (330973,3942 / 5604600,5079) die Gemarkungsgrenze verlässt und in einer geraden Linie nach Nordwesten führt, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Bleibuir auftrifft (Punkt C (330670,6661 / 5605292,0683)). Entlang der Gemarkungsgrenze Bleibuir verläuft sie nach Nordwesten, bis sie diese in Punkt D (330132,0189 / 5605636,3132) verlässt und als gerade Linie nach Norden läuft. In Punkt E (330131,6157 / 5605696,4778) trifft die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie auf die B 266 und folgt dieser bis zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt F (330358,3565 / 5605939,9838)). Zusammen mit dem Feldweg läuft sie dann nach Nordwesten zu einem weiteren Feldweg (Punkt G (330128,6977 / 5606211,976)). Entlang des letztgenannten Feldwegs und des Schwalbenwegs läuft sie dann nach Nordosten, um ab Punkt H (330606,8676 / 5606541,1433) der Gemarkungsgrenze Bleibuir nach Nordwesten zu folgen. Bei Punkt I (330763,8717 / 5606624,8047) verlässt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie die Gemarkungsgrenze und läuft zusammen mit dem Falkenweg zur Kreuzung Falkenweg/Hosteler Straße/An der Insel (Punkt J (331229,3091 / 5606881,1882)). Hier trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Mechernich und verläuft weiter entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten, um bei Punkt K (331103,2357 / 5606482,1131) als gerade Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Bleibachstraße (Punkt L (332039,5582 / 5606482,6062)) zu verlaufen. In einer geraden Linie führt sie nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und

durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 234 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, folgt von Punkt A (335139,9801 / 5601930,1915) der Gemarkungsgrenze Weyer nach Nordosten und Nordwesten, um bei Punkt B (333761,9264 / 5603470,1907) nach Süden abzuknicken und in einer geraden Linie zu einer Kreuzung aus mehreren Feldwegen zu führen (Punkt C (333761,1864 / 5601774,8865)). Von der dieser Kreuzung verläuft sie weiter als gerade Linie in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 235 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Wallenthal und der Kommunalgrenze Kall (Punkt A (329982,975 / 5601518,864)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten. Bei Punkt B (327992,5985 / 5602983,6497) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um in einer geraden Linie nach Nordwesten zu laufen und bei Punkt C (327190,076 / 5603322,669) auf die Kommunalgrenze Kall aufzutreffen. Durch diesen Grenzverlauf gehören alle Häuser der Wallenthalerhöhe zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius. Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 236 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Kall-Krekel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Kall-Krekel, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Kall-Krekel, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Wahlen (Punkt A (323785,525 / 5594950,024)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordosten. Bei Punkt B (324686,9662 / 5595699,4532) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt entlang der Grenze der Flur 009 (Gemarkung Wahlen) nach Süden zum Schnittpunkt der Flurgrenzen 009 (Gemarkung Wahlen) und 008 (Gemarkung Wahlen) (Punkt C (324725,5781 / 5595373,4749)). Sie verläuft weiter zusammen mit der Flurgrenze 009 nach Südosten, um von Punkt D (325687,1486 / 5594424,7433) an der Flurgrenze 013 (Gemarkung Wahlen) nach Osten zu folgen und ab Punkt E (326649,6518 / 5594297,4255) entlang der Grenze der Flur 014 (Gemarkung Wahlen) bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Kall (Punkt F (326899,2173 / 5594360,7017)) zu verlaufen. Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er

den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 237 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kall-Keldenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kall-Keldenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kall-Keldenich, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Keldenich (Punkt A (329982,975 / 5601518,864)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (330004,726 / 5598340,676)). Ab hier folgt sie der Gemarkungsgrenze Keldenich zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 238 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Kall-Sötenich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Kall-Sötenich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Kall-Sötenich, ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Sötenich.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 239 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kall

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kall, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kall, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Kall (Punkt A (324330,7973 / 5601262,4692)) entlang der Kommunalgrenze nach Norden, Nordosten, Süden und Osten zu Punkt B (327190,076 / 5603322,669), um von dort in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Kall (Punkt C (327992,5985 / 5602983,6497)) zu verlaufen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie zu Punkt A.

Im Territorium der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kall, ist die vermögensrechtlich selbständige Katholische Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, integriert. Durch den folgenden Grenzverlauf wird das Gebiet der Kapellengemeinde St. Hubertus beschrieben und aus dem Gebiet von St. Nikolaus gelöst.

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, führt von der Kreuzung Pfarrer-Reinartz-Straße/Kölner Straße (Punkt D (327895,9459 / 5602644,8264)) an der Nordwestseite der Pfarrer-Reinartz-Straße entlang, so dass alle Häuser dieser Straße zur Kapellengemeinde St. Hubertus gehören. Ab der Kreuzung Pfarrer-Reinartz-Straße/Goldkuhl/Feldweg (Punkt E (327349,7632 / 5602306,2702)) führt sie zusammen mit dem Feldweg nach Norden, um diesen bei Punkt F (327303,8579 / 5602403,4386) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten zu bis zum Auftreffen auf die Gemünder Straße (Punkt G (326756,1714 / 5601988,0157)) laufen. An der Südwestseite der Häuser der Gemünder Straße führt die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde nach Südosten zu Punkt H (327034,6885 / 5601645,273), so dass die Häuser der Gemünder Straße zur Kapellengemeinde St. Hubertus gehören. Weiter führt die Grenze in einer geraden Linie nach Süden, bis sie auf die Bahnlinie auftrifft (Punkt I (327034,7784 / 5601571,2134)). Entlang der Bahnlinie führt sie weiter nach Nordosten, um sie in Punkt J (327948,4346 / 5602186,5474) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Norden zu laufen. Bei Punkt K (327947,9169 / 5602485,3573) trifft die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde auf die Werner-Schumacher-Straße. Dieser Straße folgt sie bis zu deren Einmündung in die Kölner Straße (Punkt L (327852,455 / 5602468,2122)). An der Ostseite der Kölner Straße verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 240 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde St. Hubertus, Kall-Heistert, führt von der Kreuzung Pfarrer-Reinartz-Straße/Kölner Straße (Punkt A (327895,9459 / 5602644,8264)) an der Nordwestseite der Pfarrer-Reinartz-Straße entlang, so dass alle Häuser dieser Straße zur Kapellengemeinde St. Hubertus gehören. Ab der Kreuzung Pfarrer-Reinartz-Straße/Goldkuhl/Feldweg (Punkt B (327349,7632 / 5602306,2702)) führt sie zusammen mit dem Feldweg nach Norden, um diesen bei Punkt C (327303,8579 / 5602403,4386) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten zu bis zum Auftreffen auf die Gemünder Straße (Punkt D (326756,1714 / 5601988,0157)) laufen. An der Südwestseite der Häuser der Gemünder Straße führt die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde nach Südosten zu Punkt E (327034,6885 / 5601645,273), so dass die Häuser der Gemünder Straße zur Kapellengemeinde St. Hubertus gehören. Weiter führt die Grenze in einer geraden Linie nach Süden, bis sie auf die Bahnlinie auftrifft (Punkt F (327034,7784 / 5601571,2134)). Entlang der Bahnlinie führt sie weiter nach Nordosten, um sie in Punkt G (327948,4346 / 5602186,5474) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Norden zu laufen. Bei Punkt H (327947,9169 / 5602485,3573) trifft die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde auf die

Werner-Schumacher-Straße. Dieser Straße folgt sie bis zu deren Einmündung in die Kölner Straße (Punkt I (327852,455 / 5602468,2122)). An der Ostseite der Kölner Straße verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 241 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kapellengemeinde Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Golbach (Punkt A (324330,7973 / 5601262,4692)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (323517,281 / 5598923,9)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 242 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Urft (Punkt A (330004,726 / 5598340,676)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Urft und Wahlen (Punkt B (327219,4388 / 5598090,6749)). Der Gemarkungsgrenze Wahlen folgt sie nach Südwesten, um bei Punkt C (325556,5748 / 5596353,8585) die Gemarkungsgrenze zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Wahlen (Punkt D (325263,744 / 5596453,7125)) zu verlaufen. Bis Punkt E (324802,5743 / 5595796,1687) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder der Gemarkungsgrenze und läuft von dort entlang der Grenze der Flur 004 (Gemarkung

Wahlen) zum Schnittpunkt der Flurgrenzen 004 (Gemarkung Wahlen) und 007 (Gemarkung Wahlen). Zusammen mit der Flurgrenze 007 (Gemarkung Wahlen) führt sie nun nach Südosten, um in Punkt F (326898,309 / 5594355,724) auf die Kommunalgrenze Kall zu treffen. Zusammen mit der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 243 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Kall-Sistig

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Kall-Sistig, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Kall-Sistig, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kall und der Gemarkungsgrenze Sistig (Punkt A (323517,281 / 5598923,9)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Hellenthal (Punkt B (322702,487 / 5598012,103)). Der

Gemarkungsgrenze Hellenthal folgt sie nach Westen, um diese bei Punkt C (321918,6533 / 5597897,9488) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Süden zu laufen, bis sie auf den Schmalebach trifft (Punkt D (321919,9019 / 5596855,3998)). Entlang des Schmalebach führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten, bis sie bei Punkt E (320916,8027 / 5596472,547) den Bach verlässt und in einer geraden Linie in südwestliche Richtung verläuft. Bei Punkt F (320553,6225 / 5595702,4393) trifft sie auf den Reiferscheider Bach und folgt diesem nach Süden, um bei Punkt G (320384,6794 / 5595244,2451) nach Südosten abzuknicken und als gerade Linie weiter zu laufen, bis sie auf den Bünnbach auftrifft (Punkt H (321301,5673 / 5594704,01)). Zusammen mit dem Bünnbach führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten zum Schnittpunkt des Bünnbach mit der Kommunalgrenze Kall (Punkt I (322485,9256 / 5595915,7872)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie nach Südosten. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Sistig (Punkt J (323785,3416 / 5594949,9444)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter längs der Gemarkungsgrenze. Bei Punkt K (325263,744 / 5596453,7125) verlässt sie die Gemarkungsgrenze Sistig um in einer geraden Linie nach Südosten zu führen und bei Punkt L (325556,5748 / 5596353,8585) erneut auf die Gemarkungsgrenze Sistig aufzutreffen. Zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Gemarkungsgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 244 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nettersheim und der Gemarkungsgrenze Pesch (Punkt A (338187,997 / 5599546,926)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordwesten und Südosten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (334622,633 / 5599967,949)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 245 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Kirchengemeinde, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nettersheim und der Gemarkungsgrenze Roderath (Punkt A (338187,997 / 5599546,926)) entlang der Kommunalgrenze nach Osten. Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Hohn (Punkt B (339696,86 / 5599613,0993)) folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Grenze der Flur 29 (Punkt C (340896,1339 / 5599894,1654)). Zusammen mit der Flurgrenze verläuft die Grenze der Kirchengemeinde nach Südosten zu einem weiteren Schnittpunkt der Flurgrenze mit der Gemarkungsgrenze Hohn (Punkt D (341333,651 / 5599500,0689)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die sie nach Osten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Nettersheim (Punkt E (340720,751 / 5599592,205)). Zusammen mit der Kommunalgrenze läuft die Grenze der Kirchengemeinde nach Osten und Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Holzmülheim (Punkt F (340720,751 / 5596546,945)). Längs der Gemarkungsgrenze führt die Pfarreigrenze nach Osten und Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Holzmülheim und Bouderath (Punkt G (338917,4708 / 5597374,0434)), um von hier der Gemarkungsgrenze Bouderath nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Bouderath und Roderath (Punkt H (338764,3616 / 5597688,3238)) zu folgen. Nach Südwesten und Nordosten führt die Grenze der Kirchengemeinde zusammen mit der Gemarkungsgrenze Roderath zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8

Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 246 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Marmagen und der Kommunalgrenze Nettersheim (Punkt A (330129,497 / 5597803,127)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (330205,075 / 5592474,249)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Westen und Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und

durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 247 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf, führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen mit der Gemarkungsgrenze Tondorf (Punkt A (341702,14 / 5594929,385)) entlang der Landesgrenze zum Schnittpunkt der Landesgrenze und der Kommunalgrenze Nettersheim (Punkt B (339845,68 / 5593072,243)). Sie folgt dann der Kommunalgrenze nach Westen, bis sie diese in Punkt C (334491,759 / 5592840,713) in einer geraden Linie nach Norden verlässt und bei Punkt D (334492,561 / 5593032,9613) auf die Gemarkungsgrenze Tondorf trifft. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen

gen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 248 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Nettersheim-Frohngau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Nettersheim-Frohngau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Nettersheim-Frohngau, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nettersheim mit der Gemarkungsgrenze Buir (Punkt A (340720,751 / 5596546,945)) entlang der Kommunalgrenze nach Südosten bis zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (341702,14 / 5594929,385)). Weiter verläuft sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze Buir zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Buir und Frohngau (Punkt C (337968,4683 / 5595472,8379)). Längs der Gemarkungsgrenze Frohngau verläuft sie dann nach Südwesten, um die Gemarkungsgrenze bei Punkt D (334492,561 / 5593032,9613) in einer geraden Linie nach Süden zu verlassen und ab Punkt E (334491,759 / 5592840,713) der Kommunalgrenze Nettersheim nach Westen zu folgen. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Frohngau (Punkt F (333005,5565 / 5592974,5059)) folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Nordosten, Osten und Süden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Buir und Frohngau (Punkt G (338438,574 / 5596125,3663)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Buir führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Re-

gierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 249 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nettersheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nettersheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Nettersheim, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nettersheim und der Gemarkungsgrenze Nettersheim (Punkt A (333005,5565 / 5592974,5059)) entlang der Kommunalgrenze nach Westen, um ab einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (330205,075 / 5592474,249)) der Gemarkungsgrenze nach Norden zu folgen. Ab dem nächsten Schnittpunkt von Kommunalgrenze und Gemarkungsgrenze (Punkt C (330129,497 / 5597803,127)) verläuft sie wieder entlang der Kommunalgrenze nach Nordosten bis zu einem erneuten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt D (330896,453 / 5598963,083)). Zurück zum Ausgangspunkt läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde längs der Gemarkungsgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Re-

gierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 250 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettersheim-Zingsheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Nettersheim und der Gemarkungsgrenze Zingsheim (Punkt A (330896,453 / 5598963,083)) entlang der Kommunalgrenze nach Norden. In Punkt B (330987,016 / 5599715,114) verlässt sie die Kommunalgrenze, um als gerade Linie nach Osten zu verlaufen. Bei Punkt C (332718,5275 / 5599713,3524) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Kommunalgrenze und folgt dieser bis zu einem weiteren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Zingsheim (Punkt D (334622,633 / 5599967,949)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten, Südwesten und Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Re-

gierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 251 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia, Nettersheim-Engelgau

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia, Nettersheim-Engelgau, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia, Nettersheim-Engelgau, ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Engelgau.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 252 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Schleiden-Harperscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Schleiden und der Gemarkungsgrenze Schöneseeff (Punkt A (314328,5966 / 5601078,032)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten und Osten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Harperscheid (Punkt B (317218,6779 / 5598327,208)). Der Gemarkungsgrenze Harperscheid folgt sie zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Harperscheid und Schöneseeff (Punkt C (316356,2184 / 5600452,7131)), um von dort zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schöneseeff zurück zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 253 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Schleiden-Dreiborn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Schleiden-Dreiborn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Schleiden-Dreiborn, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Dreiborn und der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt A (314328,5966 / 5601078,032)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten und Nordosten, bis sie die Gemarkungsgrenze bei Punkt B (318466,5068 / 5602453,0603) verlässt und zusammen mit einem Feldweg in nördliche Richtung läuft. Ab dem Schnittpunkt des Feldwegs mit dem Helingsbach (Punkt C (318231,1918 / 5603558,5842)) folgt sie dem Helingsbach nach Nordwesten, um ihn bei Punkt D (316878,7912 / 5604912,2813) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die B 266 (Punkt E (317013,7958 / 5604987,6898)) zu verlaufen. Entlang der Bundesstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt F (315007,3744 / 5605876,7992)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er

den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 254 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Schleiden-Olef

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Schleiden-Olef, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Schleiden-Olef, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Schleiden und der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt A (323684,954 / 5600441,523)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten bis sie bei Punkt B (322355,2559 / 5601090,3251) diese verlässt und in einer geraden Linie nach Westen verläuft. Bei der Kreuzung Gemünder Straße/Schneifelstraße/L 207 trifft sie auf (Punkt C (321401,6649 / 5601090,0741)) und folgt der Landstraße nach Norden. In Punkt D (320722,8614 / 5603010,2758) biegt sie als gerade Linie nach Nordosten ab und trifft in Punkt E (321939,9865 / 5603427,6137) auf die Gemarkungsgrenze Gemünd. Entlang der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Walberweg (Punkt F (321807,7955 / 5603826,205)). Dieser Straße folgt sie nach Nordosten, um diese bei Punkt G (322079,7861 / 5604002,7406) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Osten zu verlaufen. In Punkt H (322738,0708 / 5604001,6822) trifft sie auf die B 265 und folgt ihr nach Süden zur Einmündung der Straße Nierfeld in die Bundesstraße (Punkt I (322729,5216 / 5603962,0139)). Südlich der Straße Nierfeld führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Osten zur Kreuzung Nierfeld/Tränkelbachstraße (Punkt J (322843,3419 / 5603975,5795)). Nun verläuft sie weiter entlang der Achse der Straße Nierfeld nach Südosten, bevor sie ab Punkt K (322880,3837 / 5603944,3586) in einer geraden Linie zwischen den Häusern Nierfeld 56, 58 und 60 hindurchführt, um bei Punkt L (322917,9878 / 5603964,7067) auf den Helingsbach zu treffen. Dem Helingsbach folgt sie nach Osten, um bei Punkt M (323084,0142 / 5604007,0401) diesen zu verlassen und als gerade Linie nach Südosten zu verlaufen, bis sie auf die Kommunalgrenze Schleiden trifft (Punkt N (324267,101 / 5603226,287)). Zusammen mit der Kom-

munalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 255 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Dreiborn und der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt A (317257,013 / 5608940,665)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Dreiborn und Schleiden (Punkt B (321552,8584 / 5603839,1841)). Weiter führt sie dann entlang der Gemarkungsgrenze Schleiden, um diese bei Punkt C (321939,9865 / 5603427,6137) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Dreiborn (Punkt D

(319784,1658 / 5602688,4082)) zu verlaufen. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde, um ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit einem Feldweg (Punkt E (318466,5068 / 5602453,0603)) zusammen nach Norden zu laufen. Ab dem Schnittpunkt des Feldwegs mit dem Helingsbach (Punkt F (318231,1918 / 5603558,5842)) folgt sie dem Helingsbach nach Nordwesten, um ihn bei Punkt G (316878,7912 / 5604912,2813) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die B 266 (Punkt H (317013,7958 / 5604987,6898)) zu verlaufen. Entlang der Bundesstraße führt sie nach Nordwesten zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt I (315007,3744 / 5605876,7992)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 256 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Gemünd und der Kommunalgrenze Schleiden (Punkt A (317257,013 / 5608940,665)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südosten. Bei Punkt B (321807,7955 / 5603826,205) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt stattdessen dem Walberweg nach Nordosten, um diesen bei Punkt C (322079,7861 / 5604002,7406) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Osten zu verlaufen. In Punkt D (322738,0708 / 5604001,6822) trifft sie auf die B 265 und folgt ihr nach Süden bis zur Einmündung der Straße Nierfeld in die Bundesstraße (Punkt E (322729,5216 / 5603962,0139)). Südlich der Straße Nierfeld führt sie nach Osten zur Kreuzung Nierfeld/Tränkelbachstraße (Punkt F (322843,3419 / 5603975,5795)). Nun verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter entlang der Achse der Straße Nierfeld nach Südosten, bevor sie ab Punkt G (322880,3837 / 5603944,3586) in einer geraden Linie zwischen den Häusern Nierfeld 56, 58 und 60 hindurchführt, um bei Punkt H (322917,9878 / 5603964,7067) auf den Tränkelbach zu treffen. Dem Tränkelbach folgt sie weiter nach Osten, um bei Punkt I (323084,0142 / 5604007,0401) diesen zu verlassen und als gerade Linie nach Südosten zu verlaufen, bis sie auf die Kommunalgrenze Schleiden trifft (Punkt J (324267,101 / 5603226,287)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden und Westen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 257 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Schleiden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Schleiden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Schleiden, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Schleiden und der Gemarkungsgrenze Broich (Punkt A (323684,954 / 5600441,523)) entlang der Kommunalgrenze nach Südwesten, Westen und Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Bronsfeld (Punkt B (317218,6779 / 5598327,208)). Weiter folgt sie der Gemarkungsgrenze Bronsfeld nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gemarkungen Bronsfeld und Schleiden (Punkt C (318955,0548 / 5600398,0269)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schleiden läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen, Norden und Osten, um diese bei Punkt D (319784,1658 / 5602688,4082) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Nordosten zu verlaufen. Ab dem Auftreffen auf die L 207 (Punkt E (320722,8614 / 5603010,2758)) folgt die Grenze der Landstraße nach Süden zur Kreuzung L 207/B 265 (Punkt F (321401,6649 / 5601090,0741)). Von der Kreuzung läuft sie in einer geraden Linie nach Osten, um ab dem Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Broich (Punkt G (322355,2559 / 5601090,3251)) entlang dieser zurück zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 258 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hellenthal und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (311507,268 / 5594125,619)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten, um diese in Punkt B (317264,4897 / 5594824,4608) zu verlassen und als gerade Linie nach Osten zu laufen. Beim Auftreffen auf die K 75 (Punkt C (318358,2656 / 5594826,9564)) knickt die Grenze nach Nordosten ab und verläuft weiter als gerade Linie bis zu einer Kreuzung aus zwei Feldwegen (Punkt D (319982,3657 / 5596156,0005)). Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Nordwesten zum Schnittpunkt der B 265 mit der Bahnlinie Schleiden-Hellenthal (Punkt E (319496,1557 / 5596352,6804)). Zusammen mit den Bahngleisen verläuft die Grenze nach Nordwesten, um von Punkt F (319699,4651 / 5596664,2934) in einer geraden Linie nach Nordwesten zu führen. Bei Punkt G (319606,5962 / 5596770,6561) trifft sie auf die Straße Kirchenberg und führt als gerade Linie in nördliche Richtung. Bei Punkt H (319562,6046 / 5597358,5839) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Kommunalgrenze Hellenthal und folgt dieser nach Osten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt I (309684,402 / 5597271,704)). Zusammen mit der Staatsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 259 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius E., Hellenthal-Kreuzberg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Ländchen und der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt A(321624,418 / 5589461,553)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden. Bei Punkt B (321255,7632 / 5591674,0399) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt als gerade Linie nach Nordosten, bis sie bei Punkt C (323437,5753 / 5592684,8091) auf die Kommunalgrenze Hellenthal auftrifft und zusammen mit dieser nach Osten, Südosten und Westen zurück zum Ausgangspunkt verläuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 260 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Hellenthal-Rescheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hollerath und der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt A (317729,437 / 5587903,276)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Prether Bach (Punkt B (315513,9618 / 5589884,051)). Dem Bach folgt sie nach Nordosten zu einem weiteren Schnittpunkt des Bachs und der Gemarkungsgrenze Hollerath (Punkt C (317093,6972 / 5592328,0273)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Südosten. Zwischen den Punkten D (318984,4686 / 5589802,6802) und E (319043,0474 / 5589744,7363) verlässt sie die Gemarkungsgrenze, um in einer geraden Linie nach Südosten zu verlaufen und danach wieder der Gemarkungsgrenze nach Süden und Südosten zu folgen. In Punkt F (319906,4453 / 5589562,7556) biegt sie nach Süden ab und läuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt G (319908,476 / 5588202,38)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie nach Westen zurück

zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 261 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hollerath und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt A (311507,268 / 5594125,619)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten und Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Prether Bach (Punkt B (317093,6972 / 5592328,0273)). Dem Bach folgt sie nach Süden zur Einmündung des Spillpertsiefen in den Prether Bach (Punkt C (315518,4244 / 5590062,9714)). Entlang des Spillpertsiefen läuft sie weiter nach Westen, um ab Punkt D (313960,4885 / 5589922,9404) in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen. Bei Punkt E (313648,1005 / 5589924,1363)

trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und folgt dieser nach Norden und Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 262 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, führt von Punkt A (319562,6046 / 5597358,5839) entlang der Kommunalgrenze Hellenthal nach Osten, bis sie diese in Punkt B (321918,6533 / 5597897,9488) verlässt um in einer geraden Linie nach Süden zu verlaufen. Ab dem Auftreffen auf den Schmalebach (Punkt C (321919,9019 / 5596855,3998)) folgt sie dem Bach nach Südwesten, um ab Punkt D (320916,8027 / 5596472,547) in einer geraden Linien nach Südwesten zu laufen und bei Punkt E (320553,6225 / 5595702,4393) auf den Reifferscheider

Bach zu treffen. Zusammen mit diesem Bach verläuft sie weiter nach Norden, um bei Punkt F (320308,3576 / 5596466,6329) nach Südwesten abzubiegen und in einer geraden Linie zur Einmündung eines Feldweges in einen weiteren Feldweg (Punkt G (319982,3657 / 5596156,0005) zu führen. Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Nordwesten zum Schnittpunkt der B 265 mit der Bahnlinie Schleiden-Hellenthal (Punkt H (319496,1557 / 5596352,6804). Zusammen mit den Bahngleisen verläuft die Grenze nach Nordwesten, um von Punkt I (319699,4651 / 5596664,2934) in einer geraden Linie nach Nordwesten zu führen. Bei Punkt J (319606,5962 / 5596770,6561) trifft sie auf die Straße Kirchenberg und führt als gerade Linie in nördliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 263 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hellenthal und der Gemarkungsgrenze Udenbreth (Punkt A (317729,437 / 5587903,276)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt B (316110,6614 / 5585150,2686)). Zusammen mit der Landesgrenze führt sie nach Westen und Süden bis zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit dem Eulenbach (Punkt C (314339,4283 / 5583207,5886)). Entlang des Bachs läuft sie weiter nach Westen zum Schnittpunkt des Eulenbach mit einem Feldweg (Punkt D (312947,708 / 5583376,4531)). Dem Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten bis zur Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt E (312518,877 / 5582905,22)). Mit der Staatsgrenze zusammen führt sie nach Norden, um bei Punkt F (313648,1005 / 5589924,1363) in einer geraden Linie nach Osten zum Spillertssiefen zu laufen (Punkt G (313960,4885 / 5589922,9404)). Dem Spillertssiefen folgt sie nach Osten bis zu dessen Einmündung in den Prether Bach (Punkt H (315518,4244 / 5590062,9714)). Entlang des Bachs führt sie dann nach Süden, um ab dem Schnittpunkt des Prether Bach mit der Gemarkungsgrenze Udenbreth (Punkt I (315513,9618 / 5589884,051)) entlang der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt zu verlaufen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 264 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und

des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hellenthal mit der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt A (322465,3331 / 5593703,1677)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten und Süden, um ab Punkt B (320480,2679 / 5591793,5723) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. In Punkt C (320165,5489 / 5591558,9038) trifft sie auf die Straße Rodenbusch und folgt deren Achse nach Südwesten bis zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt D (319919,8298 / 5591278,9609)). Dem Feldweg folgend verläuft sie in nordwestliche Richtung, um ab Punkt E (319833,1786 / 5591462,1852) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt F (318792,2757 / 5591010,3511) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut auf die Gemarkungsgrenze Hellenthal. Der Gemarkungsgrenze folgt sie dann nach Norden, bis sie bei Punkt G (317264,4897 / 5594824,4608) nach Osten abbiegt, um in einer geraden Linie zur K 75 zu laufen. Bei Punkt H (318358,2656 / 5594826,9564) trifft sie auf die K 75, knickt dort nach Nordosten ab und führt als gerade Linie weiter nach Nordosten zur Einmündung eines Feldwegs in einen weiteren Feldweg (Punkt I (319982,3657 / 5596156,0005)). Als gerade Linie verläuft sie dann nach Nordosten bis zum Auftreffen auf den Reifferscheider Bach (Punkt J (320308,3576 / 5596466,6329)). Dem Bach folgt sie nach Süden, um von Punkt K (320384,6794 / 5595244,2451) in einer geraden Linie nach Südosten zu führen und ab Punkt L (321301,5673 / 5594704,01) zusammen mit dem Bünnbach nach Nordosten zu laufen. Ab dem Schnittpunkt des Bünnbach und der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt M (322485,9256 / 5595915,7872)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 265 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hellenthal-Losheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hellenthal-Losheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Hellenthal-Losheim, führt vom Schnittpunkt des Eulenbach mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt A (314339,4283 / 5583207,5886)) entlang des Bachs nach Westen zum Schnittpunkt des Eulenbach mit einem Feldweg (Punkt B (312947,708 / 5583376,4531)). Dem Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten zur Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt C (312518,877 / 5582905,22)). Zusammen mit der Staatsgrenze läuft sie nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt D (316785,9223 / 5577696,9933)). Entlang der Landesgrenze verläuft sie schließlich nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 266 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Hollerath und der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt A (321624,418 / 5589461,553)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Hollerath und Hellenthal (Punkt B (320752,1145 / 5590487,4078)). Weiter verläuft sie zusammen mit der Gemarkungsgrenze Hellenthal nach Norden, um diese bei Punkt C (320480,2679 / 5591793,5723) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Südwesten zu laufen. In Punkt D (320165,5489 / 5591558,9038) trifft sie auf die Straße Rodenbusch und folgt deren Achse nach Südwesten bis zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt E (319919,8298 / 5591278,9609)). Dem Feldweg folgend verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in nordwestliche Richtung, um ab Punkt F (319833,1786 / 5591462,1852) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt G (318792,2757 / 5591010,3511) trifft sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Hellenthal. Sie führt dann entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden, verlässt diese bei Punkt H (318984,4686 / 5589802,6802), um als gerade Linie nach Südosten zu verlaufen und ab Punkt I (319043,0474 / 5589744,7363) wieder der Gemarkungsgrenze nach Süden und Osten

zu folgen. Bei Punkt J (319906,4453 / 5589562,7556) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und läuft in einer geraden Linie nach Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt K (319908,476 / 5588202,38)). Zusammen mit dieser führt sie nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 267 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Ländchen und der Kommunalgrenze Hellenthal (Punkt A (322465,3331 / 5593703,1677)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten, Süden und Osten, bis sie die Gemarkungsgrenze bei Punkt B (321255,7632 / 5591674,0399) verlässt und in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. Bei Punkt

C (323437,5753 / 5592684,8091) trifft sie auf die Kommunalgrenze Hellenthal und folgt dieser nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 268 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Blankenheim-Alendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und der Gemarkungsgrenze Alendorf (Punkt A (333312,436 / 5582126,021)) entlang der Landesgrenze nach Südwesten und Nordwesten zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit der Kommunalgrenze Blankenheim (Punkt B (328571,532 / 5584109,94)). Zusammen mit der Kommunalgrenze läuft sie dann nach Nordosten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Waldorf (Punkt C (329868,148 / 5585606,132)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten und Süden, um

ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Waldorf und Alendorf (Punkt D (331611,9645 / 5583207,525)) entlang der Gemarkungsgrenze Alendorf zurück zum Ausgangspunkt zu führen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 269 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Dollendorf und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt A (338674,555 / 5580329,578)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Dollendorf, Uedelhoven und Lommersdorf (Punkt B (339888,8624 / 5583668,7198)), um danach der Gemarkungsgrenze Uedelhoven nach Osten bis Punkt C (340192,0556 / 5583618,6382) zu folgen und von dort in einer geraden Linie nach Norden zu verlaufen.

Nördlich des Hauses Neuhoof 5 (Punkt D (340191,1179 / 5583889,7723)) knickt sie ab und läuft in einer geraden Linie nach Westen, um bei Punkt E (340021,743 / 5583893,7789) auf die Gemarkungsgrenze Lommersdorf zu treffen. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, um von Punkt F (340294,6387 / 5584370,7218) in einer geraden Linie nach Westen zur Gemarkungsgrenze Freilingen (Punkt G (339566,1161 / 5584772,7003)) zu laufen. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Freilingen führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Nordwesten, damit sie ab Punkt H (339169,0842 / 5585880,5008) in einer geraden Linie nach Südwesten den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Dollendorf, Freilingen und Hüngersdorf (Punkt I (337777,6549 / 5584772,7003)) erreicht. Entlang der Gemarkungsgrenze Hüngersdorf führt die Pfarreigrenze nach Nordosten, bei Punkt J (336453,2852 / 5585880,5008) knickt sie nach Süden ab und verläuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Dollendorf (Punkt K (336454,4304 / 5583959,3237)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Dollendorf läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt L (333685,7279 / 5582358,728)). Zurück zum Ausgangspunkt führt sie entlang der Landesgrenze nach Süden und Osten.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 270 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Mülheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und

des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Mülheim und der Kommunalgrenze Blankenheim (Punkt A (334379,19 / 5592831,152)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der B 51 (Punkt B (333778,6683 / 5591351,3992)). Zusammen mit der B 51 verläuft sie nach Osten bis die B 258 in die B 51 einmündet (Punkt C (334409,1319 / 5591397,0399)). Der B 258 folgt sie bis zur Kreuzung Bundesstraße/Am Mürel/Mülheimer Heide (Punkt D (334390,6111 / 5591276,1251)), um von dort an der Südwestseite der Mülheimer Heide nach Süden bis zur Kreuzung Mülheimer Heide/Am Johannesbusch (Punkt E (334536,3839 / 5591083,8164)) zu verlaufen. Somit gehört die komplette Bebauung der Mülheimer Heide zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Mülheim. Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Straße Am Johannesbusch, um von Punkt F (334291,6438 / 5590995,8423) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen und in Punkt G (333541,6937 / 5590552,0913) auf die Gemarkungsgrenze Mülheim aufzutreffen. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten zu Punkt H (333917,0324 / 5590365,0835), um von hier in einer geraden Linie in südliche Richtung zu laufen. Bei Punkt I (334226,4454 / 5589468,5887) trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Mülheim und läuft zusammen mit dieser nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze und der Kommunalgrenze Blankenheim (Punkt J (337129,548 / 5591931,331)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 271 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Blankenheim und der Gemarkungsgrenze Ripsdorf (Punkt A (329994,0391 / 5587604,4257)) entlang der Kommunalgrenze nach Süden zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (329868,148 / 5585606,132)). Nach Südosten folgt sie nun der Gemarkungsgrenze bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt C (333312,436 / 5582126,021)). Zusammen mit der Landesgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten, um ab einem weiteren Schnittpunkt der Landesgrenze und der Gemarkungsgrenze Ripsdorf (Punkt D (333685,7279 / 5582358,728)) wieder der Gemarkungsgrenze nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Ripsdorf und Hüngersdorf (Punkt E (335962,4345 / 5583611,0864)) zu folgen. Entlang der Gemarkungsgrenze Hüngersdorf führt sie weiter nach Nordosten, damit sie bei Punkt F (336454,4304 / 5583959,3237) die Gemarkungsgrenze verlassen kann, um in einer geraden Linie nach Norden zu verlaufen und in Punkt G (336453,2852 / 5585880,5008) erneut auf die Gemarkungsgrenze Hüngersdorf zu treffen. Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten zu einem weiteren Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Hüngersdorf und Ripsdorf (Punkt H (333722,7113 / 5588275,779)). Zurück zum Ausgangspunkt verläuft sie

dann zusammen mit der Gemarkungsgrenze Ripsdorf.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 272 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Blankenheim-Reetz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Blankenheim-Reetz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta, Blankenheim-Reetz, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Reetz mit der Grenze des Flurstücks 193 (Gemarkung Freilingen, Flur 2) (Punkt A (337154,8478 / 5588027,3707)) entlang der Flurstücksgrenze nach Südosten, Südwesten und Nordwesten zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (337036,6618 / 5587926,6181)). Der weitere Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ist identisch mit der Gemarkungsgrenze Reetz.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 273 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Blankenheim und der B 51 (Punkt A (333778,6683 / 5591351,3992)) zusammen mit der B 51 nach Osten bis die B 258 in sie einmündet (Punkt B (334409,1319 / 5591397,0399)). Der B 258 folgt die Grenze bis zur Kreuzung Bundesstraße/Am Mürel/Mülheimer Heide (Punkt C (334390,6111 / 5591276,1251)), um von dort an der Südwestseite der Mülheimer Heide nach Süden zu verlaufen, bis zur Kreuzung Mülheimer Heide/Am Johannesbusch (Punkt D (334536,3839 / 5591083,8164)). Somit gehört die komplette Bebauung der Mülheimer Heide nicht zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt. Weiter führt die Grenze entlang der Straße Am Johannesbusch, um von Punkt E (334291,6438 / 5590995,8423) in einer geraden Linie nach Südwesten zu verlaufen und in Punkt F (333541,6937 / 5590552,0913) auf die Gemarkungsgrenze Blankenheim aufzutreffen. Der Gemarkungs-

grenze folgt die Grenze der Kirchengemeinde nach Südosten zu Punkt G (333917,0324 / 5590365,0835), um von hier in einer geraden Linie in südliche Richtung zu laufen. Bei Punkt H (334226,4454 / 5589468,5887) trifft die Pfarreigrenze wieder auf die Gemarkungsgrenze Blankenheim und läuft zusammen mit dieser nach Süden, Westen und Nordosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 274 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Blankenheim und der Gemarkungsgrenze Blankenheimerdorf (Punkt A (329994,0391 / 5587604,4257)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Westen und Norden, um ab

einem erneuten Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B 334379,19 / 5592831,152) der Kommunalgrenze nach Westen und Süden zu folgen. In Punkt C (328595,863 / 5588585,866) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze und verläuft zusammen mit der Grenze des Flurstücks 45 (Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42) nach Westen, Südosten und Südwesten, um bei Punkt D (328910,3232 / 5588153,7546) wieder auf die Kommunalgrenze aufzutreffen. Zusammen mit der Kommunalgrenze läuft sie zurück nach Nordwesten zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 275 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf,

führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und der Gemarkungsgrenze Lommersdorf (Punkt A (339786,931 / 5590088,564)) entlang der Landesgrenze zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (341458,177 / 5584697,174)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Südwesten, um diese bei Punkt C (340294,6387 / 5584370,7218) zu verlassen und in einer geraden Linie nach Westen zu verlaufen. Bei Punkt D (339566,1161 / 5584372,0581) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Freilingen und folgt dieser in nördlicher Richtung. In Punkt E (339169,0842 / 5585428,4145) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und läuft in gerader Linie nach Südwesten, bis sie bei Punkt F (337777,6549 / 5584772,7003) erneut auf die Gemarkungsgrenze Freilingen trifft. Der Gemarkungsgrenze folgend führt sie nach Nordwesten und Nordosten. Vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Grenze des Flurstücks 193 (Gemarkung Freilingen Flur 2) (Punkt G (337036,6618 / 5587926,6181)) folgt sie der Flurstücksgrenze nach Südwesten, Nordosten und Nordwesten zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt H (337154,8478 / 5588027,3707)). Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Gemarkungsgrenze Freilingen zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Lommersdorf und Freilingen (Punkt I (338958,3727 / 5589614,7916)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Lommersdorf führt sie dann zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 276 Katholischen Kirchengemeinde St. Wendelin, Blankenheim-Rohr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und

des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und der Gemarkungsgrenze Rohr (Punkt A (339786,931 / 5590088,564)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Südwesten und Norden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Blankenheim (Punkt B (337129,548 / 5591931,331)). Zusammen mit der Kommunalgrenze verläuft sie nach Nordosten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze und der Landesgrenze (Punkt C (339845,68 / 5593072,243)), um entlang der Landesgrenze zurück zum Ausgangspunkt zu führen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 277 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim- Uedelhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Uedelhoven und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt A (338674,555 / 5580329,578)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten, bis Punkt B (340192,0556 / 5583618,6382), um von dort in einer geraden Linie nach Norden zu verlaufen. Nördlich des Hauses Neuhof 5 (Punkt C (340191,1179 / 5583889,7723)) knickt sie ab und läuft in einer geraden Linie nach Westen, bis sie bei Punkt D (340021,743 / 5583893,7789) auf die Gemarkungsgrenze Ahrdorf trifft. Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Gemarkungsgrenze Ahrdorf bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt E (341458,6159 / 5584696,6489)). Der Landesgrenze folgt sie dann nach Süden und Westen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 278 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Dahlem-Berk

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Dahlem-Berk, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius, Dahlem-Berk, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Berk und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt A (318476,1975 / 5583068,683)) entlang der Landesgrenze nach Westen und Norden zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit der Kommunalgrenze Dahlem (Punkt B (316119,2891 / 5585144,7061)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordosten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Berk (Punkt C (317205,617 / 5585973,031)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 279 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hieronymus, Dahlem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hieronymus, Dahlem, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hieronymus, Dahlem, führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und der Gemarkungsgrenze Dahlem (Punkt A (328203,6583 / 5583749,6912)) entlang der Landesgrenze nach Südwesten zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (324300,777 / 5582611,436)), um von dort der Gemarkungsgrenze nach Nordwesten zu folgen. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze Dahlem und der Gemarkungsgrenze Dahlem (Punkt C (320492,405 / 5587961,02)) verläuft sie entlang der Kommunalgrenze, bis sich beide Grenzen wieder schneiden (Punkt D (322333,0875 / 5589204,398)). Zurück zum Ausgangspunkt führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder entlang der Gemarkungsgrenze Dahlem.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 280 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Dahlem-Kronenburg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Dahlem-Kronenburg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Dahlem-Kronenburg, führt vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kronenburg und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt A (318476,1975 / 5583068,683)) entlang der Gemarkungsgrenze nach Nordosten, Norden und Westen zu einem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Dahlem (Punkt B (317205,617 / 5585973,031)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Norden zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt C (316851,426 / 5587352,983)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Gemarkungsgrenze Kronenburg nach Osten, Süden und wieder nach Osten bis zu Punkt D (322934,2114 / 5581910,3793). Nun verlässt sie die Gemarkungsgrenze und läuft in einer geraden Linie nach Süden, um bei Punkt E (322941,806 / 5581536,862) auf die Landesgrenze Nordrhein-Westfalen zu treffen und dieser nach Südwesten und Norden zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er

den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 281 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Dahlem und der Gemarkungsgrenze Baasem (Punkt A (316851,426 / 5587352,983)) entlang der Kommunalgrenze nach Nordosten zu einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (320492,405 / 5587961,02)). Nach Südosten folgt sie nun der Gemarkungsgrenze Baasem, um ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Punkt C (324300,777 / 5582611,436)) entlang der Landesgrenze nach Südwesten zu verlaufen. Bei Punkt D (322941,806 / 5581536,862) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Landesgrenze und führt in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Baasem (Punkt E (322934,2114 / 5581910,3793)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze läuft sie nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 282 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Dahlem-Schmidtheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, führt vom Schnittpunkt der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und der Gemarkungsgrenze Schmidtheim (Punkt A (328203,6583 / 5583749,6912)) entlang der Landesgrenze bis zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit der Kommunalgrenze Dahlem (Punkt B (328571,532 / 5584109,94)). Nun verläuft sie weiter zusammen mit der Kommunalgrenze nach Nordosten und Nordwesten. Bei Punkt C (328910,3232 / 5588153,7546) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze und folgt der Grenze des Flurstücks 45 (Gemarkung Blankenheimerdorf, Flur 42) in nordöstliche, nordwestliche und westliche Richtung bis zum erneuten Auftreffen auf die Kommunalgrenze Dahlem (Punkt D (328595,863 / 5588585,866)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie nach Norden und Westen. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Schmidtheim (Punkt E (322333,0875 / 5589204,398)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 6. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 25. Juni 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 283 Caritas-Sonntag 2019

Auch 2019 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen. „Sozial braucht Digital“ lautet das Thema der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Thema steht auch der Caritas-Sonntag am 22. September 2019. Die Jahreskampagne nimmt dabei besonders in den Blick, inwieweit die Digitalisierung den Zusammenhalt in der Gesellschaft verändert. Mit der Kampagne „Sozial braucht Digital“ macht die verbandliche Caritas im Bistum Aachen deutlich, dass das Soziale, der Mensch und seine Teilhabe Dreh- und Angelpunkt und Maßstab der Digitalisierung ist.

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, dass Menschen in Not Hilfe erfahren oder Projekte vor Ort unterstützt werden. Diese Projekte dienen letztlich dazu, den Menschen vor Ort zu helfen und ihnen in ihren Anliegen ein Zuhause zu geben. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 22. September 2019 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritassonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, die Sie am 22. September 2019 durchführen können. Weitere Informationen zur Caritas Jahreskampagne, darunter ein Statement des Diözesancaritasdirektors Burkard Schröders und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne, finden Sie unter www.caritas-ac.de/jahreskampagne. Kollektenmaterial zur Bestellung finden Sie unter www.caritas-ac.de/caritas-sonntag oder auf der Internetseite Ihres Regi-

onalen Caritasverbandes. Für Beratungen und Fragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstraße 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, gerne zur Verfügung.

Nr. 284 Firmung Erwachsener

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Die Eucharistiefeyer mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser findet am Sonntag, 24. November 2019, 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Zuvor ist um 10.00 Uhr im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eine Begegnung der Firmbewerberinnen und -bewerber, incl. der Firmpatinnen und -paten, mit dem Bischof vorgesehen.

Nach der Messe sind die Neugefirmtten und ihre Gäste zu einem Empfang im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eingeladen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung / Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: Anke.Schorn@bistum-aachen.de. Anmeldefrist zur Firmung ist der 30. September 2019. Absprachen über entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitungsangebote sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich erfolgen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 285 Änderungen im Personal- und Ansprüchenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 286 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 287 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete am 8. Juni im Hohen Dom zu Aachen einem Diakon unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Schmitz Philipp, geb. am 31. Oktober 1988 in Neuss.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 12. Mai bis 2. Juni die kanonische Visitation der GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Mai St. Lucia zu Simmerath-Eicherscheid 28, am 15. Mai in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 26, am 18. Mai in St. Nikolaus zu Simmerath-Einruhr 23, am 21. Mai in

St. Matthias zu Simmerath-Strauch 33, am 23. Mai in St. Johann B. zu Simmerath 25, am 28. Mai in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 23, am 1. Juni in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 16, am 2. Juni in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 42; insgesamt 216 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Mai in St. Johann B. zu Simmerath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Martin zu Aldenhoven 14, am 9. Mai in St. Severin zu Aachen-Eilendorf (Kirche St. Apollonia, Aachen-Eilendorf) 8, am 29. Mai in St. Benedikt zu Grefrath (Pfarrkirche St. Laurentius, Grefrath) 43; insgesamt 65 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 28. März bis 12. April die kanonische Visitation der GdG Meerbusch vor.

Die Schlusskonferenz fand am 12. April im Pfarrzentrum der Gemeinde St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath statt.

Er nahm in der Zeit vom 6. bis 24. Mai 2019 die kanonische Visitation der GdG Herzogenrath-Kohlscheid vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. Mai in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Pfarrkirche St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid) 35, am 17. Mai in Christus unser Friede zu Herzogenrath-Kohlscheid (Kirche St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen) 4; insgesamt 39 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 24. Mai im Pfarrheim von St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid statt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus		Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 288	Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2019 228	Nr. 293	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Waldfeucht 241
Nr. 289	Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019 230	Nr. 294	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Waldfeucht-Bocket 241
Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands		Nr. 295	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath 242
Nr. 290	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 233	Nr. 296	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Waldfeucht-Haaren 242
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Nr. 297	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen 243
Nr. 291	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 240	Nr. 298	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg 244
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 299	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken 244
Nr. 292	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019 240	Nr. 300	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven 245
		Nr. 301	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Laffeld 246
		Nr. 302	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen 246

Nr. 303	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten247	Nr. 323	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich257
Nr. 304	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhaftes Mutter, Heinsberg-Unterbruch247	Nr. 324	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg258
Nr. 305	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath248	Nr. 325	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven258
Nr. 306	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven248	Nr. 326	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig, Erkelenz259
Nr. 307	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen249	Nr. 327	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath259
Nr. 308	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen250	Nr. 328	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath260
Nr. 309	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Horst250	Nr. 329	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf260
Nr. 310	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch251	Nr. 330	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf261
Nr. 311	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen251	Nr. 331	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern261
Nr. 312	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Randerath252	Nr. 332	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Ev., Geilenkirchen-Prummern262
Nr. 313	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath252	Nr. 333	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath262
Nr. 314	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler253	Nr. 334	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren263
Nr. 315	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg253	Nr. 335	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath263
Nr. 316	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg254	Nr. 336	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Geilenkirchen-Würm264
Nr. 317	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hückelhoven-Baal.....254	Nr. 337	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen265
Nr. 318	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen.....255	Nr. 338	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Gangelt265
Nr. 319	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren.....255	Nr. 339	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Gangelt-Birgden266
Nr. 320	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth256	Nr. 340	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maternus, Gangelt-Breberen266
Nr. 321	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach256	Nr. 341	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Gangelt-Hastenrath267
Nr. 322	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim257	Nr. 342	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich267

Nr. 343	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath	268
Nr. 344	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe	269
Nr. 345	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Havert	269
Nr. 346	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Selfkant-Hillensberg	270
Nr. 347	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Selfkant-Hoengen	270
Nr. 348	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Selfkant-Millen	271
Nr. 349	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Selfkant-Saeffelen	271
Nr. 350	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern	272
Nr. 351	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Selfkant-Wehr	272
Nr. 352	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Selfkant-Süsterseel	273
Nr. 353	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Übach-Palenberg	273
Nr. 354	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld ...	274
Nr. 355	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld	275
Nr. 356	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Krefeld	276
Nr. 357	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden, Krefeld	277
Nr. 358	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Krefeld	278
Nr. 359	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld	279
Nr. 360	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Krefeld	279
Nr. 361	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Krefeld-Hüls	281
Nr. 362	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld	281

Nr. 363	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer, Meerbusch	282
Nr. 364	Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen	283
Nr. 365	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	284
Nr. 366	Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	289

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 367	Bestellung eines Betrieblichen Datenschutzbeauftragten	301
Nr. 368	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien	301
Nr. 369	Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2019	301
Nr. 370	Qualifizierungslehrgang Christliche Populärmusik und nebenberufliche Kirchenmusikausbildung C-Kurs	301
Nr. 371	Kursangebot für Interessenten/-innen am Kantoren/-innendienst	302
Nr. 372	Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates	302
Nr. 373	Bistumstag „Christus in die Mitte“	302
Nr. 374	Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause	303

Kirchliche Nachrichten

Nr. 375	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017	303
Nr. 376	Personalchronik	303
Nr. 377	Pontifikalhandlungen	304

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 288 Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

„Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25).

Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft

Liebe Schwestern und Brüder,

seit es das Internet gibt, hat sich die Kirche immer dafür eingesetzt, es in den Dienst der zwischenmenschlichen Begegnung und allumfassender Solidarität zu stellen. Mit dieser Botschaft möchte ich Sie nochmals einladen, über das Fundament und die Bedeutung unseres In-Beziehung-Seins nachzudenken und bei all den Herausforderungen des gegenwärtigen kommunikativen Kontextes den Wunsch des Menschen, der nicht in seiner Einsamkeit bleiben will, neu zu entdecken.

Die Metaphern „Netz“ und „Gemeinschaft“

Die Medienwelt ist heute so allgegenwärtig, dass sie sich nicht mehr von der Alltagswelt trennen lässt. Das Internet ist eine Ressource unserer Zeit. Es ist eine Quelle von Wissen und Beziehungen, die einst unvorstellbar waren. Viele Experten jedoch weisen angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, die die Technologie für die Logik der Produktion, Verbreitung und Nutzung von Inhalten mit sich bringt, auch auf die Risiken hin, die die Suche nach und den Austausch von authentischen Informationen auf globaler Ebene bedrohen. Wenn das Internet auch eine außerordentliche Möglichkeit des Zugangs zu Wissen darstellt, so ist es zugleich ein Ort, der in besonderer Weise anfällig ist für Desinformation und eine bewusste und gezielte Deformierung von Fakten und zwischenmenschlichen Beziehungen, die oft diskreditierende Züge annehmen.

Es muss anerkannt werden, dass die sozialen Netzwerke, obwohl sie einerseits dazu dienen, uns mehr zu verbinden, uns zueinander zu bringen und einander zu helfen, andererseits aber auch eine manipulative Nutzung personenbezogener Daten ermöglichen, um politische oder wirtschaftliche Vorteile zu erlangen, wobei der gebührende Respekt vor dem Menschen und seinen Rechten

oft außen vor bleibt. Verschiedene Statistiken machen deutlich, dass jeder vierte Heranwachsende mit Cybermobbing zu tun hat.¹

In der Komplexität dieses Szenarios mag es nützlich sein, nochmals über die dem Internet ursprünglich zugrundeliegende Metapher des Netzes nachzudenken, um sein positives Potenzial wieder neu zu entdecken. Die Gestalt des Netzes lädt uns ein, über die Vielzahl von Verbindungslinien und Knoten nachzudenken, die seine Stabilität ohne Zentrum und ohne hierarchische oder vertikale Organisationsstruktur sicherstellen. Das Netz funktioniert dank der gleichmäßigen Beteiligung aller Elemente.

Bezogen auf ihre anthropologische Dimension, erinnert die Metapher des Netzes an ein weiteres bedeutungsvolles Gebilde, nämlich das der Gemeinschaft. Die Stärke einer Gemeinschaft hängt davon ab, wie kohäsiv und solidarisch sie ist, und davon, wie sehr in ihr ein Gefühl des Vertrauens herrscht und wie sehr sie gemeinsame Ziele verfolgt. Die Gemeinschaft als Netz der Solidarität erfordert gegenseitiges Zuhören und einen Dialog, der auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Sprache basiert.

So, wie es sich momentan darstellt, ist jedem klar, dass Social Network Community nicht automatisch dasselbe bedeutet wie Gemeinschaft. Im besten Fall können solche Communities Zusammenhalt und Solidarität vorweisen, oft aber sind sie nur Ansammlungen von Individuen, die sich um Interessen oder Themen herum bilden und für die eine schwache Bindung der Einzelnen charakteristisch ist. Außerdem basiert die Identität in den sozialen Netzwerken zu oft auf Abgrenzung gegenüber anderen, gegenüber denen, die nicht zur Gruppe gehören. Man definiert sich über das, was trennt, und nicht über das, was eint. Damit schafft man eine Plattform für Verdächtigungen und die Äußerung aller Arten von Vorurteilen (ethnische, sexuelle, religiöse und andere). Dieser Trend ist ein Nährboden für Gruppierungen, die Heterogenität ausschließen und auch im digitalen Bereich einen ungezügelter Individualismus nähren, ja manchmal sogar regelrechte Lawinen des Hasses los-treten. Das, was ein Fenster zur Welt sein sollte, wird so zu einem Schaufenster, in dem man den eigenen Narzissmus zur Schau stellt.

¹ Um dieses Phänomen einzudämmen, wird eine Internationale Beobachtungsstelle für Cybermobbing mit Sitz im Vatikan eingerichtet.

Das Internet ist eine Gelegenheit, die Begegnung mit anderen zu fördern, es kann uns aber auch immer tiefer in die Selbstisolation führen und wie das Netz einer Spinne zur Falle werden. Besonders junge Menschen sind anfällig für die Illusion, dass die sozialen Netzwerke ihnen in Sachen Beziehungen alles geben könnten, was sie brauchen. Das kann schließlich sogar zum gefährlichen Phänomen jugendlicher „Sozialeremiten“ führen, die Gefahr laufen, sich völlig von der Gesellschaft zu entfremden. Diese dramatische Dynamik offenbart einen schweren Riss im Beziehungsgefüge der Gesellschaft, einen Riss, den wir nicht ignorieren können.

Diese vielgestaltige und tückische Realität wirft verschiedene Fragen ethischer, sozialer, rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur auf und ist auch eine Anfrage an die Kirche. Während die Regierungen nach rechtlichen Regulierungsmaßnahmen suchen, um die ursprüngliche Vision eines freien, offenen und sicheren Netzes zu bewahren, haben wir alle die Möglichkeit und die Verantwortung, eine positive Nutzung des Internets zu fördern.

Es ist klar, dass die Multiplikation von Verbindungen nicht ausreicht, um ein gegenseitiges Verständnis zu fördern. Wie aber können wir, im Bewusstsein, dass wir auch im Internet eine Verantwortung füreinander haben, unsere wahre gemeinschaftliche Identität finden?

„Wir sind als Glieder miteinander verbunden“

Eine mögliche Antwort kann ausgehend von einer dritten Metapher skizziert werden, von der Metapher des Leibes und seiner Glieder, mit deren Hilfe der heilige Paulus das Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen den Menschen beschreibt, das in einem Organismus begründet liegt, der sie vereint. „Legt deshalb die Lüge ab und redet die Wahrheit, jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25). Das Als-Glieder-miteinander-verbunden-sein ist die tiefe Motivation, mit der der Apostel uns auffordert, die Lüge abzulegen und die Wahrheit zu sagen: Die Verpflichtung zur Bewahrung der Wahrheit ergibt sich aus der Notwendigkeit, das gegenseitige Gemeinschaftsverhältnis nicht zu leugnen. Tatsächlich offenbart sich die Wahrheit in der Gemeinschaft. Die Lüge hingegen besteht in der egoistischen Weigerung, die eigene Zugehörigkeit zum Leib anzuerkennen und in der Weigerung, sich anderen hinzugeben, womit man

jedoch auch den einzigen Weg der Selbstfindung verliert.

Die Metapher des Leibes und seiner Glieder lässt uns über unsere Identität nachdenken, die auf Gemeinschaft und Verschiedenheit basiert. Als Christen verstehen wir uns alle als Glieder des einen Leibes, dessen Haupt Christus ist. Das hilft uns, andere Menschen nicht als potenzielle Konkurrenten zu sehen, sondern auch unsere Feinde als Mitmenschen zu betrachten. Dann müssen wir uns nicht länger über einen Gegner definieren, denn aus der Perspektive der Inklusion, die wir von Christus lernen, können wir das Anderssein neu entdecken, nämlich als integralen Bestandteil und Bedingung für Beziehung und Nähe.

Diese Fähigkeit zum Verständnis und zur zwischenmenschlichen Kommunikation hat ihre Grundlage in der Liebesgemeinschaft der göttlichen Personen. Gott ist nicht Einsamkeit, sondern Gemeinschaft; er ist Liebe und damit Kommunikation, denn die Liebe kommuniziert immer, ja sie kommuniziert sich selbst, um dem anderen zu begegnen. Um mit uns zu kommunizieren und sich uns mitzuteilen, passt Gott sich unserer Sprache an und begründet in der Geschichte einen echten Dialog mit der Menschheit (vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Die Verbum, 2).

Weil wir als Ebenbilder Gottes geschaffen sind, der Gemeinschaft und Mitteilung seiner selbst ist, tragen wir immer ein gewisses Heimweh nach einem Leben in Gemeinschaft und nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft im Herzen. „Denn Nichts ist unserer Natur so eigentümlich wie dieses, dass wir gesellig miteinander leben und einander bedürfen“, sagt der heilige Basilius.²

Der aktuelle Kontext fordert uns alle auf, in Beziehungen zu investieren und auch im Internet und durch das Internet den zwischenmenschlichen Charakter unseres Menschseins zu bekräftigen. Noch mehr sind wir Christen aufgerufen, jene Gemeinschaft sichtbar werden zu lassen, die unsere Identität als Gläubige kennzeichnet. Der Glaube ist schließlich selbst Beziehung und Begegnung. Unter dem Einfluss der Liebe Gottes können wir das Geschenk, das der Andere ist, mitteilen, annehmen, verstehen und darauf reagieren.

² Vgl. Ausführliche Regeln (Regulae fusius tractatae), III, 1; vgl. BENEDIKT XVI., Botschaft zum 43. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (2009).

Gerade die Gemeinschaft nach dem Bild der Dreifaltigkeit unterscheidet die Person vom Individuum. Aus dem Glauben an einen Gott, der dreifaltig ist, folgt, dass ich den anderen brauche, um ich selbst sein zu können. Ich bin nur dann wirklich Mensch, wirklich Person, wenn ich mit anderen in Beziehung trete. Der Begriff Person bezeichnet den Menschen als „Gesicht“, das dem anderen zugewandt ist und mit den anderen interagiert. Mit dem Übergang von der Individualität zur Personlichkeit gewinnt unser Leben an Menschlichkeit. Der wahre Weg der Menschwerdung führt vom Individuum, das den anderen als Rivalen wahrnimmt, zur Person, der ihn als Weggefährten anerkennt.

Vom „Like“ zum „Amen“

Das Bild des Leibes und seiner Glieder erinnert uns daran, dass die Nutzung der sozialen Netzwerke eine Ergänzung zur leibhaftigen Begegnung ist, die sich durch den Körper, das Herz, die Augen, den Blick, und den Atem des anderen verwirklicht. Wenn das Netz zur Erweiterung oder in Erwartung einer solchen Begegnung genutzt wird, entspricht es seinem eigentlichen Wesen und bleibt eine Ressource für die Gemeinschaft. Wenn eine Familie das Internet nutzt, um besser verbunden zu sein, und sich dann an einen Tisch setzt und sich gegenseitig in die Augen schaut, dann ist es eine Ressource. Wenn eine kirchliche Gemeinschaft ihre Aktivitäten durch das Internet koordiniert und dann gemeinsam Eucharistie feiert, dann ist es eine Ressource. Wenn das Netz einem die schönen oder leidvollen Ereignisse und Erfahrungen anderer nahebringt, wenn es uns hilft, gemeinsam zu beten und das Gute wiederzuentdecken in dem, was uns verbindet, dann ist es eine Ressource.

So können wir von der Diagnose zur Therapie übergehen, indem wir den Weg öffnen zum Dialog, zur Begegnung, zum Lächeln, zu liebevollen Gesten ... Das ist das Netz, das wir wollen. Ein Netz, das nicht als Falle genutzt wird, sondern der Freiheit und dem Schutz einer Gemeinschaft freier Menschen dient. Die Kirche selbst ist ein von der eucharistischen Gemeinschaft geknüpftes Netz, wo die Einheit nicht auf „Likes“, sondern auf der Wahrheit, auf dem „Amen“ beruht, mit dem jeder seine Zugehörigkeit zum Leib Christi zum Ausdruck bringt und die anderen annimmt.

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2019,
dem Gedenktag des hl. Franz von Sales
+ Franziskus

Nr. 289 Botschaft von Papst Franziskus zum 105. Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019

“Es geht nicht nur um Migranten”

Liebe Schwestern und Brüder,

der Glaube versichert uns, dass das Reich Gottes bereits auf Erden geheimnisvoll präsent ist (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 39); dennoch müssen wir auch in unserer heutigen Zeit schmerzhaft feststellen, dass es auf Hindernisse und Gegenkräfte stößt. Gewalttätige Konflikte und echte Kriege hören nicht auf, die Menschheit auseinanderzureißen; ununterbrochen geschehen Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen; man tut sich schwer, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte auf lokaler oder globaler Ebene zu überwinden. Und es sind vor allem die Ärmsten und Benachteiligten, die dafür bezahlen.

Die wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften entwickeln in ihrem Inneren die Tendenz eines ausgeprägten Individualismus, der, in Verbindung mit einer utilitaristischen Mentalität und in Ausweitung durch das Netzwerk der Medien, eine „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ hervorbringt. In diesem Szenario sind Migranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel zu Sinnbildern der Ausgrenzung geworden, weil ihnen, neben den Schwierigkeiten, die ihre Lage an sich schon beinhaltet, oft ein negatives Urteil anhaftet, das sie als Ursache gesellschaftlicher Missstände ansieht. Die Einstellung ihnen gegenüber ist ein Alarmzeichen, das vor dem moralischen Niedergang warnt, der einen erwartet, wenn man der Wegwerfmentalität weiterhin Raum gibt. In der Tat steht so jedes Subjekt, das nicht den Maßstäben des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens entspricht, in der Gefahr, an den Rand gedrängt und ausgegrenzt zu werden.

Aus diesem Grund stellt die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen - wie überhaupt von schutzbedürftigen Menschen - für uns heute eine Einladung dar, einige wesentliche Dimensionen unserer christlichen Existenz und unserer Menschlichkeit wiederzugewinnen, die Gefahr laufen, in einem komfortablen Lebensstandard einzuschlafen. Deshalb also „geht es nicht nur um Migranten“, das heißt: wenn wir uns für sie interessieren, geschieht dies auch in unserem eigenen und im

Interesse aller; wenn wir uns um sie kümmern, wachsen wir alle; indem wir ihnen zuhören, geben wir auch dem Teil von uns eine Stimme, den wir vielleicht verborgen halten, weil er heutzutage nicht gut angesehen ist.

»Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!« (Mt 14,27). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht auch um unsere Ängste. Die Bosheiten und Widerwärtigkeiten unserer Zeit lassen »unsere Angst vor den „anderen“ wachsen, den Unbekannten, den Ausgegrenzten, den Fremden [...] Und das zeigt sich in der heutigen Zeit besonders deutlich angesichts der Ankunft von Migranten und Flüchtlingen, die auf der Suche nach Schutz, Sicherheit und einer besseren Zukunft an unsere Tür klopfen. Es ist wahr, dass Furcht berechtigt ist, auch weil die Vorbereitung auf diese Begegnung fehlt« (Predigt in Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Problem ist nicht, dass wir Zweifel und Ängste haben. Das Problem ist, dass diese unsere Denk- und Handlungsweise so weit konditionieren, dass sie uns intolerant, verschlossen und vielleicht sogar - ohne dass wir es merken - rassistisch machen. Und so beraubt uns die Angst des Wunsches und der Fähigkeit, dem anderen, dem Menschen, der sich von mir unterscheidet, zu begegnen; sie beraubt mich einer Möglichkeit, dem Herrn zu begegnen (vgl. Predigt in der Messe zum Welttag des Migranten und Flüchtlings, 14. Januar 2018).

»Wenn ihr nämlich nur die liebt, die euch lieben, welchen Lohn könnt ihr dafür erwarten? Tun das nicht auch die Zöllner?« (Mt 5,46). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um Nächstenliebe. Durch Werke der Liebe zeigen wir unseren Glauben (vgl. Jak 2,18). Und die höchste Form der Nächstenliebe ist diejenige, die denen gegenüber praktiziert wird, die nichts zurückgeben und vielleicht nicht einmal danken können. »Hier geht es um das Bild, das wir als Gesellschaft abgeben wollen, und um den Wert eines jeden Lebens. [...] Der Fortschritt unserer Völker [...] bemisst sich vor allem an der Fähigkeit, sich von den Schicksalen derer berühren und bewegen zu lassen, die an die Tür klopfen und mit ihren Blicken alle falschen Götzen, die das Leben mit Hypotheken belasten und versklaven, diskreditieren und entmachten; Götzen, die ein illusorisches und flüchtiges Glück versprechen, welches das wirkliche Leben und das Leiden der anderen außer Acht lässt« (Ansprache beim Besuch der Caritas der Diözese Rabat, 30. März 2019).

»Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid« (Lk 10,33). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um unsere Menschlichkeit. Was diesen Samariter - aus jüdischer Sicht, einen Fremden - dazu bringt stehen-zubleiben, ist das Mitleid, ein Gefühl, das sich nicht rein rational erklären lässt. Das Mitleid berührt den sensibelsten Bereich unserer Menschlichkeit und weckt den Drang, denjenigen „zu Nächsten zu werden“, die wir in Schwierigkeiten sehen. Wie Jesus selbst uns lehrt (vgl. Mt 9,35-36; 14,13-14; 15,32-37), bedeutet Mitleid, das Leiden anderer wahrzunehmen und unverzüglich Maßnahmen zur Linderung, Heilung und Rettung zu ergreifen. Mitleid zu haben bedeutet, der Zärtlichkeit Raum zu geben, die zu unterdrücken die heutige Gesellschaft so oft von uns verlangt. »Sich den anderen zu öffnen, macht nicht ärmer, sondern es bereichert, denn es hilft, menschlicher zu sein: sich als aktiven Teil eines größeren Ganzen zu erkennen und das Leben als ein Geschenk für die anderen zu verstehen; als Ziel nicht die eigenen Interessen zu betrachten, sondern das Wohl der Menschheit« (Ansprache in der Heydar-Aliyev-Moschee in Baku, Aserbaidschan, 2. Oktober 2016).

»Hütet euch davor, einen von diesen Kleinen zu verachten! Denn ich sage euch: Ihre Engel im Himmel sehen stets das Angesicht meines himmlischen Vaters« (Mt 18,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, niemanden auszuschließen. Die heutige Welt ist von Tag zu Tag elitärer und grausamer gegenüber den Ausgeschlossenen. Die Entwicklungsländer werden zugunsten einiger weniger privilegierter Märkte weiterhin ihrer besten natürlichen und menschlichen Ressourcen beraubt. Kriege betreffen nur bestimmte Regionen der Welt, aber die Waffen zu ihrer Herstellung werden in anderen Regionen produziert und verkauft, die sich dann jedoch um die aus diesen Konflikten hervorgehenden Flüchtlinge nicht kümmern wollen. Immer sind es die Kleinen, die den Preis dafür zahlen, die Armen und die am meisten Schutzbedürftigen, die man hindert, am Tisch zu sitzen und denen man die Reste des Banketts übriglässt (vgl. Lk 16,19-21). »Die Kirche „im Aufbruch“ versteht es, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 24). Eine exklusivistische Entwicklung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Eine echte Entwicklung zielt darauf ab, alle Männer und Frauen der Welt einzubeziehen und ihr ganzheitliches Wachstum zu fördern,

zudem trägt sie Sorge für die zukünftigen Generationen.

»Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein« (Mk 10,43-44). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Letzten an die erste Stelle zu setzen. Jesus Christus verlangt von uns, nicht der Logik der Welt nachzugeben, die eine Übervorteilung anderer zu meinem persönlichen Vorteil oder zu dem der Meinen rechtfertigt: Zuerst ich und dann die anderen! Stattdessen ist das wahre Motto des Christen: „Die Letzten zuerst“. »Eine individualistische Mentalität ist der Nährboden, auf dem jenes Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten reift, das dazu führt, mit ihm umzugehen wie mit einer bloßen Handelsware; das dazu treibt, sich nicht um das Menschsein der anderen zu kümmern, und das die Personen schließlich feige und zynisch werden lässt. Sind das denn nicht die Gefühle, die wir oft gegenüber den Armen, den Ausgegrenzten, den Letzten der Gesellschaft hegen? Und wie viele Letzte haben wir in unseren Gesellschaften! Unter ihnen denke ich vor allem an die Migranten mit ihrer Last an Schwierigkeiten und Leiden, denen sie täglich begegnen auf ihrer manchmal verzweifelten Suche nach einem Ort, wo sie in Frieden und Würde leben können« (Ansprache an das Diplomatische Korps, 11. Januar 2016). Nach der Logik des Evangeliums kommen die Letzten zuerst, und wir müssen uns in ihren Dienst stellen.

»Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10,10). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht um den ganzen Menschen und um alle Menschen. In dieser Aussage Jesu finden wir das Herzstück seiner Sendung, nämlich die Sorge darum, dass alle das Geschenk des Lebens in Fülle empfangen, wie es dem Willen des Vaters entspricht. In allem politischen Handeln, in jedem Programm, in allem pastoralen Wirken müssen wir immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen, in seinen vielfältigen Dimensionen, einschließlich der spirituellen. Dies gilt für alle Menschen, denen eine grundlegende Gleichheit zuerkannt werden muss. Deshalb ist Entwicklung »nicht einfach gleichbedeutend mit „wirtschaftlichem Wachstum“. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben« (Paul VI, Enzyklika *Populorum progressio*, 14).

»Ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde und ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Hei-

ligen und Hausgenossen Gottes« (Eph 2,19). Es geht nicht nur um Migranten: Es geht darum, die Stadt Gottes und des Menschen aufzubauen. In dieser unserer Epoche, die auch Zeitalter der Migration genannt wird, werden viele unschuldige Menschen Opfer der „großen Täuschung“ grenzenloser technologischer und konsumorientierter Entwicklung (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 34). Und so begeben sie sich auf die Reise zu einem „Paradies“, das ihre Erwartungen unerbittlich verrät. Ihre manchmal unangenehme Präsenz trägt dazu bei, den Mythos eines Fortschritts zu entzaubern, der nur wenigen vorbehalten ist, aber auf der Ausbeutung vieler Menschen basiert. »Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen - eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen« (Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2014).

Liebe Schwestern und Brüder, die Antwort auf die Herausforderung der gegenwärtigen Migration lässt sich in vier Verben zusammenfassen: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Aber diese Verben gelten nicht nur bezüglich der Migranten und Flüchtlinge. Sie drücken die Sendung der Kirche zu den Menschen an den Rändern der Existenz aus, die aufgenommen, geschützt, gefördert und integriert werden müssen. Wenn wir diese Verben in die Praxis umsetzen, tragen wir zum Aufbau der Stadt Gottes und des Menschen bei, fördern wir die ganzheitliche menschliche Entwicklung jedes Einzelnen und helfen auch der Weltgemeinschaft, den Zielen nachhaltiger Entwicklung näher zu kommen, die sie sich gesetzt hat und die sonst schwer zu erreichen sein werden.

Deshalb geht es nicht nur um die Sache der Migranten, es geht nicht nur um sie, sondern um uns alle, um die Gegenwart und die Zukunft der Menschheitsfamilie. Die Migranten, insbesondere die am meisten Schutzbedürftigen, helfen uns, die „Zeichen der Zeit“ zu erkennen. Durch sie ruft uns der Herr zur Bekehrung auf. Er ruft uns auf, uns vom Exklusivismus, der Gleichgültigkeit und der Wegwerfmentalität zu befreien. Durch diese Menschen lädt der Herr uns ein, unser christliches

Leben in seiner Gesamtheit wiederaufzunehmen und - jeder entsprechend seiner eigenen Berufung - zum Aufbau einer Welt beizutragen, die immer mehr dem Plan Gottes entspricht.

Dies ist das Anliegen, das ich mit meinem Gebet begleite. Im Vertrauen auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, der Mutter derer, die auf dem Weg sind, erbitte ich allen Migranten und Flüchtlingen der Welt und denjenigen, die sich zu ihren Wegbegleitern machen, Gottes reichen Segen.

Aus dem Vatikan, 30. April 2019

+ Franziskus

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 290 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. April 2019.

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Pas-

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

sau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,

- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
 - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 RahmenMAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimm Enthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
- (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
 - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
 - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Per-

sonalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
 - a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in An-

gelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.
 - (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
 - (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - c) die Vergabe von Mitteln.
 - (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.
 - (6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
- § 12
Vertretung des Verbandes
- Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.
- § 13
Kommissionen und Unterkommissionen
- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.
 - (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
 - (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
 - (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
 - (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
 - (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
 - (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

- (7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur

kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 291 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum

31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Hiermit verlängere ich für das Bistum Aachen die am 19. November 2013 in Kraft gesetzten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2013, Nr. 179, S. 214) und die am 26. August 2013 in Kraft gesetzte „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbevollmächtigten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2014, Nr. 71, S. 98) jeweils bis zum 31. Dezember 2019.

Aachen, 11. Juli 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 292 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisie-

rung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 15. September 2019, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 293 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Waldfeucht

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Waldfeucht, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Waldfeucht, verläuft von Punkt A (287659,7216 / 5660510,1997) in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Kreuzung Bocketer Weg/Raiffeisenstraße (Punkt B (289366,0327 / 5660509,2363)). An der Südostseite der Raiffeisenstraße führt sie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Haaren (Punkt C (289770,5219 / 5660717,8474)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten und Nordosten bis zu Punkt D (290998,8138 / 5662162,0743). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt E (289849,8927 / 5663548,3189)). Der Staatsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 294 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Waldfeucht-Bocket

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Waldfeucht-Bocket, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Waldfeucht-Bocket, verläuft von Punkt A (287659,7216 / 5660510,1997) in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Kreuzung Bocketer Weg/Raiffeisenstraße (Punkt B (289366,0327 / 5660509,2363)). An der Südostseite der Raiffeisenstraße führt sie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Waldfeucht (Punkt C (289770,5219 / 5660717,8474)). Somit gehört kein Haus der Raiffeisenstraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten und Westen, bis sie auf die Kommunalgrenze Waldfeucht auftrifft (Punkt D (289791,53 / 5658819,891)). Dieser folgt sie nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland Punkt E (287516,7893 / 5659530,4881). Der Staatsgrenze folgt sie nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 295 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath, folgt von Punkt A (289791,53 / 5658819,891) der Kommunalgrenze Waldfeucht nach Südosten und Norden bis Punkt B (293603,2155 / 5661440,2305). Nun verläuft sie in einer geraden Linie nach Westen bis zum Auftreffen auf die Maarstraße (Punkt C (292056,758 / 5661439,8833)). Hier knickt sie ab und führt als gerade Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Braunsrath (Punkt D (290466,987 / 5660174,2028)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 296 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Waldfeucht-Haaren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Waldfeucht-Haaren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Waldfeucht-Haaren, führt von Punkt A (289849,8927 / 5663548,3189) in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Haaren (Punkt B (290998,8138 / 5662162,0743)). Sie verläuft ab dort nördlich der Häuser der Straße Am Friedhof. Ab Punkt C (291141,3518 / 5662287,7778) führt sie westlich der Straße Fletschweg nach Norden. In Punkt D (291091,2925 / 5662349,0555) biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten ab und verläuft nun nördlich der Häuser des Fletschweges bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Haaren (Punkt E (291256,4823 / 5662444,0203)). Bis Punkt F (291344,7474 / 5662594,0393) sind Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch. Danach führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde westlich der Häuser der Talstraße nach Norden, bevor sie ab Punkt G (291356,2436 / 5662684,4344) der Achse der Talstraße

folgt. In Punkt H (291353,7597 / 5662797,459) verlässt sie die Straßenachse und verläuft nördlich der Häuser der Straße Wolfsheide. Am Ende der Straße treffen die Gemarkungsgrenze Haaren und die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut aufeinander (Punkt I (291491,5121 / 5662862,4067)). Bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Waldfeucht (Punkt J (292619,339 / 5662778,655)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Gemarkungsgrenze. Danach sind der Verlauf von Kommunalgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt K (293673,614 / 5665776,281)) identisch. Entlang der Staatsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 297 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen, folgt von Punkt A (290466,987 / 5660174,2028) der Gemarkungsgrenze Braunsrath nach Nordosten. In Punkt B (290998,8138 / 5662162,0743) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft nun nördlich der Häuser der Straße Am Friedhof. Ab Punkt C (291141,3518 / 5662287,7778) führt sie westlich der Straße Fletschweg nach Norden. In Punkt D (291091,2925 / 5662349,0555) biegt sie nach Osten und verläuft nun nördlich der Häuser des Fletschwegs bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Haaren (Punkt E (291256,4823 / 5662444,0203)). Bis Punkt F (291344,7474 / 5662594,0393) sind Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Pfarrvikarie identisch. Danach führt sie westlich der Häuser der Talstraße nach Norden, bevor sie ab Punkt G (291356,2436 / 5662684,4344) der Achse der Talstraße folgt. In Punkt H (291353,7597 / 5662797,459) verlässt sie die Straßenachse und verläuft nördlich der Häuser der Straße Wolfsheide. Am Ende der Straße treffen Gemarkungsgrenze Haaren und Grenze der Katholischen Pfarrvikarie erneut aufeinander (Punkt I (291491,5121 / 5662862,4067)). Bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze Haaren auf die Kommunalgrenze Waldfeucht (Punkt J (292619,339 / 5662778,655)) führt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie entlang der Gemarkungsgrenze, danach folgt sie der Kommunalgrenze bis Punkt K (293603,2155 / 5661440,2305). Von dort führt sie in einer geraden Linie nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Maarstraße (Punkt L (292056,758 / 5661439,8833)). Nun biegt sie nach Südwesten ab und verläuft erneut in einer geraden Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 298 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf, Heinsberg, folgt von Punkt A (296278,6585 / 5662696,5301) der Gemarkungsgrenze Heinsberg nach Süden, bevor sie bei Punkt B (295284,0965 / 5660329,4848) diese verlässt und der L 228 nach Westen folgt. In Punkt C (294971,9882 / 5660351,9403) biegt sie in einen Feldweg ein und führt entlang diesem nach Süden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Kirchhoven (Punkt D (294935,6925 / 5660159,4103)). Nach Südosten folgt sie der Gemarkungsgrenze bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Kirchhoven und Heinsberg (Punkt E (295384,7403 / 5659936,079)). Entlang der Gemarkungsgrenze Heinsberg verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Süden und Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Heinsberg und Schaffhausen (Punkt F (296520,4986 / 5657619,1896)). Weiter folgt sie nun der Gemarkungsgrenze Schaffhausen nach Süden, Osten und Norden bis Punkt G (298278,8861 / 5658658,654). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Heinsberg (Punkt H (297163,9483 / 5658658,757)). Dieser folgt sie nach Norden bis Punkt I (297471,1464 / 5660648,6932). Nun verläuft sie südlich entlang der Häuser der Industriestraße nach Westen. Ab Punkt J (296765,1727 / 5661046,817) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde südöstlich an den Häusern der Unterbrucher Straße entlang, so dass diese Häuser zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf gehören. In Punkt K (297272,9738 / 5661363,3033) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut auf die Gemarkungsgrenze Heinsberg auf und folgt dieser bis Punkt L (297548,4321 / 5661618,1532). An diesem Punkt verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt stattdessen der Karl-Arnold-Straße. In Punkt M (297749,9183 / 5661390,7502) verlässt sie die Straße und führt um die Von-Liebig-Straße und ihre Häuser herum, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gangolf gehören. Von Punkt N (297780,8747 / 5661355,3489) folgt sie wieder der Karl-Arnold-Straße. In Punkt O (297878,268 / 5661150,2435) verlässt sie die Straße und folgt in nordöstlicher Richtung

einem Graben, der in dem Fluss Wurm mündet (Punkt P (298014,08 / 5661406,2723)) Der Wurm folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Heinsberg (Punkt Q (297777,2676 / 5661732,2731)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten. In Punkt R (296592,3016 / 5662448,7356) verlässt die Gemarkungsgrenze und führt in einer geraden Linie nach Nordwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 299 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken, führt von Punkt A (293673,614 / 5665776,281) entlang der Kommunalgrenze Heinsberg nach Süden bis zum Auftreffen mit der Gemarkungsgrenze Karken (Punkt B (294223,493 / 5664884,412)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie dann

bis Punkt C (296116,3517 / 5662771,3793). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie nach Norden, bis sie auf die Straße Werlofeld trifft (Punkt D (296115,9942 / 5663254,1958)). Der Straße Werlofeld folgt sie nach Osten bis zur Einmündung der Straße Werlofeld in die Pastor-Jakobs-Straße (Punkt E (296174,4361 / 5663228,3555)). Entlang der Pastor-Jakobs-Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Karken (Punkt F (296051,5369 / 5663497,4373)). Bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heinsberg mit der Gemarkungsgrenze Karken (Punkt G (296666,296 / 5665285,524)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze. Entlang der Kommunalgrenze läuft sie nach Norden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt H (295700,339 / 5667461,077)). Zusammen mit der Staatsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 300 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, folgt von Punkt A (296278,6585 / 5662696,5301) der Gemarkungsgrenze Kirchhoven nach Süden, bevor sie diese bei Punkt B (295284,0965 / 5660329,4848) verlässt und der Straße L 228 nach Westen folgt. In Punkt C (294971,9882 / 5660351,9403) biegt sie in einen Feldweg ein und führt diesen entlang nach Süden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Kirchhoven (Punkt D (294935,6925 / 5660159,4103)). Nun verläuft sie wieder entlang der Gemarkungsgrenze Kirchhoven bis Punkt E (294280,6947 / 5660062,711). Hier verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft östlich der Häuser der Straße Am Ringofen nach Norden, bis sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Kirchhoven auftritt (Punkt F (294247,0926 / 5660132,8786)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kirchhoven mit der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt G (293618,459 / 5660374,235)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Auftreffen mit der Gemarkungsgrenze Kirchhoven (Punkt H (294223,493 / 5664884,412)). Zurück zum Ausgangspunkt sind Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 301 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Laffeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Laffeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Laffeld, verläuft von Punkt A (293359,0257 / 5659487,1951) identisch mit der Kommunalgrenze Heinsberg bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Laffeld (Punkt B (293586,9964 / 5656734,3549)). Bis Punkt C (294463,1804 / 5658400,5577) folgt sie der Gemarkungsgrenze. Dann biegt die Grenze der Kirchengemeinde nach Nordosten ab und verläuft südlich der Häuser Obere Talstraße 25 und 27 bis Punkt D (294498,8306 / 5658431,0932). Von dort führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten, zwischen den Häusern Obere Talstraße 21 und 25 hindurch, bis zum Auftreffen auf die Obere Talstraße (Punkt E (294463,3763 / 5658471,8391)). Entlang der Oberen Talstraße verläuft sie zurück nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Laffeld (Punkt F (294435,2029 / 5658446,1609)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er

den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 302 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, folgt von Punkt A (296670,511 / 5665285,29) der Gemarkungsgrenze Kempen nach Süden. In Punkt B (296051,5369 / 5663497,4373) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt der Pastor-Jakobs-Straße nach Südosten bis zur Einmündung der Straße Werlofeld in Punkt C (296174,4361 / 5663228,3555). Sie verläuft nun entlang der Straße Werlofeld nach Westen, bevor sie in Punkt D (296115,9942 / 5663254,1958) abknickt und in einer geraden Linie nach Süden verläuft. In Punkt E (296116,3517 / 5662771,3793) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Heinsberg auf und folgt dieser bis Punkt F (296278,6585 / 5662696,5301). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze wieder und führt als gerade Linie nach Südosten, bis sie in Punkt G (296592,3016 / 5662448,7356) auf die Gemarkungsgrenze Kempen trifft. Entlang der Gemarkungsgrenze Kempen verläuft sie bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt H (299274,4457 / 5663455,1016)) und folgt dann der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 303 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten, folgt von Punkt A (296448,383 / 5656849,596) der K 13 nach Westen bis zu deren Einmündung in den Kreisverkehr (Punkt B (295498,6634 / 5656561,1193)). Den Kreisverkehr verlässt sie nach Süden bis zur Kreuzung der Straßen K 4/K 13 (Punkt C (295571,3917 / 5656372,6046)). Der K 13 folgt sie weiter nach Westen, bis sie in Punkt D (295497,9501 / 5656302,8987) abknickt und in einer geraden Linie nach Süden verläuft. In Punkt E (295499,7114 / 5653719,5859) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Kommunalgrenze Heinsberg und folgt dieser nach Osten und Norden. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze und der Gemarkungsgrenze Waldenrath (Punkt F (297074,185 / 5654711,291)) verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 304 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, führt von Punkt A (299274,4457 / 5663455,1016) entlang der Gemarkungsgrenze Unterbruch nach Westen und Süden bis sie ab Punkt B (297777,2676 / 5661732,2731) entlang des Flusses Wurm verläuft. In Punkt C (298751,3476 / 5661043,9364) trifft sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Unterbruch und folgt dieser bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt D (300525,6647 / 5661520,1802)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 305 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath, folgt von Punkt A (295074,6811 / 5658183,0288) der Gemarkungsgrenze Waldenrath nach Süden bis zu deren Auftreffen auf die Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt B (293586,9964 / 5656734,3549)). Nun verläuft sie entlang der Kommunalgrenze nach Südosten und Nordosten. In Punkt C (295499,7114 / 5653719,5859) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Kommunalgrenze und führt in einer geraden Linie nach Norden. In Punkt D (295497,9501 / 5656302,8987) trifft sie auf die K 13 und folgt dieser nach Osten bis zur nächsten Kreuzung (Punkt E (295571,3917 / 5656372,6046)). Von der Kreuzung verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der K 4 nach Norden bis zum Kreisverkehr (Punkt F (295498,6634 / 5656561,1193)). Den Kreisverkehr verlässt sie nach Osten und folgt der K 13 bis sie ab Punkt G (296448,383 / 5656849,596) wieder der Gemarkungsgrenze Waldenrath zurück zum Ausgangspunkt folgt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwi-

schen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 306 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven, folgt von Punkt A (294935,6925 / 5660159,4103) der Gemarkungsgrenze Aphoven nach Süden, Westen und Norden bis Punkt B (294280,6947 / 5660062,711). Nun verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft östlich der Häuser der Straße Am Ringofen nach Norden, bis sie erneut auf die Gemarkungsgrenze auftrifft (Punkt C (294247,0926 / 5660132,8786)). Der Gemarkungsgrenze Aphoven folgt sie bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt D (293618,459 / 5660374,235)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie bis zum erneuten Auftreffen mit der Gemarkungsgrenze Aphoven (Punkt E (293359,0257 / 5659487,1951)). Der Gemarkungsgrenze folgend, führt sie dann nach Süden. In Punkt F (294435,2029 / 5658446,1609) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft entlang der Oberen Talstraße nach Osten. In Punkt G (294463,3763 / 5658471,8391) knickt sie nach Südosten ab und führt als gerade Linie zwischen den

Häusern Obere Talstraße 21 und 25 hindurch. In Punkt H (294498,8306 / 5658431,0932) endet die gerade Linie und die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie biegt nach Südwesten ab und verläuft südöstlich der Häuser Obere Talstraße 25 und 27, bis sie in Punkt I (294463,1804 / 5658400,5577) auf die Gemarkungsgrenze Aphoven auftrifft. Somit gehören die Häuser Obere Talstraße 25 und 27 nicht zur Katholischen Pfarrvikarie Herz Jesu. Nun führt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie entlang der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 307 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, Heinsberg-Schafhausen, folgt von Punkt A (297548,4321 / 5661618,1532) der Karl-Ar-

nold-Straße. In Punkt B (297749,9183 / 5661390,7502) verlässt sie die Straße und führt um die Von-Liebig-Straße und ihre Häuser herum, so dass diese nicht zur Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu gehören. Von Punkt C (297780,8747 / 5661355,3489) folgt sie wieder der Karl-Arnold-Straße. In Punkt D (297878,268 / 5661150,2435) verlässt sie die Straße und folgt in nordöstlicher Richtung einem Graben, der in dem Fluss Wurm mündet (Punkt E (298014,08 / 5661406,2723)). Entlang der Achse des Flusses führt sie nach Osten bis zu dessen Schnittpunkt mit der Borsigstraße (Punkt F (298739,4743 / 5661046,1349)). Der Achse der Straße folgend führt sie nach Süden, um von Punkt G (298706,0721 / 5660848,814) dem nach Nordwesten führenden Teil der Straße zu folgen. Dann verläuft sie um das Haus Borsigstraße 63 und trifft schließlich auf die Gemarkungsgrenze Schafhausen (Punkt H (298309,4025 / 5660947,6697)), um dieser nach Südwesten und Südosten zu folgen. In Punkt I (298212,8766 / 5660199,7972) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft zwischen den Straßen Sandbleckden und Am Hartenbauer nach Südwesten bzw. Süden. In Punkt J (298151,6872 / 5660053,1427) biegt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie nach Osten ab und verläuft nun östlich der Häuser der Straße Im Mühlengraben, bis sie in Punkt K (298134,1012 / 5659744,0735) erneut auf die Gemarkungsgrenze Schafhausen auftrifft. Somit gehören die Straßen Sandbleckden und Im Mühlengraben zur Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu, wohingegen die Straße Am Hartenbauer nicht zu ihr gehört. Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie weiter bis Punkt L (298278,8861 / 5658658,654). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt in einer geraden Linie nach Westen bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Schafhausen (Punkt M (297163,9483 / 5658658,757)). Dieser folgt sie nach Norden, bis Punkt N (297471,1464 / 5660648,6932). Ab da verläuft sie südlich entlang der Häuser der Industriestraße nach Westen. Ab Punkt O (296765,6034 / 5661046,575) führt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie südöstlich der Häuser der Unterbrucher Straße entlang, so dass diese Häuser nicht zur Katholischen Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu gehören. In Punkt P (297272,9738 / 5661363,3033) trifft sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Heinsberg auf und folgt dieser zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 308 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, verläuft von Punkt A (299648,0607 / 5658670,0324) in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Dremmen (Punkt B (299461,3175 / 5658547,5037)). Von diesem Punkt an sind die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und die Gemarkungsgrenze bis zum Ausgangspunkt identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungs-

präsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 309 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Horst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Horst, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Heinsberg-Horst, folgt von Punkt A (299940,6292 / 5656088,5289) der Gemarkungsgrenze Horst nach Nordwesten. In Punkt B (301197,7977 / 5656962,744) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt als gerade Linie in nordwestliche Richtung bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Horst (Punkt C (301826,0433 / 5657099,1907)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie weiter nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt D (302821,1687 / 5658135,7795)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie nach Südosten, bevor sie ab Punkt E (303139,3824 / 5657895,6292) wieder der auftreffenden Gemarkungsgrenze Horst folgt. In Punkt F (299941,9893 / 5655926,6558) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8

Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 310 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, verläuft vom Schnittpunkt der A 46 und der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt A (302144,732 / 5659334,127)) zusammen mit der Kommunalgrenze nach Nordwesten. In Punkt B (300525,6647 / 5661520,1802) verlässt sie die Kommunalgrenze und folgt stattdessen der Gemarkungsgrenze Oberbruch bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Borsigstraße (Punkt C (298739,4743 / 5661046,1349)). Der Achse der Straße folgend führt sie nach Süden, um von Punkt D (298706,0721 / 5660848,814) dem nach Nordwesten führenden Teil der Straße zu folgen. Dann verläuft sie um das Haus Borsigstraße 63 und trifft schließlich auf die Gemarkungsgrenze Schafhausen (Punkt E (298309,4025 / 5660947,6697)), um dieser nach Südwesten und Südosten zu folgen. Ab Punkt F (298220,3908 / 5660207,2584) ist der Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Gemarkungsgrenze nicht mehr identisch, stattdessen führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun entlang der Bahnleihe nach Südosten. Ab dem Schnittpunkt der Bahnleihe mit der Gemarkungsgrenze Oberbruch (Punkt G (299901,0442 / 5659116,4242)), folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze nach Norden und danach nach Südosten, um bei Punkt H (301770,1349 / 5658979,6163) auf die A 46 zu springen und dieser nach Nordosten zurück zum Ausgangspunkt zu folgen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 311 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, folgt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Heinsberg mit der Gemarkungsgrenze Porselen (Punkt A (302821,1687 / 5658135,7795)) der Gemarkungsgrenze bis Punkt B (301826,0433 / 5657099,1907). Von dort führt sie als gerade Linie nach Südwesten, um erneut auf die Gemarkungsgrenze Porselen (Punkt C (301197,7977 / 5656962,744)) aufzutreffen. Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie weiter nach Nordwesten und dann nach Nordosten, damit sie ab Punkt D (301770,1349 / 5658979,6163) zusammen mit der A 46 nach Nordosten zum Schnittpunkt der Autobahn und der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt E (302144,732 / 5659334,127)) führen kann. Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 312 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Randerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, führt von Punkt A (300811,147 / 5655017,405) in einer geraden Linie nach Norden, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Randerath auftrifft (Punkt B (300811,4562 / 5655869,5587)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze und Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt C (303139,3824 / 5657895,6292)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 313 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, verläuft von Punkt A (300811,4562 / 5655869,5587) entlang der Gemarkungsgrenze Randerath in westliche Richtung. Bei Punkt B (299941,9893 / 5655926,6558) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt in einer geraden Linie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Horst (Punkt C (299940,6292 / 5656088,5289)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Horst verläuft sie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Randerath (Punkt D (299782,0976 / 5655972,519)). Nun führt sie entlang der Gemarkungsgrenze Randerath bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Heinsberg (Punkt E (297074,185 / 5654711,291)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten, bevor sie diese in Punkt F (300811,147 / 5655017,405) verlässt und in einer geraden Linie nach Norden zurück zum Ausgangspunkt führt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 314 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Katholischen Pfarrvikarie St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Katholischen Pfarrvikarie St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, führt von Punkt A (299901,0442 / 5659116,4242) entlang der Bahngleise nach Nordwesten. Bei Punkt B (298229,9535 / 5660216,4585) verlässt sie die Bahngleise und verläuft zwischen den Straßen Sandbleckden und Am Hartenbauer nach Südwesten bzw. Süden. In Punkt C (298151,6872 / 5660053,1427) biegt sie nach Osten ab und verläuft nun östlich der Häuser der Straße Im Mühlengraben, bis sie in Punkt D (298134,1012 / 5659744,0735) auf die Gemarkungsgrenze Oberbruch auftrifft. Somit gehören die Straßen Sandbleckden und Im Mühlengraben nicht zur Katholischen Pfarrvikarie St. Andreas, wohingegen die Straße Am Hartenbauer zu ihr gehört. Entlang der Gemarkungsgrenze Oberbruch verläuft die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie

weiter bis Punkt E (299461,3175 / 5658547,5037). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt in einer geraden Linie nach Nordosten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Oberbruch (Punkt F (299648,0607 / 5658670,0324)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 315 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Wegberg, folgt von Punkt A (302551,715 / 5674145,892) der Kommunalgrenze Wegberg nach Südosten, bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze Wickrath auf die Kommunalgrenze (Punkt B (314990,888 / 5667205,963)). Der Gemarkungsgrenze folgend verläuft sie nach Osten. Bei Punkt C (316065,7332 / 5667506,2701) biegt sie nach Süden ab, verlässt die Ge-

markungsgrenze und führt als gerade Linie weiter, bis sie bei der Einmündung von zwei Feldwegen auf die Straße L 46 auftrifft (Punkt D (316065,3208 / 5666229,9885)). Von dort verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter als gerade Linie nach Südwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Kommunalgrenze Wegberg (Punkt E (314896,476 / 5665402,17)). Dieser folgt sie nach Westen bis zu einer Kreuzung aus mehreren Feldwegen (Punkt F (309100,179 / 5665805,594)). Dem nach Süden führenden Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis dieser in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt G (309087,5358 / 5665282,3118)). Diesem Feldweg folgt sie nun nach Westen bis zu dessen Einmündung in die Straße In Geneiken (Punkt H (308989,2653 / 5665276,5973)). Zusammen mit der Straße verläuft sie ebenfalls nach Westen, bis sie in einen Feldweg abbiegt (Punkt I (308574,6929 / 5665376,9296)) und diesem weiter nach Westen folgt. An einer Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt J (308113,3732 / 5665323,7721)) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten ab und verläuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Wegberg (Punkt K (307494,403 / 5665605,673)). Der Kommunalgrenze folgend führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 316 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

rige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wassenberg, ist identisch mit der Kommunalgrenze der Gemeinde Wassenberg.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 317 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hückelhoven-Baal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hückelhoven-Baal, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Brigida, Hückelhoven-Baal, folgt von Punkt A (309937,679 / 5656081,224) der Kommunalgrenze Hückelhoven nach Norden und Westen bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze Baal (Punkt B (309125,05 / 5658659,579)). Gemeinsam mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Südwesten und Südosten zurück

zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 318 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, folgt von Punkt A (308460,9252 / 5653797,0428) der Gemarkungsgrenze Brachelen nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Hückelhoven (Punkt B (303583,0945 / 5657291,0591)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südosten und Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 319 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Hückelhoven mit der Gemarkungsgrenze Doveren (Punkt A (309125,05 / 5658659,579)) gemeinsam mit der Gemarkungsgrenze nach Südwesten, Nordwesten und Nordosten. Von einem weiteren Schnittpunkt beider Grenzen (Punkt B (307065,765 / 5660734,787)) verläuft sie zusammen mit der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 320 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, führt von Punkt A (303583,0945 / 5657291,0591) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Hückelhoven-Ratheim nach Südosten, Nordosten und Nordwesten. Bei Punkt B (305416,4343 / 5658259,7919) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und folgt stattdessen dem Fluss Rur bis zu dessen Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Hückelhoven (Punkt C (301908,9905 / 5659756,0743)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 321 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach, führt von Punkt A (306334,207 / 5660978,449) zusammen mit der Kommunalgrenze Hückelhoven nach Norden und Westen, bevor sie in Punkt B (304397,2973 / 5663482,3729) abknickt und in einer geraden Linie nach Süden bis zum Auftreffen auf die L 227 (Punkt C (304397,5071 / 5662015,3636)) verläuft. Von diesem Punkt führt die Grenze als gerade Linie weiter nach Südosten bis zur Einmündung der Hochstraße in die Straße Horst (Punkt D (305142,848 / 5660810,5181)). Der Straße Horst folgt sie ein kurzes Stück nach Südwesten, bevor sie in Punkt E (305138,968 / 5660766,9131) die Straße verlässt und als gerade Linie zurück zum Ausgangspunkt verläuft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 322 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim, verläuft von Punkt A (304397,2973 / 5663482,3729) in einer geraden Linie nach Süden bis zum Auftreffen auf die L 227 (Punkt B (304397,5071 / 5662015,3636)). Von diesem Punkt führt sie als gerade Linie weiter nach Südosten, bis sie auf einen Feldweg auftritt (Punkt C (304653,1958 / 5661602,0421)). Hier biegt sie nach Südwesten ab und verläuft wieder als gerade Linie bis zum Schnittpunkt mit der JacobasträÙe (Punkt D (303656,3607 / 5660808,5698)). Westlich der Häuser der JacobasträÙe führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bis sie die A 46 schneidet (Punkt E (303876,4172 / 5660597,0416)). Der A 46 folgt sie nach Südwesten bis zum Schnittpunkt der Autobahn mit dem Fluss Rur (Punkt F (302567,4931 / 5659759,9682)). Entlang des Flusses verläuft sie weiter nach Westen bis zum Schnittpunkt von Fluss und Kommunalgrenze Hückelhoven (Punkt G (301908,9905 / 5659756,0744)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 323 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, führt von Punkt A (309937,679 / 5656081,224) entlang der Kommunalgrenze Hückelhoven nach Süden bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Rurich (Punkt B (308460,9252 / 5653797,0428)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 324 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, verläuft von Punkt A (304655,8096 / 5661597,817)) in einer geraden Linie nach Südosten bis zur Einmündung der Hochstraße in die Straße Horst (Punkt B (305142,848 / 5660810,5181)). Entlang der Südseite der Straße Horst führt sie nach Osten und umschließt dabei auch die Häuser Ludovicistraße 55, 57 und 59, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius gehören. Am Schnittpunkt der Straße Horst mit den Bahngleisen (Punkt C (304296,9404 / 5660212,4263)) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten ab und verläuft als gerade Linie, bis sie auf den Fluss Rur auftrifft (Punkt D (303984,2074 / 5659214,7931)). Dem Fluss folgt sie nach Nordwesten bis zu dessen Schnittpunkt mit der A 46 (Punkt E (302567,4931 / 5659759,9682)). Entlang der Achse der Autobahn führt sie nach Nordosten. In Punkt F (303876,4172 / 5660597,0416) verlässt die Grenze die Autobahn und verläuft westlich der Jacobastraße, so dass alle Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius gehören. Bei Punkt G (303656,3607 / 5660808,5698) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten ab und führt als gerade Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 325 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven, führt von Punkt A (307065,765 / 5660734,787) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Hückelhoven-Ratheim nach Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit dem Fluss Rur (Punkt B (305416,4343 / 5658259,7919)). Dem Fluss folgt sie nach Nordwesten, bevor sie in Punkt C (303984,2074 / 5659214,7931) den Fluss verlässt und in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. Am Schnittpunkt der Bahngleise mit der Straße Horst (Punkt D (304294,5591 / 5660213,2201)) endet die gerade Linie und die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt an der Südseite der Straße Horst nach Osten. Dabei führt sie um die Häuser Ludovicistraße 55, 57 und 59 herum, so dass diese nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus und Barbara gehören. Bei Punkt E (305138,968 / 5660766,9131) biegt sie nach Nordosten ab und verläuft in einer geraden Linie, bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Hückelhoven (Punkt F (306334,207 / 5660978,449)). Dieser folgt sie dann zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 326 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig, Erkelenz

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig, Erkelenz, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Christkönig, Erkelenz, folgt von Punkt A (309100,179 / 5665805,594) einem nach Süden führenden Feldweg, bis dieser in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt B (309087,5358 / 5665282,3118)). Dem zuletzt genannten Feldweg folgt sie nach Westen bis zu dessen Einmündung in die Straße In Geneiken (Punkt C (308989,2653 / 5665276,5973)). Zusammen mit der Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen, bis sie in einen Feldweg abbiegt (Punkt D (308574,6929 / 5665376,9296)), dem sie weiter nach Westen folgt. An einer Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt E (308113,3732 / 5665323,7721)) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten ab und verläuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Erkelenz

(Punkt F (307494,403 / 5665605,673)). Der Kommunalgrenze folgend führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 327 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath, führt von Punkt A (296456,378 / 5653437,073) entlang eines Feldweges nach Südosten bis zu dessen Einmündung in die B 56 (Punkt B (296859,081 / 5653025,8202)). Zusammen mit der Bundesstraße verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der B 56 mit der Arnoldstraße und der Sittarder Straße. Punkt C (295712,6899 / 5650892,2461). Entlang der Achse der Sittarder Straße führt sie nach Südosten bis zu einem Kreisverkehr (Punkt D (295960,4309 / 5650694,492)). Von dort verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Ge-

markungsgrenze Geilenkirchen (Punkt E (294944,539 / 5649704,388)), der sie bis zum Schnittpunkt mit dem Rodebach (Punkt F (294664,5828 / 5649649,7251)) folgt. Dem Rodebach folgend führt sie nach Norden, bevor sie in Punkt G (294724,2487 / 5650336,3188) in einen Feldweg abbiegt, dem sie bis zu dessen Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Geilenkirchen (Punkt H (294338,2539 / 5650407,7895)) folgt. Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt I (294195,9276 / 5650580,0006). Von dort verläuft sie auf der Ostseite der Straße Panneschopp bis Punkt J (294027,133 / 5650400,9374). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ab hier weiter nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt K (292954,9332 / 5651116,279)). Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 328 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern auf-

geführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, führt von Punkt A (294655,468 / 5647840,214) zusammen mit einem Feldweg in nördliche Richtung. In Punkt B (294792,0545 / 5648093,6163) kreuzt der Feldweg eine unbenannte Straße. Dieser Straße folgt sie nach Nordwesten, bis in Punkt C (294161,4983 / 5648464,2454) ein weiterer Feldweg die Straße kreuzt. Zusammen mit dem Feldweg läuft sie weiter nach Südwesten. Ab der nächsten Kreuzung zweier Feldwege (Punkt D (293867,7837 / 5648044,9328)) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde den Feldweg und verläuft bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt E (291823,6259 / 5648974,0399)) als gerade Linie. Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 329 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, folgt von Punkt A (303097,842 / 5649009,5108) der Kommunalgrenze Geilenkirchen nach Südosten und Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Immendorf (Punkt B (299192,221 / 5646971,406)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze nach Norden. Bei Punkt C (300041,8446 / 5648802,2002) knickt sie in nordöstliche Richtung ab und verläuft als gerade Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 330 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, folgt von Punkt

A (301878,3061 / 5654439,5421) der Gemarkungsgrenze Geilenkirchen nach Südwesten bis Punkt B (299704,2876 / 5651482,4914). Nun führt sie in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt C (299695,0894 / 5653960,0915)). Zusammen mit dieser verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 331 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern, folgt von Punkt A (304616,2714 / 5650922,3727) der Gemarkungsgrenze Lindern nach Norden, bevor sie in Punkt B (304037,4554 / 5652983,7182) nach Westen abbiegt und südlich der Häuser der Straße Am Park verläuft. Bei Punkt C (303881,9052 / 5652952,9648) knickt sie nach Norden ab und führt westlich der Häuser der Straßen

Am Park, Ziegelbäckerweg, Leiffarther Straße und Thomashofstraße entlang, bis sie in Punkt D (303853,5762 / 5653371,1021) wieder auf die Gemarkungsgrenze Lindern auftrifft. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden, bis sie auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt E (302997,623 / 5654468,702)) trifft. Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 332 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Ev., Geilenkirchen-Prummern

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Ev., Geilenkirchen-Prummern, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Ev., Geilenkirchen-Prummern, führt von Punkt A (303097,842 / 5649009,5108) zusammen mit der Kommunalgrenze Geilenkirchen nach Norden. Beim Schnittpunkt von Kommunalgrenze und der Gemarkungsgrenze Immendorf (Punkt B (303115,0239

/ 5649844,681)) biegt sie auf die Gemarkungsgrenze ab und folgt dieser bis Punkt C (300041,8446 / 5648802,2002)). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie in östliche Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 333 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath, verläuft von Punkt A (299477,6298 / 5650480,9322) westlich der Häuser der Straßen Limitenweg und Am alten Wasserwerk, so dass diese Straßen komplett zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz gehören. In Punkt Punkt B (299433,4972 / 5650629,9458) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Süggerath. Zurück zum Ausgangspunkt ist der Verlauf beider Grenzen identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 334 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, führt von Punkt A (294655,468 / 5647840,214) zusammen mit einem Feldweg in nördliche Richtung. In Punkt B (294792,0545 / 5648093,6163) kreuzt der Feldweg eine unbenannte Straße. Dieser Straße folgt die Grenze nach Nordwesten, bis in Punkt C (294161,4983 / 5648464,2454) ein weiterer Feldweg die Straße kreuzt. Zusammen mit dem Feldweg läuft sie nach Südwesten. Ab der nächsten Kreuzung zweier Feldwege (Punkt D (293867,7837 / 5648044,9328)) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde den Feldweg und verläuft bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt E (291823,6259 / 5648974,0399)) als gerade Linie. Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordosten. Bei Punkt F (292954,9332 / 5651116,279) verlässt sie

die Gemarkungsgrenze und führt als gerade Linie nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Straße Panne-schopp (Punkt G (294027,133 / 5650400,9374)). Östlich der Gebäude der Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, bis sie in Punkt H (294195,9276 / 5650580,0006) wieder auf die Gemarkungsgrenze Teveren auftritt. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden, bis sie in Punkt I (294338,2539 / 5650407,7895) in einen Feldweg abbiegt und diesem nach Osten folgt. Ab der Einmündung des Feldwegs in einen weiteren Feldweg (Punkt J (294724,2487 / 5650336,3188)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit dem Rodebach nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Teveren (Punkt K (294664,5828 / 5649649,7251)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Südosten. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt L (296270,184 / 5648634,001)) folgt sie der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 335 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, folgt von Punkt A (296456,378 / 5653437,073) einem Feldweg nach Südosten bis zu dessen Einmündung in die B 221 (Punkt B (296859,081 / 5653025,8202)). Zusammen mit der Bundesstraße verläuft sie nach Südwesten, bevor sie diese an einer Auf- und Abfahrt (Punkt C (296447,4862 / 5652498,8455)) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten bis zur Westseite der Straße Am Forsthaus (Punkt D (297559,003 / 5652216,0318)) führt. Westlich der Bebauung der Straße Am Forsthaus verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis Punkt E (297462,3197 / 5651652,3579). Nun führt sie zwischen den Häusern Am Forsthaus 23 und 25 hindurch und folgt der Achse der Straße nach Norden bis zur Kreuzung Am Forsthaus/Richtweg (Punkt F (297494,5328 / 5651669,428)). Weiter verläuft sie östlich der Bebauung der Straße Am Forsthaus, bis sie auf die Daimlerstraße trifft (Punkt G (297632,1691 / 5652280,908)). Somit gehören alle Häuser der Straße Am Forsthaus mit der Hausnummer 24 oder höher zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna. Von Punkt G führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Südosten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Geilenkirchen auftrifft (Punkt H (299704,2876 / 5651482,4914)). Von hier verläuft sie weiter als gerade Linie nach Norden, bis sie auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen auftrifft (Punkt I (299695,0894 / 5653960,0914)). Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie dann zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen

Gen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 336 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Geilenkirchen-Würm

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, folgt von Punkt A (301878,3061 / 5654439,5421) der Gemarkungsgrenze Würm nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Beeck (Punkt B (301706,7888 / 5651485,1795)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Beeck verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt C (303115,0239 / 5649844,681)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie dann nach Nordosten. Am Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Beeck (Punkt D (304616,2714 / 5650922,3727)) führt sie weiter entlang der Gemarkungsgrenze. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Beeck und Würm (Punkt E (303800,3641 / 5652452,6635)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze Würm nach Norden, bevor sie in Punkt F (304037,4554 / 5652983,7182) nach Westen abbiegt und südlich der Häuser der Straße Am Park verläuft. Bei Punkt G (303881,9052 / 5652952,9648) knickt sie ab und führt westlich der Häuser der Straßen Am Park, Ziegelbäckerweg, Leiffarther Straße und Thomashofstraße nach Norden, bis sie in Punkt H (303853,5762 / 5653371,1021) wieder auf die Gemarkungsgrenze Würm auftrifft. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, bis sie auf die Kommunalgrenze Geilenkirchen (Punkt I (302997,623 / 5654468,702)) trifft. Zusammen mit der Kommunalgrenze führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 337 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, folgt von Punkt A (299192,221 / 5646971,406) der Kommunalgrenze Geilenkirchen nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Geilenkirchen (Punkt B (296270,856 / 5648635,775)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze führt sie weiter nach Nordwesten. In Punkt C (294944,539 / 5649704,388) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie nach Nordosten, bis sie auf einen Kreisverkehr (Punkt D (295960,4309 / 5650694,492)) auftrifft. Der Achse der Sittarder Straße folgt sie nach Nordwesten. Ab dem Schnittpunkt der genannten Straße mit der B 56 (Punkt E (295712,6899 / 5650892,2461)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Achse der Bundesstraße nach Nordosten, bevor sie diese an einer Auf- und Abfahrt (Punkt F (296448,1888 / 5652498,6667)) verlässt und in einer geraden Linie nach Südosten bis zur Westseite der Straße Am Forsthaus (Punkt G (297559,003 / 5652216,0318)) führt. Westlich der Bebauung der Straße Am Forsthaus verläuft sie nach Süden bis Punkt H (297462,3197 / 5651652,3579). Nun führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zwischen den Häusern Am Forsthaus 23 und 25 hindurch und

folgt der Achse der Straße nach Norden bis zur Kreuzung Am Forsthaus/Richtweg (Punkt I (297494,5328 / 5651669,428)). Weiter verläuft sie östlich der Bebauung der Straße Am Forsthaus, bis sie auf die Daimlerstrasse trifft (Punkt J (297632,1691 / 5652280,908)). Somit gehören alle Häuser der Straße Am Forsthaus mit der Hausnummer 24 oder höher nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt. Von Punkt I führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Südosten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Geilenkirchen auftrifft (Punkt K (299704,2876 / 5651482,4914)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden. Bei Punkt L (299433,4972 / 5650629,9458) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft westlich der Bebauung der Straßen Am alten Wasserwerk und Limitenweg, bevor sie ab Punkt M (299477,6298 / 5650480,9322) wieder der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt folgt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 338 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Gangelt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Gangelt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinaten-

system ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Gangelt, folgt von Punkt A (290678,7536 / 5652249,8104) der Kommunalgrenze Gangelt nach Westen und Nordosten, bevor sie ab Punkt B (287335,105 / 5653555,503) in einer geraden Linie nach Nordosten verläuft. Bei Punkt C (288772,3984 / 5655103,1207) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Gangelt auf und folgt dieser nach Nordosten bis zu ihrem Schnittpunkt mit der B 56 (Punkt D (289616,5532 / 5655606,9413)). Hier biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf den neuen Verlauf der B 56 ab und folgt der Straße bis Punkt E (292147,827 / 5655269,2). Von dort führt sie als gerade Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gangelt (Punkt F (292364,5388 / 5655269,2793)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden. In Punkt G (291845,1695 / 5653622,6893) verlässt sie die Gemarkungsgrenze wieder und führt in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die B 56 (Punkt H (290428,9425 / 5653093,9775)). Nun verläuft sie östlich der Bebauung der Frankenstraße, so dass alle Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus gehören. Ab der Einmündung der Frankenstraße in die Rodebachstraße (Punkt I (290346,9215 / 5652880,9875)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Rodebachstraße nach Südosten bis zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt J (290629,0051 / 5652746,6664)). Entlang des Feldwegs führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 339 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Gangelt-Birgden

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Gangelt-Birgden, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Urban, Gangelt-Birgden, führt von Punkt A (293320,797 / 5656165,512) entlang der Kommunalgrenze Gangelt nach Süden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Birgden (Punkt B (294466,1677 / 5653220,6752)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 340 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maternus, Gangelt-Breberen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Maternus, Gangelt-Breberen,

berer, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Maternus, Gangelt-Breberer, verläuft von Punkt A (290449,511 / 5658376,262) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Breberer-Schümm nach Süden und Westen. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Gangelt (Punkt B (286957,3815 / 5656013,1109)) folgt sie der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 341 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Gangelt-Hastenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Gangelt-Hastenrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu ge-

währleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Gangelt-Hastenrath, führt von Punkt A (287335,105 / 5653555,503) zusammen mit der Kommunalgrenze Gangelt nach Norden bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Gangelt (Punkt B (286957,3815 / 5656013,1109)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Südosten. In Punkt C (288772,3984 / 5655103,1207) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Südwesten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 342 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, führt von Punkt A (290449,511 / 5658376,262) zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schierwaldenrath nach Süden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Schierwaldenrath und Gangelt (Punkt B (290374,2574 / 5656551,3526)). Von hier an folgt sie der Gemarkungsgrenze Gangelt, nach Süden. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der B 56 (Punkt C (289616,5532 / 5655606,9413)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Bundesstraße nach Osten. In Punkt D (292147,827 / 5655269,2) verlässt sie die Bundesstraße und führt in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf eine Kreuzung aus Feldwegen (Punkt E (291524,5257 / 5655720,1443)). Sie folgt dem nach Norden führenden Feldweg, überquert die Quellstraße und verläuft weiter zusammen mit dem Feldweg bis dieser in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt F (291980,6815 / 5656479,3413)). Zusammen mit diesem Feldweg führt sie weiter nach Osten, bis sie in die Oberstraße einmündet (Punkt G (292206,1934 / 5656371,2088)). Ab hier verläuft sie entlang der Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Gangelt (Punkt H (292562,3898 / 5657460,2355)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 343 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen

Kirchengemeinde St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, folgt von Punkt A (293320,797 / 5656165,512) der Gemarkungsgrenze Schierwaldenrath nach Süden. Bei Punkt B (292364,5388 / 5655269,2793) biegt sie nach Westen ab und verläuft in einer geraden Linie. In Punkt C (292147,827 / 5655269,2) trifft sie auf den neuen Verlauf der B 56 und führt als gerade Linie weiter nach Nordwesten bis zu einer Kreuzung aus Feldwegen (Punkt D (291524,5257 / 5655720,1443)). Sie folgt dem nach Norden führenden Feldweg, überquert die Quellstraße und verläuft weiter zusammen mit dem Feldweg bis dieser in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt E (291980,6815 / 5656479,3413)). Zusammen mit diesem Feldweg führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten, bis sie in die Oberstraße einmündet (Punkt F (292206,1934 / 5656371,2088)). Ab hier verläuft sie entlang der Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Gangelt (Punkt G (292562,3898 / 5657460,2355)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 344 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, folgt von Punkt A (294466,1677 / 5653220,6752) der Gemarkungsgrenze Gangelt nach Westen bis Punkt B (291845,1695 / 5653622,6893). Hier verlässt sie die Gemarkungsgrenze wieder und führt in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die B 56 (Punkt C (290428,9425 / 5653093,9775)). Nun verläuft sie östlich der Bebauung der Frankenstraße, so dass kein Haus dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit gehört. Ab der Einmündung der Frankenstraße in die Rodebachstraße (Punkt D (290346,9215 / 5652880,9875)) folgt sie der Rodebachstraße nach Südosten bis zur Einmündung eines Feldwegs (Punkt E (290629,0051 / 5652746,6664)). Dem Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis zum Auftreffen auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt F (290678,7669 / 5652249,812)). Der Staatsgrenze folgt sie nach Süden. Ab dem Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Kommunalgrenze Gangelt (Punkt G (290334,175 / 5648270,166)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 345 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Havert

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Havert, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Havert, führt von Punkt A (285333,125 / 5658191,828) entlang der Gemarkungsgrenze Havert nach Süden. In Punkt B (285318,3788 / 5657923,1343) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in gerader Linie nach Südwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Havert (Punkt C (285124,5446 / 5657704,8526)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Auftreffen auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt D (281133,1758 / 5658634,9799)). Zusammen mit der Staatsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 346 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Selfkant-Hillensberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Selfkant-Hillensberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Selfkant-Hillensberg, folgt von Punkt A (282697,156 / 5652968,452) der Gemarkungsgrenze Hillensberg nach Osten. Bei Punkt B (283519,018 / 5652879,4193) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt als gerade Linie nach Osten, bis sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Hillensberg auftrifft (Punkt C (283800,2045 / 5652879,1591)). Bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt D (284420,5233 / 5652396,8937)) verlaufen Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch. Ab dem Schnittpunkt folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Staatsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 347 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Selfkant-Hoengen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, verläuft von Punkt A (287048,6436 / 5657187,7631) südlich des Diecker Weg und den dazugehörigen Häusern nach Westen. Somit gehört der Diecker Weg nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus. Am Ende des Diecker Weges (Punkt B (285495,7262 / 5657065,0566)) führt sie in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hoengen (Punkt C (285495,5834 / 5657353,3207)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Westen, Süden und Osten bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Selfkant (Punkt D (286236,6011 / 5655132,3636)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960

(GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 348 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Selfkant-Millen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Selfkant-Millen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Selfkant-Millen, folgt von Punkt A (281133,1758 / 5658634,9799) der Gemarkungsgrenze Millen nach Osten, Süden und Westen. Bei Punkt B (281891,4007 / 5656822,0276) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie nach Westen, bis sie auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland trifft (Punkt C (281091,5582 / 5656822,084)). Zusammen mit der Staatsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen

gen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 349 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Selfkant-Saeffelen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, verläuft von Punkt A (287048,6436 / 5657187,7631) südlich des Diecker Weges und den dazugehörigen Häusern nach Westen. Somit gehört der Diecker Weg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia. Am Ende des Diecker Weges (Punkt B (285495,7262 / 5657065,0566)) führt sie in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Saeffelen (Punkt C (285495,5834 / 5657353,3207)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen und Norden. In Punkt D (285124,5446 / 5657704,8526) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Saeffelen (Punkt E (285318,3788 / 5657923,1343)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie dann nach Norden bis zum Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze und Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt F (285333,125 / 5658191,828)). Der Staatsgrenze folgt sie nach Nordosten bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Selfkant (Punkt G (287516,7893 / 5659530,4881)). Zurück zum Ausgangspunkt verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Kommunalgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 350 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, führt von Punkt A (282882,9449 / 5654629,1383) entlang der Gemarkungsgrenze Tüddern nach Osten, Norden und Westen. In Punkt B (281891,4007 / 5656822,0276) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft als gerade Linie nach Westen, bis sie auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland auftrifft (Punkt C (281091,5582 / 5656822,084)). Der Staatsgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung

bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 351 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Selfkant-Wehr

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Selfkant-Wehr, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Severin, Selfkant-Wehr, führt von Punkt A (284420,5233 / 5652396,8937) entlang der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Wehr (Punkt B (284755,6177 / 5652636,359)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden und Westen. Ab dem Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze und Staatsgrenze (Punkt C (282882,9449 / 5654629,1383)) folgt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde der Staatsgrenze nach Süden. Bei Punkt D (282697,156 / 5652968,452) verlässt sie die Staatsgrenze und folgt der Gemarkungsgrenze Hillensberg nach Osten, die sie bei Punkt E (283519,018 / 5652879,4193) verlässt und ab dort als gerade Linie nach Osten führt, bis sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Hillensberg auftrifft (Punkt F (283800,2045 / 5652879,1591)). Von hier an zurück zum Ausgangspunkt sind Gemarkungsgrenze und die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 352 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Selfkant-Süsterseel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, führt von Punkt A (284755,6177 / 5652636,359) entlang der Gemarkungsgrenze Süsterseel nach Norden und Osten. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Selfkant (Punkt B (286236,6011 / 5655132,3636)) folgt sie der Kommunalgrenze nach Süden. Nach dem Auftreffen der Kommunalgrenze auf die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt C (286453,223 / 5652564,9)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zusammen mit der Staatsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche

Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 353 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Übach-Palenberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Übach-Palenberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus, Übach-Palenberg, führt von Punkt A (295216,768 / 5644238,155) entlang der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland nach Norden. In Punkt B (290334,175 / 5648270,166) verlässt sie die Staatsgrenze und folgt der Kommunalgrenze Übach-Palenberg bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Eisenbahnlinie Aachen-Übach-Palenberg (Punkt C (295292,875 / 5643877,318)). Entlang der Bahngleise verläuft sie nach Nordosten zum Schnittpunkt der Gleise mit der Bruchhausener Straße (Punkt D (295632,6474 / 5644359,9082)). Weiter führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der genannten Straße in nordwestliche Richtung zur Einmündung einer unbenannten Straße (Punkt E (295382,351 / 5644462,5668)). Der Achse der unbenannten Straße folgt sie nach Süden zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Übach-Palenberg (Punkt F (295235,254 / 5644242,307)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Köln die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Der Regierungspräsident Köln hat am 8. April 2019 mitgeteilt, dass er den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten und durch Bischöfliche Urkunde festgestellten geringfügigen Grenzveränderungen der Kirchengemeinden des Bistums Aachen nicht widersprechen wird.

Nr. 354 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist, Krefeld folgt von Punkt A (331319,4937 / 5691458,5965) der Gemarkungsgrenze Krefeld bis Punkt B (332071,5963 / 5689711,8176). Von hier verläuft sie in einer geraden Linie bis Punkt C (332130,797 / 5689549,3399). Nun folgt sie bis Punkt D (331985,4498 / 5688289,3292) erneut der Gemarkungsgrenze Krefeld. Zwischen Punkt D und E (331790,5529 / 5688169,3007) verläuft sie in einer geraden Linie. Ab Punkt E folgt sie ein letztes Mal der Gemarkungsgrenze Krefeld bis Punkt F (331478,2184 / 5687966,0459). Ab hier verläuft sie in der Straßenmitte des Bäckerpfades bis zu dessen Ende in Punkt G (331297,8384 / 5688304,2899). Von dort bis Punkt H (331204,7048 / 5688346,6233) verläuft sie in einer geraden Linie und dann weiter auf der Westseite der Siemensstraße, so dass alle Gebäude der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist gehören. An der Kreuzung Siemens- und Ritterstraße in Punkt I (331099,6752 / 5688832,9965) biegt sie nach Westen ab und folgt der Straßenmitte der Ritterstraße bis Punkt J (330981,3739 / 5688766,2063). Hier schwenkt sie nach Norden ab und verläuft in gerader Linie bis zum Auftreffen auf die Bahngleise Punkt K (330912,0529 / 5688900,0858). Von hier an führt sie entlang der Bahngleise, bis sie in Punkt L (330315,8787

/ 5688683,5184) auf die Gladbacher Straße trifft. Dieser folgt sie ein kurzes Stück bis zu Punkt M (330335,5602 / 5688726,7863). Hier biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordwesten ab und verläuft westlich der Gerber Straße, so dass bis zur Kreuzung Lewerentzstraße/Gerberstraße (Punkt N (330277,6252 / 5688859,6467)) die Häuser auf beiden Straßenseiten zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist gehören. Von nun an bis zur Einmündung der Gerberstraße in den Südwall in Punkt O (330278,2867 / 5689079,2513) verläuft sie in der Straßenmitte, so dass nur die Gebäude auf der Ostseite zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist gehören. Von Punkt O verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf dem Südwall in Richtung Osten bis Punkt P (330373,4784 / 5689103,8982). Dort biegt sie nach Norden ab und folgt der Straßenmitte der Hochstraße bis zur Kreuzung Hochstraße/Dreikönigenstraße (Punkt Q (330290,9282 / 5689321,9153)). Damit gehören alle Gebäude östlich der Hochstraße zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist. Bis zur Kreuzung Dreikönigenstraße/Königstraße (Punkt R (330371,3617 / 5689343,6112)) verläuft sie entlang der Achse der Dreikönigenstraße. Hier biegt sie nach Norden ab und folgt der Achse der Königstraße bis zur Einmündung der Marktstraße in Punkt S (330342,4868 / 5689439,164). Ab diesem Punkt verläuft sie entlang der Marktstraße bis zur Kreuzung Petersstraße/Marktstraße (Punkt T (330402,3302 / 5689452,3498)). Ab dort verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in nördlicher Richtung auf der Achse der Petersstraße bis zur Kreuzung Petersstraße/Neue Linne Straße (Punkt U (330379,281 / 5689564,642)). Von dort führt sie in östlicher Richtung entlang der Straßenmitte der Neue Linne Straße bis zur Kreuzung Neue Linne Straße/Luisenstraße (Punkt V (330589,661 / 5689628,5857)). Nun biegt sie nach Norden ab und folgt der Luisenstraße bis zur Kreuzung Luisenstraße/Rheinstraße (Punkt W (330547,8568 / 5689784,6901)). Bis zur Einmündung des Dampf-mühlenweg in die Rheinstraße (Punkt X (330696,5826 / 5689834,9248)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Rheinstraße. Bis zur Kreuzung Dampf-mühlenweg/Bleichpfad/St. Anton Straße (Punkt Y (330625,639 / 5689895,7924)) verläuft sie in der Straßenmitte des Dampf-mühlenweges. Ab dieser Kreuzung bis zur Kreuzung Ostwall/St. Anton Straße (Punkt Z (330395,6131 / 5689837,2739)) folgt sie der St. Anton Straße. Ab hier verläuft sie auf den Achsen des Ostwalls und der Oststraße nach Norden. Am Ende der Oststraße (Punkt AA (330275,266 / 5690380,9598)) folgt sie der Talstraße bis zu ihrem Ende, verläuft zwischen den Häusern Blumentalstraße 49 und 57 (Punkt AB (330373,104 / 5690530,143)) hindurch, und folgt der nordöstlichen Seite des Gründyk bis zu dessen Ende (Punkt AC (331009,8996 / 5691334,9576)), so dass der Gründyk komplett zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist gehört. Vom Ende des Gründyk verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang des Grafschaftsweges bis zu dessen Einmündung in die Moerser Straße (Punkt AD (331095,5396 /

5691254,7167)). Bis zur Einmündung der Husarenstraße (Punkt AE (331136,9586 / 5691412,8491)) folgt sie der Moerser Straße. Danach verläuft sie nördlich der Husarenstraße zum Ausgangspunkt. Damit gehören alle Gebäude der Husarenstraße zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 355 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII., Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Krefeld, folgt von Punkt A (330373,104 / 5690530,143) der Blumentalstraße nach Nordwesten bis zur Einmündung der Weggenhofstraße in Punkt B (330107,1825 / 5690670,0464). Entlang der Achse der Weggenhofstraße verläuft sie bis zur Kreuzung Drießendorfer Straße/Weggenhofstraße/Hülser Straße/Sternstraße (Punkt C (329956,0686 / 5690499,7743)). Dort biegt sie in die Hülser Straße ab

und folgt deren Achse bis zur Kreuzung Oraniering/Nassauerling/Hülserstraße (Punkt D(329778,2452 / 5690651,4469)). Sie folgt weiter der Achse des Oranierings bis zur Kreuzung Oraniering/Geldernsche Straße (Punkt E (329670,8725 / 5690567,8589)). Hier biegt sie nach Nordwesten in die Geldernsche Straße ab und folgt ihrem Verlauf bis Punkt F (329614,094 / 5690625,4517). Nun biegt sie nach Südwesten ab und verläuft in einer geraden Linie zwischen den Häusern Oraniering 45 und Geldernsche Straße 136, bis sie auf die Bahngleise trifft (Punkt G (329528,8258 / 5690549,4804)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt der Bahnlinie nach Norden, bis sie in Punkt H (329477,4364 / 5690686,306) den Neuer Weg überquert, weiter entlang der Achse des Neuen Weges in südwestlicher Richtung verläuft, bis sie ab der Kreuzung Neuer Weg/Westparkstraße (Punkt I (329092,928 / 5690239,8456)) der Westparkstraße so lange folgt, bis diese in den Preußenring einmündet (Punkt J (329373,2666 / 5689937,3188)). Entlang der Achse des Preußenrings führt sie bis zur Kreuzung Preußenring/St.-Töniser Straße/St.-Anton-Straße (Punkt K (329233,2408 / 5689515,4052)). Von nun an folgt sie der St.-Töniser Straße nach Westen bis zur Kreuzung St.-Töniser Straße/Am Schicksbaum/Gatherhofstraße (Punkt L (327932,0407 / 5689163,3253)). Ab da verläuft sie entlang der Gatherhofstraße bis zu deren Schnittpunkt mit den Bahngleisen (Punkt M (327818,2046 / 5688847,9508)). Diesen folgt sie bis zum Schnittpunkt der Bahngleise mit dem Weeserweg (Punkt N (328470,1392 / 5689061,7346)). Von Punkt N aus folgt sie den südlichen Bahngleisen nach Südosten und Süden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Krefeld (Punkt O (328361,7337 / 5688616,8449)). Bis zu Punkt P (329098,8654 / 5688274,8313) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun dem Verlauf der Gemarkungsgrenze. Von hier an verläuft sie entlang der Bahngleise bis sie in Punkt Q (330315,8787 / 5688683,5184) auf die Gladbacher Straße trifft. Dieser folgt sie ein kurzes Stück bis Punkt R (330335,5602 / 5688726,7863). Hier biegt sie nach Nordwesten ab und verläuft westlich der Gerber Straße, so dass bis zur Kreuzung Lewerentz-/Gerberstraße (Punkt S (330277,6252 / 5688859,6467)) die Häuser auf beiden Straßenseiten nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. gehören. Von nun an bis zur Einmündung der Gerberstraße in den Südwall in Punkt T (330278,2867 / 5689079,2513) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in der Straßenmitte, so dass die Gebäude auf der Westseite zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. gehören. Von Punkt T an verläuft sie auf dem Südwall in Richtung Osten bis Punkt U (330373,4784 / 5689103,8982). Dort biegt sie nach Norden ab und folgt der Straßenmitte der Hochstraße bis zur Kreuzung Hochstraße/Dreikönigenstraße (Punkt V (330290,9282 / 5689321,9153)). Damit gehören alle Gebäude östlich der Hochstraße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Papst Johannes XXIII. Bis zur Kreuzung Dreikönigenstraße/Königsstraße (Punkt W (330371,3617 / 5689343,6112)) verläuft

die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Achse der Dreikönigenstraße. Hier biegt sie nach Norden ab und folgt der Achse der Königstraße bis zur Einmündung der Marktstraße in Punkt X (330342,4868 / 5689439,164). Sie verläuft entlang der Marktstraße bis zur Kreuzung Petersstraße/Marktstraße (Punkt Y (330402,3302 / 5689452,3498)). Ab dort führt sie in nördlicher Richtung auf der Achse der Petersstraße bis zur Kreuzung Petersstraße/Neue Linne Straße (Punkt Z (330379,281 / 5689564,642)) und von dort weiter in östlicher Richtung entlang der Straßenmitte der Neue Linne Straße bis zur Kreuzung Neue Linne Straße/Luisenstraße (Punkt AA (330589,661 / 5689628,5857)). Nun biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden ab und folgt der Luisenstraße bis zur Kreuzung Luisenstraße/Rheinstraße (Punkt AB (330547,8568 / 5689784,6901)). Bis zur Einmündung des Dampfmühlenweges in die Rheinstraße (Punkt AC (330696,5826 / 5689834,9248)) verläuft sie auf der Rheinstraße. Bis zur Kreuzung Dampfmühlenweg/Bleichpfad/St.-Anton-Straße (Punkt AD (330625,639 / 5689895,7924)) verläuft sie in der Straßenmitte des Dampfmühlenweges. Ab der Kreuzung bis zur Kreuzung Ostwall/St.-Anton-Straße (Punkt AE (330395,6131 / 5689837,2739)) folgt sie der St.-Anton-Straße. Ab hier verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf den Achsen des Ostwalls und der Oststraße nach Norden. Am Ende der Oststraße (Punkt AF (330275,266 / 5690380,9598)) folgt sie der Talstraße bis zu ihrem Ende zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 356 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Krefeld, ist zwischen Punkt A (338174,385 / 5693527,097) und Punkt B (336181,688 / 5686777,673) identisch mit der Kommunalgrenze Krefeld. Von Punkt B bis Punkt C (335237,2072 / 335237,2072) ist sie identisch mit der Gemarkungsgrenze Gellep-Stratum. Von Punkt C bis Punkt D (335191,1815 / 5691119,7493) ist der Grenzverlauf identisch mit dem Verlauf der Gemarkungsgrenze Linn. Ab Punkt D folgt sie bis Punkt E (335124,2462 / 5691219,2593) der Gemarkungsgrenze Uerdingen. In einer geraden Linie verläuft sie ab dort weiter nach Punkt F (335252,1042 / 5691299,232). Wiederum in einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Punkt G (335200,1044 / 5691469,3766). Von hier an verläuft sie nach Osten entlang der Achse der Uerdingener Straße bis zum Schnittpunkt mit der A 57 (Punkt H (334648,1524 / 5691305,4506)). Nun folgt sie der A 57 bis sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Uerdingen trifft (Punkt I (334726,7068 / 5691847,7143)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie bis Punkt J (333914,5711 / 5692111,8308). Nun folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Werner-Voß-Straße nach Norden bis zur Einmündung der Felix-Kracht Straße (Punkt K (333659,4448 / 5693872,545)). An der Südseite der Felix-Kracht-Straße führt sie nach Osten bis Punkt L (333811,0193 / 5693844,8424). Der Felix-Kracht-Straße folgt sie ab dort nach Norden bis zu deren Einmündung in die Rather Straße (Punkt M (333803,8755 / 5693953,5864)). Entlang der Achse der Rather Straße verläuft sie bis zur Kreuzung Rather Straße/An der Elfrather Mühle (Punkt N (333988,0259 / 5694047,4607)). Der Achse der Straße An der Elfrather Mühle folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden. An der Gabelung der Straße (Punkt O (333885,8965 / 5694315,8149)) folgt sie dem westlichen Teil der Straße bis Punkt P (333415,006 / 5695023,2328). Danach führt sie nach Norden und verläuft dann zwischen den Häusern An der Elfrather Mühle 217, 223, 225, 231, 235, 237, 239, 241. Aufgrund des Grenzverlaufs gehören die Häuser 217, 223, 225, 231, und 235 nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus. Von Punkt Q

(333323,7246 / 5695054,9828) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der A 57 (Punkt R (333991,2313 / 5695039,9747)). Der Achse der Autobahn folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Uerdingen (Punkt S (334729,9217 / 5693622,9888)). In einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Friedensstraße (Punkt T (335164,9825 / 5693236,9582)). Südlich der Bebauung der Friedensstraße verläuft sie nach Osten bis zur Kreuzung Friedensstraße/Duisburger Straße (Punkt U (336415,3 / 5693650,5556)). Somit gehört kein Gebäude der Friedensstraße zwischen den Punkten T und U zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus. Bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Krefeld (Punkt V (336745,155 / 5695110,649)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde an der Ostseite der Duisburger Straße. Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 357 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden, Krefeld, verläuft zwischen Punkt A (331985,4498 / 5688289,3292) und Punkt B (331790,5529 / 5688169,3007) in einer geraden Linie. Ab Punkt B folgt sie der Gemarkungsgrenze Krefeld bis Punkt C (331478,2184 / 5687966,0459). Ab hier verläuft sie in der Straßenmitte des Bäckerpfades bis zu dessen Ende in Punkt D (331297,8384 / 5688304,2899) und von dort bis Punkt E (331204,7048 / 5688346,6233) auf der Westseite der Siemensstraße, so dass alle Gebäude der Straße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden gehören. An der Kreuzung Siemens- und Ritterstraße in Punkt F (331099,6752 / 5688832,9965) biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen ab und folgt der Straßenmitte der Ritterstraße bis Punkt G (330981,3739 / 5688766,2063). Hier schwenkt sie nach Norden ab und verläuft in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Bahngleise (Punkt H (330912,0529 / 5688900,0858)) und folgt diesen bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Krefeld (Punkt I (329098,8654 / 5688274,8313)). Sie folgt weiter bis Punkt J (328679,4671 / 5686689,1074) der Gemarkungsgrenze Krefeld. Bis zum Auftreffen auf die Hochspannungsleitung (Punkt K (328083,2212 / 5687102,8433)) verläuft sie von Punkt J aus in einer geraden Linie, dabei verläuft sie ein Stück auf der Achse der Straße Auf der Scholle. Der Hochspannungsleitung folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis zum Schnittpunkt der Stromleitung mit der Gemarkungsgrenze Fischeln (Punkt L (328357,2509 / 5686454,5398)). Bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Krefeld (Punkt M (326856,267 / 5684743,532)) sind Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Von Punkt M aus folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze zuerst in östlicher, später in nördlicher Richtung, bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Fischeln (Punkt N (334226,9384 / 5686855,7663)). Sie verläuft dann bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung (Punkt O (333397,349 / 5687667,8602)) entlang der Gemarkungsgrenze. Nun folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Stromleitung bis Punkt P (332921,1898 / 5687423,468). Von dort führt sie in einer geraden Linie nach Punkt Q (332465,1112 / 5687244,1501). Bis zur Kreuzung Hafelsstraße/ Niederbruchstraße (Punkt R (332330,5968 / 5687528,075)) folgt sie der Niederbruchstraße. Von dort verläuft sie entlang der Achse der Hafelsstraße bis Punkt S (332584,4244/ 332584,4244). Von hier an bis zu Punkt T (332335,171 / 5688192,3341) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde parallel zur Illerstraße in nordwestlicher Richtung, so dass alle Häuser der Illerstraße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Maria Frieden gehören. Zwischen den Punkten T und U (332433,0008 / 5688254,8421) verläuft sie

in einer geraden Linie. Gleiches gilt für die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zwischen den Punkten U und V (332383,7808 / 5688421,0082). In Punkt V trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Fischeln und verläuft entlang dieser in westlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 358 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus ist von Punkt A (334537,104 / 5690708,0257) bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Bockum und Oppum (Punkt B (334682,5377 / 5689639,746)) identisch mit der Gemarkungsgrenze Bockum. Von dort verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Oppum nach Süden Westen und Nordwesten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit einer Stromleitung (Punkt C (333397,349

/ 5687667,8602)). Nun folgt sie der Stromleitung bis Punkt D (332921,1898 / 5687423,468). In einer geraden Linie verläuft sie in Richtung Westen bis zum Auftreffen auf die Niederbruchstraße (Punkt E (332465,1112 / 5687244,1501)). Sie folgt der Straße nach Norden bis zur Kreuzung Niederbruchstraße/Hafelsstraße (Punkt F (332330,5968 / 5687528,075)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt der Hafelsstraße nach Nordosten bis Punkt G (332584,4244 / 5687782,9621). Dort biegt sie nach Nordwesten ab und verläuft parallel zur Illerstraße, so dass alle Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus gehören. Die Punkte H (332335,171 / 5688192,3341) und I (332433,0008 / 5688254,8421) sowie die Punkte J und K (332383,7808 / 5688421,0082) sind jeweils durch eine gerade Linie verbunden. Ab Punkt J verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Punkt K (332130,797 / 5689549,3399) identisch mit der Gemarkungsgrenze Krefeld. Zwischen den Punkten K und L (332071,5963 / 5689711,8176) verläuft sie als gerade Linie, bevor sie ab Punkt L erneut der Gemarkungsgrenze Krefeld folgt. Bei Punkt M (331978,4225 / 5689921,8229) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft südlich entlang der Tiergartenstraße, so dass die Häuser dieser Straße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus zählen. Zwischen den Punkten N (332747,2362 / 5690162,7547) und O (332876,6177 / 5690163,4823) sowie den Punkten O und P (333267,6286 / 5690393,3969) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie. Ab Punkt P verläuft sie entlang der Achse der Vadersstraße in südliche Richtung bis zur Kreuzung Vadersstraße/Berliner Straße (Punkt Q (333418,8862 / 5690167,1458)). Nun verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Achse der Berliner Straße zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./

22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 359 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael verläuft von Punkt A (326709,7798 / 5688799,7246) entlang der St. Töniser Straße nach Osten bis zur Kreuzung St. Töniser Straße/Am Schicksbaum/Gatherhofstraße (Punkt B (327932,0407 / 5689163,3253)). Nun folgt sie der Gatherhofstraße nach Süden bis zur deren Schnittpunkt mit den Bahngleisen (Punkt C (327818,2046 / 5688847,9508)). Sie folgt der Bahnstrecke nach Osten. Ab Punkt D (328477,4153 / 5689063,719) folgt sie der nach Süden verlaufenden Bahnstrecke bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Benrad (Punkt E (328361,7337 / 5688616,8449)). Der Gemarkungsgrenze Benrad folgend verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zuerst in südöstlicher, dann in südlicher Richtung bis Punkt F (328828,7215 / 5687307,8215). Bis zum Auftreffen auf die Hochspannungsleitung (Punkt G (328083,2212 / 5687102,8433)) verläuft sie von Punkt F in einer geraden Linie, dabei verläuft sie ein Stück auf der Achse der Straße Auf der Scholle. Der Hochspannungsleitung folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Stromleitung mit der Gemarkungsgrenze Benrad (Punkt H (328357,2509 / 5686454,5398)). Bis Punkt I (326856,267 / 5684743,532) sind Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Zwischen den Punkten I und J (326786,676 / 5684643,44) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Kommunalgrenze Krefeld, bevor sie bis Punkt K (326613,4608 / 5684444,983) der Achse der Aachener Straße folgt. Sie verläuft weiter bis Punkt L (326103,7948 / 5685086,6276) in einer geraden Linie. Ab dort folgt sie der Kommunalgrenze Krefeld bis Punkt M (325704,981 / 5685033,089). Von dort aus verläuft sie in einer geraden Linie bis Punkt N (324426,8337 / 5685450,184). Ab diesem folgt sie der Gemarkungsgrenze Willich bis Punkt O (324329,2262 / 5685727,6305). Bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Tönisvorst mit der Düsseldorfer Straße (Punkt

P (324230,603 / 5685679,285)) folgt sie der Kommunalgrenze. Der Achse der Düsseldorfer Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Kreuzung Kehner Weg/Viesener Straße/Düsseldorfer Straße (Punkt Q (324178,4419 / 5686828,3612)). Von dort aus folgt sie der Viersener Straße nach Osten bis zur Einmündung des Degensweg (Punkt R (325031,8887 / 5687029,5544)). Nun verläuft sie in einer geraden Linie, bis sie auf die Straße Laschenhütte auftrifft (Punkt S (325911,625 / 5687234,9267)). Dieser Straße folgt sie nach Norden bis zur Einmündung der Fasanenstraße (Punkt T (325879,8749 / 5687337,3736)). Der Fasanenstraße folgt sie in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Fasanenstraße/Feldburgerweg (Punkt U (326257,0408 / 5687075,8781)). Dem Feldburgweg folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Nüss Drenk (Punkt V (326554,4331 / 5687309,2411)). Dem Nüss Drenk folgt sie ein kurzes Stück bis zu dessen Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Krefeld (Punkt W (326593,823 / 5687275,077)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 360 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Krefeld, verläuft von Punkt A (329652,761 / 5696500,163) entlang der Westseite der Nieper Straße in Richtung Süden, so dass alle Gebäude der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus gehören. Ab der Kreuzung Nieper Straße/Steeger Dyk/Papenduyk (Punkt B (330140,7949 / 5694966,1556)) führt sie entlang der Südseite des Steeger Dyk nach Westen. Somit gehören alle Gebäude des Steeger Dyk nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus. Von der Kreuzung Steeger Dyk/Langen Dyk (Punkt C (327909,7762 / 5694188,3249)) folgt sie der Achse des Langen Dyk nach Süden bis zur Einmündung des Langen Dyk in den Hökendyk (Punkt D (329846,3102 / 5692101,6133)). Entlang der Achse des Hökendyk verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in Richtung Osten, bis sie auf einen Reitweg abbiegt (Punkt E (330154,1799 / 5692329,8698)). Diesem Reitweg folgt sie bis dieser unterbrochen wird (Punkt F (330495,8106 / 5691698,0435)). Bis zur Fortführung des Reitweges (Punkt G (330549,8432 / 5691648,5828)) verläuft sie in einer geraden Linie zwischen den Punkten F und G. Nun folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder dem Reitweg bis zu dessen Ende (Punkt H (331009,8996 / 5691334,9576)). Bis zum Auftreffen auf die Moerser Straße (Punkt I (331104,9615 / 5691246,7807)) verläuft sie in einer geraden Linie, bis zur Einmündung der Husarenallee (Punkt J (331139,4077 / 5691411,1064)) folgt sie der Achse der Moerser Straße. Nun verläuft sie entlang der Nordseite der Husarenallee, so dass keines der Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus gehört. In Punkt K (331319,4937 / 5691458,5965) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Bockum. Bis südlich der Tiergartenstraße (Punkt L (331978,4225 / 5689921,8229)) ist der Verlauf beider Grenzen identisch. Nun biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten ab und verläuft südlich der Tiergartenstraße bis Punkt M (332747,2362 / 5690162,7547), so dass alle Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus gehören. Zwischen den Punkten M und N (332876,6177 / 5690163,4823) sowie den Punkten N und O (333267,6286 / 5690393,3969) verläuft sie jeweils in einer geraden Linie. In Punkt O trifft sie auf die Vadersstraße und folgt deren Achse bis zur Kreuzung Vadersstraße/Berliner Straße (Punkt P (333418,8862 / 5690167,1458)). Ab hier führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Achse der Berliner Straße nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Bockum (Punkt Q (334537,104 / 5690708,0257)). Bis Punkt R (335124,2462 / 5691219,2593) ist der Verlauf beider

Grenzen erneut identisch. Zwischen den Punkten R und S (335252,1042 / 5691299,232), sowie S und T (335200,1044 / 5691469,3766) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde jeweils in einer geraden Linie. Ab Punkt T folgt sie der Achse der Alte Krefelder Straße nach Westen. Ab dem Schnittpunkt der Alte Krefelder Straße mit der A 57 (Punkt U (334648,1524 / 5691305,4506)) führt sie entlang der Achse der A 57 nach Norden. Ab dem Schnittpunkt der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde mit der Gemarkungsgrenze Bockum (Punkt V (334726,7068 / 5691847,7143)) verlaufen beide Grenzen identisch in Richtung Nordwesten. Ab Punkt W (333914,5711 / 5692111,8308) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Werner-Voß-Straße nach Norden bis zur Einmündung der Felix-Kracht-Straße in die Werner-Voß-Straße (Punkt X (333654,6502 / 5693873,9466)). An der Südseite der Felix-Kracht-Straße führt sie nach Osten bis Punkt Y (333811,0193 / 5693844,8424). Einer namenlosen Straße folgt sie nach Norden bis zu deren Einmündung in die Rather Straße (Punkt Z (333803,8755 / 5693953,5864)). Entlang der Achse der Rather Straße verläuft sie bis zur Kreuzung Rather Straße/An der Elfrather Mühle (Punkt AA (333988,0259 / 5694047,4607)). Der Achse der Straße An der Elfrather Mühle folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden. An der Gabelung der Straße (Punkt AB (333885,8965 / 5694315,8149)) folgt sie dem westlichen Teil der Straße bis Punkt AC (333415,006 / 5695023,2328). Danach führt sie nach Norden und verläuft dann zwischen den Häusern An der Elfrather Mühle 217, 223, 225, 231, 235, 237, 239, 241. Aufgrund des Grenzverlaufs gehören die Häuser 217, 223, 225, 231, und 235 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus. Von Punkt AD (333323,7246 / 5695054,9828) verläuft sie weiter in einer geraden Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn A 57 (Punkt AE (333991,2313 / 5695039,9747)). Der Achse der Autobahn folgt sie nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Traar (Punkt AF (334729,9217 / 5693622,9888)). Bis zum Schnittpunkt mit dem Bruchweg (Punkt AG (334767,4329 / 5694525,1057)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze. Nun folgt sie dem Bruchweg nach Westen bis zu dessen Ende (Punkt AH (334703,5747 / 5694524,3439)). Die Punkte AH und AI (334674,8932 / 5694677,0055) sowie die Punkte AI und AJ (334770,1433 / 5694715,1056) durchläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie. In Punkt AJ trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Traar und folgt dieser bis Punkt AK (334834,8255 / 5695860,8266). Von hier führt sie in einer geraden Linie nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der A 57 (Punkt AL (333417,5955 / 5695919,4259)). Bis zum Schnittpunkt der A 57 mit der Kommunalgrenze Krefeld (Punkt AM (333318,545 / 5696398,757)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Achse der A 57. Nun folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze bis Punkt AN (332870,891 / 5696369,155) nach Westen. Nun führt

sie bis Punkt AO (332864,2236 / 5696433,4953) nach Norden. Von Punkt AO verläuft sie in einer geraden Linie nach Westen, bis sie auf einen Feldweg trifft (Punkt AP (332356,7517 / 5696410,6088)). Diesem folgt sie nach Süden bis zu dessen Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Krefeld (Punkt AQ (332467,862 / 5696290,489)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 361 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Krefeld-Hüls

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, verläuft von Punkt A (329652,761 / 5696500,163) entlang der Westseite der Nieper Straße in Richtung Süden, so dass kein Gebäude der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus gehört. Ab der Kreuzung Nieper Straße/ Steeger Dyk/ Papenduyk (Punkt B (330140,7949 /

5694966,1556)) führt sie entlang der Südseite des Steeger Dyk nach Westen. Somit gehören alle Gebäude des Steeger Dyk zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus. Von der Kreuzung Steeger Dyk/Langen Dyk (Punkt C (327909,7762 / 5694188,3249)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Achse des Langen Dyk nach Süden bis zur Kreuzung Langen Dyk/Plankerdyk (Punkt D (328425,1868 / 5693401,9271)). Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze Hüls in südwestlicher und südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Benrad (Punkt E (327452,0001 / 5692384,7051)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze Benrad bis Punkt F (327436,2229 / 5691983,252). Ab hier verläuft sie in einer geraden Linie nach Westen, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Hüls trifft (Punkt G (327200,5955 / 5691981,9644)). Sie folgt der Gemarkungsgrenze Hüls nach Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Krefeld (Punkt H (326559,4997 / 5690482,4471)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 362 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld, verläuft von Punkt A (326709,7798 / 5688799,7246) entlang der Achse der St. Töniser Straße nach Osten. An der Kreuzung St. Töniser Straße/Preußenring/Frankenring (Punkt B (329233,2408 / 5689515,4052)) biegt sie nach Nordosten ab und folgt nun der Achse des Preußenring bis zur Kreuzung Preußenring/Nordwall/Westparkstraße (Punkt C (329373,2666 / 5689937,3188)). Nun führt sie entlang der Achse der Westparkstraße nach Nordwesten. Ab der Kreuzung Westparkstraße/Neuer Weg (Punkt D (329092,928 / 5690239,8456)) folgt sie dem Neuer Weg in nordöstlicher Richtung bis zu dessen Schnittpunkt mit den Schienen der Historischen Eisenbahn (Punkt E (329477,4364 / 5690686,306)). Bis Punkt F (329528,8258 / 5690549,4804) folgt sie den Schienen. Zwischen den Punkten F und G (329614,094 / 5690625,4517) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie. Ab Punkt G folgt sie der Geldernsche Straße nach Süden bis zur Kreuzung Geldernsche Straße/Oranienring (Punkt H (329670,8725 / 5690567,8589)). Von dort verläuft sie entlang des Oranienringes nach Osten bis zur Kreuzung Oranienring/Nassuerring/Hülser Straße (Punkt I (329778,2452 / 5690651,4469)), biegt dort in die Hülser Straße ab und folgt dieser bis zur Kreuzung Hülser Straße/Drießendorfer Straße/Weggenhofstraße (Punkt J (329956,0686 / 5690499,7743)). Nun folgt sie der Weggenhofstraße bis zur Einmündung in die Blumentalstraße (Punkt K (330107,1825 / 5690670,0464)). An der Achse der Blumentalstraße entlang führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zur Einmündung der Talstraße (Punkt L (330361,6823 / 5690512,6243)). Ab hier verläuft sie zwischen den Häusern Blumentalstraße 49 und 57 hindurch. Somit gehört das Haus Blumentalstraße 59 noch zur Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit. Weiter verläuft sie hinter den Häusern Blumentalstraße 33, 35, 37, 43, 45, 47 und 49 entlang, so dass keines dieser Häuser zur Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit gehört. Danach verläuft sie entlang der nordöstlichen Seite des Grüner Dyk bis zu dessen Ende. Somit gehört ebenfalls kein Haus dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit. Nach dem Ende des Grüner Dyk folgt sie ab Punkt M (330972,7448 / 5691371,8381) einem Reitweg in nordwestlicher Richtung, bis der Weg vom Nassuerring unterbrochen wird (Punkt N (330549,8432 / 5691648,5828)). Zwischen den Punkten N und O (330495,8106 / 5691698,0435) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie, bevor sie ab Punkt O wieder dem Reitweg in nordwestlicher Richtung bis zu dessen Auftreffen auf den Hökendyk (Punkt P (330153,9511 / 5692332,6747)) folgt. Bis zur Einmündung des Langen Dyk (Punkt Q (329846,3102 / 5692101,6133))

folgt sie dem Hökendyk und bis Punkt R (328419,881 / 5693401,8061) dem Langen Dyk. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze Hüls in südwestlicher und südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Benrad (Punkt S (327452,0001 / 5692384,7051)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze Benrad bis Punkt T (327436,2229 / 5691983,252) und verläuft ab dort in einer geraden Linie nach Westen, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Hüls trifft (Punkt U (327200,5955 / 5691981,9644)). Sie folgt der Gemarkungsgrenze Hüls nach Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Krefeld (Punkt V (326559,4997 / 5690482,4471)). Der Kommunalgrenze folgt sie abschließend zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 363 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer, Meerbusch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer, Meerbusch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde

Hildegundis von Meer, Meerbusch, ist von Punkt A (340221,686 / 5689769,401) bis Punkt B (336242,824 / 5681417,968) identisch mit der Kommunalgrenze Meerbusch. Von Punkt B folgt sie dem Grenzgraben in nord-östlicher Richtung bis zu dessen Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Strümp (Punkt C (336706,5001 / 5682961,5733)). Nun verlaufen beide Grenzen identisch bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Strümp und Ilverich (Punkt D (337492,3519 / 5682955,2105)). Bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Meerbusch (Punkt E (340154,5006 / 5683637,2688)) folgt sie nun der Gemarkungsgrenze Ilverich. Von Punkt E bis zurück zum Ausgangspunkt ist die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Kommunalgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 19. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 5. Dezember 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 364 Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen

Gemäß den Artikeln 44 bis 46 und 123 bis 128 der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht im Bistum Aachen eine diözesane Kommission für Kirchliche Kunst. Sie wird nach dem folgenden Statut neu konstituiert und wird wie die Kommission für Kirchenmusik der Liturgiekommission des Bistums zugeordnet, mit der sie ihre Arbeit abstimmt.

§ 1 Aufgabe

Die diözesane Kommission für Kirchliche Kunst im Bistum Aachen (abgekürzt „Kunstkommission“) ist das Beratungsgremium des Bischofs in Fragen der bildenden Kunst. Kirchliche Gremien können Anfragen an die

Kunstkommission richten. Sie bearbeitet Aufträge aus der Liturgiekommission, sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben.

Darüber hinaus fördert die Kommission - auch auf eigene Initiative - den Dialog zwischen Kunst und Kirche.

Sie berät und beurteilt in theologischer, künstlerischer, architektonischer und denkmalpflegerischer Hinsicht Entwürfe zu Neubauten, wesentlichen Umbauten, Umnutzungen und Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten, sowie zu deren Einrichtung, Ausgestaltung und Ausstattung mit Kunstwerken oder Kunstgegenständen, Ausmalungen und künstlerischen Verglasungen.

Vor der Auslobung entsprechender Wettbewerbe oder Mehrfachbeauftragungen, die zur Vergabe von Arbeiten aus dem Bereich der Architektur und der bildenden Künste im Bistum Aachen durchgeführt werden, ist die Kunstkommission zu Rate zu ziehen und bei der Wettbewerbsentscheidung zu beteiligen. Die einschlägigen Regeln für die Auslobung von Wettbewerben sind zu beachten.

Hinsichtlich einer geplanten Entwidmung im Zusammenhang mit einem geplanten Abbruch oder der Veräußerung eines sakralen Gebäudes ist die Kunstkommission ebenfalls zu beteiligen und deren Votum zu Architektur, Ausstattung sowie glaubens- und kulturgeschichtlicher Bedeutung einzuholen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Kunstkommission besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern.

a) geborene Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende (gemäß § 3),
- bis zu zwei durch den/die Abteilungsleiter/-in der Abteilung Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv des Bischöflichen Generalvikariats benannte Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs Kirchbau und Denkmalpflege.

b) berufene Mitglieder sind:

Der Bischof beruft als weitere Kommissionsmitglieder

- bis zu zwei pastorale Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen,
- bis zu drei geeignete Sachverständige aus den Feldern Kunst, Kunstwissenschaft und Architektur.

Die Kunstkommission schlägt der Liturgiekom-

mission geeignete Personen vor. Aus dieser Auswahl unterbreitet die Liturgiekommission dem Bischof Vorschläge zur Berufung der Mitglieder in die Kunstkommission. Die Berufung geschieht auf die Dauer von 5 Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

Der Bischof ernennt den/die Vorsitzende/-n der Kunstkommission, in der Regel den/die Leiter/-in der Abteilung Beratung und Kirchliche Aufsicht KG/kgv. Der /die Leiter/-in dieser Abteilung benennt eine/n nach § 2a benannte/n Mitarbeiter/-in als Geschäftsführer/-in der Kunstkommission. Im Verhinderungsfall des/r Vorsitzenden leitet er/sie die Sitzung. Der/die Geschäftsführer/-in ist verantwortlich für die Vorlage entscheidungsreifer Beratungsvorlagen. Er/sie erstellt das Sitzungsprotokoll.

§ 4

Sitzungen

Die Kunstkommission wird im Auftrag des/der Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/-in eingeladen. Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt, jedoch häufiger, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Zu den Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Eine schriftliche Einladung ergeht spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist außer den Mitgliedern der Kunstkommission den Mitgliedern der Liturgiekommission und dem Generalvikar zuzuleiten.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Einspruchsmöglichkeit

Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse der Kunstkommission kann durch den/die Antragsteller/-in beim Bischof von Aachen Einspruch erhoben werden.

§ 7

Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden das Statut der Diözesankommission für kirchliche Kunst im Bistum Aachen vom 15. August 2007 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2007, Nr. 193, S.166) sowie alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Aachen, 18. Juni 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 365 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** vom 30. März 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 10. April 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2019, Nr. 54, S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Spiegelstrich 3 gestrichen.

b) Es wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Auf Praktikumsverträge, die die praxisintegrierte schulische Ausbildung zur Erzieherin im Sinne von § 1 Abs. 1 Spiegelstrich 3 dieser Ordnung in der bis zum 31. Juli 2019 gültigen Fassung betreffen und die diese Ordnung in Bezug nehmen, findet mit Wirkung ab 1. August 2019 die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

2. Die Anlage 2 „Sonderregelungen für Fachschulpraktikantinnen während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zur Erzieherin“ wird aufgehoben.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Mai 2019 beschlossen:

I) Folgende Ordnung wird beschlossen:

**„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten
Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach
landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)**

Präambel

Die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ / zum „staatlich anerkannten Erzieher“ wird auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt. Die Aufnahme in diese praxisintegrierte Organisationsform setzt den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsgangs voraus. Diese Ordnung enthält im Hinblick auf die fachpraktischen Ausbildungsanteile die Bestimmungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung dieses Ausbildungsvertrages zwischen den Trägern der fachpraktischen Ausbildung und den Auszubildenden.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK - vom 26. Mai 1999)

§ 1

Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen von Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung) ausgebildet werden.

(2) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Wenn diese Ordnung allein die weibliche oder allein die männliche Schreibweise verwendet, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2

Beschlüsse der Zentralen Kommission der
Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungsverhältnisse nach dieser Ordnung betreffen.

§ 3

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn der praxisintegrierten Ausbildung ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über:

1. die maßgebliche landesrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Dauer der regelmäßigen täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. Dauer der Probezeit,
5. Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
6. Dauer des Urlaubs,
7. Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
8. Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die sachliche Befähigung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen.

§ 6

Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der fachpraktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuwei-

sen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

- (2) Der Träger der fachpraktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Träger der fachpraktischen Ausbildung, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 7

Personalakten

- (1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9

Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. August 2019

- I) im ersten Ausbildungsjahr 1.140,69 Euro,
- II) im zweiten Ausbildungsjahr 1.202,07 Euro,
- III) im dritten Ausbildungsjahr 1.303,38 Euro.

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Trägers der fachpraktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.

- (3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Trägern der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 10

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die §§ 14 bis 14b KAVO sinngemäß.

§ 11

Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die

Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 13

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 14

Ausbildungsmittel

Der Träger der fachpraktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch

einen bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der fachpraktischen Ausbildung zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 16

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 9) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

§ 17

Weihnachtszuwendung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung. Diese beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen bezahlte Zulagen und unständige Entgeltbestandteile gemäß § 10); unberücksichtigt bleibt hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit).
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 15) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit

Entgeltanspruch bestanden hat.

- (3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung vom Träger der fachpraktischen Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 18

Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Auszubildende dem Träger der fachpraktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 2) nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung (§ 9 Abs. 3 Satz 1) zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 19

Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 20

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden

die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

- (3) Beabsichtigt der Träger der fachpraktischen Ausbildung keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21

Abschlussprämie

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Träger der fachpraktischen Ausbildung von Satz 1 abweichen.

§ 22

Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Mitarbeiter bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung

der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 23

Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß:

- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 38 Sonderurlaub
- § 39 Urlaubsabgeltung
- § 40 Arbeitsbefreiung
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 47 Schlichtungsausschuss
- § 50 Zeugnis
- § 57 Ausschlussfristen

§ 24

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.“

- II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2019

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 366 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

- I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“

gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

- bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:

„³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt: „4. auf Gewaltverhinderung und –prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“

bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

- b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

- c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

- aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
- bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
- dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
- ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
„ 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
- bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“

b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:

In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.

c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
- b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:

- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstatttratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstatttrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2)¹Der Werkstatttrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonsti-

ge Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“

16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:

Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.

17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung.

Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
- bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.

20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Es wird nachrichtlich eine Lesefassung der überarbeiteten Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) angefügt.

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)
(Stand 1. Juli 2019)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken und bestimmen nach dieser Ordnung an und in den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten Frauen mit Behinderungen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2

Errichtung von Werkstattträten

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3

Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
mehr als 1500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. ³Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.

§ 4

Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) ¹Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass

a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,

c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;

4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5

Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,

2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,

3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender Arbeitsverfahren,

5. dauerhafte Umsetzung von Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,

6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

7. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt,

8. Fragen der Beförderung,
9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit.
- (2) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:
1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,
 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
 4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
 5. Verpflegung,
 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
 9. Soziale und religiöse Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten.
- (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstatttrat ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.
- (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.
- (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.
- (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstatttrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Vermittlungsstelle

- (1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstatttrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.
- (2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.
- (3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7

Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.
- (2) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.
- (2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9

Werkstattversammlung

¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abtei-

lungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 10

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11

Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12

Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

- (1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn
- die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
 - der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
 - die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 - ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.
- (3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13

Bestellung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand

aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

- (2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37). ⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge auf-

geführt werden.

§ 16

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
 4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,

5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Absatz 2).

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht

herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereit gestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.
- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.
- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

rinnen enthalten.

§ 24

Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstatttrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25

Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstatttrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28

Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstatttrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zuzufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29

Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Absatz 3 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31

Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32

Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats und die Frauenbeauftragte rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33

Sitzungen des Werkstattrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.

§ 34

Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Absatz 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:
 - den Wortlaut der Beschlüsse,
 - und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
 - die Anwesenheitsliste.
- (2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3).
- (3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36

Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

- (1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlbe-

rechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung.

- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 6 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,
 - a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und
 - b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen, Stillschweigen zu bewahren.

²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38

Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39

Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ³Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁴Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a

Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstatttrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen

sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen auch die erste Stellvertreterin. ⁴Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁵Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b

Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstatttrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstatttrat wählen dürfen (§10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstatttrat gewählt werden können (§ 11). ⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstatttrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstatttrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c

Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerbe-

rin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 367 Bestellung eines Betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Hiermit bestelle ich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Am Mittelhafen 14, 48155 Münster, F. (02 51) 92 20 82 47, E-Mail: Johannes.Moenter@curacon.de, mit Wirkung vom 1. August 2019 bis auf Weiteres zum Betrieblichen Datenschutzbeauftragten für das Bischöfliche Generalvikariat und die seiner Aufsicht unterstehenden Einrichtungen in Trägerschaft des Bistums Aachen. Die E-Mailanschrift für Anfragen, Eingaben, etc. bleibt wie bisher: datenschutz@bistum-aachen.de.

Aachen, 5. Juli 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 368 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag der Kirche im Bistum Aachen und in Kolumbien am ersten Sonntag im September findet in diesem Jahr am Sonntag, 1. September, statt. Vor allem der Sonntagsgottesdienst ist als Ort für das gemeinsame Gebet in Kolumbien und im Bistum Aachen geeignet. Für den Gebetstag 2019, dessen Thema „Für eine Kirche mit heimischem Antlitz“ sich auf die diesjährige Amazoniensynode bezieht, an der auch die zwölf Bischöfe der kolumbianischen Amazonasregion teilnehmen, ist auf der Homepage für die Kolumbienpartnerschaft, www.kolumbienpartnerschaft.de, eine Materialsammlung verfügbar, die Anregungen sowohl für die Messfeier als auch für andere Gebets- und Gedenkformen bietet.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: kolumbien@bistum-aachen.de.

Nr. 369 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2019

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 8. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Denn wir sind als Glieder miteinander verbunden“ (Eph 4,25). Von den Social Network Communities zur menschlichen Gemeinschaft. Die Botschaft des Papstes und weitere Informationen zum Mediensonntag können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de, angefordert werden. Die Materialien sind auch zum download unter <https://dbk.de/themen/welttag-der-sozialen-kommunikationsmittel-mediensonntag/termine-und-botschaften/> erhältlich.

Nr. 370 Qualifizierungslehrgang „Christliche Populärmusik“ und nebenberufliche Kirchenmusikausbildung C-Kurs

Am 1. Oktober beginnt der neue Ausbildungskurs im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusikausbildung/ C-Kurs. Ziel des Kurses ist es Interessenten/-innen in den Bereichen Orgelspiel, Chorleitung, Tonsatz, Deutschem Liturgiegesang/Gregorikanik, u.a. aber auch in liturgischen Abläufen (Liturgik) zu qualifizieren. Neben der breit gefächerten Ausbildung sind ebenso Teilqua-

lifikationen in den Hauptbereichen Chorleitung und Orgel möglich. Die Ausbildung dauert in der Regel 2 bis 3 Jahre und endet mit dem Erwerb des C-Examens.

Ergänzend zu diesem Ausbildungsangebot findet erstmalig ab Herbst ein einjähriger „Qualifizierungslehrgang“ im Bereich „christliche Popularmusik“ statt. Lerninhalte beziehen sich dabei auf die Hauptfächer „Piano bzw. Gitarre und Gesang“ sowie „Arrangement, Jazzharmonik, Beschallungsfragen, Liturgik, Bandleitung, u.a.“

Die Ausbildungsgebühren betragen jeweils 50,00 € und beinhalten die Kosten für Einzel- und Gruppenunterricht. Nicht enthalten sind Kosten für Unterrichtsmaterial und Fahrtkosten. Über die Zulassung zu beiden Ausbildungsangeboten entscheidet ein Eignungstest, der am 14. September in Aachen stattfindet.

Anmeldung/Informationen bis spätestens 1. September beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 25 oder 45 24 55, E-Mail: michael.hoppe@bistum-aachen.de.

Nr. 371 Kursangebot für Interessenten/-innen am Kantoren/-innendienst

Die Kirchenmusik als „notwendiger und integrierter Bestandteil der Liturgie“ wurde mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil besonders betont. Das Gotteslob bietet in seiner Vielfältigkeit ganz unterschiedliche musikalische Formate der Liturgiegestaltung an. Dabei spielt der Kantorendienst in der Übernahme von Vorträgen eine wichtige Rolle.

Im Bistum Aachen soll dieser Dienst neu belebt werden. An drei verschiedenen Orten gibt es daher jeweils an einem Nachmittag die Möglichkeit, diesen wichtigen Dienst auszuprobieren. Ein Schwerpunkt dieser Einsteiger-Nachmittage soll nach einer kurzen Einführung in die Liturgie die praktische Arbeit sein. Das Einstudieren und Vorsingen verschiedener Gesänge (Kyrie, Antwortgesang, Ruf vor dem Evangelium). Der Nachmittag endet mit einem gemeinsam gestalteten Gottesdienst, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Erlernete einbringen können.

Notenkenntnisse sind zwar eine Hilfe, aber für die Teilnahme an diesem Kurs keine Voraussetzung. Wenn nach diesem Einsteiger-Kurs Interesse besteht, diese Aufgabe in der Gemeinde auszufüllen, ist eine Weiterbetreuung mit Einzelstimm- und Gesangsunterricht vor Ort nach Absprache möglich. Der Einsteiger-Kurs ist kostenlos.

Kurs I Samstag, 14. September 2019,
15.00 bis 18.00 Uhr
18.30 Uhr Gestaltung der Wortgottesfeier
Pfarrzentrum St. Maria Neersen, Hauptstr. 34,
47877 Willich-Neersen

Kurs II Sonntag, 22. September 2019,
14.30 bis 17.30 Uhr
18.00 Uhr Gestaltung der Abendmesse
Kloster Steinfeld, Hermann-Josef-Str. 4,
53925 Kall-Steinfeld

Kurs III Samstag, 28. September 2019,
14.30 bis 17.30 Uhr
18.00 Uhr Gestaltung der Abendmesse
Pfarrheim St. Johann Aachen-Burtscheid,
Abteistr. 7-9, 52066 Aachen-Burtscheid

Anmeldung bitte bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 25 oder 45 24 55, E-Mail: michael.hoppe@bistum-aachen.de bzw. Regionalkantorin Friederike Braun, F. (0 21 54) 4 76 17 50, E-Mail: rikebraun@gmx.de.

Nr. 372 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates

Am Freitag, 20. September, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Nr. 373 Bistumstag „Christus-in-die-Mitte“

Die diözesane Initiative „Christus-in-die-Mitte“ (CiM) lädt am Samstag, 28. September 2019, von 9.00 bis 19.00 Uhr, zu einem Bistumstag in die Bischöfliche Maria Montessori Gesamtschule, Minkweg 26, 47803 Krefeld, ein. Das Leitthema ist „Mission - heute und hier“.

Ziel der Initiative ist es, Jesus Christus als Zentrum und Ziel des Lebens neu ins Bewußtsein zu rücken. CiM wurde im Sommer 2018 gegründet und dient dem Zweck, Christen zusammenzuführen, denen eine geistliche Erneuerung der Kirche wichtig ist. Die Vernetzung von schon bestehenden Initiativen und Gruppen, Geistlichen Gemeinschaften, Pfarreien und Einzelpersonen hat das Ziel, einander auf dem Weg der Nachfolge und Mission darin zu unterstützen, Christus wieder mehr in die Mitte zu stellen in der Feier der Sakramente, besonders der Hl. Messe und der Beichte, durch Gebet und Anbetung, gute Katechese, aktive Mission und das Zeugnis tätiger Nächstenliebe. In diesem Sinne möchte CiM den Erneuerungsprozeß im Bistum Aachen unterstützen. Diesem Zweck sollen beim Bistumstag Lobpreis, ein Impulsvortrag, Austausch, Zeugnis, 15

verschiedene Workshops, Eucharistische Anbetung, Rosenkranzgebet und Hl. Messe dienen. An alle Teilnehmer ergeht die Einladung, über das Treffen hinaus miteinander in Kontakt zu bleiben und konkrete Schritte zu unternehmen für eine geistliche Erneuerung unseres Bistums.

Für eine Teilnahme wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € pro Person (ermäßigt 2,50 €) erhoben, der am Tag vor Ort zu entrichten ist. Für Kinderbetreuung und einen Mittagsimbiss ist gesorgt. Anmeldungen bitte bis 8. September 2019 an info@christus-in-die-mitte.de oder telefonisch bei Sonja Mathieu, +49 157 53422454 bzw. Renate Köhne +49 157 75399988. Weitere Informationen finden Sie unter www.christus-in-die-mitte.de.

Nr. 374 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause

Bereits zum 38. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt in diesem Jahr den Titel „Fürchtet euch nicht, denn ich verkünde euch eine große Freude“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 44 63. Bestellungen richten Sie bitte bis 3. September 2019 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung / Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt11@bistum-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 375 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 376 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 10. Juni in Franziska von Aachen (Hoher Dom, Aachen) 26, am 29. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 44, am 30. Juni in St. Remigius zu Viersen (Kirche St. Notburga, Viersen-Rahser) 54; insgesamt 124 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 16. Juni bis 3. Juli die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Nord, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche Herz Jesu, Krefeld-Bockum) 62, am 23. Juni in St. Christophorus zu Krefeld (Kirche St. Josef, Krefeld-Traar) 32; insgesamt 94 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 26. Juni im Pfarrhaus der Gemeinde Herz Jesu zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 7. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz 38, am 8. Juni in St. Gereon zu Linnich-Gereonsweiler 30, am 9. Juni in St. Martin zu Linnich 58, am 10. Juni in St. Gereon zu Linnich-Boslar 12, am 14. Juni in St. Matthias zu Schwalmthal (Kirche St. Georg, Schwalmthal-Amern) 22, am 15. Juni in St. Joachim und St. Peter zu Düren (Kirche St. Joachim, Düren) 32, am 28. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 21, am 29. Juni in Heiligste Dreifaltigkeit zu Gangelt-Stahe 34, am 30. Juni in St. Anna zu Gangelt-Schierwaldenrath 10; insgesamt 257 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 10. bis 27. Juni die kanonische Visitation der GdG Nettetal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 42, am 16. Juni in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 32, am 16. Juni in St. Lambertus zu Nettetal-Leuth 13; insgesamt 87 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 27. Juni im Pfarrsaal von St. Lambertus zu Nettetal-Breyell zu statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. Mai in Franziska von Aachen zu Aachen (Pfarrkirche St. Foillan, Aachen) 31, am 25. Mai in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 31, am 29. Mai in St. Mariä Geburt zu Kempen (Kirche Christus König, Kempen-Neue Stadt) 46, am 8. Juni in St. Hubertus zu Nideggen-Schmidt 37, am 9. Juni in St. Clemens zu Heimbach 15, am 9. Juni in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 15, am 14. Juni in St. Lukas zu Düren (Pfarrkirche St. Anna, Düren) 26, am 15. Juni in St. Lambertus zu Erkelenz 63, am 16. Juni in St. Gregor von Burtscheid zu Aachen (Kirche St. Gregorius, Aachen) 37, am 19. Juni in St. Cornelius und Peter zu Viersen-Dülken (Pfarrkirche St. Cornelius, Viersen-Dülken) 30, am 22. Juni in St. Petrus zu Übach-Palenberg (Pfarrkirche St. Dionysius, Übach-Palenberg-Übach) 47, am 28. Juni in St. Pet-

Nr. 377 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 16. Juni in Heilig Geist zu Jülich (Klosterkirche Haus Overbach, Jülich-Barmen) 47 Firmlingen.

rus zu Übach-Palenberg (Kirche St. Fidelis, Übach-Palenberg-Boscheln) 11, am 29. Juni in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 21, am 30. Juni in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 32; insgesamt 442 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 16. Juni in St. Matthias zu Schwalmtal (Pfarrkirche St. Michael, Schwalmtal-Waldniel) 38, am 30. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 18; insgesamt 56 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Damian Bryl, Posen, Polen, das Sakrament der Firmung am 5. Mai in Franziska von Aachen zu Aachen (Kirche St. Marien, Aachen) 21 Firmlingen der Polnischen Katholischen Mission.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Rafal Markowski, Warschau, Polen, das Sakrament der Firmung am 10. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 60 Firmlingen der Polnischen Katholischen Mission.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus			
Nr. 378	312	Nr. 387	319
Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2019		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettetal- Hinsbeck	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 379	314	Nr. 388	319
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Nettetal- Lobberich	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 380	314	Nr. 389	320
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen ...		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Peter und Paul, Nettetal- Leuterheide	
Nr. 381	315	Nr. 390	321
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Viersen- Süchteln		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath	
Nr. 382	316	Nr. 391	321
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Kempfen-St. Hubert	
Nr. 383	316	Nr. 392	322
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Nettetal- Schaag		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard, Tönisvorst-Vorst	
Nr. 384	317	Nr. 393	323
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nettetal- Kaldenkirchen		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis	
Nr. 385	317	Nr. 394	324
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetal- Breyell		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempfen	
Nr. 386	318	Nr. 395	325
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetal- Leuth		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Willich- Schiefbahn	
		Nr. 396	325
		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath	
		Nr. 397	326
		Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen	

Nr. 398	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Willich.....	327	Nr. 417	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen	340
Nr. 399	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Schwalmtal	328	Nr. 418	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp	341
Nr. 400	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten.....	328	Nr. 419	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort	342
Nr. 401	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt.....	328	Nr. 420	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt	343
Nr. 402	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten	329	Nr. 421	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch	344
Nr. 403	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Brügggen-Bracht	330	Nr. 422	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Bedburdyck.....	344
Nr. 404	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Brügggen	330	Nr. 423	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Gierath.....	345
Nr. 405	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Brügggen-Born	331	Nr. 424	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Jüchen-Neuenhoven	345
Nr. 406	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brügggen-Lüttelbracht	331	Nr. 425	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Jüchen.....	346
Nr. 407	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Mönchengladbach	332	Nr. 426	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen	346
Nr. 408	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach	333	Nr. 427	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Mönchengladbach	347
Nr. 409	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich.....	334	Nr. 428	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt	348
Nr. 410	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff.....	335	Nr. 429	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel	349
Nr. 411	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Korschenbroich.....	336	Nr. 430	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn	350
Nr. 412	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Korschenbroich-Liedberg	336	Nr. 431	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach	350
Nr. 413	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich-Pesch	337	Nr. 432	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen.....	351
Nr. 414	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges	337	Nr. 433	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg	352
Nr. 415	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip ..	339	Nr. 434	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn	353
Nr. 416	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen	340	Nr. 435	Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt.....	354

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 436	Motu proprio Vos estis lux mundi	355
Nr. 437	Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2019	355
Nr. 438	Profanierung von Kirchen.....	356
Nr. 439	Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemein- deverbände im Bistum Aachen	356
Nr. 440	Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359
Nr. 441	Taufe von Pflegekindern.....	359
Nr. 442	Außerordentlicher Monat der Weltmission 2019	359
Nr. 443	Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“	360
Nr. 444	Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020	360
Nr. 445	Sozialpreis der Caritas-Gemeinschafts- stiftung 2019/2020	360
Nr. 446	USB-Stick Gotteslob digital	360
Nr. 447	Exerzitienkalender für das Bistum Aachen	361

Kirchliche Nachrichten

Nr. 448	Personalchronik	361
Nr. 449	Pontifikalhandlungen.....	362

Akten Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 378 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2019

Getauft und gesandt, die Kirche Christi auf Mission in der Welt

Liebe Schwestern und Brüder,

für den Monat Oktober 2019 habe ich die ganze Kirche gebeten, eine außerordentliche Zeit für die Mission zu leben, um den hundertsten Jahrestag der Promulgation des Apostolischen Schreibens *Maximum illud* von Papst Benedikt XV. (30. November 1919) zu begehen. Der prophetische Weitblick seiner apostolischen Initiative hat mir bestätigt, wie wichtig es auch heute noch ist, den missionarischen Einsatz der Kirche zu erneuern, ihre Sendung zur Verkündigung der Frohbotschaft noch stärker am Evangelium auszurichten und der Welt das Heil des gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus zu bringen.

Der Titel der vorliegenden Botschaft lautet wie das Thema des Missionsmonats Oktober: Getauft und gesandt, die Kirche Christi auf Mission in der Welt. Die Feier dieses Monats wird uns an erster Stelle helfen, den missionarischen Sinn unserer Glaubensentscheidung für Jesus Christus wiederzufinden, dem Glauben, den wir ungeschuldet als Geschenk in der Taufe empfangen haben. Wir gehören zu Gott als seine Kinder - dies vollzieht sich nie individuell, sondern immer kirchlich, aus der Gemeinschaft mit Gott - Vater, Sohn und Heiliger Geist - entsteht ein neues Leben zusammen mit vielen anderen Brüdern und Schwestern. Und dieses göttliche Leben ist nicht eine Verkaufsware - wir betreiben keinen Proselytismus -, sondern ein Reichtum, den man weiterschenken, mitteilen, verkündigen muss. Hierin liegt der Sinn der Mission. Umsonst haben wir diese Gabe empfangen und umsonst teilen wir sie (vgl. Mt 10,8), ohne jemanden auszuschließen. Gott will, dass alle Menschen gerettet werden, indem sie dank der Kirche, dem allumfassenden Heilssakrament, zur Erkenntnis der Wahrheit und zur Erfahrung seiner Barmherzigkeit gelangen (vgl. 1 Tim 2,4; 3,15; Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, 48).

Die Kirche ist auf Mission in der Welt. Der Glaube an Jesus Christus gibt uns die richtige Dimen-

sion aller Dinge, denn er lässt uns die Welt mit den Augen und dem Herzen Gottes sehen; die Hoffnung öffnet uns für die ewigen Horizonte des göttlichen Lebens, an dem wir wahrhaft teilhaben; die Liebe, die wir in den Sakramenten und der brüderlichen Liebe vorauskosten, drängt uns bis an die Grenzen der Erde (vgl. Mi 5,3; Mt 28,19; Apg 1,8; Röm 10,18). Eine Kirche, die bis zu den äußersten Grenzen hinausgeht, erfordert eine beständige und dauerhafte missionarische Bekehrung. Wie viele Heilige, wie viele Frauen und Männer des Glaubens bezeugen uns, zeigen uns, dass diese unbegrenzte Öffnung möglich und praktikabel ist, dieses barmherzige Hinausgehen als drängender Antrieb der Liebe und der ihr innewohnenden Logik der Gabe, des Opfers und der Unentgeltlichkeit (vgl. 2 Kor 5,14-21)! Wer Gott verkündet, möge ein Mann Gottes sein (vgl. Apostolisches Schreiben *Maximum illud*).

Es ist ein Auftrag, der uns direkt angeht. Ich bin immer eine Mission; du bist immer eine Mission; jede Getaufte und jeder Getaufte ist eine Mission. Wer liebt, setzt sich in Bewegung, es treibt ihn von sich selbst hinaus, er wird angezogen und zieht an, er schenkt sich dem anderen und knüpft Beziehungen, die Leben spenden. Niemand ist unnützlich und unbedeutend für die Liebe Gottes. Jeder von uns ist eine Mission in der Welt, weil er Frucht der Liebe Gottes ist. Auch wenn mein Vater und meine Mutter die Liebe durch Lüge, Hass und Untreue verraten würden, entzieht sich Gott niemals dem Geschenk des Lebens und bestimmt jeden Sohn und jede Tochter von jeher zu seinem göttlichen und ewigen Leben (vgl. Eph 1,3-6).

Dieses Leben wird uns in der Taufe mitgeteilt. Sie schenkt uns den Glauben an Jesus Christus, den Sieger über Sünde und Tod, erneuert uns nach dem Bild und Gleichnis Gottes und gliedert uns in den Leib Christi ein, der die Kirche ist. In diesem Sinne ist die Taufe also wahrhaft für das Heil notwendig, weil sie uns sicherstellt, dass wir immer und überall Söhne und Töchter im Haus des Vaters sind, niemals Waise, Fremde oder Sklaven. Was im Christen sakramentale Wirklichkeit ist, deren Vollendung die Eucharistie ist, bleibt Berufung und Bestimmung für jeden Mann und jede Frau, die auf die Bekehrung und das Heil warten. Denn die Taufe ist die verwirklichte Verheißung der göttlichen Gabe, die den Menschen zum Sohn oder zur Tochter im Sohn macht. Wir sind Kinder unserer natürlichen Eltern, aber in der Taufe wird uns die ursprüngliche Vaterschaft und die wahre Mutterschaft gegeben. Wer die Kirche nicht zur Mut-

ter hat, kann Gott nicht zum Vater haben (vgl. hl. Cyprian, Über die Einheit der Kirche, 6).

So ist unsere Mission in der Vaterschaft Gottes und der Mutterschaft der Kirche verwurzelt, weil der Taufe die Sendung innewohnt, die Jesus im österlichen Auftrag zum Ausdruck gebracht hat. Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, erfüllt vom Heiligen Geist für die Versöhnung der Welt (vgl. Joh 20,19-23; Mt 28,16-20). Der Christ ist für diese Sendung zuständig, auf dass allen ihre Berufung zur Gotteskindschaft und die Gewissheit ihrer persönlichen Würde und des jedem menschlichen Leben innewohnenden Wertes von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod verkündigt wird. Wenn der grassierende Säkularismus sich zur ausdrücklichen und kulturellen Ablehnung der aktiven Vaterschaft Gottes in unserer Geschichte auswächst, verhindert er jede echte Brüderlichkeit aller Menschen, die sich immer in der gegenseitigen Achtung vor dem Leben eines jeden niederschlägt. Ohne den Gott Jesu Christi wird jeder Unterschied zu einer höllischen Bedrohung, die jegliche brüderliche Aufnahme und fruchtbare Einheit des Menschengeschlechts verunmöglicht.

Die allgemeine Bestimmung zum Heil, das uns von Gott in Jesus Christus angeboten wird, bewog Benedikt XV. dazu zu fordern, dass jede nationalistische und ethnozentrische Verstocktheit, jede Beeinträchtigung der Verkündigung des Evangeliums durch die Kolonialmächte und deren wirtschaftlichen sowie militärischen Interessen überwunden wird. In seinem Apostolischen Schreiben *Maximum illud* erinnerte der Papst daran, dass die gottgewollte Universalität der Sendung der Kirche es erforderlich macht, dass man aus einer ausschließenden Zugehörigkeit zum eigenen Heimatland und zur eigenen Ethnie heraustritt. Die Öffnung der Kultur und der Gemeinschaft für die heilbringende Neuheit Jesu Christi verlangt die Überwindung jeder ungebührenden ethnischen und kirchlichen Introversion. Auch heute braucht die Kirche weiter Männer und Frauen, die kraft ihrer Taufe großzügig auf den Ruf antworten, hinauszugehen aus ihrem Zuhause, aus ihrer Familie, ihrem Heimatland, ihrer Sprache, ihrer Ortskirche. Sie sind zu den Völkern gesandt, in die Welt, die noch nicht durch die Sakramente Jesu und seiner heiligen Kirche verwandelt worden ist. Dadurch dass sie das Wort Gottes verkünden, das Evangelium bezeugen und das Leben im Heiligen Geist feiern, rufen sie zur Umkehr, taufen sie und bieten das christliche Heil an; dies tun sie unter

Achtung der persönlichen Freiheit eines jeden und im Dialog mit den Kulturen und den Religionen der Völker, zu denen sie gesandt sind. Die *missio ad gentes*, die für die Kirche immer notwendig ist, trägt so auf grundlegende Weise zum ständigen Prozess der Umkehr aller Christen bei. Der Glaube an das Pascha Jesu, die kirchliche Sendung durch die Taufe, das geografische und kulturelle Hinausgehen aus sich selbst und dem eigenen Zuhause, die Notwendigkeit der Rettung von der Sünde und die Befreiung vom persönlichen und gesellschaftlichen Übel erfordern die Mission bis an die äußersten Grenzen der Erde.

Das von der göttlichen Vorsehung bestimmte Zusammentreffen mit der Sondersynode über die Kirchen in Amazonien bringt mich dazu zu unterstreichen, wie die Mission, die Jesus uns mit der Gabe seines Geistes anvertraut hat, auch für diese Landstriche und deren Bewohner noch aktuell und notwendig ist. Ein erneutes Pfingsten öffnet die Tore der Kirche weit, damit keine Kultur in sich selbst verschlossen bleibe und kein Volk abgeschottet, sondern offen sei für die universale Gemeinschaft im Glauben. Niemand möge in seinem Ich verschlossen bleiben, in der Selbstbezogenheit seiner ethnischen und religiösen Zugehörigkeit. Das Pascha Jesu sprengt die engen Grenzen von Welten, Religionen und Kulturen und ruft sie, in der Achtung vor der Würde des Mannes und der Frau zu wachsen, hin zu einer immer volleren Umkehr zur Wahrheit des auferstandenen Herrn, der allen das wahre Leben schenkt.

Mir kommen in diesem Zusammenhang die Worte Benedikts XVI. zu Beginn unseres Treffens der lateinamerikanischen Bischöfe in Aparecida in Brasilien im Jahr 2007 in den Sinn; diese Worte möchte ich hier wiedergeben und mir zu eigen machen: »Welche Bedeutung hatte aber die Annahme des christlichen Glaubens für die Länder Lateinamerikas und der Karibik? Es bedeutete für sie, Christus kennenzulernen und anzunehmen, Christus, den unbekanntem Gott, den ihre Vorfahren, ohne es zu wissen, in ihren reichen religiösen Traditionen suchten. Christus war der Erlöser, nach dem sie sich im Stillen sehnten. Es bedeutete auch, mit dem Taufwasser das göttliche Leben empfangen zu haben, das sie zu Adoptivkindern Gottes gemacht hat; außerdem den Heiligen Geist empfangen zu haben, der gekommen ist, ihre Kulturen zu befruchten, indem er sie reinigte und die unzähligen Keime und Samen, die das fleischgewordene Wort in sie eingesenkt hatte, aufgehen ließ und sie so auf die Wege des Evangeliums aus-

richtete. [...] Das Wort Gottes ist, als es in Jesus Christus Fleisch wurde, auch Geschichte und Kultur geworden. Die Utopie, den präkolumbischen Religionen durch die Trennung von Christus und von der Gesamtkirche wieder Leben zu geben, wäre kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Sie wäre in Wirklichkeit eine Rückentwicklung zu einer in der Vergangenheit verankerten geschichtlichen Periode« (Ansprache bei der Eröffnungssitzung, 13. Mai 2007, Insegnamenti III,1 [2007], 855-856).

Maria, unserer Mutter, vertrauen wir die Sendung der Kirche an. In Einheit mit ihrem Sohn hat sie sich von seiner Menschwerdung an in Bewegung gesetzt und sich völlig in die Sendung Jesu einbeziehen lassen, in eine Sendung, die am Fuß des Kreuzes auch ihre eigene Sendung wurde, als Mutter der Kirche daran mitzuwirken, im Heiligen Geist und im Glauben neue Söhne und Töchter Gottes hervorzubringen.

Ich möchte mit einem kurzen Wort über die Päpstlichen Missionswerke schließen, die schon in Maximum illud als missionarisches Instrument empfohlen wurden. Die Päpstlichen Missionswerke bringen ihren Dienst an der Gesamtheit der Kirche als weltweites Netz zum Ausdruck, das den Papst in seinem missionarischen Einsatz mit dem Gebet - der Seele der Mission - und den karitativen Gaben der Christen auf der ganzen Welt unterstützt. Ihr Beitrag hilft dem Papst bei der Evangelisierung der Teilkirchen (Werk der Glaubensverbreitung), bei der Ausbildung des örtlichen Klerus (Werk des heiligen Apostels Petrus), bei der Erziehung zu einem missionarischen Bewusstsein der Kinder der ganzen Welt (Kindermissionswerk) und in der missionarischen Glaubensunterweisung der Christen (Päpstliche Missionsvereinigung). Während ich meine Unterstützung für diese Werke bekräftige, hoffe ich, dass der außerordentliche Missionsmonat im Oktober 2019 zur Erneuerung ihres missionarischen Dienstes an meinem Amt beitragen möge.

Von Herzen übermittle ich den Missionaren und Missionarinnen und allen, die auf jegliche Weise kraft ihrer Taufe an der Sendung der Kirche teilnehmen, meinen Segen.

Aus dem Vatikan, 9. Juni 2019, dem Hochfest Pfingsten.
+ Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 379 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio Aachen und München bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 380 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, durch

folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, verläuft von Punkt A (319550,847 / 5683383,123) entlang der Kommunalgrenze Viersen in südöstliche, südwestlicher, südlicher und zuletzt nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Viersen Punkt B (315763,2027 / 5678613,4747). Ab hier folgt sie der Gemarkungsgrenze Viersen zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 381 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Viersen-Süchteln

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Viersen-Süchteln, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern auf-

geführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Viersen-Süchteln, verläuft von Punkt A (318984,3786 / 5683892,248) entlang eines Feldwegs nach Nordosten, bis dieser in die Anrather Straße übergeht (Punkt B (319225,1056 / 5684531,0365)). Der letztgenannten Straße folgt sie nach Norden und dann ein kurzes Stück nach Osten. Ab der Einmündung eines Feldwegs in die Anrather Straße (Punkt C (319334,3942 / 5684901,7412)) führt sie zusammen mit dem Weg nach Norden bis zum Schnittpunkt des Feldwegs mit der Kommunalgrenze Viersen (Punkt D (319538,435 / 5685397,312)). Der Kommunalgrenze folgt sie in nordwestlicher Richtung bis Punkt E (318439,9104 / 5686606,5153). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf den Steeghütter Weg (Punkt F (318315,7487 / 5686506,0962)) in südwestlicher Richtung. Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Fluss Niers (Punkt G (317385,7164 / 5686100,1512)), welchem sie in nördlicher Richtung folgt, bis sie auf die Kommunalgrenze Viersen trifft (Punkt H (317217,109 / 5686961,301)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt beider Grenzen mit der Dornbuscher Straße (Punkt I (313065,9415 / 5685915,5817)). Nun verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Nordseite der Dornbuscher Straße bis Punkt J (311871,8711 / 5686425,6106), so dass alle Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens gehören. Von Punkt J verläuft sie in einer geraden Linie in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Mühlenweg (Punkt K (311536,0041 / 5685135,2416)). Danach verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zwischen den Häusern Kölsumer Weg 49 und Dyk 154 hindurch, bevor sie von Punkt L (311530,7762 / 5685115,1565) aus in einer geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Pletschbach verläuft (Punkt M (311988,929 / 5684994,9587)). Nun führt sie in einer geraden Linie nach Südosten bis zur Einmündung eines Feldweges in die K 24 (Punkt N (312266,2591 / 5684734,1829)). Dem Feldweg folgt die Grenze nach Süden, bis dieser auf die Kommunalgrenze Viersen trifft (Punkt O (312289,357 / 5684082,801)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Osten bis Punkt P (313541,009 / 5684114,2)). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie nach Osten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Süchteln trifft (Punkt Q (314254,914 / 5684014,9948)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zu Punkt R (318971,6929 / 5683878,8647), um von dort in gerader Linie zurück zum Ausgangspunkt zu führen.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 382 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken, folgt von Punkt A (315763,2027 / 5678613,4747) der Gemarkungsgrenze Dülken nach Norden und Nordwesten bis Punkt B (314254,914 / 5684014,9948). Bis sie in Punkt C (313541,009 / 5684114,2) auf die Kommunalgrenze Viersen trifft, verläuft sie in einer geraden Linie. Ab Punkt C verläuft die Grenze der katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 383 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Nettetal-Schaag

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Nettetal-Schaag, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Nettetal-Schaag, verläuft von Punkt A (309287,3167 / 5684057,27) in einer geraden Linie nach Nordwesten bis sie auf die Straße Steinkoul trifft (Punkt B (308118,8623 / 5685205,9493)). Weiter verläuft sie südöstlich der Bebauung der Straße Speck nach Nordosten bis deren Bebauung endet (Punkt C (308156,2623 / 5685375,9324)). Somit gehören alle Häuser der Straße Speck zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna. In einer geraden Linie führt sie zur Einmündung der Annastraße in die Straße Metgesheide (Punkt D (307764,0802 / 5685348,8006)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt der Straße Metgesheide ein kurzes Stück nach Süden bis Punkt E (307750,2088 / 5685294,9024). In einer geraden Linie verläuft sie zwischen den Häusern Metgesheide 53 und Pieper 23 hindurch, bis sie auf einen Feldweg trifft (Punkt F (307717,2695 / 5685322,0235)). Diesem Weg folgt sie, bis ein weiterer Feldweg einmündet (Punkt G (307681,1524 / 5685481,434)). Dem eingemündeten Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde, bis dieser auf die Straße Pasch trifft (Punkt H (307581,5366 / 5685416,3464)). Sie verläuft nun zwischen den Häusern Pasch 9, Pasch 10 und Vorbruch 99 hindurch, bevor sie ab Punkt I (307510,41

/ 5685352,4408) in einer geraden Linie in Richtung Südwesten bis zur Straße Bruckrath verläuft (Punkt J (307254,8804 / 5685298,7435)). Ab hier verläuft sie in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zur Kreuzung des Bruckrath Weg mit einem Feldweg (Punkt K (307049,1542 / 5685468,2578)). Diesem Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Nordwesten bis zur Einmündung eines weiteren Feldweges (Punkt L (306921,5834 / 5685631,2218)). Dem einmündenden Feldweg folgt sie nach Süden, bis er auf die Kommunalgrenze Nettetal trifft (Punkt M (306432,1717 / 5685019,218)) und entlang der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt führt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 384 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der katholischen Kirchengemeinde St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen, verläuft von Punkt A

(304351,7644 / 5691193,0548) entlang der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Nettetal (Punkt B (301624,142 / 5687860,442)). Der Kommunalgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kaldenkirchen (Punkt C (305485,135 / 5686469,509)). Nun folgt sie der Gemarkungsgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 385 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetal-Breyell

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetal-Breyell, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetal-Breyell, ist zwischen den Punkten A (309287,3167 / 5684057,27) und B (309499,6982 / 5684473,8044) identisch mit der Kommunalgrenze Nettetal. Von Punkt B folgt sie der Gemarkungsgrenze Breyell nach Norden bis Punkt C (309282,2368 / 5687054,0606). Hier verläuft sie westlich der Nelsen-

mühle, so dass keines der Gebäude der Mühle zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus gehören. In Punkt D (309260,4219 / 5687160,5058) stößt sie wieder auf die Gemarkungsgrenze Breyell und folgt dieser weiter nach Norden. Zwischen den Punkten E (308531,9385 / 5688006,001) und F (308477,6279 / 5688081,3682) verläuft sie um die Gebäude der Lütchenmühle herum. Somit gehören die Häuser dieser Mühle zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus. Von Punkt F folgt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde ein kurzes Stück der Gemarkungsgrenze Breyell nach Süden bis zur Nordseite der Straße Lindenallee (Punkt G (308522,8551 / 5688014,7302)). Bis zur Kreuzung Lindenallee/ Luethenmühlenweg (Punkt H (308411,7853 / 5687832,201)) verläuft sie entlang der Nordseite dieser Straße. Ab der Kreuzung folgt sie dem Luethenmühlenweg bis zur Einmündung der Straße Am Winkelskamp (Punkt I (308129,755 / 5688022,2982)). Der Straße Am Winkelskamp folgt sie bis zur deren Einmündung in die Straße Ritzbruch (Punkt J (307781,1657 / 5687752,4227)). Nun verläuft die Grenze der katholischen Kirchengemeinde an der Nord- und später an der Westseite der Straße Ritzbruch entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der A 61 (Punkt K (307165,1372 / 5687430,4954)). Bis zur Gemarkungsgrenze Breyell (Punkt L (306705,5772 / 5687950,3093)) führt sie entlang der Achse der A 61. Bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Nettetäl (Punkt M (305485,331 / 5686471,853)) ist der Verlauf von Grenze der katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Ab Punkt M folgt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze, aber mit der Abweichung, dass alle Häuser der Straße Grenzweg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus gehören. An der Einmündung eines Feldweges in den Grenzweg (Punkt N (306432,1717 / 5685019,218)) biegt die Grenze in diesen ein und folgt ihm bis er in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt O (306921,5834 / 5685631,2218)). Entlang der Achse des neuen Feldweges verläuft sie weiter bis zu dessen Einmündung in den Bruckrather Weg (Punkt P (307049,1542 / 5685468,2578)). Nun wird sie in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Straße Vorbruch (Punkt Q (307254,8804 / 5685298,7435)) weitergeführt. Von dort verläuft sie in einer geraden Linie in nordöstlicher Richtung bis Punkt R (307510,41 / 5685352,4408). Nun führt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde zwischen den Häusern Pasch 9, Pasch 10 und Vorbruch 99 hindurch, bevor sie in Punkt S (307581,5366 / 5685416,3464) auf die Straße Pasch und einen in ihr einmündenden Feldweg trifft. Diesem folgt sie nach Nordosten bis er in einen weiteren Feldweg mündet (Punkt T (307681,1524 / 5685481,434)). Diesem folgt sie bis zu seinem Ende nach Süden (Punkt U (307717,2695 / 5685322,0235)). In einer geraden Linie führt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde zwischen den Häusern Metgesheide 53 und Pieper 23 hindurch bis sie auf die Straße Metgesheide trifft (Punkt V (307750,2088 / 5685294,9024)). Dieser folgt sie ein Stück nach Norden bis zur Ein-

mündung der Annastraße (Punkt W (307764,0802 / 5685348,8006)). Ab der Einmündung verläuft sie in einer geraden Linie nach Osten bis sie auf die Straße Speck trifft (Punkt X (308156,2623 / 5685375,9324)) und an der Ostseite der Straße Speck entlang weiter führt, bis sie auf die Straße Steinkoul trifft (Punkt Y (308118,8623 / 5685205,9493)). Somit gehört keines der Häuser der Straße Speck zur katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus. Ab Punkt Y verläuft die Grenze der katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 386 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetäl-Leuth

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetäl-Leuth, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus, Nettetäl-Leuth, ist von Punkt A (304342,3239 / 5691198,7887) bis Punkt B (309413,2318 / 5692999,5901) identisch mit der Ge-

markungsgrenze Leuth. Ab dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Nettetal (Punkt B) bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt C (306787,367 / 5694069,796)) ist der Verlauf der Grenze der katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Kommunalgrenze. Zwischen dem Ausgangspunkt A und Punkt C sind Staatsgrenze und Grenze der katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 387 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, ist von Punkt A (312805,6821 / 5689299,6826) bis Punkt B (310404,4982 / 5688448,0092) identisch mit der Gemarkungsgrenze Hinsbeck. Von Punkt B verläuft sie in einer geraden Linie nach Westen bis Punkt C

(310269,6241 / 5688464,5936). Nun führt sie wieder als gerade Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hinsbeck (Punkt D (309780,828 / 5688612,627)) weiter. Bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Nettetal (Punkt E (309413,2318 / 5692999,5901)) ist der Verlauf der Grenze der katholischen Kirchengemeinde und der Gemarkungsgrenze Hinsbeck identisch. Zurück zum Ausgangspunkt folgt die Grenze der katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze Nettetal.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 388 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Nettetal-Lobberich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, ist von Punkt A (312805,6821 / 5689299,6826) bis Punkt B (310404,4982 / 5688448,0092) identisch mit der Gemarkungsgrenze Lobberich. Von Punkt B verläuft

sie in einer geraden Linie nach Westen bis Punkt C (310269,6241 / 5688464,5936). Nun führt sie wiederum als gerade Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Lobberich (Punkt D (309780,828 / 5688612,627)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Nordwesten und Süden bis Punkt E (308477,6279 / 5688081,3682). Jetzt verlässt sie die Gemarkungsgrenze und führt um die Häuser Lüthenmühle herum, so dass diese Gebäude nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian gehören. In Punkt F (308530,0878 / 5688006,4572) trifft sie wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt ihr bis Punkt G (309260,4219 / 5687160,5058). Nun führt sie westlich an den Gebäuden der Nelsenmühle herum. Somit gehören alle Häuser dieser Mühle zur Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian. Von Punkt H (309282,2368 / 5687054,0606) bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Nettetal (Punkt I (309499,6982 / 5684473,8044)) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Nun verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Kommunalgrenze, bis ein Feldweg an die A 61 angrenzt (Punkt J (312289,357 / 5684082,801)). Diesem Feldweg folgt sie nach Norden, bis dieser in die K 24 einmündet (Punkt K (312266,2591 / 5684734,1829)). In einer geraden Linie führt sie nun nach Nordwesten, bis sie auf den Pletschbach trifft (Punkt L (311988,929 / 5684994,9587)). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun weiter zwischen den Häusern Kölsumer Weg 49 und Dyck 148 hindurch bis Punkt M (311530,7762 / 5685115,1565). Sie führt dann in einer geraden Linie weiter in nördlicher Richtung, bis die Einmündung eines Feldweges auf die Dornbuscher Straße trifft (Punkt N (311871,8711 / 5686425,6106)). An der Nordseite dieser Straße verläuft sie weiter nach Südosten, bis sie auf die Kommunalgrenze Nettetal trifft (Punkt O (313067,995 / 5685924,688)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25.

Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 389 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Pfarrvikarie St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Pfarrvikarie St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide verläuft von Punkt A (308522,8551 / 5688014,7302) bis zur Kreuzung Lindenallee/Luethenmühlenweg (Punkt B (308411,097 / 5687831,6498)) entlang der Nordseite der Lindenallee. Ab der Kreuzung folgt sie dem Luethenmühlenweg bis zur Einmündung der Straße Am Winkelskamp (Punkt C (308129,755 / 5688022,2982)). Der Straße am Winkelskamp folgt sie dann bis zu deren Einmündung in die Straße Ritzbruch (Punkt D (307781,1657 / 5687752,4227)). Nun verläuft sie weiter an der Nord- und später an der Westseite der Straße Ritzbruch, bis zu dessen Schnittpunkt mit der A 61 (Punkt E (307165,1372 / 5687430,4954)). Bis zur Gemarkungsgrenze Breyell (Punkt F (306705,5772 / 5687950,3093)) führt die Grenze der Katholischen Pfarrvikarie entlang der Achse der A 61. Zurück zum Ausgangspunkt folgt sie abschließend der Gemarkungsgrenze nach Norden, Osten und Süden.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bi-

schöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 390 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Grefrath, verläuft von Punkt A (317217,109 / 5686961,301) in der Mitte des Flusses Niers bis Punkt B (317385,7164 / 5686100,1512). Nun führt sie in einer geraden Linie in nordöstlicher Richtung, bis sie auf den Steeghütter Weg auftrifft (Punkt C (318315,7487 / 5686506,0962)). Sie verläuft als gerade Linie weiter zwischen den Häusern Steeghütter Weg 29, 29a und 30 hindurch, bis sie auf die Kommunalgrenze Viersen trifft (Punkt D (318439,9104 / 5686606,5153)). Dieser Kommunalgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Grefrath (Punkt E (317992,007 / 5687050,503)). Bis zu Punkt F (318454,6938 / 5689011,3976) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze Grefrath. In einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann bis zum Auftreffen der Kreuzung Hahnenweide/Graverdyk (Punkt G (318850,0935 / 5689177,6872)). Sie verläuft nun entlang des Graverdyk, so dass die Häuser 1 bis 13a zur Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt gehören. Oberhalb des Hauses Graverdyk 13 (Punkt H (318468,9528 / 5689926,2886)) führt sie als gerade Linie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L 444 mit den Kommunalgrenzen Grefrath und Tönisvorst (Punkt I (317977,504 / 5689828,7012)). Zusammen mit der Kommunalgrenze Grefrath führt sie nun nach Norden. Ab dem Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Ziegelheider Straße (Punkt J (316559,5113 / 5694570,6348)) folgt sie der Straße nach Westen zur Kreuzung Grasheider Straße/Liekweg/Ziegelheiderstraße (Punkt K (316368,0056 /

5694521,339)). Zusammen mit dem Liekweg führt sie weiter nach Norden bis zur Einmündung der Straße Niederfeld (Punkt L (316231,4172 / 5694844,2381)). Entlang der letztgenannten Straße verläuft sie nach Norden. Vom Schnittpunkt der Straße Niederfeld mit der Kommunalgrenze Grefrath (Punkt M (316255,4925 / 5695092,2378)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 391 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Kempen-St. Hubert

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, ist zwischen den Punkten A (325148,5274 / 5693575,3148) und B (321954,5066 / 5693414,1092) identisch mit der Gemarkungsgrenze St. Hubert. Danach folgt sie der Hülser Straße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Fließge-

wässer Selder (Punkt C (321622,4435 / 5693441,865)). Dem Fließgewässer folgt sie nach Norden, bis sie dieses bei Punkt D (321318,204 / 5694843,5759) verlässt und in einer geraden Linie nach Westen verläuft. In Punkt E (320972,2552 / 5694827,3849) knickt sie nach Norden ab und führt als gerade Linie zur Gemarkungsgrenze St. Hubert (Punkt F (320972,3664 / 5695088,439)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Auftreffen auf Bahngleise (Punkt G (320296,8358 / 5695368,5483)). Diesen Bahngleisen folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Kempen (Punkt H (320391,0814 / 5698749,7136)). Von hier an verläuft sie entlang der Kommunalgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 392 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard, Tönisvorst-Vorst

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde

St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, verläuft von Punkt A (322294,2474 / 5690783,6499) entlang der Straße Unterschelthof, so dass nur die Häuser Unterschelthof 19, 21, 23, 24, 26 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard gehören. Ab dem Zusammentreffen der Straßen Unterschelthof und K 22 (Punkt B (323427,0496 / 5689424,0516)) verläuft sie entlang der Achse der K 22 nach Westen bis zur Einmündung eines Feldweges (Punkt C (322699,9732 / 5689514,9361)). Diesem folgt sie nach Süden und verläuft an der Westseite um das Haus Tack 2 herum, so dass dieses nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard gehört. In Punkt D (322697,5494 / 5688553,544) mündet der Feldweg in die Straße Tack. Dieser Straße folgt sie nach Süden bis Punkt E (322685,7779 / 5688272,0151). Von hier führt sie in einer geraden Linie in Richtung Südosten, bis sie bei der Einmündung eines Feldweges auf die L 475 trifft (Punkt F (322970,0178 / 5687915,791)). Der L 475 folgt sie bis zur Einmündung des Kehner Weges (Punkt G (323814,4004 / 5687743,2164)). Diesem folgt sie dann bis zu seiner Einmündung in die Kehner Heide (Punkt H (323265,916 / 5686442,3496)). Bis zu Punkt I (323551,5552 / 5686403,0079) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kehner Heide, bevor sie von dort in einer geraden Linie in südöstlicher Richtung verläuft und auf die Kommunalgrenze Tönisvorst trifft (Punkt J (324052,596 / 5685592,07)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südwesten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit dem Flöthbach (Punkt K (321295,083 / 5684334,839)). Zusammen mit dem Bach läuft sie weiter nach Nordwesten, damit sie ab Punkt L (320413,584 / 5685341,7046) einem Weg in südwestlicher Richtung folgen kann. Bei Punkt M (319926,5182 / 5684992,3216) verlässt sie den Weg und führt in einer geraden Linie nach Westen, bis sie bei Punkt N (319884,3645 / 5684981,166) wieder auf die Kommunalgrenze Tönisvorst trifft. Beide Grenzen laufen zusammen in nördlicher Richtung bis Punkt O (318454,6938 / 5689011,3976). In einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde danach bis zum Auftreffen auf die Kreuzung Hahnenweide/Graverdyk (Punkt P (318850,0935 / 5689177,6872)). Sie verläuft nun entlang des Graverdyk, so dass die Häuser 1 bis 13a nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard gehören. Oberhalb des Hauses Graverdyk 13 (Punkt Q (318468,9528 / 5689926,2886)) führt sie als gerade Linie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der L 444 mit den Kommunalgrenzen Grefrath und Tönisvorst (Punkt R (317977,504 / 5689828,7012)). Bis Punkt S (319382,3276 / 5690749,1473) ist ihr Verlauf dann mit der Kommunalgrenze Tönisvorst identisch. Sie führt weiter um die Gebäude des Fanderhofes herum, so dass diese nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard gehören. In Punkt T (319470,217 / 5690814,3638) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Kommunalgrenze und beide sind in ihrem Verlauf bis Punkt U (322130,9406 / 5690732,8884) identisch. Zwischen den Punkten U und V (322152,749 / 5690733,572) verläuft sie um das Haus Unterschelthof 30 herum. Ab Punkt V bis zum

Ausgangspunkt sind Kommunalgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 393 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis, verläuft von Punkt A (322294,2474 / 5690783,6499) entlang der Straße Unterschelhthof, so dass die Häuser Unterschelhthof 19, 21, 23, 24, 26 nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius gehören. Ab dem Zusammenreffen der Straßen Unterschelhthof und K 22 (Punkt B (323427,0496 / 5689424,0516)) verläuft sie entlang der Achse der K 22 nach Westen bis zur Einmündung eines Feldweges (Punkt C (322699,9732 / 5689514,9361)). Diesem folgt sie nach Süden und verläuft an der Westseite um das Haus Tack 2 herum, so dass dieses zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius gehört.

In Punkt D (322708,705 / 5688550,7078) mündet der Feldweg in die Straße Tack. Dieser Straße folgt sie nach Süden bis Punkt E (322685,7779 / 5688272,0151). Von hier führt sie in einer geraden Linie in Richtung Südosten, bis sie bei der Einmündung eines Feldweges auf die L 475 trifft (Punkt F (322970,0178 / 5687915,791)). Der L 475 folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Einmündung des Kehner Weges (Punkt G (323814,4004 / 5687743,2164)). Diesem folgt sie bis zu seiner Einmündung in die Kehner Heide (Punkt H (323265,916 / 5686442,3496)). Bis zu Punkt I (323551,5552 / 5686403,0079) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kehner Heide, bevor sie von dort in einer geraden Linie in südöstliche Richtung verläuft und auf die Kommunalgrenze Tönisvorst trifft (Punkt J (324052,596 / 5685592,07)). Bis zum Schnittpunkt mit der Düsseldorfer Straße (Punkt K (324230,603 / 5685679,285)) folgt sie der Kommunalgrenze. Der Achse der Düsseldorfer Straße folgt sie weiter bis zur Kreuzung Kehner Weg/Viersener Straße/Düsseldorfer Straße (Punkt L (324178,4419 / 5686828,3612)). Von dort aus folgt sie der Viersener Straße nach Osten bis zur Einmündung des Degensweg (Punkt M (325031,8887 / 5687029,5544)). Nun verläuft die Grenze in einer geraden Linie, bis sie auf die Straße Laschenhütte auftrifft (Punkt N (325911,625 / 5687234,9267)). Dieser Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zur Einmündung der Fasanenstraße (Punkt O (325879,8749 / 5687337,3736)). Der Fasanenstraße folgt sie in südlicher Richtung bis zur Kreuzung Fasanenstraße/Feldburgweg (Punkt P (326257,0408 / 5687075,8781)). Dem Feldburgweg folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zu dessen Einmündung in den Nüss Drenk (Punkt Q (326554,4331 / 5687309,2411)). Dem Nüss Drenk folgt sie ein kurzes Stück bis zu dessen Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Tönisvorst (Punkt R (326593,823 / 5687275,077)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis die Kommunalgrenze Kempen von der Kommunalgrenze Tönisvorst abweicht (Punkt S (324951,155 / 5691353,218)). Der Kommunalgrenze Kempen folgt sie bis Punkt T (324942,527 / 5691868,587)). Nun führt sie zuerst entlang des Lötschenweges und dann des Stimmesweges bis zur Kreuzung Stimmesweg/Unterweidener Straße/Wittenburgweg (Punkt U (323492,0386 / 5692462,4293)). Der Unterweidener Straße folgt sie bis zur Kreuzung Unterweidener Straße/Auf der Heide (Punkt V (323378,647 / 5691721,2443)). Ab hier folgt sie ein Stück der Straße Auf der Heide bis Punkt W (323267,8196 / 5691672,8883), so dass die Häuser Auf der Heide 5 - 13 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius gehören. Danach führt sie an der Westseite der Unterweidener Straße entlang bis zur Kreuzung Unterweidener Straße/Schmelendorf (Punkt X (323468,6055 / 5691329,3559)). Alle Häuser der Unterweidener Straße zwischen den Punkten W und X gehören zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft weiter an der nordöstlichen Seite der Straße

Schmellendorf bis zum Auftreffen der Kommunalgrenze Kempfen auf diese Straße (Punkt Y (323814,714 / 5691076,371)). Keines der Häuser in diesem Abschnitt der Straße Schmellendorf gehört zur Katholischen Kirchengemeinde St. Cornelius. Bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Unterweidener Straße (Punkt Z (323388,044 / 5690936,407) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch. Entlang der Achse der Unterweidener Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Punkt AA (323431,405 / 5691217,1988). Nun führt sie in einer geraden Linie nach Westen, bis sie auf die St. Töniser Straße trifft (Punkt AB (322780,5287 / 5691214,553)). Entlang deren Ostseite verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der St. Töniser Straße mit der Kommunalgrenze St. Tönisvorst (Punkt AC (323099,8437 / 5690859,2076)). Zurück zum Ausgangspunkt verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 394 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempfen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempfen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt, Kempfen, ist zwischen den Punkten A (325148,5274 / 5693575,3148) und B (321954,5066 / 5693414,1092) identisch mit der Gemarkungsgrenze Kempfen. Danach folgt sie der Hülser Straße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Fließgewässer Selder (Punkt C (321622,4435 / 5693441,865)). Dem Fließgewässer folgt sie nach Norden, bis sie dieses bei Punkt D (321318,204 / 5694843,5759) verlässt und in einer geraden Linie nach Westen verläuft. In Punkt E (320972,2552 / 5694827,3849) knickt sie nach Norden ab und führt als gerade Linie zur Gemarkungsgrenze Kempfen (Punkt F (320972,3664 / 5695088,439)). Entlang der Gemarkungsgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Auftreffen auf Bahngleise (Punkt G (320296,8358 / 5695368,5483)). Diesen Bahngleisen folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Kempfen (Punkt H (320391,0814 / 5698749,7136)). Bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Straße Niederfeld (Punkt I (316255,4925 / 5695092,2378)) sind der Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommunalgrenze Kempfen identisch. Danach führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Achse der Straße nach Süden. Ab der Einmündung der Straße Niederfeld in den Liekweg (Punkt J (316231,4172 / 5694844,2381)) verläuft sie entlang der Achse des Liekweg nach Süden zur Einmündung Ziegelheider Straße in den Liekweg (Punkt K (316368,0056 / 5694521,339)). Der Ziegelheider Straße folgt sie bis zum Schnittpunkt der Straße mit der Kommunalgrenze Kempfen (Punkt L (316559,5113 / 5694570,6348)). Bis Punkt M (319382,3276 / 5690749,1473) verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch. Ab Punkt M führt Grenze der Katholischen Kirchengemeinde um die Gebäude des Fanderhof herum, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt gehören. In Punkt N (319470,217 / 5690814,3638) trifft sie wieder auf die Kommunalgrenze und beide sind in ihrem Verlauf bis Punkt O (322130,9406 / 5690732,8884) identisch. Zwischen den Punkten O und P (322152,749 / 5690733,572) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde um das Haus Unterschelthof 30 herum. Von Punkt P bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der St. Töniser Straße (Punkt Q (323099,8437 / 5690859,2076)) sind Kommunalgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder identisch. An der Ostseite der St. Töniser Straße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Punkt R (322780,5287 / 5691214,553) nach Norden. In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Osten bis zum Auftreffen auf die Unterweidener Straße (Punkt S (323431,405 / 5691217,1988)). Bis zum Schnittpunkt der Unterweidener Straße mit der Kommunalgrenze Kempfen (Punkt T (323388,044 /

5690936,407)) folgt sie der Unterweidener Straße nach Süden. Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie dann nach Osten bis Punkt U (323814,714 / 5691076,371). Bis zur Kreuzung Schmelendorf/Unterweidener Straße (Punkt V (323468,6055 / 5691329,3559)) folgt sie der Nordwestseite der Straße Schmelendorf, so dass alle Häuser in diesem Abschnitt der Straße Schmelendorf zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt gehören. Entlang der Westseite der Unterweidener Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, bevor sie nach Westen abbiegt und an der Südseite der Straße Auf der Heide bis Punkt W (323267,8196 / 5691672,8883) verläuft. Entlang der Nordseite der Bebauung der Straße Auf der Heide verläuft sie zur Kreuzung Unterweidener Straße/Auf der Heide (Punkt X (323378,647 / 5691721,2443)). Von der Kreuzung aus führt sie entlang der Unterweidener Straße nach Norden bis zur Kreuzung Unterweidener Straße/Stimmesweg (Punkt Y (323492,0386 / 5692462,4293)). Den Straßen Stimmesweg und Lötchenweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Kempen mit dem Lötchenweg (Punkt Z (324942,527 / 5691868,587)). Zurück zum Ausgangspunkt verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 395 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Willich-Schiefbahn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und

des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, verläuft von Punkt A (330228,6299 / 5679443,3393) entlang der Gemarkungsgrenze Schiefbahn bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der A 44 (Punkt B (325590,1456 / 5681749,7783)). Entlang der A 44 verläuft sie weiter bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Willich (Punkt C (324535,4829 / 5679173,6926)). Zurück zum Ausgangspunkt folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 396 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath, verläuft von Punkt A (322099,8942 / 5680947,5651) an der Nordwestseite des Levenweges nach Nordosten, bis sie unterhalb der Gebäude des Niersweges nach Nordwesten abbiegt (Punkt B (322453,8616 / 5681301,4515)). Weiter verläuft sie parallel zum Niersweg, so dass kein Gebäude der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist gehört. Danach führt sie an der Nordostseite des Niersweges zurück, bis sie ab Punkt C (322395,349 / 5681441,7187) erneut an der Nordwestseite des Levenweges verläuft, so dass kein Gebäude des Levenweg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist gehört. Dem Levenweg folgt sie bis zur Kreuzung Levenweg/Giesgesheide/Venloer Straße (Punkt D (323011,6809 / 5681927,059)). Der Venloer Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten bis zur Kreuzung Venloer Straße/Kirchhofstraße/Neersener Straße (Punkt E (323760,9215 / 5681741,6734)). Der Neersener Straße folgt sie bis zum Schnittpunkt der Neersener Straße mit der Gemarkungsgrenze Neersen (Punkt F (323663,5813 / 5682023,9386)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Schiefbahn und Neersen (Punkt G (325223,9858 / 5681886,441)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schiefbahn führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Osten bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Gemarkungsgrenze (Punkt H (325590,1456 / 5681749,7783)). Entlang der Achse der A 44 verläuft sie nach Norden bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Kempener Straße (Punkt I (326124,9608 / 5683128,6644)). Der Kempener Straße folgt sie ein Stück nach Nordwesten bis zur Kreuzung Kempener Straße/Beckershöfe/Aachener Straße (Punkt J (325852,6197 / 5683347,6462)). Entlang der Aachener Straße läuft sie nach Nordosten bis Punkt K (326617,0368 / 5684440,481). Bis Punkt L (326103,7948 / 5685086,6276) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie. Ab dort folgt sie der Gemarkungsgrenze Benrad bis Punkt M (325704,981 / 5685033,089) und führt dort aus in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Anrath Punkt N (324426,8337 / 5685450,184). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie nach Norden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Willich mit der Gemarkungsgrenze (Punkt O (324329,2262 / 5685727,6305)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit dem Flöthbach (Punkt P (321295,083 / 5684334,839)). Entlang des Bachs verläuft sie in nördlicher Richtung, um ab Punkt Q (320413,584 / 5685341,7046) zusammen mit einem

Feldweg nach Südosten zu führen. Am Ende des Weges (Punkt R (319926,5182 / 5684992,3216)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Westen. Bei Punkt S (319875,6119 / 5684992,3024) trifft sie auf die Kommunalgrenze Viersen auf und folgt dieser nach Nordwesten. Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit einem Feldweg (Punkt T (319538,435 / 5685397,312)) folgt sie dem Feldweg nach Südwesten bis zur Einmündung des Weges in die Anrather Straße (Punkt U (319334,3942 / 5684901,7412)). Entlang der Straße führt sie ein kurzes Stück nach Westen und dann nach Süden, bis die Straße in einen Feldweg übergeht (Punkt V (319225,1056 / 5684531,0365)). Zusammen mit dem Feldweg läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten. In Punkt W (318984,3786 / 5683892,248) verlässt sie den Weg und führt als gerade Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Süchteln (Punkt X (318971,6929 / 5683878,8647)). Zusammen verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Willich (Punkt Y (319552,2865 / 5683384,2639)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 397 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Willich-

Neersen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, verläuft von Punkt A (322099,8942 / 5680947,5651) an der Nordwestseite des Levenweges nach Nordosten bis sie ab Punkt B (322453,8616 / 5681301,4515), von Südwesten kommend, um den Niersweg und seine Bebauung herum führt, sodass alle Gebäude des Niersweg zur Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis gehören. Ab Punkt C (322395,349 / 5681441,7187) verläuft die Grenze erneut an der Nordwestseite des Levenweg, so dass alle Gebäude des Levenweg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis gehören. Dem Levenweg folgt sie bis zur Kreuzung Levenweg/Giesgesheide/Venloer Straße (Punkt D (323024,8043 / 5681924,7307)). Der Venloer Straße folgt sie nach Osten bis zur Kreuzung Venloer Straße/Kirchhofstraße/Neersener Straße (Punkt E (323760,9215 / 5681741,6734)). Der Neersener Straße folgt sie bis zum Schnittpunkt der Neersener Straße mit der Gemarkungsgrenze Neersen (Punkt F (323663,5813 / 5682023,9386)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Schiefbahn und Neersen (Punkt G (325223,9858 / 5681886,441)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schiefbahn führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Osten bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Gemarkungsgrenze (Punkt H (325590,1456 / 5681749,7783)). Entlang der Achse der A 44 verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Willich mit der A 44 (Punkt I (324535,4829 / 5679173,6926)). Zurück zum Ausgangspunkt verlaufen Kommunalgrenze und die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung

gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 398 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Willich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Willich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Willich, verläuft von Punkt A (325590,1456 / 5681749,7783) entlang der Gemarkungsgrenze Willich bis zu deren Auftreffen auf die Kommunalgrenze Willich (Punkt B (330228,6299 / 5679443,3393)). Der Kommunalgrenze folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der Aachener Straße (Punkt C (326786,676 / 5684643,44)). Entlang der Achse der Aachener Straße führt sie nach Süden bis zur Kreuzung Aachener Straße/Kempener Straße (Punkt D (325852,6197 / 5683347,6462)). Der Kempener Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zu deren Schnittpunkt mit der A 44 (Punkt E (326124,9608 / 5683128,6644)). Entlang der Achse der A 44 verläuft sie nach Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung

gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 399 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Schwalmtal

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Schwalmtal, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Schwalmtal, ist identisch mit der Kommunalgrenze der Gemeinde Schwalmtal.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 400 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten,

durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten, verläuft von Punkt A (304789,171 / 5672347,16) entlang der Kommunalgrenze Niederkrüchten bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Elmpt in Punkt B (303650,2944 / 5679807,0175). Alle Gebäude innerhalb der Kommunalgrenze gehören zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus. Von Punkt B folgt sie der Gemarkungsgrenze, bis diese in Punkt C (302864,9011 / 5677058,7957) auf die Mönchengladbacher Straße trifft. Bis zum Schnittpunkt der Mönchengladbacher Straße mit der Aachener Straße in Punkt D (305066,3821 / 5675905,7623) folgt sie der Mönchengladbacher Straße. Von Punkt D aus verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Aachener Straße nach Süden zurück bis zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 401 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt, folgt von Punkt A (303650,2944 / 5679807,0175) der Kommunalgrenze Niederkrüchten in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland (Punkt B (296363,933 / 5679146,735)). Weiter verläuft sie dann in südlicher und später in östlicher Richtung entlang der Staatsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Niederkrüchten in Punkt C (301930,555 / 5675264,4267). Von Punkt C bis Punkt D (302422,0894 / 5675729,5599) folgt sie der Gemarkungsgrenze in nordöstlicher Richtung. Ab Punkt D verläuft sie geradlinig in nordöstlicher Richtung bis Punkt E (303517,4587 / 5676561,8654). Von Punkt E bis Punkt F (302864,9011 / 5677058,7957) folgt die Grenze der Mönchengladbacher Straße, so dass alle Gebäude auf der östlichen Straßenseite nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gehören. Von Punkt F folgt sie der Gemarkungsgrenze Niederkrüchten zurück bis zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 402 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten, folgt von Punkt A (304789,171 / 5672347,16) der Kommunalgrenze Niederkrüchten zuerst in südlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland Punkt B (302551,715 / 5674145,892). Sie verläuft dann in östlicher und später in nördlicher Richtung entlang der Staatsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Niederkrüchten (Punkt C (301930,555 / 5675264,4267)). Von Punkt C bis Punkt D (302422,0894 / 5675729,5599) folgt sie der Gemarkungsgrenze in nordöstlicher Richtung. Ab Punkt D verläuft sie geradlinig in nordöstlicher Richtung bis Punkt E (303517,4587 / 5676561,8654). Von Punkt E bis zum Schnittpunkt der Mönchengladbacher Straße mit der Aachener Straße in Punkt F (305066,3821 / 5675905,7623) folgt die Grenze der Mönchengladbacher Straße. Von Punkt F aus verläuft sie entlang der Aachener Straße nach Süden bis zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein

Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 403 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Brüggen-Bracht, folgt von Punkt A (307062,57 / 5682366,7631) der Kommunalgrenze Brüggen in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland in Punkt B (301624,142 / 5687860,442). Sie verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Staatsgrenze bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Bracht in Punkt C (295912,842 / 5680281,636). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt D (303640,3499 / 5683293,4344). Von dort folgt sie einem Feldweg nach Osten bis zu einer Kreuzung mehrerer Feldwege (Punkt E (304998,8173 / 5683406,7575)). Dem nach Süden führenden Feldweg folgt sie bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Bracht (Punkt F (305076,664 / 5683142,728)). Von hier folgt sie der Gemarkungsgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholi-

scher Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 404 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Brüggen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Brüggen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Brüggen, folgt von Punkt A (304188,0109 / 5680085,1467) der B 221 in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einem Feldweg in Punkt B (302811,1728 / 5681605,4785). Alle Bauten auf der linken Seite der B 221 gehören zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus. Dem Feldweg folgt sie in nordöstliche Richtung bis zum Auftreffen auf die Straße Holter Heide in Punkt C (302392,8636 / 5682063,9867). Weiter in nordöstliche Richtung folgt sie der Straße Holter Heide bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Brüggen in Punkt D (301633,282 / 5682609,0862). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie in Richtung Westen zum Schnittpunkt der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland mit der Gemarkungsgrenze (Punkt E (295912,842 / 5680281,636)). Entlang der Staatsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit der Kommunalgrenze Brüggen in Punkt F (296363,933 / 5679146,735). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Osten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 405 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Brüggem-Born

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Brüggem-Born, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Brüggem-Born, führt von Punkt A (305154,7427 / 5682874,3659) in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Genholter Straße (Punkt B (305125,9938 / 5682237,6723)). Von hier folgt sie einem Feldweg nach Süden, bis sie in Punkt C (305213,1864 / 5681927,6558) als gerade Linie nach Südwesten verläuft. In Punkt D (304437,6911 / 5681518,8737) trifft sie auf einen weiteren Feldweg und folgt diesem bis zu seiner Einmündung in die B 221 (Punkt E (303674,3804 / 568151303674)). Nun verläuft sie entlang der B 221 in südlicher Richtung, bis sie in Punkt F (304188,0123 / 5680085,1467) auf die Kommunalgrenze Brüggem trifft. Ab hier folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze nach Osten und später nach Norden, bis sie in Punkt G (307062,968 / 5682365,533) auf die Grenze der Gemarkung Brüggem trifft. Zurück zum Ausgangspunkt folgt sie der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 406 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brüggem-Lüttelbracht

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brüggem-Lüttelbracht, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Filialgemeinde St. Mariä Helferin, Brüggem-Lüttelbracht, folgt von Punkt A (303674,3804 / 5681515,6972) der B 221 in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einem Feldweg in Punkt B (302811,1728 / 5681605,4785). Alle Bauten auf der rechten Seite der B 221 gehören zur Katholischen Filialgemeinde St. Mariä Helferin. Bis zum Auftreffen auf die Holter Heide in Punkt C (302392,8636 / 5682063,9867) folgt die Grenze der Katholischen Filialgemeinde diesem Feldweg in nördlicher Richtung. In nordwestlicher Richtung folgt sie der Holter Heide bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Brüggem in Punkt D (301633,282 / 5682609,0862). Von dort bis Punkt E (303640,3499 / 5683293,4344) sind die Grenze der Katholischen Filialgemeinde und der Gemarkungsgrenze identisch. Ab Punkt E verläuft Grenze der Katholischen Filialgemeinde entlang eines Feldwegs bis zu einer Kreuzung aus mehreren Feldwegen (Punkt F (304998,8173 / 5683406,7575)). Von dieser Kreuzung folgt sie einem Feldweg nach Süden, bis sie ab Punkt G (305076,664 / 5683142,728) wieder entlang der Gemarkungsgrenze

ze Brüngen verläuft. Von Punkt H (305154,7427 / 5682874,3659) führt die Grenze der Katholischen Filialgemeinde in einer geraden Linie nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Genholter Straße (Punkt I (305125,9938 / 5682237,6723)). Von hier folgt sie einem Feldweg nach Süden, bis sie in Punkt J (305213,1864 / 5681927,6558) als gerade Linie nach Südwesten verläuft. In Punkt K (304437,6911 / 5681519,842) trifft sie auf einen weiteren Feldweg und folgt diesem bis zu seiner Einmündung in die B 221. Dort trifft sie auf den Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 22. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 407 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Mönchengladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Mönchengladbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Mönchengladbach, folgt von Punkt A (321355,3567 / 5677400,7006) den Bahngleisen nach Südosten. Ab Punkt B (322164,8985 / 5676474,8529)

verläuft sie entlang der Nordwestseite der Siemensstraße. Somit gehören alle Gebäude dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Nach der Einmündung der Siemensstraße in die Süchtelner Straße (Punkt C (322561,721 / 5676465,5226)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Südwestseite der Süchtelner Straße bis zur Kreuzung Süchtelner Straße/Alsstraße/Engelbleckerstraße (Punkt D (322777,1317 / 5676349,0553)), so dass kein Gebäude der Süchtelner Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus gehört. Nun folgt sie der Achse der Alsstraße bis Punkt E (322696,3367 / 5676245,548). Bis Punkt F (322751,4165 / 5676132,154) verläuft sie in einer geraden Linie in südöstlicher Richtung. Zwischen den Punkten F und G (322798,7922 / 5676186,13) verläuft sie ebenfalls in einer geraden Linie nach Nordosten. Von Punkt G bis zur Kreuzung Am Alsbach/Krefelder Straße (Punkt H (322853,4797 / 5676164,8169)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach. Entlang der Achse der Krefelder Straße führt sie nach Südwesten, bevor sie ab Punkt I (322271,115 / 5675462,9694) der Kranzstraße bis Punkt J (322374,0978 / 5675112,4973) folgt. Dann verläuft sie zwischen den Häusern Kranzstraße 46 und 56, bevor sie in einer geraden Linie nach Westen bis zur Ecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272 verläuft (Punkt K (321789,834 / 5675075,324)). Nun führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde um die Häuser der Breitenbachstraße 11 und 13 herum, so dass das Haus Breitenbachstraße 11 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus gehört und das Haus 13 nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus gehört. In Punkt L (321775,8463 / 5675034,571) trifft sie auf die Breitenbachstraße und folgt ihrer Achse ein Stück nach Norden. Ab Punkt M (321755,3146 / 5675057,9602) verläuft sie südlich der Hindenburgstraße, bevor sie bei Punkt N (321695,5186 / 5675000,7042) nach Südwesten abbiegt, bis sie auf die Bahngleise auftrifft (Punkt O (321663,1257 / 5674937,0916)). Entlang der Bahngleise verläuft sie nach Südwesten. Bei Punkt P (321263,7178 / 5674069,1838) verlässt sie die Bahngleise und verläuft in westlicher Richtung zwischen den Häusern Viktoriastraße 56 und 58 hindurch (Punkt Q (321173,6999 / 5674047,639)). Entlang der Westseite der Viktoriastraße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis Punkt R (321129,97 / 5673785,61). Somit gehört keines der Häuser der Viktoriastraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Nun verläuft sie südlich der Kronprinzenstraße. Damit gehören alle Gebäude dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Danach verläuft sie zwischen den Häusern Kronprinzenstraße 2 und Rheydter Straße 109 hindurch, bis sie auf die Rheydter Straße trifft (Punkt S (321014,0025/5673742,2543)). Der Achse dieser Straße folgt sie bis Punkt T (320958,5059 / 5673822,559). Jetzt verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Südwestseite der Rheydter Straße bis zur Kreuzung Bleichstraße/Rheydter Straße/Speicker Straße/Vitusstraße (Punkt U (320618,427 / 5674122,1329)). Sie verläuft weiter an der Südseite der Speicker Straße bis

zur Einmündung der Hittastraße (Punkt V (319798,235 / 5674585,6867)). Somit gehören die Gebäude der Rheydterstraße ab Punkt S und alle Gebäude der Spiekerstraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Entlang der Achse der Hittastraße und später der Waldnieler Straße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Kreuzung Waldnieler Straße/Sternstraße (Punkt W (319762,3477 / 5674670,3184)). Entlang der Westseite der Sternstraße führt sie nach Norden bis zu Punkt X (319788,6768 / 5674842,7508). Von dort verläuft sie bis Punkt Y (319743,074 / 5674854,2473) an der Südseite der Waldhausener Straße. Weiter führt sie zwischen den Häusern Waldhausener Straße 209 und 211 (Punkt Z (319746,3859 / 5674894,13) hindurch, bevor sie auf der anderen Strassenseite (Punkt AA (319731,896 / 5674911,761) zwischen den Häusern Waldhausener Straße 194 und 196 bis Punkt AB (319743,6416 / 5674966,0834) hindurchführt. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt in einer geraden Linie nach Nordwesten weiter, bis sie in Punkt AC (319676,3353 / 5675038,7944) auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach trifft. Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt AD (319797,8825 / 5675185,35). Entlang der Nordwestseite der Klagenfurter Straße verläuft sie bis Punkt AE (319808,2902 / 5675292,0498). Damit gehören alle Häuser der Klagenfurter Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Bis Punkt AF (320027,721 / 5675555,851) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun auf der Ostseite der Marktfeldstraße. Somit gehört keines der Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus. Bis zur Kreuzung Lochnerallee/Bebericher Straße (Punkt AG (319967,2136 / 5675660,7186)) verläuft sie entlang der Achse der Bebericher Straße. Weiter verläuft sie nun östlich der Bebericher Straße, so dass kein weiteres Gebäude der Bebericher Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus gehört. Ab Punkt AH (319941,6994 / 5675787,6653) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Südostseite der Marienburger Straße, bevor sie westlich der Häuser der Viersener Straße (Punkt AI (320040,7392 / 5675890,018)) nach Süden führt. Unterhalb des Hauses Viersener Straße 211 überquert sie die Straße und trifft auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Land (Punkt AJ (320134,6052 / 5675827,9688)). Bis Punkt AK (320039,7124 / 5676248,1438) sind Verlauf von Gemarkungsgrenze und Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch. Danach verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Nordseite der Straße Stakelberg nach Osten bis zu deren Ende und verläuft dann als gerade Linie weiter nach Osten, um bei Punkt AL (320653,4542 / 5676356,7414) auf die Lettow-Vorbeck-Straße aufzutreffen. Der Westseite der Lettow-Vorbeck-Straße folgt sie nach Norden zu deren Ende und verläuft dann als gerade Linie nach Nordosten zum Schnittpunkt von Bahngleisen mit der Gemarkungsgrenze Neuwerk (Punkt AM (320729,9808 / 5676686,5168)). Den Bahngleisen folgt sie nach Nordosten. Zwischen den Punkten AN (321294,1986 / 5676891,1964) und AO (321334,2037 / 5676948,5582)

weicht sie von den Bahngleisen ab und führt um das Haus Spielkaulenweg 100 herum, so dass dieses zur Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus gehört. Von Punkt AO bis Punkt AP (321318,315 / 5677373,1838) folgt sie wieder den Bahngleisen. Von Punkt AP verläuft sie in einer geraden Linie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 408 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln, Mönchengladbach, führt in einer geraden Linie von Punkt A (320014,301 / 5677684,449) nach Süden, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Neuwerk trifft (Punkt B (320014,4557 / 5677039,323)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zu ihrem Schnittpunkt mit den Bahngleisen (Punkt C (320729,9808 / 5676686,5168)). Entlang der Bahngleise verläuft sie nach Osten und dann nach Nordosten. Zwischen

den Punkten D (321294,1986 / 5676891,1964) und E (321334,2037 / 5676948,5582) führt sie um das Haus Spielkaulenweg 100 herum, so dass dieses nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln gehört. Ab Punkt E folgt sie wieder den Bahngleisen bis zur deren Schnittpunkt mit der Graf-Haeseler-Straße (Punkt F (321318,315 / 5677373,1838)). Entlang der Graf-Haeseler-Straße verläuft sie ein kurzes Stück nach Osten, bevor die Straße erneut Bahngleise schneidet (Punkt G (321355,3567 / 5677400,7006)). Diesen Bahngleisen folgt sie nun nach Südosten, bis sie diese in Punkt H (322164,8985 / 5676474,8529) verlässt. Entlang der Nordwestseite der Siemensstraße verläuft sie nach Nordwesten bis zur Südwestseite der Süchtelner Straße (Punkt I (322454,3927 / 5676553,6207)). Damit gehören die Häuser der Siemensstraße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde Maria von den Aposteln. Entlang der Südwestseite der Süchtelner Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Kreuzung Süchtelner Straße/Engelblecker Straße/Alsstraße (Punkt J (322777,1317 / 5676349,0553)). Der Achse der Alsstraße folgt sie bis zu Punkt K (322696,3367 / 5676245,548). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie zwischen den Häusern Alsstraße 246 und 254 hindurch bis Punkt L (322751,4165 / 5676132,154) und weiter als gerade Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Neuwerk (Punkt M (322798,7922 / 5676186,13)). Bis Punkt N (322995,462 / 5676133,0007) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Zwischen den Häusern Diebesweg 9 und Krefelder Straße 212 hindurch, verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Straßenmitte des Nordrings (Punkt O (323067,3364 / 5676204,6297) weiter nach Nordosten. Der Achse des Nordrings folgt sie bis Punkt P (323586,109 / 5675624,1801)). Weiter verläuft sie als gerade Linie nach Osten bis zur Westseite des Lauterweges (Punkt Q (323747,3169 / 5675623,6035)). Entlang der Westseite des Lauterweges verläuft sie nach Norden bis zur Südseite der Ignaz-Hüpgen-Straße (Punkt R (323747,2864 / 5675765,6554)). Der Süd- und später der Westseite der Ignaz-Hüpgen-Straße folgt sie, bis sie in Punkt S (323900,8646 / 5675722,0651) auf die Achse der Ignaz-Hüpgen-Straße trifft. Bis zur Einmündung der Ignaz-Hüpgen-Straße in die Mylendonker Straße (Punkt T (323922,0313 / 5675683,039)) folgt sie weiter der Achse der Ignaz-Hüpgen-Straße. Der Achse der Mylendonker Straße folgt sie bis zur Einmündung der Straße Hülserbleck (Punkt U (324039,1284 / 5675768,1704)). Entlang der Achse der Straße Hülserbleck führt sie bis zur Einmündung des Hülserbleck in die Straße am Beekerkamp (Punkt V (324198,4558 / 5675689,035)). In einer geraden Linie verläuft sie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt W (324642,5758 / 5675687,5571)). Entlang der Kommunalgrenze führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der

zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 409 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, verläuft von Punkt A (326656,6478 / 5677387,6973) entlang der Gemarkungsgrenze Kleinenbroich nach Süden zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Pesch und Kleinenbroich (Punkt B (328008,8664 / 5674893,0583)). Von Punkt B folgt sie der Gemarkungsgrenze Pesch bis zu deren Schnittpunkt mit der Neusser Straße (Punkt C (327951,6848 / 5674760,0615)). Der Achse der Neusser Straße folgt sie bis Punkt D (328086,9621 / 5674647,3374). Danach verläuft sie auf der Nordostseite der Neusser Straße und trifft in Punkt E (328331,0407 / 5674426,4099) auf eine Bahnstrecke, so dass keines der Häuser der Neusser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius gehört. Der Bahnstrecke folgt sie bis Punkt F (328540,1049 / 5674426,6887).

Dann verläuft sie entlang der Ostseite des Kriegerweges und später des Mühlenweges nach Süden, bis sie in Punkt G (328579,0969 / 5673992,3336) auf die Gemarkungsgrenze Kleinenbroich trifft. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis zur Einmündung der Straße Am Dyckershof in die Blecherstraße (Punkt H (328181,3002 / 5672565,2978)). Der Straße Am Dyckershof folgt sie bis zu deren Einmündung in die Straße Am Fliethbach (Punkt I (328376,0463 / 5672381,7137)). Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Gemarkungsgrenze Kleinenbroich nach Osten. Ab dem Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Korschenbroich (Punkt J (331833,3448 / 5672950,6112)) folgt sie der Kommunalgrenze nach Norden. Von Punkt K (329556,784 / 5677018,638) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nicht länger der Kommunalgrenze, sondern verläuft entlang des Jüchener Baches nach Westen. Diesen verlässt sie in Punkt L (329182,7994 / 5676901,5154) wieder und folgt einem Feldweg nach Norden. Ab einer Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt M (329162,6405 / 5677010,0988)) verläuft sie entlang eines Feldweges nach Westen, bis dieser in einen weiteren Feldweg einmündet (Punkt N (328410,0898 / 5676867,1408)). Diesem Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zu seiner Einmündung in die Bundesstraße (Punkt O (328934,553 / 5678210,374)). Von hier an bis zum Ausgangspunkt sind der Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommunalgrenze Korschenbroich identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 410 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, verläuft von Punkt A (324835,471 / 5675034,579) entlang der Nordostseite der Gladbacher Straße bis zur Einmündung der Zollhausstraße (Punkt B (325086,3109 / 5674911,5025)). Somit gehört kein Haus der Gladbacher Straße zur Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu. An der Ostseite der Zollhausstraße führt sie weiter nach Norden. Ab Punkt C (325219,8724 / 5675225,4227) verläuft sie als gerade Linie in nordöstliche Richtung, bis sie auf eine Kreuzung von Feldwegen auftrifft (Punkt D (327421,4085 / 5675409,2423)). Einem dieser Feldwege folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis dieser in die Straße Raderbroich einmündet (Punkt E (327492,5485 / 5675544,3785)). Dieser Straße folgt sie bis Punkt F (327396,4874 / 5675591,5718)). Nun verläuft sie zwischen den Häusern Raderbroich 65 und 71 sowie 63 und 67 nach Nordosten. Die Häuser Raderbroicher 63 und 65 gehören somit zur Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu. Ab Punkt G (327497,311 / 5675729,3226) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Korschenbroich (Punkt H (327499,0215 / 5676634,2152)). Bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Korschenbroich (Punkt I (326656,6478 / 5677387,6973)) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 411 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Korschebroich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Korschebroich, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Korschebroich, verläuft von Punkt A (324835,471 / 5675034,579) entlang der Nordostseite der Gladbacher Straße bis zur Einmündung der Zollhausstraße (Punkt B (325086,3109 / 5674911,5025)). Somit gehören die Häuser der Gladbacher Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas. An der Ostseite der Zollhausstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden. Ab Punkt C (325219,8724 / 5675225,4227) verläuft sie in nordöstlicher Richtung bis sie auf eine Kreuzung von Feldwegen auftrifft (Punkt D (327421,4085 / 5675409,2423)). Einem dieser Feldwege folgt sie nach Norden, bis dieser in die Straße Raderbroich einmündet (Punkt E (327492,5485 / 5675544,3785)). Dieser Straße folgt sie bis Punkt F (327396,4874 / 5675591,5718)). Nun verläuft sie zwischen den Häusern Raderbroich 65 und 71 sowie 63 und 67 nach Nordosten. Die Häuser Raderbroicher 67 und 71 gehören somit zur Kirchengemeinde St. Andreas. Ab Punkt G (327497,311 / 5675729,3226) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Korschebroich (Punkt H (327499,0215 / 5676634,2152)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten und Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Korschebroich (Punkt I (326395,682 / 5673183,527)). Zurück zum Ausgangspunkt sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 412 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Korschebroich-Liedberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Korschebroich-Liedberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Korschebroich-Liedberg, verläuft von Punkt A (327456,484 / 5669804,571) in einer geraden Linie in nordöstliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Kommerbach (Punkt B (329017,3405 / 5670292,1287)). Diesem folgt sie nach Norden bis zu Punkt C (329177,3732 / 5671039,2438). Hier biegt sie nach Westen ab und verläuft in einer geraden Linie, bis sie den Fürther Weg erreicht (Punkt D (329066,4805 / 5671043,7704)). Dem Fürther Weg folgt sie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Liedberg (Punkt E (329060,1658 / 5671215,6889)). Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Punkt F (328786,1351 / 5671681,2691). Von hier an folgt sie einem Feldweg nach Norden bis zur Einmündung eines weiteren Feldweges (Punkt G (328816,7584

/ 5671999,2857)). Dem eingemündeten Feldweg folgt sie bis zu dessen Ende, an dem sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Liedberg trifft (Punkt H (329087,1102 / 5672022,6617)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie bis zur Einmündung der Straße Am Dyckershof in die Straße Am Flietbach (Punkt I (328376,0463 / 5672381,7137)). Der Straße Am Dyckershof folgt sie bis zu deren Einmündung in die Blecherstraße. Dort trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Kleinenbroich (Punkt J (328181,3002 / 5672565,2978)) und folgt dieser. In Punkt K (327896,8462 / 5672360,8588) treffen die Gemarkungsgrenzen Kleinenbroich und Liedberg zusammen. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde folgt der Gemarkungsgrenze Liedberg bis zu deren Auftreffen auf die Kommunalgrenze Korschenbroich (Punkt L (326802,342 / 5672586,4095)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie dann zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 413 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich-Pesch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich-Pesch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern auf-

geführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Korschenbroich-Pesch, folgt von Punkt A (327951,6848 / 5674760,0615) der Achse der Neusser Straße bis Punkt B (328086,9621 / 5674647,3374). Danach verläuft sie auf der Nordostseite der Neusser Straße und trifft in Punkt C (328331,0407 / 5674426,4099) auf eine Bahnstrecke, so dass die Häuser der Neusser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien gehören. Der Bahnstrecke folgt sie bis Punkt D (328540,1049 / 5674426,6887), verläuft anschließend entlang der Ostseite des Kriegersweges und später des Mühlenweges nach Süden, bis sie in Punkt E (328579,0969 / 5673992,3336) auf die Gemarkungsgrenze Pesch trifft. Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden und Westen bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Korschenbroich (Punkt F (326802,342 / 5672586,4095)). Bis Punkt G (326395,682 / 5673183,527) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch. Danach folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze Pesch zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 414 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, verläuft von Punkt A (323476,3328 / 5674028,1639) in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zur Südseite der Korschenbroicher Straße (Punkt B (322954,0456 / 5674918,7625)). Entlang der Südseite der Korschenbroicher Straße verläuft sie nach Westen bis Punkt C (322491,916 / 5674756,972). Somit gehört das Haus Korschenbroicher Straße 186 nicht zur katholischen Kirchengemeinde St. Josef. Sie verläuft weiter an der Ostseite der Reyerhütter Straße nach Norden bis zu deren Einmündung in die Rohrstraße (Punkt D (322458,341 / 5674913,266)). Bis zu deren Einmündung in die Lürriper Straße (Punkt E (322381,3405 / 5674939,8503)) folgt sie der Achse der Rohrstraße und ein kurzes Stück der Lürriper Straße, bevor sie in einer geraden Linie zwischen den Häusern Lürriper Straße 147 und 161 hindurch nach Nordwesten verläuft. In Punkt F (322257,5872 / 5675075,9953) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ab und führt als gerade Linie nach Westen bis Punkt G (321789,834 / 5675075,324). Sie verläuft nun um die Häuser Breitenbachstraße 11 und 13 herum, so dass Haus Breitenbachstraße 11 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef gehört, Haus 13 aber nicht. In Punkt H (321775,8463 / 5675034,571) trifft sie auf die Breitenbachstraße und folgt deren Achse nach Norden bis Punkt I (321755,3146 / 5675057,9602). Nun verläuft sie südlich der Hindenburgstraße bis Punkt J (321695,5186 / 5675000,7042). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter, bis sie auf die Bahngleise auftrifft (Punkt K (321663,1257 / 5674937,0916)). Den Bahngleisen folgt sie nach Süden bis Punkt L (321263,7178 / 5674069,1838). Von dort führt sie in westliche Richtung zwischen den Häusern Viktoriastraße 56 und 58 hindurch. Von Punkt M (321173,6999 / 5674047,639) verläuft sie an der Westseite der Viktoriastraße nach Süden. Somit gehören ab Punkt M alle Häuser der Viktoriastraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef. Ab Punkt N (321129,97 / 5673785,61) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde an der Südseite der Kronprinzenstraße entlang, so dass keines der Gebäude der genannten Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef gehört. In Punkt O (321014,0025 / 5673742,2543) trifft sie auf die Rheydter Straße und folgt deren Achse bis Punkt P (320962,9219 / 5673826,6655). Nun verläuft sie zwischen den Häusern Rheydter Straße 86 und 88 hindurch, führt um das Haus Rheydter Straße 80 herum und verläuft an der Westseite der Rheydter Straße nach Norden bis Punkt Q (320815,7927 / 5673864,2382). Bis zur Kreuzung Ohlerkrichweg/Vitusstraße/Hügelstraße (Punkt R (320493,7513 / 5673738,6534)), verläuft sie in einer geraden Linie in Richtung Südwesten. Sie folgt der Achse der Hügelstraße bis Punkt S

(320293,7259 / 5673697,3783), dann verläuft sie weiter in einer geraden Linie nach Südosten bis Punkt T (320091,2523 / 5673591,566). In einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Norden, bevor sie ab Punkt U (320091,335 / 5673669,8202) in einer geraden Linie in westliche Richtung führt. Ab dem Schnittpunkt mit der Landgrafenstraße (Punkt V (319915,9481 / 5673594,8118)) führt sie in einer geraden Linie nach Westen zu Punkt W (319861,8142 / 5673712,7633). An der Westseite der Landgrafenstraße und der zugehörigen Bebauung führt sie nach Süden bis zur Kreuzung Landgrafenstraße/Brunnenstraße/Kamilianerstraße (Punkt X (320160,2516 / 5673077,6694)). Entlang der Nordwestseite der Brunnenstraße verläuft sie in Richtung Süden. In Punkt Y (320134,4547 / 5672965,2213) biegt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten ab und verläuft in einer geraden Linie zwischen den Häusern Brunnenstraße 289 und Seilerweg 1 bis Punkt Z (320181,6649 / 5672965,2918) hindurch. Sie führt weiter in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach (Punkt AA (320448,648 / 5672559,7465)). Bis Punkt AB (320655,2792 / 5672688,6187) sind der Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. In einer geraden Linie führt sie nach Südosten bis zum Auftreffen auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Mönchengladbach-Land, Mönchengladbach und Rheydt (Punkt AC (320939,934 / 5672517,075)). Der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten. Ab Punkt AD (321022,981 / 5672511,759) führt sie zwischen den Häusern Cecilienstraße 1a und 3 hindurch und weiter auf der Westseite des Lermenchesweg nach Norden bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach in Punkt AE (321039,0074 / 5672659,3552). Nun verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt und ist vom Verlauf her identisch mit der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25.

Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 415 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, verläuft von Punkt A (324783,4823 / 5674125,2164) entlang der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach, bis sie ab Punkt B (323476,3328 / 5674028,1639) in einer geraden Linie nach Nordwesten führt. An der Südseite der Korschbroicher Straße (Punkt C (322954,0456 / 5674918,7625) endet die gerade Linie. Bis Punkt D (322491,916 / 5674756,972) verläuft sie nun entlang der Südseite der Straße, so dass alle Häuser der Korschbroicher Straße, zwischen den Punkten C und D, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis gehören. Der Ostseite der Reyerhütter Straße folgt sie weiter nach Norden bis zu deren Einmündung in die Rohrstraße (Punkt E (322458,341 / 5674913,266)). Entlang der Rohrstraße führt sie nach Nordwesten bis zu deren Einmündung in die Lürriper Straße (Punkt F (322381,3405 / 5674939,8503)). Nun verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in gerader Linie zwischen den Häusern Lürriper Straße 147 und 161 hindurch in nordwestliche Richtung bis Punkt G (322229,9959 / 5675108,8333). In einer geraden Linie verläuft sie anschließend nach Westen bis zu den Häusern Kranzstraße 46 und 56. Zwischen diesen beiden Häusern hindurch verläuft sie bis zur Achse der Kranzstraße (Punkt H (322374,0978 / 5675112,4973)). Der Achse der Kranzstraße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Kreuzung Kranzstraße/ Neusser Straße/Krefelder Straße (Punkt I (322262,5001 / 5675471,8536)) nach Nordwesten. Entlang der Achse der Krefelder Straße führt sie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach (Punkt J (322853,4797 / 5676164,8169) nach Nordosten. Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie bis Punkt

K (322995,462 / 5676131,6778) nach Südosten. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt nun als gerade Linie zwischen den Häusern Diebesweg 9 und Krefelder Straße 212 bis zur Achse der Straße Nordring (Punkt L (323067,3364 / 5676204,6297)) hindurch. Der Achse folgt sie bis Punkt M (323586,109 / 5675624,1801). In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Osten bis zur Westseite des Lauterweg (Punkt N (323747,3169 / 5675623,6035)). Entlang der Westseite des Lauterweg führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zur Südseite der Ignaz-Hüppgen-Straße (Punkt O (323747,2864 / 5675765,6554)) und verläuft weiter an der Süd- und Westseite der Ignaz-Hüppgen-Straße entlang, bis sie in Punkt P (323900,8646 / 5675722,0651) die Achse eben jener Straße schneidet. Bis zur Einmündung der Ignaz-Hüppgen-Straße in die Myllendonker Straße (Punkt Q (323922,0313 / 5675683,039)) folgt sie der Achse der Ignaz-Hüppgen-Straße. Der Achse der Myllendonker Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zur Einmündung der Straße Hülserbleck (Punkt R (324039,1284 / 5675768,1704)). In der Straßenmitte der Straße Hülserbleck verläuft sie bis zur Einmündung der Straße Hülserbleck in die Straße Am Beekerkamp (Punkt S (324198,4558 / 5675689,035)) und in einer geraden Linie weiter nach Osten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt T (324642,5759 / 5675687,5571)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 416 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, führt von Punkt A (324291,2053 / 5668282,0968) in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Jüchen (Punkt B (326153,61 / 5668283,096)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Nordwesten zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt C (325353,762 / 5669378,988)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis zur Nordseite der Müllforter Straße (Punkt D (325195,5321 / 5669870,4307)). An der Nordseite der Straße führt sie weiter nach Westen bis Punkt E (325032,4512 / 5669906,6735). Die Häuser Müllforter Straße 16, 24, 26, 28 gehören somit alle zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft weiter nach Norden bis zur Einmündung der Schloss-Dyk-Straße in die Konstantinstraße (Punkt F (325027,1595 / 5669963,559)). Der Achse der Schloss-Dyk-Straße folgt sie bis Punkt G (325195,6995 / 5669909,8485). In einer geraden Linie verläuft sie weiter bis Punkt H (325249,41 / 5669921,7548). Nun verläuft sie südlich der Häuser der Konstantinstraße bis Punkt I (325322,08 / 5669971,8181) und weiter zwischen den Häusern Konstantinstraße 362 und 364 hindurch, überquert die Konstantinstraße und verläuft zwischen den Häusern Konstantinstraße 357 und 365 hindurch als gerade Linie nach Norden bis Punkt J (325310,6347 / 5670086,6633). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde dann nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt K (325240,312 / 5670082,7564)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Zoppenbroicher Straße (Punkt L (325229,7832 / 5670386,1828)). Entlang der Achse der genannten Straße führt sie nach Westen. An der Kreuzung Bahner/Zoppenbroich/Zoppenbroicher Straße (Punkt M (323326,0587 / 5671202,8645)) springt sie auf die Gemarkungsgrenze Odenkirchen über. Der Gemarkungsgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Dohrer Straße (Punkt N (323250,8438 / 5671314,0346)).

Der Achse der genannten Straße folgt sie nach Süden bis Punkt O (323138,8659 / 5671015,8745). Von hier verläuft sie in einer geraden Linie nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt P (323503,5577 / 5670787,6153)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden bis zu deren Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt Q (323474,1525 / 5668845,2524)). Der Kommunalgrenze folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Punkt R (323985,0301 / 5669162,8862). Von diesem Punkt folgt sie einem Feldweg nach Süden zurück zum Ausgangspunkt

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 417 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, folgt von Punkt A (325353,762 / 5669378,988) der Gemarkungsgrenze

Schelsen bis zur Nordseite der Mülforter Straße (Punkt B (325191,6296 / 5669870,8616)). An der Nordseite der Straße führt sie weiter nach Westen bis Punkt C (325032,4512 / 5669906,6735). Die Häuser Mülforter Straße 16, 24, 26, 28 gehören somit alle nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef. Sie verläuft weiter nach Norden bis zur Einmündung der Schloss-Dyk-Straße in die Konstantinstraße (Punkt D (325027,1595 / 5669963,559)). Der Achse der Schloss-Dyk-Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis Punkt E (325195,6995 / 5669909,8485) nach Südosten. In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Osten bis Punkt F (325249,41 / 5669921,7548). Nun verläuft sie südlich der Häuser der Konstantinstraße bis Punkt G (325322,08 / 5669971,8181) und weiter zwischen den Häusern Konstantinstraße 362 und 364 hindurch, überquert die Konstantinstraße und zwischen den Häusern Konstantinstraße 357 und 365 hindurch als gerade Linie nach Norden bis Punkt H (325310,6347 / 5670086,6633). In einer geraden Linie führt sie dann nach Westen bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt I (325240,312 / 5670082,7564)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt J (325466,7826 / 5670283,0316). Von dort verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde entlang der Achse der Zoppenbroicher Straße bis zur Einmündung der eben genannten Straße in die Liedberger Straße (Punkt K (325718,6806 / 5670152,1142)). Von dort folgt sie einem Feldweg nach Norden bis Punkt L (325786,8193 / 5670599,3932). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft als gerade Linie weiter in nordwestlicher Richtung, bis sie in Punkt M (325704,1143 / 5670826,5503) auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen auftrifft. Dieser folgt sie bis Punkt N (325535,204 / 5671157,2272). Von dort führt sie entlang eines Feldweges nach Nordosten bis zu einer Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt O (325694,1987 / 5671289,8844)). Dem nach Westen führenden Feldweg folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt P (325542,5957 / 5671311,1933)). Identisch mit der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt Q (325317,9265 / 5672299,9347)). Der Kommunalgrenze folgt sie abschließend zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 418 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, führt von Punkt A (325229,7832 / 5670386,1828) entlang der Gemarkungsgrenze Giesenkirchen bis Punkt B (325466,7826 / 5670283,0316). Von dort verläuft sie entlang der Achse der Zoppenbroicher Straße bis zur Einmündung der eben genannten Straße in die Liedberger Straße (Punkt C (325718,6806 / 5670152,1142)). Von dort folgt sie einem Feldweg nach Norden bis Punkt D (325786,8193 / 5670599,3932). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft als gerade Linie weiter in nordwestlicher Richtung, bis sie in Punkt E (325704,1143 / 5670826,5503) auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen auftrifft. Dieser folgt die Grenze bis Punkt F (325535,204 / 5671157,2272). Von dort führt sie entlang eines Feldweges nach Nordosten bis zu einer Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt G (325694,1987 / 5671289,8844)). Dem nach Westen führenden Feldweg folgt sie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt H (325542,5957 / 5671311,1933)). Identisch mit der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden bis zum Schnittpunkt

der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt I (325317,9265 / 5672299,9347)). Entlang der Kommunalgrenze führt sie nach Westen bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt J (323875,4946 / 5672434,6059)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie dann bis Punkt K (323618,9911 / 5672111,1641). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie nach Südwesten. In Punkt L (323326,0587 / 5671202,8645) trifft sie auf die Kreuzung Bahner/Zoppenbroich/Zoppenbroicher Straße. Zurück zum Ausgangspunkt folgt sie der Zoppenbroicher Straße.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 419 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, folgt von Punkt A (323296,6054 / 5668687,5388) der Kommunalgrenze

Mönchengladbach nach Nordosten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Odenkirchen (Punkt B (323474,1525 / 5668845,2524)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Norden bis Punkt C (323503,5577 / 5670787,6153). Von dort führt sie in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum erneuten Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Odenkirchen (Punkt D (322745,2419 / 5671262,2423)). Sie folgt der Gemarkungsgrenze nach Süden bis Punkt E (321995,4745 / 5670240,288). Von dort verläuft sie in einer geraden Linie nach Nordwesten bis Punkt F (321863,514 / 5670363,845) und weiter in einer geraden Linie zwischen den Häusern Carl-Schurz-Straße 47 und 49 hindurch, überquert dann die genannte Straße und verläuft zwischen den Häusern Carl-Schurz-Straße 40 und 44 hindurch bis Punkt G (321809,516 / 5670352,881). Südlich der Gebäude der Unterheydener Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zur Ostseite der Häuser der Odenkirchener Straße (Punkt H (321689,317 / 5670235,474)). Östlich der Häuser der Odenkirchener Straße verläuft sie ein kurzes Stück nach Norden bis Punkt I (321668,159 / 5670279,945). Nördlich des Hauses Odenkirchener Straße 245 folgt sie der Achse der Odenkirchener Straße bis zur Einmündung der Gertraudenstraße (Punkt J (321679,7929 / 5670208,9497)). Bis zur Einmündung des Gotzweg (Punkt K (321792,3631 / 5670020,3064)) folgt sie nun der Westseite der Odenkirchener Straße nach Süden, so dass auch die Gebäude auf der Westseite der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Paul gehören. Weiter verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde südlich der Bebauung des Gotzweg nach Westen bis zum Auftreffen auf die Bahngleise Punkt L (321430,5251 / 5669737,9255). Entlang der Bahngleise führt sie nach Süden zum Schnittpunkt der Gleise mit der Steinsstraße (Punkt M (321516,2158 / 5669523,7449)). Sie läuft entlang der Achse der genannten Straße nach Osten, um von Punkt N (321603,5352 / 5669533,2856) an der Westseite der Bebauung der Duvenstraße nach Süden zu führen. Zwischen den Punkten O (321656,5787 / 5669285,2924) und P (321651,8162 / 5669166,2297) folgt sie der Achse der Duvenstraße. Von Punkt P verläuft sie in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf den Fluss Niers (Punkt Q (321779,8748 / 5669165,7005)). Diesem folgt sie nach Norden bis zu seinem Schnittpunkt mit der Kochschulstraße (Punkt R (321767,728 / 5669336,5714)). Entlang der Achse der genannten Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten bis zu ihrem Ende und dann in einer geraden Linie weiter bis Punkt S (322211,8231 / 5669328,2768)). In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Südosten, bis sie am Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach auf den Ausgangspunkt trifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwi-

schen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 420 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, folgt von Punkt A (324783,4823 / 5674125,2164) der Kommunalgrenze Mönchengladbach nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Rheydt (Punkt B (323875,4946 / 5672434,6059)). Sie verläuft weiter entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden bis Punkt C (323618,9911 / 5672111,1641). In einer geraden Linie führt sie dann nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Giesenkirchen (Punkt D (323311,1213 / 5671207,9718)). Bis zum Schnittpunkt mit der Dohrer Straße (Punkt E (323250,8438 / 5671314,0346)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde identisch mit der Gemarkungsgrenze. Der Dohrer Straße folgt sie dann nach Süden bis Punkt F (323138,8659 / 5671015,8745). Von dort führt sie als gerade Linie nach Nordosten, bevor sie auf die Gemarkungsgrenze Rheydt trifft (Punkt G (322745,2419 / 5671262,2423)). Der Gemarkungsgrenze Rheydt folgt sie nach Süden bis Punkt H (321995,4745 / 5670240,288).

In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Nordwesten bis Punkt I (321863,514 / 5670363,845) und ab dort in einer geraden Linie zwischen den Häusern Carl-Schurz-Straße 47 und 49 hindurch, überquert dann die genannte Straße, und verläuft zwischen den Häusern Carl-Schurz-Straße 40 und 44 hindurch bis Punkt J (321809,516 / 5670352,881). Südlich der Gebäude der Unterheydener Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zur Ostseite der Häuser der Odenkirchener Straße (Punkt K (321689,317 / 5670235,474)). Östlich der Häuser der Odenkirchener Straße verläuft sie ein kurzes Stück nach Norden bis Punkt L (321668,159 / 5670279,945). Nördlich des Hauses Odenkirchener Straße 245 folgt sie der Achse der Odenkirchener Straße bis zur Einmündung der Gertraudenstraße (Punkt M (321679,7929 / 5670208,9497)). Bis zur Einmündung des Gotzweg (Punkt N (321792,3631 / 5670020,3064)) folgt sie nun der Ostseite der Odenkirchener Straße. Südlich der Bebauung des Gotzweg führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen bis sie in Punkt O (321430,5251 / 5669737,9255) auf eine Bahnstrecke trifft. Den Bahngleisen folgt sie nach Norden bis zum Schnittpunkt der Gleise mit der Wickrahter Straße (Punkt P (320954,3268 / 5670563,9491)). Auf der Achse der Wickrahter Straße verläuft sie nach Süden bis Punkt Q (320938,3074 / 5670528,0585). Bevor sie als gerade Linie auf die Bahngleise auftrifft (Punkt R (320859,5692 / 5670537,4081)), verläuft sie zwischen den Häusern Wickrahter Straße 108 und 110 hindurch. Somit gehört das Haus Wickrahter Straße 108 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien. Den Bahngleisen folgt sie nach Norden, bis sie in Punkt S (320988,9344 / 5671205,1416) nach Westen abbiegt und als gerade Linie bis zum Schnittpunkt mit der Mittelstraße (Punkt T (320909,7403 / 5671205,441)) verläuft. Entlang der Achse der Mittelstraße führt sie nach Süden, biegt bei Punkt U (320904,8347 / 5671128,3894) nach Westen ab und verläuft nördlich der Häuser der Goeterstraße als gerade Linie bis zum Auftreffen auf weitere Bahngleise (Punkt V (320720,1631 / 5671132,6745)). Diesen Bahngleisen folgt sie bis zu deren Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Rheydt (Punkt W (320311,1587 / 5672489,3347)). Auf der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Nordosten bis Punkt X (320655,2792 / 5672688,6187). In einer geraden Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Mönchengladbach-Land, Mönchengladbach und Rheydt (Punkt Y (320939,934 / 5672517,075)). Der Gemarkungsgrenze Rheydt folgt sie dann nach Osten bis Punkt Z (321022,981 / 5672512,1823). Nun verläuft sie zwischen den Häusern Cecilienstraße 1 und 3 hindurch und danach auf der Ostseite des Lermenchesweg nach Norden, der Weg gehört somit komplett zur katholischen Kirchengemeinde St. Marien. In Punkt AA (321039,0074 / 5672659,3552) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze Rheydt und folgt deren Verlauf zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 421 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, folgt von Punkt A (323302,478 / 5665264,909) der Kommunalgrenze Jüchen zuerst nach Westen, dann nach Süden und schließlich nach Osten. Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit der Gemarkungsgrenze Jüchen (Punkt B (323101,1367 / 5659236,0587)) verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze nach Norden bis Punkt C (323417,4662 / 5663002,9796). In einer geraden Linie führt sie dann zum Autobahnkreuz Holz und folgt von dort der Achse der A 44 nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwi-

schen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 422 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Bedburdyck

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Bedburdyck, folgt von Punkt A (329491,178 / 5664702,5639) der Achse der L 116 nach Nordwesten bis zu deren Schnittpunkt mit dem Jüchener Bach (Punkt B (328486,2772 / 5665524,2173)). Dem Bach folgt sie ein kurzes Stück nach Nordosten (Punkt C (328567,2161 / 5665580,0684)) und verläuft dann als gerade Linie nach Nordwesten, bis sie wieder auf die L 116 auftrifft (Punkt D (328256,7818 / 5665720,7003)). Der L 116 folgt sie bis Punkt E (327334,0456 / 5666398,035) und verläuft von dort in einer geraden Linie nach Nordosten, bis sie auf die Kommunalgrenze Jüchen auftrifft (Punkt F (328180,425 / 5668234,511)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 423 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Gierath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Gierath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Jüchen-Gierath, folgt von Punkt A (329491,178 / 5664702,5639) der Achse der L 116 nach Nordwesten bis zu deren Schnittpunkt mit dem Jüchener Bach (Punkt B (328486,2772 / 5665524,2173)). Dem Bach folgt sie ein kurzes Stück nach Nordosten (Punkt C (328567,2161 / 5665580,0684)) und verläuft dann als gerade Linie nach Nordwesten, bis sie auf wieder auf die L 116 auftrifft (Punkt D (328256,7818 / 5665720,7003)). Der L 116 folgt sie bis Punkt E (327334,0456 / 5666398,035). Von dort verläuft sie in gerader Linie in südwestlicher Richtung, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Bedburdyck trifft (Punkt F (327130,4399 / 5666315,129)). Entlang der Gemarkungsgrenze verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden bis Punkt G (326719,3913 / 5665055,3491). In einer geraden Linie führt sie weiter nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Jüchen (Punkt H (327976,2501 / 5663645,0112)). Nun verläuft sie längs der Kommunal-

grenze zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 424 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Jüchen-Neuenhoven

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Jüchen-Neuenhoven, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Jüchen mit der Gemarkungsgrenze Beburdyck (Punkt A (326153,61 / 5668283,096)) in einer geraden Linie nach Westen. Bei Punkt B (324291,2053 / 5668282,0968) trifft sie auf einen Feldweg und folgt diesem in südöstlicher Richtung. Von der Kreuzung mit einem weiteren Feldweg (Punkt C (324916,0896 / 5666562,4693)) verläuft sie in einer geraden Linie in nordöstlicher Richtung. Bei Punkt D (326511,5721 / 5667188,0528) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Beburdyck und folgt dieser nach Südosten. In Punkt E (327130,4399 / 5666315,129) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgren-

ze, um als gerade Linie in östliche Richtung zu laufen, bis sie auf die Neuenhover Straße auftrifft (Punkt F (327334,0456 / 5666398,035)). In einer geraden Linie verläuft sie weiter nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Jüchen (Punkt G (328180,425 / 5668234,511)). Entlang der Kommunalgrenze verläuft sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 425 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Jüchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Jüchen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Jüchen, führt vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze Jüchen mit der A 44 (Punkt A (323302,478 / 5665264,909)) entlang der Achse der Autobahn nach Süden bis zum Autobahndreieck Holz. Von dort verläuft sie in einer geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Garzweiler (Punkt B (323417,4662 / 5663002,9796)). Dieser Gemarkungs-

grenze folgend führt sie nach Süden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Jüchen (Punkt C (323101,1367 / 5659236,0587)). Der Kommunalgrenze folgt sie nun nach Südosten und Norden bis Punkt D (327976,2501 / 5663645,0112). In einer geraden Linie verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Jüchen (Punkt E (326719,3913 / 5665055,3491)) weiter nach Nordwesten. Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie ein kurzes Stück bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Jüchen/Bedburdyck/Kelzenberg (Punkt F (326631,5494 / 5665105,7259)). Der Gemarkungsgrenze Kelzenberg folgt sie nach Norden bis Punkt G (326511,5721 / 5667188,0528). Dort knickt sie nach Südwesten ab und verläuft als gerade Linie bis zum Auftreffen auf eine Kreuzung aus vier Feldwegen (Punkt H (324917,0971 / 5666559,7434)). Dem Feldweg nach Süden folgt sie bis zu dessen Schnittpunkt mit einer Hochspannungsleitung (Punkt I (325142,304 / 5666042,6228)). Entlang der Hochspannungsleitung verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Westen bis zu deren Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Jüchen (Punkt J (323381,1593 / 5665978,8462)). Zurück zum Ausgangspunkt sind die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und die Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 426 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-

Odenkirchen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, ist von Punkt A (323296,6054 / 5668687,5388) bis Punkt B (323985,0301 / 5669162,8862) identisch mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach. Von dort folgt sie einem Feldweg nach Süden bis zu dessen Schnittpunkt mit einer Hochspannungsleitung (Punkt C (325142,304 / 5666042,6228)). Entlang der Hochspannungsleitung führt sie nach Westen bis zum Schnittpunkt vom Hochspannungsleitung und Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt D (323381,1592 / 5665978,8466)). Der Kommunalgrenze folgt sie dann nach Westen bis Punkt E (320994,269 / 5665144,098). Von dort verläuft sie als gerade Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Odenkirchen (Punkt F (320087,2448 / 5665565,2297)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden bis Punkt G (319890,4989 / 5667666,511). Zwischen den Punkten G und H (319932,655 / 5667687,7082) verlässt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde die Gemarkungsgrenze und verläuft nordwestlich der Häuser Wetschewell 220 und 222, so dass diese zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gehören. Von Punkt H folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze Odenkirchen nach Norden bis zum Schnittpunkt mit einer Bahntrasse (Punkt I (319573,7958 / 5668713,3229)). Dieser Bahntrasse folgt sie nach Nordosten bis Punkt J (320859,5692 / 5670537,4081). Von dort verläuft sie nach Osten und danach zwischen den Häusern Wickrahter Straße 108 und 110 hindurch zur Achse der Wickrahter Straße (Punkt K (320938,3074 / 5670528,0585)), so dass Haus 110 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius gehört. Entlang der Achse der Wickrahter Straße führt sie ein kurzes Stück nach Norden bis zum Schnittpunkt mit einer weiteren Bahnlinie (Punkt L (320954,3268 / 5670563,9491)). Entlang der Bahnlinie verläuft sie nach Süden bis zum Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Steinstraße (Punkt M (321516,2158 / 5669523,7449)). Der Straße folgt sie nach Osten bis Punkt N (321309,5042 / 5669837,0843) und führt nun an der Westseite der Duvonstraße entlang, bevor sie zwischen den Punkten O (321656,5787 / 5669285,2924) und P (321651,8162 / 5669166,2297) der Achse der Duvonstraße folgt. Von Punkt P verläuft sie in einer geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf den Fluss Niers (Punkt Q (321779,8748 / 5669165,7005)). Diesem folgt sie nach Norden bis zu seinem Schnittpunkt mit der Kochschulstraße (Punkt R (321767,728 / 5669336,5714)). Entlang der Achse der Kochschulstraße verläuft sie nach Osten bis zu deren

Ende und dann in einer geraden Linie weiter bis Punkt S (322211,8231 / 5669328,2768)). Ab hier verläuft sie weiter in einer geraden Linie nach Südosten, bis sie am Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach auf den Ausgangspunkt trifft.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 427 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Mönchengladbach

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Mönchengladbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias, Mönchengladbach, verläuft von Punkt A (320994,269 / 5665144,098) als gerade Linie nach Nordwesten bis zu deren Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Wickrath (Punkt B (320087,2448 / 5665565,2297)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden bis Punkt C (319890,4989 / 5667666,511). Zwischen den Punkten C und D (319932,655 / 5667687,7082) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft nordwestlich der Häuser Wetschewell 220 und

222, so dass diese nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias gehören. Von Punkt D folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze Wickrath nach Norden bis Punkt E (319362,4254 / 5669227,3267). Dort knickt sie ab und verläuft als gerade Linie nach Nordwesten bis sie erneut auf die Gemarkungsgrenze Wickrath auftrifft (Punkt F (318820,9016 / 5669820,1533)). Bis Punkt G (317926,3676 / 5669074,6647) folgt sie wieder der Gemarkungsgrenze, verlässt diese dort und führt auf der Südostseite um die Häuser des Günverhof herum, so dass diese nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias gehören. In Punkt H (317825,2437 / 5668937,8219) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze Wickrath und folgt ihr nach Süden und Westen bis Punkt I (316065,7332 / 5667506,2701). Sie verläuft weiter als gerade Linie nach Süden bis zu einer Kreuzung der Laurentiusstraße und der Straße Am Haselbusch mit mehreren Feldwegen (Punkt J (316065,3208 / 5666229,9885)). Dort knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde ab und führt als gerade Linie weiter nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt K (314896,476 / 5665402,17)). Der Kommunalgrenze folgt sie zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 428 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, durch folgende Grenzbeschreibung fest-

gestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, verläuft von Punkt A (319341,8491 / 5672239,7757) entlang der Monschauer Straße nach Norden. In Punkt B (319287,9221 / 5672942,6718) verlässt sie die Achse der genannten Straße und führt als gerade Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Bahngleise (Punkt C (319740,2251 / 5673210,4139)). Den Bahngleisen folgt sie nach Süden bis Punkt D (320066,571 / 5672965,1264). Von dort verläuft sie als gerade Linie nach Osten zwischen den Häusern Brunnenstraße 289 und Seilerweg 3 hindurch. Östlich der Bebauung (Punkt E (320181,6649 / 5672965,2918)) knickt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südosten ab und verläuft wieder als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Land (Punkt F (320448,648 / 5672559,7465)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Westen bis zum erneuten Auftreffen auf die Bahngleise Punkt G (320311,1587 / 5672489,3347). Den Bahnschienen folgt sie nach Süden bis Punkt H (320720,1631 / 5671132,6745). Nun führt sie in einer geraden Linie nördlich der Häuser der Goetersstraße und südlich des Hauses Mittelstraße 12 nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Mittelstraße (Punkt I (320904,8347 / 5671128,3894)). Der Achse der Mittelstraße folgt sie nach Norden bis Punkt J (320909,7403 / 5671205,441). Von dort führt sie als gerade Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit den Bahngleisen (Punkt K (320988,9344 / 5671205,1416)). Den Bahngleisen folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Odenkirchen (Punkt L (319573,7958 / 5668713,3229)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden und Nordosten bis zu deren Schnittpunkt mit einer Hochspannungsleitung (Punkt M (319362,4254 / 5669227,3267)). Entlang der Hochspannungsleitung führt die sie nach Nordwesten bis zum erneuten Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Odenkirchen (Punkt N (318820,9016 / 5669820,1533)). Daraufhin folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde erneut der Gemarkungsgrenze Odenkirchen, bevor sie vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Odenkirchen und Rheydt (Punkt O (318676,7715 / 5670226,7277)) der Gemarkungsgrenze Rheydt zurück zum Ausgangspunkt folgt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwi-

schen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 429 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, verläuft von Punkt A (312547,0516 / 5669624,5871) entlang der Bahngleise nach Osten, bevor sie diese am Schnittpunkt der Bahngleise mit der Straße Genhausen (Punkt B (313185,4272 / 5669689,6826)) verlässt und in gerader Linie nach Nordosten führt. In Punkt C (314414,5757 / 5670183,7818) trifft sie auf die Rochusstraße und verläuft östlich der Häuser dieser Straße nach Nordosten, bevor sie am Ende der Straße (Punkt D (314611,6615 / 5670361,4024)) entlang der Achse der Rochusstraße zurück nach Südosten bis zur südwestlichen Seite der Rochusstraße führt (Punkt E (314393,4883 / 5670197,5697)). Entlang der Südwestseite der Rochusstraße verläuft sie nach Nordwesten, bis sie ab Punkt F (314340,2951 / 5670268,9424) um die Häuser der Straße Am Heinrichshof herum läuft und ab Punkt G (314297,8819 / 5670322,3906) erneut an der Südwestseite der Rochusstraße nach Nordwest-

ten verläuft. Somit gehören alle Häuser der Straße Am Heinrichshof zur Katholischen Kirchengemeinde St. Rochus. Ab Punkt H (314246,5861 / 5670365,8531) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie zwischen den Häusern Rochusstraße 72 und 74 nach Nordosten bis Punkt I (314292,1856 / 5670426,4494). Dort biegt sie als gerade Linie nach Nordwesten ab, bevor sie in Punkt J (314246,8585 / 5670460,655) wiederum nach Nordosten abknickt und zwischen den Häusern Broicher Straße 171 und 173 bis zur Achse der Broicher Straße (Punkt K (314284,084 / 5670535,5454)) verläuft. Entlang der Straßenachse führt sie nach Südosten bis Punkt L (314374,6908 / 5670488,8066). Dort führt sie zwischen den Häusern Broicher Straße 172 und 174 hindurch und ab Punkt M (314401,1492 / 5670540,0698) in einer geraden Linie nach Nordwesten zwischen den Häusern Koch 79 und 81 hindurch. Ab dem Schnittpunkt mit der Straße Koch (Punkt N (313279,4921 / 5671953,5132)) folgt sie der Achse der genannten Straße nach Osten. Ab Punkt O (314093,4548 / 5672098,1688) führt sie entlang der Westseite der Hardter Straße nach Norden. In Punkt P (314126,3377 / 5673565,1145) trifft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf die Gemarkungsgrenze Rheindahlen. Dieser folgt sie bis zum Auftreffen der Gemarkungsgrenze auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt Q (312584,286 / 5673437,794)). Von dort aus zurück zum Ausgangspunkt ist der Verlauf der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und der Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

**Nr. 430 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung,
Mönchengladbach-Hehn**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn, führt von Punkt A (315631,386 / 5673016,128) als gerade Linie in südliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Gerkerath (Punkt B (315867,2396 / 5671424,7376) und weiter in südöstlicher Richtung bis zur Nordwestseite der Viehstraße (Punkt C (316511,2853 / 5670712,0727)). Bis Punkt D (316843,3953 / 5670859,0573) folgt sie der Nordwestseite der Straße. Danach verläuft sie zwischen den Häusern Viehstraße 29 und 33 auf die südliche Straßenseite (Punkt E (316867,8618 / 5670791,4589)). Somit gehören alle Häuser der Viehstraße ab Hausnummer 32 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung. Auf der Südseite der Straße führt sie nach Nordosten bis Punkt F (317502,2091 / 5671478,4899). Von dort führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde um die Südwest- und Südostseite der Straße Dahlemer Heider herum. Ab Punkt G (317804,6284 / 5671440,5333) verläuft sie in einer geraden Linie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Gladbacher-Strasse (Punkt H (317804,7874 / 5672224,9519)). Von dort verläuft sie in nordwestlicher Richtung als gerade Linie bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rheindahlen Punkt I (316685,5489 / 5672616,7144). Dieser folgt sie dann nach Norden bis Punkt J (316889,2785 / 5672818,4926). Nun verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten in einer geraden Linie. Nach dem Auftreffen auf die Straße Am Nordpark (Punkt K (317383,4615 / 5673325,4995) folgt sie der Achse der Straße bis zu deren Schnittpunkt mit der A 61 (Punkt L (317449,9582 / 5673942,3655)). Ab hier verläuft sie als gerade Linie weiter nach Nordwesten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Hardt-Neue trifft (Punkt M (315605,1406 / 5674668,1367)). Entlang dieser Gemarkungsgrenze führt sie nach Süden. Zwischen den Punkten N (315302,3442 / 5673930,7679) und O (315191,7877 / 5673684,5006) weicht die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde von der Gemarkungsgrenze ab und verläuft westlich der Häuser Am Kuhbaum 50 und Louise-Gueury-Straße 260. Ab Punkt O folgt sie der Gemarkungsgrenze zurück zum Aus-

gangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

**Nr. 431 Urkunde über die Grenzen der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Benedikt von Nursia,
Mönchengladbach**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach, folgt von Punkt A (319341,8491 / 5672239,7757) der Achse der Monschauer Straße nach Norden bis Punkt B (319287,9221 / 5672942,6718). Von dort verläuft sie in gerader Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Bahngleise in Punkt C (319740,2251 / 5673210,4139). Bis Punkt D (320066,571 / 5672965,1264) folgt sie den Bahngleisen und führt von dort als gerade Linie nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Brunnenstraße (Punkt E (320134,4547 / 5672965,2213)). An der Nordwestseite der Brunnenstraße verläuft sie nach Nordosten, bis zur Kreuzung Brunnenstraße/Kamillianerstraße/Land-

grafenstraße (Punkt F (320160,2516 / 5673077,6694)). Entlang der Westseite der Landgrafenstraße führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Norden, bis sie ab Punkt G (319861,8142 / 5673712,7633)) in einer geraden Linie nach Osten zur Achse der Landgrafenstraße verläuft (Punkt H (319915,9481 / 5673594,8118)). Weiter führt sie als gerade Linie in östlicher Richtung, nördlich des Gebäudes Landgrafenstraße 45 vorbei, bis sie in Punkt I (320091,335 / 5673669,8202) nach Süden abknickt und weiter als gerade Linie verläuft. Somit gehört die gesamte Brunnenstraße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia. Von der Landgrafenstraße gehört nur das Haus Landgrafenstraße 30 zur Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia. Von Punkt J (320091,2523 / 5673591,566) aus führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Hügelstraße (Punkt K (320293,7259 / 5673697,3783)). Der Hügelstraße folgt sie bis zur Kreuzung Hügelstrasse/Ohlerkirchweg/Vitusstraße (Punkt L (320493,7513 / 5673738,6534)). Auf der Ostseite der Vitusstraße führt sie nach Norden bis zur Einmündung der Vitusstraße in die Speicker Straße (Punkt M (320618,427 / 5674122,1329)), Somit gehören alle Häuser der Vitustraße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft weiter an der Südseite des Speicker Straße nach Westen, bevor sie ab Beginn der Hittastraße deren Achse und später der Achse der Waldnieler Straße nach Nordwesten bis Punkt N (319711,5602 / 5674627,3114) folgt. Westlich der Häuser der Bruggrafenstraße führt sie nach Süden, bevor sie ab Punkt O (319684,1209 / 5674250,3559) südlich der Häuser der Hehner Straße nach Südwesten verläuft. Ab der Kreuzung Karstraße/Hehner Straße (Punkt P (319203,8238 / 5674142,263) verläuft sie an der Nordostseite der Karstraße nach Nordwesten bis zur Kreuzung Karstraße/Monschauerstraße/An den Holter Sportstätten (Punkt Q (318884,6554 / 5674283,7139)). Der Nordseite der Straße An den Holter Sportstätten folgt sie bis zu deren Ende. Von dort führt sie einen Feldweg entlang nach Westen bis zu dessen Einmündung in die Straße Heidgesberg (Punkt R (317945,6087 / 5674092,447)). Dieser Straße folgt sie bis zu deren Einmündung in die Straße Am Nordpark (Punkt S (317488,389 / 5674011,2896)). Entlang der Achse der letztgenannten Straße verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Süden, bevor sie in Punkt T (317383,4615 / 5673325,4995) die Straße verlässt und in gerader Linie nach Südwesten verläuft. In Punkt U (316889,2785 / 5672818,4926) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Land und folgt dieser nach Süden bis Punkt V (316685,5489 / 5672616,7144). Weiter führt sie als gerade Linie in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gladbacher Straße (Punkt W (317804,7874 / 5672224,9519)). Bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rheindahlen (Punkt X (318237,626 / 5671626,2957) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie nach Südosten. Bis Punkt Y (318595,5056 / 5672189,6635)

folgt sie dieser Gemarkungsgrenze. Von dort verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Land zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 432 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, verläuft von Punkt A (312547,0516 / 5669624,5871) entlang der Bahngleise nach Osten, bevor sie diese am Schnittpunkt der Bahngleise mit der Straße Genhausen (Punkt B (313185,4272 / 5669689,6826)) verlässt und in gerader Linie nach Nordosten führt. In Punkt C (314414,5757 / 5670183,7818) trifft sie auf die Rochusstraße und verläuft dann östlich der Häuser dieser Straße nach Nordosten, bevor sie am Ende der Straße (Punkt D (314611,6615 / 5670361,4024)) entlang der

Achse Rochusstraße zurück nach Südosten bis zur südwestlichen Seite der Rochusstraße führt (Punkt E (314393,4883 / 5670197,5697)). Entlang der Südwestseite der Rochusstraße verläuft sie nach Nordwesten bis Punkt F (314340,2951 / 5670268,9424). Sie läuft um die Häuser der Straße Am Heinrichshof herum und ab Punkt G (314298,2181 / 5670322,3906) erneut an der Südwestseite der Rochusstraße entlang nach Nordwesten. Somit gehören alle Häuser der Straße Am Heinrichshof nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Helena. Ab Punkt H (314246,5861 / 5670365,8531) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie zwischen den Häusern Rochusstraße 72 und 74 nach Nordosten bis Punkt I (314294,5614 / 5670426,4494). Dort biegt sie als gerade Linie nach Nordwesten ab, bevor sie in Punkt J (314249,2343 / 5670460,655) wiederum nach Nordosten abknickt und zwischen den Häusern Broicher Straße 171 und 173 bis zur Achse der Broicher Straße (Punkt K (314286,4598 / 5670535,5454)) verläuft. Entlang der Straßenachse führt sie nach Südosten bis Punkt L (314377,0666 / 5670488,8066). Dort führt sie zwischen den Häusern Broicher Straße 172 und 174 hindurch und ab Punkt M (314403,525 / 5670540,0698) in einer geraden Linie nach Nordwesten zwischen den Häusern Koch 79 und 81 hindurch. Ab dem Schnittpunkt mit der Straße Koch (Punkt N (313281,8679 / 313281,8679)) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Achse der genannten Straße nach Osten. Ab Punkt O (314093,4548 / 5672098,1688) führt sie entlang der Westseite der Hardter Straße nach Norden. In Punkt P (314126,3377 / 5673565,1145) trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Rheindahlen. Dieser folgt sie nach Südosten bis Punkt Q (315631,386 / 5673016,128). Von dort führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde als gerade Linie in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Gerkerath (Punkt R (315867,2396 / 5671424,7376)). Ab hier verläuft sie in südöstlicher Richtung bis zur Nordwestseite der Viehstraße (Punkt S (316511,2853 / 5670712,0727)). Bis Punkt T (316843,3953 / 5670859,0573) folgt sie der Nordwestseite der Straße und verläuft zwischen den Häusern Viehstraße 29 und 33 auf die südliche Straßenseite (Punkt U (316867,8618 / 5670791,4589)). Somit gehören alle Häuser der Viehstraße bis Hausnummer 32 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Helena. Auf der Südseite der Straße führt Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten bis Punkt V (317502,2091 / 5671478,4899). Von dort führt sie um die Südwest- und Südostseite der Straße Dahleener Heider herum. Ab Punkt W (317804,6284 / 5671440,5333) verläuft sie in einer geraden Linie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Gladbacher-Straße (Punkt X (317804,7874 / 5672224,9519)). Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt als gerade Linie weiter nach Südosten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Rheindahlen (Punkt Y (318237,626 / 5671626,2957)). Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie nach Süden und Südwesten bis Punkt Z (317926,3676 / 5669074,6647). Dort verlässt sie die Gemarkungsgrenze, führt an der

Südostseite des Günhoverhof herum und trifft in Punkt AA (317825,2437 / 5668937,8219) wieder auf die Gemarkungsgrenze. Somit gehört der Günverhof zur Katholischen Kirchengemeinde St. Helena. Bis Punkt AB (314990,888 / 5667205,963) verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Von Punkt AB folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Kommunalgrenze Mönchengladbach zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 433 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, führt von Punkt A (318364,8382 / 5677314,7088) in einer geraden Linie nach Süden. In Punkt B (318364,8811 / 5676318,5207) endet die gerade Linie und die Grenze verläuft west-

lich der Häuser der Franz-Hitze-Straße nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Kärntner Straße (Punkt C (318475,8384 / 5676092,3502)). Der Achse dieser Straße folgt sie bis zur Einmündung der Kärntner Straße in die Venner Straße (Punkt D (318365,6583 / 5675999,8294)). Entlang der Achse der Venner Straße verläuft sie bis zum Schnittpunkt der Venner Straße mit den Bahngleisen (Punkt E (318878,9335 / 5675691,5973)). Den Bahngleisen folgt sie nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Straße An den Holter Sportstätten (Punkt F (318819,6498 / 5674274,3405)). Dieser Straße folgt sie nach Osten bis zur Kreuzung An den Holter Sportstätten/Monschauer Straße/Karstrasse. Ab dieser Kreuzung verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nordöstlich der Gebäude der Karstraße entlang. Ab Punkt G (319203,8238 / 5674142,263) führt sie südöstlich der Häuser der Hehner Straße entlang. Ab der Einmündung der Hehner Straße in die Burggrafen Straße (Punkt H (319684,1209 / 5674250,3559)) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Ostseite der Bruggrafenstraße, so dass keines der Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna gehört. Ab der Kreuzung Bruggrafenstraße/Waldnielner Straße/Sternstraße (Punkt I (319711,5602 / 5674627,3114)) führt sie auf der Westseite der Sternstraße nach Norden bis zu Punkt J (319788,6768 / 5674842,7508). Von dort verläuft sie bis Punkt K (319743,074 / 5674854,2473) an der Südseite der Waldhausener Straße. Weiter führt sie zwischen den Häusern Waldhausener Straße 209 und 211 (Punkt L (319746,3859 / 5674894,13) hindurch, bevor sie auf der anderen Straßenseite (Punkt M (319731,896 / 5674911,761) zwischen den Häusern Waldhausener Straße 194 und 196 bis Punkt N (319743,6416 / 5674966,0834) hindurchführt. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde führt nun in einer geraden Linie nach Nordwesten weiter, bis sie in Punkt O (319676,3353 / 5675038,7944) auf die Gemarkungsgrenze Mönchengladbach trifft. Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt P (319797,8825 / 5675185,35). Entlang der Nordseite der Klagenfurter Straße verläuft sie bis Punkt Q (319808,2902 / 5675292,0498). Damit gehören die Häuser der Klagenfurter Straße nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna. Bis Punkt R (320027,721 / 5675555,851) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nun auf der Ostseite der Marktfeldstraße. Somit gehören die Häuser dieser Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna. Bis zur Kreuzung Lochnerallee/Bebericher Straße (Punkt S (319967,2136 / 5675660,7186)) verläuft sie entlang der Achse der Bebericher Straße. Weiter verläuft sie nun östlich der Bebericher Straße, so dass die Häuser der Bebericher Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Anna gehören. Ab Punkt T (319941,6994 / 5675787,6653) folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde der Südostseite der Marienburger Straße, bevor sie westlich der Häuser der Viersener Straße (Punkt U (320040,7392 / 5675890,018)) nach Süden führt. Unterhalb des Hauses Viersener Straße 211 überquert sie die Straße und trifft auf die Gemarkungsgren-

ze Mönchengladbach-Land (Punkt V (320134,6052 / 5675827,9688)). Bis Punkt W (320039,7124 / 5676248,1438) sind Verlauf von Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze identisch. Danach verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde auf der Nordseite der Straße Stakelberg nach Osten bis zu deren Ende und verläuft dann als gerade Linie weiter nach Osten, um bei Punkt X (320653,4542 / 5676356,7414) auf die Lettow-Vorbeck-Straße aufzutreffen. Der Westseite der Lettow-Vorbeck-Straße folgt sie nach Norden zu deren Ende und verläuft dann als gerade Linie nach Nordosten bis zum Auftreffen auf Gemarkungsgrenze Mönchengladbach-Land (Punkt Y (320723,8132 / 5676675,6135)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie bis Punkt Z (320014,4557 / 5677039,323) und verläuft von dort in einer geraden Linie nach Norden bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt AA (320014,301 / 5677684,449)). Zurück zum Ausgangspunkt sind Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 434 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, führt von Punkt A (318364,8382 / 5677314,7088) in einer geraden Linie nach Süden. In Punkt B (318364,8811 / 5676318,5207) endet die gerade Linie. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde verläuft weiter westlich der Häuser der Franz-Hitze-Straße nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Kärntner Straße (Punkt C (318475,8384 / 5676092,3502)). Der Achse dieser Straße folgt sie bis zur Einmündung der Kärntner Straße in die Venner Straße (Punkt D (318365,6583 / 5675999,8294)). Entlang der Achse der Venner Straße verläuft sie bis zum Schnittpunkt der Venner Straße mit den Bahngleisen (Punkt E (318878,9335 / 5675691,5973)). Den Bahngleisen folgt sie nach Süden bis zu deren Schnittpunkt mit der Straße An den Holter Sportstätten (Punkt F (318819,6498 / 5674274,3405)). Entlang der Nordseite der Straße An den Holter Sportstätten führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde bis zu deren Ende nach Westen. Danach folgt sie der Achse eines Feldwegs nach Westen, bis dieser in die Straße Heidgesberg (Punkt G (317945,6087 / 5674092,447)) einmündet. Der Achse der letztgenannten Straße folgt sie nach Westen bis zur Einmündung der Straße Heidgesberg in die Straße Am Nordpark (Punkt H (317488,389 / 5674011,2896)). Der letztgenannten Straße folgt sie nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der A 61 (Punkt I (317449,9582 / 5673942,3655)). In einer geraden Linie verläuft sie ab hier nach Nordwesten zu Punkt J (316116,2993 / 5674465,4087). Als gerade Linie führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Nordosten bis zum Auftreffen auf einen Feldweg (Punkt K (316325,0512 / 5674796,535)). Diesem Feldweg folgt sie in nördlicher Richtung bis zu dessen Zusammentreffen mit einem weiteren Feldweg (Punkt L (316796,2974 / 5675547,6689)). Entlang des neuen Feldwegs verläuft sie nach Westen bis zu dessen Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hardt-Neue (Punkt M (316157,9189 / 5675782,9991)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt N (316474,419 / 5677320,52)). Zurück zum Ausgangspunkt sind Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Kommunalgrenze identisch.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Nr. 435 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, folgt von Punkt A (316474,419 / 5677320,52) der Gemarkungsgrenze Hardt-Alte nach Süden bis Punkt B (316157,9189 / 5675782,9991). Von dort führt sie entlang eines Feldweges in östliche Richtung. In Punkt C (316796,2974 / 5675547,6689) biegt sie nach Südwesten ab und folgt einem weiteren Feldweg bis Punkt D (316325,0512 / 5674796,535). In einer geraden Linie führt sie weiter nach Südosten zu Punkt E (316116,2993 / 5674465,4087). In einer geraden Linie verläuft sie ab hier nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Hardt-Alte (Punkt F (315603,8706 / 5674669,7242)). Entlang dieser Gemarkungsgrenze führt sie nach Süden. In Punkt G (315302,3442 / 5673930,7679) verlässt sie die Gemarkungsgrenze und verläuft westlich der Häuser Louise-Gueury-Straße 260 und Am Kuhbaum 50, so dass diese beiden Häuser nicht zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus gehören. Ab Punkt H (315191,7877 / 5673684,5006) verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze wieder identisch. Ab dem Schnittpunkt von Gemarkungsgrenze Hardt-Alte und Kommunalgrenze Mönchengladbach (Punkt I (312584,286 / 5673437,794)) bis zum Ausgangspunkt, folgt die Grenze der Katholischen

Kirchengemeinde der Kommunalgrenze.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 16. März 2018.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Aachen, 7. November 2018

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 29. März 2019 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./ 18./ 20./ 22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 436 **Motu proprio Vos estis lux mundi**

Am 7. Mai 2019 - mit Rechtskraft zum 1. Juni 2019 - hat der Heilige Vater, Papst Franziskus, das Apostolische Schreiben in Form eines Motu Proprio Vos estis lux mundi - Ihr seid das Licht der Welt erlassen. Hiermit verschärft er u.a. die Regelungen hinsichtlich der Meldung und der Untersuchung von Fällen sexuellen Missbrauchs an minderjährigen und schutzbedürftigen Personen. Das Motu proprio ist auf der Internetseite des Vatikans unter http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio.index.html verfügbar.

Nr. 437 **Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2019**

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019

greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Schwerpunktregion Nordostindien

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10.00 Uhr den Festgottesdienst im St. Paulus Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menamparampil SDB.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wurde die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarreien geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

missio-Kollekte am 27. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die

Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Pfarreien über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie unter www.missiohilft.de/wms. Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36, E-Mail: bestellungen@missio.de, bestellen. Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an missio, F. (02 41) 7 50 72 89, E-Mail: post@missio-hilft.de.

Nr. 438 Profanierung von Kirchen

Bischof Dr. Helmut Dieser profanierte mit Dekret vom 16. März 2019, mit Wirkung zum 31. März 2019, die auf den Titel St. Barbara geweihte Kirche in Aachen-Rothe Erde der Pfarrei St. Severin, Aachen-Eilendorf. Mit Dekret vom selben Tag profanierte er den dortigen Altar zum 31. März 2019.

Bischof Dr. Helmut Dieser profanierte mit Dekret vom 3. Mai 2019, mit Wirkung zum 20. Juni 2019, die auf den Titel Christus unser Friede geweihte Kirche des Gemeindezentrums in Aachen-Forst der Pfarrei St. Katharina, Aachen-Forst. Mit Dekret vom selben Tag profanierte er den dortigen Altar zum 20. Juni 2019.

Bischof Dr. Helmut Dieser profanierte mit Dekret vom 10. Mai 2019, mit Wirkung zum 15. Juni 2019, die auf den Titel St. Lambertus geweihte Kirche in Morschenich der Pfarrei St. Laurentius, Merzenich. Mit Dekret vom selben Tag profanierte er den dortigen Altar zum 15. Juni 2019.

Nr. 439 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Allgemeine Budgetgrundsätze

1.1. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

1.2. Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen.

1.3. Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

2. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden. Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

3. Bestandteile des Budgets

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

3.1. Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

3.2. Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budgetplanung ist zu erläutern. Zum Einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern. Zum Anderen sind folgenden Positionen zu erläutern, sofern sie budgetiert wurden:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),
- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den / vom Kirchengemeindeverband,
- Personalkosten,
- Instandhaltungsaufwand.

Die in CoMap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis).

Die Erläuterungen sind in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN-Planning anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr

nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht KG/kgv, spätestens bis 31. Dezember 2019 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form, durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die ‚Ergebnisübersicht‘ des Budgets 2020 bzw. die ‚Ergebnisübersicht nach Bereichen‘ bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ in Papierform der Abt. 4.3 vorzulegen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2020 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ...€“.

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 1.3 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassene Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarr-

Kirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung / Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

8. Budgetplanung / Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

8.1. Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

8.2. Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

8.3. Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pächterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2020 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds, wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagswert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2020“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.
- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) und dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

8.4. Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Begräbnisstätten“ ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

8.5. Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

8.6. Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Sollten Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt und bisher nicht begonnen wurden, in den Planjahren 2020 - 2022 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

8.7. Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs, die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung und die Arbeitshilfe Finanzkonten (CoMap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten.

Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in CoMap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

Aachen, 17. Juli 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 440 Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme

Aufgrund einer Anpassung an EU-Recht hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts geändert. Nach erfolgter Beantragung einer Übergangsfrist wird diese Anpassung unmittelbare Auswirkungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Vorbereitung hat das Bischöfliche Generalvikariat entschieden, verpflichtend vorzugeben, dass in jeder Kirchengemeinde und jedem Kirchengemeindeverband eine umsatzsteuerliche

Bestandsaufnahme bis zum 30. August 2020 mit den Entgelten¹ des Jahres 2019 durchzuführen ist.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bestätigen dem Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, die durchgeführte steuerliche Bestandsaufnahme und informieren über das Ergebnis. Unterstützende Unterlagen in Form der „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ sowie die „Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde“ sind den Verantwortlichen bereits im November 2018 zugegangen. In ihrer aktuellen Version sind diese auf CoMap eingestellt. Das Formular zur Information des Bistums wird den Verantwortlichen im Oktober 2019 zugehen.

Aachen, 6. Juli 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 441 Taufe von Pflegekindern

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei der Taufe eines Pflegekindes, im Unterschied zur Taufe eines leiblichen oder adoptierten Kindes, viele rechtliche Besonderheiten zu beachten sind. In diesem Fall sind nicht nur kirchliche sondern auch staatliche Gesetze, z.B. das Gesetz zur religiösen Kindererziehung von 1921, für die Erlaubtheit der Taufspendung zu berücksichtigen. Im Vorfeld der Taufe eines Pflegekindes gilt es eine oftmals komplexe rechtliche Sachlage zu prüfen. Zur Entlastung des Taufspenders bzw. des verantwortlichen Pfarrers wird empfohlen vor der Taufe eines Pflegekindes stets Rücksprache mit dem Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32, E-Mail: kirchenrecht@bistum-aachen.de, zu halten.

Nr. 442 Außerordentlicher Monat der Weltmission 2019

Papst Franziskus hat in diesem Jahr weltweit Christinnen und Christen unter dem Thema „getauft und gesandt“ zu einem außerordentlichen Missionsmonat im Oktober aufgerufen. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ lautet das Bibelzitat zum diesjährigen Monat der Weltmission 2019. missio stellt hierzu exemplarisch die Arbeit der katholischen Kirche in Nordostindien – das unbekanntes Indien – ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Nähere Informationen und Materialien mit besonderen Aktionsvorschlägen sowie Gebetszettel zum außerordentlichen Monat der Weltmission können unter

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

¹ Entgelt ist alles, was ein Leistungsempfänger aufgewendet hat, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

www.missio-hilft.de/mitmachen/weltmissionssonntag-2019 bezogen werden.

Der Diözesane Gottesdienst zum Monat der Weltmission findet am Sonntag, 13. Oktober 2019, 11.30 Uhr, in St. Anna, Krefeld, statt. Dem Gottesdienst werden Bischof Dr. Helmut Dieser, Bischof Viktor Lyngdoh aus dem Bistum Jowai und Regionalvikar Pfarrer Dr. Thorsten Obst vorstehen. Im Anschluss gibt es im Gemeindehaus bei einem Imbiss die Gelegenheit zum Austausch und zur Begegnung mit der Kirche Nordostindiens.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: weltkirche@bistum-aachen.de, Internet: www.weltkirche-im-bistum-aachen.de und www.missio-hilft.de, erhältlich.

Nr. 443 Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“

Für das Jahr 2020 können Gemeinschaften der Gemeinden Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der Kirche am Ort beantragen. Grundlage für die Anträge ist die Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel vom 1. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Formblatt sind unter www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de abrufbar.

Alle Anträge sind bis 31. Oktober 2019 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F (02 41) 45 24 47, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: andrea.kett@bistum-aachen.de, zu richten.

Nr. 444 Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020

Am Samstag, 6. Juni 2020, findet die 4. Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt in Osnabrück statt. Bis zu 8.000 Messdienerinnen und Messdiener werden erwartet. Sie kommen aus den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln, Münster, Paderborn und Osnabrück. Die Wallfahrt, die unter dem Leitwort „Ich glaub an Dich!“ steht, kehrt etwa alle vier Jahre wieder.

Dem bewährten Programmablauf folgend, treffen sich die Gruppen der Bistümer auch im nächsten Jahr wieder zu ihrem diözesanen Auftakt im Umfeld der Stadt. Von hier aus pilgern sie zu Fuß ins Zentrum, wo sie ein buntes Begegnungsprogramm mit Workshops, Musik und zahlreichen offenen Angeboten erwartet. Mit einer großen Abschlussmesse unter freiem Himmel wird der Tag feierlich beendet.

Aufgrund der weiten Anreise bietet das Bistum Aachen zwei Teilnahmemöglichkeiten an. Neben der traditionellen eintägigen Teilnahme können Gruppen alternativ auch schon am Vorabend anreisen. Diese Variante beinhaltet Abendessen, Abendprogramm, Unterkunft und Frühstück in einer Gemeinschaftsunterkunft. Am Samstagvormittag ist der Weg zum diözesanen Auftakt dadurch kürzer. Die Hin- und Rückreise erfolgt in organisierten Reisebussen. Das Programm vor Ort beginnt voraussichtlich um 10.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr. Die diözesanweite Ausschreibung erfolgt Anfang Dezember 2019.

Nr. 445 Sozialpreis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 2019/2020

Ab dem 1. September bis 31. Dezember läuft der Bewerbungszeitraum des Teresa-Bock-Preises der Caritas-Stiftung für das Bistum Aachen. Der Preis ist mit 10.000,00 € dotiert und wird durch Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 18. Juni 2020 in Aachen verliehen. Die Ausschreibung steht unter dem Thema „MitMenschlichkeit - sozial trifft digital!“ Mit diesem Slogan greift die Stiftung ein zentrales gesellschaftliches Thema auf, das auch die Caritas sehr beschäftigt. Der Teresa-Bock-Preis sucht Projekte und Initiativen, die zeigen, dass sich „das Soziale“ und „das Digitale“ in guter Weise ergänzen können.

Die eingereichten Beiträge sollen zeigen, wie neue, digitale Möglichkeiten genutzt werden können, um die Situation von Menschen zu verbessern. Ob im Bereich von Pflege und Gesundheit, Kommunikation, Betreuung, in der Freizeit, Prävention, Inklusion, ob im Bildungs- oder Beratungskontext. Willkommen sind Vorschläge, die Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen, die Menschen verbinden, bilden und unterstützen, neue Hilfesysteme und Zugangswege entwickeln.

Bewerben oder vorgeschlagen werden können ab sofort Personen, Gruppen, Verbände, Pfarreien, Initiativen (kirchliche und zivilgesellschaftliche), Unternehmen, Dienste und Einrichtungen im Bistum Aachen. Die Auswahl des Preisträgers trifft eine unabhängige Jury aus Wissenschaft, Wirtschaft und Medien. Das Online-Bewerbungsformular und weitere Hinweise sind ab September auf der Homepage www.caritasstiftung-aachen.de abrufbar. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Caritas-Gemeinschaftsstiftung für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (0 241) 43 12 11, E-Mail: schramm@caritasstiftung-aachen.de.

Nr. 446 USB-Stick Gotteslob digital

Lieder, Texte und Grafikdateien aus dem Gotteslob stehen nun auch digital zur Verfügung. Die Rohdaten sind auf einem USB-Stick gespeichert, die eigentliche Software wird kostenlos über den Microsoft Store heruntergeladen. Damit wird sichergestellt, dass immer die aktuellste Version per Update zur Verfügung steht.

Die App lässt sich nur nutzen, wenn der USB-Stick am Rechner angeschlossen ist. Der Stick darf z.B. an ein Hochzeitspaar zur Vorbereitung der Trauung weitergegeben werden. Die Datenträger sind einzeln registriert, ein illegales Vervielfältigen der Dateninhalte ist damit weitgehend ausgeschlossen. Mindestvoraussetzung ist Windows 10 ab Version 1803 (Oktober Patch 2018) und 2 GB Arbeitsspeicher. Eine MAC-Lösung ist in Vorbereitung. Zur Installation und für regelmäßige Updates ist ein Internetanschluss notwendig, dazwischen läuft das Programm auch ohne Internetzugang.

Die Nutzung der Software Gotteslob digital ist weitgehend selbsterklärend. Sie gliedert sich in drei Hauptfunktionsbereiche, die aufeinander aufbauen.

- Lieder über eine ausgefeilte Datenbanksuche finden,
- Liedplan erstellen, Gottesdienste mit dem liturgischem Kalender planen,
- Liedblatt durch schnelles Zusammenstellen von Liedzetteln auf Basis eines Liedplans gestalten.

Der USB-Stick kann zum Staffelpreis 1 St. 235,00 €, ab 5 St. 215,00 €, ab 10 St. 205,00 €, ab 30 St. 199,00 €, beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 32, E-Mail: Ingrid.Adrian@einhardverlag.de, bestellt werden.

Nr. 447 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist in neuer Gestaltung unter dem Titel „Wege = Zeiten“ im Dreiklang „Spiritualität - Orientierung - Begleitung“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2019 bis August 2020 aufgelistet. Exerziten in Gemeinschaft, Einzelexerziten, Einzelexerziten mit Gemeinschaftselementen, Exerziten im Alltag, Filmexerziten, Vortragsexerziten, Besinnungstage und Glaubensseminare. Eine Jahresübersicht, ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: exerzitenarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich. Er ist ebenfalls unter www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 448 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 449 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 4. Juli in St. Matthias zu Mönchengladbach (Pfarrkirche St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath) 16, am 6. Juli in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Pfarrkirche St. Stephanus, Meerbusch-Lank) 21, am 7. Juli in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen (Kirche Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck) 37, am 9. Juli in St. Josef zu Nörvenich (Kirche St. Martin, Nörvenich-Wissersheim) 28, am 11. Juli in St. Marien zu Vettweiß (Pfarrkirche St. Gereon, Vettweiß) 70, am 12. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 6; insgesamt 178 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 450	366	Nr. 458	377
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019		Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2019	
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 459	378
Nr. 451	366	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchen- gemeinde St. Josef, Mönchengladbach- Hermges.....	
Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungs- ordnung - PrBVO).....		Nr. 460	379
Nr. 452	367	Siegel der Katholischen Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach- Lürrip	
Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen		Nr. 461	379
Nr. 453	369	Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchen- gemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundes- republik Deutschland“		Nr. 462	381
Nr. 454	370	Nutzung katholischer Gotteshäuser durch Armenische Geistliche	
Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen (§ 29-KDG-Gesetz).....		Nr. 463	381
Nr. 455	371	Kollekte am Allerseeleentag.....	
Die KirchenZeitung für das Bistum Aachen als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung in der Diözese Aachen		Nr. 464	381
Nr. 456	371	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.		Nr. 465	381
Nr. 457	377	Volkstrauertag 2019	
Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verbandes e.V.....		Nr. 466	382
		Fachtag Jugendpastoral	
		Nr. 467	382
		Caritas-Adventsammlung 2019	
		Nr. 468	382
		Kalender 2020 - Entdecke mich.....	
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 469	382
		Personalchronik	
		Nr. 470	383
		Pontifikalhandlungen.....	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 450 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. November 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 451 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2019, Nr. 4, S. 3), wird wie folgt geändert.

I. Anlage 1 erhält folgende Fassung.

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe.

P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
P 2 für Kaplan mit eigenem Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt 80 v.H. des Grundgehaltssatzes eines „Pfarrers / Kaplans mit eigenem Haushalt“.

Die Grundgehaltssätze sind in den nachstehenden Tabellen ausgewiesen.

Gültig ab 1. Januar 2019

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.829,25
2	0,00	3.278,71
3	0,00	3.278,71
4	0,00	3.278,71
5	3.434,41	3.278,71
6	3.649,75	3.447,66
7	3.868,41	3.614,43
8	4.009,76	3.724,85
9	4.154,42	3.834,17
10	4.300,19	3.949,02
11	4.443,75	4.059,45
12	4.588,43	4.170,99

Gültig ab 1. Januar 2020

Dienstalters- stufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.919,79
2	0,00	3.383,63
3	0,00	3.383,63
4	0,00	3.383,63
5	3.544,31	3.383,63
6	3.766,54	3.557,99
7	3.992,20	3.730,09
8	4.138,07	3.844,05
9	4.287,36	3.956,86
10	4.437,80	4.075,39
11	4.585,95	4.189,35
12	4.735,26	4.304,46

Gültig ab 1. Januar 2021

Dienstalters- stufe	Besoldungs- gruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P 2 Kaplan mit Haushalt
	Monatsbeträge in €	
1	0,00	2.960,67
2	0,00	3.431,00
3	0,00	3.431,00
4	0,00	3.431,00
5	3.593,93	3.431,00
6	3.819,27	3.607,80
7	4.048,09	3.782,31
8	4.196,00	3.897,87
9	4.347,38	4.012,26
10	4.499,93	4.132,45
11	4.650,15	4.248,00
12	4.801,55	4.364,72

Priester, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen, erhalten

a) Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,

- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
 c) eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab dem 1. Januar 2019

- bei Pfarrern monatlich 844,49 €,
- bei Kaplänen monatlich 710,15 €,

ab dem 1. Januar 2020

- bei Pfarrern monatlich 871,51 €,
- bei Kaplänen monatlich 732,87 €,

ab dem 1. Januar 2021

- bei Pfarrern monatlich 883,71 €,
- bei Kaplänen monatlich 743,13 €.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen in ihrer jeweiligen Fassung.

- II. In Anlage 7 wird unter Ziffer 8 folgender neuer Unterpunkt 8.3 angefügt.

Kaplänen wird innerhalb von drei Monaten nach der Priesterweihe ein einmaliger steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € zur Einrichtung des privaten Arbeitszimmers gezahlt.

- III. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Aachen, 4. September 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 452 Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten des Bistums Aachen

§ 1 Personenkreis

Diese Ordnung gilt für alle Priesterkandidaten, die

1. vor Aufnahme des Theologiestudiums ein Propädeutikum in Form eines Praktikums leisten (im Folgenden: Propädeutiker),

2. als Theologiestudenten während des Studiums ein Gemeindepraktikum leisten,
3. als Pastoralpraktikanten nach Abschluss ihres Theologiestudiums vor Beginn des Gemeinsamen Pastorkurses ein pastorales Praktikum in Gemeinden des Bistums Aachen leisten,
- 4.1 als Seminaristen in den Gemeinsamen Pastorkurs des Priesterseminars aufgenommen sind, bis zur Diakonenweihe (im Folgenden: Seminaristen),
- 4.2 als Seminaristen im Gemeinsamen Pastorkurs sind, ab dem Tag der Diakonenweihe (im Folgenden: Diakone).

§ 2 Unterhaltsleistungen

Priesterkandidaten erhalten Unterhaltsleistungen nach folgender Maßgabe:

1. Propädeutiker erhalten während der propädeutischen Phase der Priesterausbildung eine monatliche Vergütung (Brutto) in Höhe von 650,00 EUR. Hiervon ist der Sachbezug nach § 3 Ziffer 1 abzuziehen.
2. Theologiestudenten erhalten während des Gemeindepraktikums als steuerpflichtigen Bezug die Leistung nach § 3 Ziffer 2.
3. Die Grundvergütung (Brutto) der Pastoralpraktikanten beträgt 75 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen (PrBVO).
- 4.1 Die Grundvergütung (Brutto) der Seminaristen beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur PrBVO, zuzüglich der Leistung nach § 3 Ziffer 4.1.
- 4.2 Die Grundvergütung (Brutto) der Diakone beträgt 90 Prozent des Grundgehaltes nach Dienstaltersstufe 1 der Besoldungsgruppe P 2 (Kaplan mit Haushalt) entsprechend der Anlage 1 zur PrBVO, zuzüglich der Leistung nach § 3 Ziffer 4.2.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Propädeutiker werden freie Unterkunft und Verpflegung als Sachbezug gewährt. Die Höhe entspricht dem durch die Generalvikare NW festgelegten pau-

schalen Pensionsatz in Theologenkonvikten.

2. Theologiestudenten wird während des Gemeindepraktikums eine wöchentliche Leistung in Höhe der jeweils geltenden Beträge für freie Unterkunft und Verpflegung nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) gewährt.
3. Pastoralpraktikanten wird Unterkunft und Verpflegung gewährt.
- 4.1 Seminaristen erhalten für Ihre Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu Ihrer Diakonenweihe eine Zulage in Höhe der jeweils geltenden Beträge nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Während ihrer Ausbildungsphasen in anderen Diözesen wird ihnen dort freie Unterkunft und Verpflegung gewährt, die als Sachbezug zu versteuern ist.
- 4.2 Als Sachbezug für Diakone wird eine freie Wohnung gewährt. Sofern eine Wohnung nicht gestellt werden kann, wird ersatzweise eine Wohnungszulage in Höhe der Kaltmiete der durch den Diakon angemieteten Wohnung gewährt, höchstens jedoch 90 % der Wohnungslage P2.

§ 4 Krankenfürsorge / Versorgung

1. Für die Propädeutiker besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).
2. Für Theologiestudenten besteht während des Gemeindepraktikums der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Krankenversicherung von immatrikulierten Studenten fort.
3. Für die Pastoralpraktikanten besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eines Pastoralpraktikanten wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).
- 4.1 Für Seminaristen besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit eines Seminaristen wird die Grundvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt (Krankenbezüge).
- 4.2 Diakone erhalten mit der Diakonenweihe die Versorgungszusage im Sinne der §§ 3 bzw. 13 ff PrBVO. Hierdurch besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Sozialversicherung und ein Beihilfeanspruch gemäß der Beihilfeordnung für die Priester des Bistums Aachen in der jeweils gülti-

gen Fassung.

§ 5
Unfallfürsorge

1. Für Propädeutiker besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft).
 2. Für Theologiestudenten besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft).
 3. Für Pastoralpraktikanten besteht während des Praktikums Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Sie erhalten bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall verursacht ist, nach Ende der Lohnfortzahlung einen Krankengeldzuschuss.
- 4.1 Für Seminaristen besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (Verwaltungsberufsgenossenschaft). Sie erhalten bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall verursacht ist, nach Ende der Lohnfortzahlung einen Krankengeldzuschuss.
- 4.2 Bei Diakonen richtet sich die Unfallfürsorge nach § 24 PrBVO.

§ 6
Introiturgeld

Seminaristen erhalten nach der Diakonenweihe eine einmalige finanzielle Unterstützung (z.B. zur Anschaffung von Dienstkleidung, des Stundenbuches und weiterer liturgischer Bücher). Die Höhe beträgt 600,00 EUR.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Regelung der Leistungen für Priesterkandidaten im Studium, für Pastoralpraktikanten des Bistums Aachen“ vom 18. September 2012 außer Kraft.

Aachen, 11. September 2019
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 453 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Mai 2014, zuletzt geändert am 3. Mai 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2017, Nr. 77, S. 115), wird wie folgt geändert.

- I. Unter dem Buchstaben A der Anlage 3 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabellen ersetzt.

Gültig ab 1. Januar 2019

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.404,49
Drittes und viertes Dienstjahr	3.533,45
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.662,38
Siebtens und achtens Dienstjahr	4.073,11
Ab dem neunten Dienstjahr	4.220,54

Gültig ab 1. Januar 2020

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.513,43
Drittes und viertes Dienstjahr	3.646,52
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.779,58
Siebtens und achtens Dienstjahr	4.203,45
Ab dem neunten Dienstjahr	4.355,60

Gültig ab 1. Januar 2021

Dienstjahre	Monatsbeträge in €
Erstes und zweites Dienstjahr	3.562,62
Drittes und viertes Dienstjahr	3.697,57
Fünftes und sechstes Dienstjahr	3.832,49
Siebtens und achtens Dienstjahr	4.262,30
Ab dem neunten Dienstjahr	4.416,58

II. Buchstabe B der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst.

B. Familien- und Kinderzulagen

Der verheiratete Ständige Diakon im Hauptberuf erhält eine Familienzulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 287,10 €,
- ab dem 1. Januar 2020 296,29 € und
- ab dem 1. Januar 2021 300,44 € beträgt.

Für jedes Kind, für das dem Ständigen Diakon im Hauptberuf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält er eine Kinderzulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 118,47 €,
- ab dem 1. Januar 2020 122,26 € und
- ab dem 1. Januar 2021 123,97 € beträgt.

Der ledige, der verwitwete und der Ständige Diakon im Hauptberuf, dessen Ehefrau zu 50 % oder mehr der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten erwerbstätig ist, erhalten eine Zulage, die

- ab dem 1. Januar 2019 149,23 €,
- ab dem 1. Januar 2020 154,01 € und
- ab dem 1. Januar 2021 156,17 € beträgt.

Der verwitwete Ständige Diakon im Hauptberuf mit einem Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, erhält die Familienzulage in Höhe des Satzes 1.

III. Die Wohnungszulage nach Buchstabe C der Anlage 3 beträgt

- ab dem 1. Januar 2019 641,04 €,

- ab dem 1. Januar 2020 661,55 € und
- ab dem 1. Januar 2021 670,81 €.

IV. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Aachen, 4. September 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 454 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Aachen, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die Fabrik- und Stellenvermögen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Aachen, 10. September 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 455 Die KirchenZeitung für das Bistum Aachen als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung in der Diözese Aachen

Aus gegebenem Anlass stelle ich, Diözesanbischof Dr. Helmut Dieser, fest, dass das oben genannte Organ ein originäres Instrument der Seelsorge und Pastoral sowie ein genuiner Kanal der kirchlichen Verkündigung und somit ureigene kirchliche Aufgabe ist.

Aachen, 17. August 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 456 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie
- Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut,¹⁾

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2

Ausbildungsvertrag

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3

Ausbildungsvergütung

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 lit b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a
Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

(2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

§ 4
Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5
Inkrafttreten und Geltung

(1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

¹ Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder

c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2

Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³So weit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstge-

ber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

- (2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

- (1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.
- (2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:
- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
 - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
 - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.
- (3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.
- (4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversi-

cherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

- (5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.
- (2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.
- (3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen

Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.
- (3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat

des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuzüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

- (5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.
- (6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.
- (3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. ³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. ²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

- II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,
der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4,
der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“
durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6,
der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“
durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. September 2019

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 457 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 12. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Änderung der Anlage 7 Abschnitt F NRW der AVR

Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2019 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2019	ab 1. August 2020	ab 1. August 2021
im ersten Ausbil- dungs- jahr	931,82 €	1.031,82 €	1.140,69 €
im zweiten Ausbil- dungs- jahr	1.006,42 €	1.106,42 €	1.202,07 €
im dritten Ausbil- dungs- jahr	1.081,03 €	1.181,03 €	1.303,38 €

- b) § 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 (vgl. § 1 lit. a) i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR).“

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 29. August 2019

L.S. + Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 458 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert

und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „Werde Glaubensstifter“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nord-europa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, 10.00 Uhr, im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, statt. Das Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhielten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmap-

pe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wurde allen Pfarreien ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 09. / 10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie unter www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte an E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an F. (0 52 51) 29 96 94 oder per Fax an 0 52 51 / 29 96 88.

Nr. 459 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges,



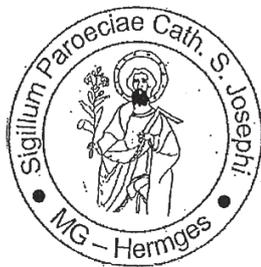
wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges,



und für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Pfarrei St. Josef, Mönchengladbach-Hermges,



genehmigt am 28. August 2019, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 28. August 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 460 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip,



genehmigt am 28. August 2019, erfolgt die Freigabe

nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 28. August 2019
L.S.

Christian Klüner
Bischöflicher Notar

Nr. 461 Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Grundsätze

Die folgenden Anlagegrundsätze gelten für das Finanzvermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen und für das Finanzvermögen der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.

1.1 Das Finanzvermögen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ist in treuhänderischer Verantwortung bei Gewährleistung ausreichender Zahlungsfähigkeit (Liquidität) zur Bewältigung aller notwendigen Aufgaben und mit dem Ziel des Kapitalerhalts anzulegen.

1.2 Bei der Kapitalanlage ist auf eine ausgewogene Streuung der Emittenten, Laufzeiten und Anlagearten zu achten. Dabei müssen die Liquiditätsinteressen, Sicherheitsinteressen und die Ertragskraft gegeneinander abgewogen werden.

1.3 Bei der Auswahl der Kapitalanlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Unter ethisch-nachhaltigem Investment werden Vermögensanlagen verstanden, die bei der Nachhaltigkeitsbewertung unter sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien ihre ethische Wertorientierung zur Geltung bringen. Beispielsweise sind Unternehmen, die in signifikantem Umfang Rüstungsgüter produzieren oder im Atombereich tätig sind, Glücksspiele anbieten oder Tabakwaren produzieren sowie Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen, grundsätzlich ausgeschlossen.

1.4 Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes lauten.

1.5 Die Anlage des Finanzvermögens darf ausschließlich in Euro erfolgen. Fremdwährungsanlagen sind ausgeschlossen.

1.6 Eine Anlage in Einzelemissionen darf nur erfolgen, wenn deren Emittent durch eine anerkannte Ratingagentur auf mindestens „Investment Grade“ (BBB oder vergleichbar) geratet wurde.

1.7 Das Finanzvermögen der Kirchengemeinde/ des Kirchengemeindeverbandes bzw. der von ihr verwalteten Fonds kann zur Erzielung einer höheren Rendite unter Einhaltung dieser Richtlinie in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung ist über die Buchhaltung abzubilden.

2. Anlageformen

Folgende Anlageformen sind zulässig:

2.1 Einlagen

Alle Girokonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Spareinlagen dürfen nur bei inländischen Banken und öffentlich rechtlichen Instituten, deren Einlagen durch ein vollständiges Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft abgesichert sind, unterhalten werden.

2.2 Verzinsliche Wertpapiere

Rentenpapiere, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen) können direkt von Banken erworben werden, sofern diese Mitglied einer deutschen Einlagensicherungseinrichtung und durch ein Einlagensicherungssystem gesichert sind.

Die Rentenpapiere und Schuldverschreibungen müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung sowie einen Rückzahlungskurs von 100% haben. Nullkuponanlagen und derivative Instrumente dürfen nicht erworben werden.

Pfandbriefe können in Form von öffentlichen Pfandbriefen und Hypothekenpfandbriefen nur von inländischen Emittenten erworben werden.

Eine Anlage in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer ist zulässig.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der einzelnen Anlagen berechnet sich aus der Summe des Buchwertes aller Finanzmittel zum Zeitpunkt der Genehmigung. Zur Risikominimierung ist die Höchstgrenze wie folgt beschränkt:

Verzinsliche Wertpapiere	Gesamtanteil je Anlageform am Finanzvermögen zum Zeitpunkt der Genehmigung	Anteil je Einzelanlage am Finanzvermögen zum Zeitpunkt der Genehmigung
Rentenpapiere, Schuldverschreibungen	max. 50%	max. 25%, bis zu 200.000,00€ je Einzelanlage
Pfandbriefe	max. 10%	max. 5%
Staats- und Länderanleihen	max. 10%	max. 5%

2.3 Anlage in offenen Immobilienfonds, Wertpapierfonds (Aktien-, Renten- und Mischfonds) und Mikrofinanzfonds

Bei Anlagen in Investmentfonds muss das Durchschnittsrating der in dem Investmentfonds enthaltenen Emittenten mindestens A- oder vergleichbar betragen. Ein Fonds muss auf Euro lauten und zudem in Deutschland handelbar sein. Es muss sich dabei um ausschüttende Fonds handeln, die ihre ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Die maximal zulässige Höchstgrenze der einzelnen Anlagen berechnet sich aus der Summe des Buchwertes aller Finanzmittel zum Zeitpunkt der Genehmigung. Zur Risikominimierung ist die Höchstgrenze wie folgt beschränkt:

Anlage in offenen Immobilienfonds, Aktien-, Renten-, Misch- und Mikrofinanzfonds	Gesamtanteil je Anlageform am Finanzvermögen zum Zeitpunkt der Genehmigung
Offene Immobilienfonds (z.B. Aachener Grundvermögen)	max. 25%, bis zu 500.000,00 € je Einzelanlage
Rentenfonds	max. 10%, bis zu 100.000,00 € je Einzelanlage
Aktien-, Misch- und Mikrofinanzfonds	max. 5%, bis zu 25.000,00 € je Einzelanlage

2.4 Beteiligungen an Genossenschaftsbanken

Die zulässige Quote für Beteiligungen in Form von Anteilen an kirchlichen und/oder regional ansässigen inländischen Genossenschaftsbanken ist auf 3% des Finanzvermögens beschränkt.

Wegen des Haftungsrisikos (Nachschusspflicht) sind solche Beteiligungen maximal bis zu der Höhe einer Haftungssumme von 10% des Finanzvermögens der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes zulässig.

3. Genehmigung

3.1 Grundsatz

Alle Anlageformen nach 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie bedürfen ab einem Gegenstandswert von 15.000,00 € gem. Artikel 7 Nr. 2d der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde.

3.2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für alle Anlagen nach 3.1 gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt, wenn zum Transaktionszeitpunkt die Kriterien der Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen erfüllt sind, der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung einen Beschluss über die Kapitalanlage gefasst und in diesem die Beratung durch die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft bestätigt hat.

3.3 Anzeigepflicht

Neu getätigte Kapitalanlagen nach 2.2, 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie von mehr als 100.000,00 € sind dem Bischöflichen Generalvikariat spätestens zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres durch Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände oder Verbandsvertretungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres anzuzeigen.

3.4 Prüfungsvorbehalt

Das Bischöfliche Generalvikariat behält sich vor, Kapitalanlagen insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistums Aachen vom 1. Januar 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2018, Nr. 3, S. 2) außer Kraft.

Aachen, 18. September 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 462 Nutzung katholischer Gotteshäuser durch Armenische Geistliche

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei Anfragen von Geistlichen der Armenischen Kirche zur Nutzung eines katholischen Gotteshauses im Vorfeld das Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 32, E-Mail: kirchenrecht@bistum-aachen.de, um Genehmigung anzugehen ist.

Nr. 463 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in den betroffenen Ländern weiterhin sehr wichtig ist. Ein Plakat wird direkt von RENOVABIS verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollektengelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2019“ an die Bistumskasse überwiesen werden, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 53, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 464 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, 10. November 2019, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 465 Volkstrauertag 2019

Am Sonntag, 17. November 2019, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung,

Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 466 Fachtag Jugendpastoral

Komm, mach mit! - Partizipation als Querschnittsaufgabe und Grundlagenmethode der Jugendpastoral

Partizipation als Thema eines Fachtags Jugendpastoral? Diese Auswahl mag die eine oder den anderen vielleicht überraschen. Doch die Beteiligung von jungen Menschen am gelebten Glauben und der Gestaltung von Kirche ist ein wichtiges Handlungsprinzip der Kirchlichen Jugendarbeit und geht alle hauptberuflichen Fachkräfte in den jeweiligen jugendpastoralen Arbeitsfeldern an. Dennoch stößt man beim Versuch der Umsetzung oft an (strukturelle) Grenzen. Wie lässt sich Partizipation in der Jugendpastoral begründen? Welche Formen können sich ergeben und welches Maß der Partizipation von Jugendlichen ist in unseren Zusammenhängen und unterschiedlichen Handlungsfeldern überhaupt möglich? Diese Fragen greift der diesjährige Fachtag Jugendpastoral auf und liefert Erklärungen, Beispiele und Anknüpfungspunkte für verschiedene jugendpastorale Felder.

Im eröffnenden Fachvortrag wird Max Pilger, Theologe, hauptamtlicher Landesvorsitzender BDKJ NRW, den Begriff der Partizipation aus theologischer Perspektive - auch mit Blick auf politisch-pädagogische Assoziationen - entfalten. Anschließend werden unterschiedliche Beispiele partizipativer Projekte aus verschiedenen jugendpastoralen Handlungsfeldern vorgestellt und Räume für den Austausch über eigene Ideen, Gedanken und Meinungen geöffnet. Zum Abschluss des Fachtages werden in Gesprächsgruppen „Do's“ und „Don't's“ von Partizipation in der Jugendpastoral sowie mögliche Chancen und Herausforderungen erarbeitet.

Der Fachtag findet am Dienstag, 12. November 2019, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Aachen, statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist bis 12. Oktober 2019 erforderlich und nur online möglich. Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeit stehen unter www.kja-bistum-aachen.de, bereit. Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, und dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene.

Nr. 467 Caritas-Adventsammlung 2019

In der Zeit vom 16. November bis 7. Dezember 2019 findet die Adventsammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Zeichen setzen“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen. „Zeichen setzen“ und für Menschen in Not da sein, das ist Anliegen der zahlreichen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammler in den Pfarreien. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Adventsammlung. Die Erlöse bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter www.caritas-ac.de/adventsammlung nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungsplakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventsammlung 2019 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Weitere Informationen sind auch im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de, erhältlich.

Nr. 468 Kalender 2020 - Entdecke mich

In diesem Kalender führen 24 Bilder von Orten aus dem Bistum Aachen, die interessant sind und neugierig machen, durch das Jahr. Bei Bestellung bis 20. Oktober 2019 ist er zu Staffelpreisen von 4,50 € für ein Einzelexemplar, 3,50 € ab 10 Stk. und 3,00 € ab 25 Stk. erhältlich. Bestellungen sind an den Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, Fax 02 41 / 1 68 52 13, E-Mail: vertrieb@einhardverlag.de, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 469 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 470 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 30. August in Franziska von Aachen zu Aachen (Kapelle des Bischof-Hemmerle-Hauses) 1, am 1. September in St. Matthias zu Kall-Sötenich 20, am 2. September in St. Martin zu Nettersheim 29; insgesamt 50 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser benedizierte Domkapitular Rolf-Peter Cremer am 7. Juli 2019 den für den Gottesdienst bestimmten Gebäudeteil, der am 9. Juli 2017 profanierten Kirche St. Anton in Schwalmatal-Amern als Kapelle auf den Titel St. Antonius der Einsiedler in der Pfarrei St. Matthias, Schwalmatal. Am selben Tag dedizierte er dort einen Altar zu Ehren desselben Heiligen. Den anderen Gebäudeteil, der nunmehr als Columbarium genutzt wird, segnete er als Friedhof.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 471 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019.....	390	Nr. 476 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017	396
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 477 Personalchronik	396
Nr. 472 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2019.....	390	Nr. 478 Pontifikalhandlungen.....	398
Nr. 473 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeinde- verbänden	391		
Nr. 474 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier 2020	395		
Nr. 475 Themenschlüssel für den Gotteslob- Eigenteil Aachen	396		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 471 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag, 24./25. Dezember, in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 472 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien, in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, 1. Dezember 2019, mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u.a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents, insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus, hält Adveniat unter www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu ver-

teilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis spätestens Mitte Januar 2020 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Pfarreien sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei der Bischöflichen Aktion Adveniat e.V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 95, Fax 02 01 / 1 75 61 11, www.adveniat.de.

Nr. 473 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger¹,
- Anzahl der Katholiken.

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger,
- Anzahl der Katholiken,

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

1 Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

- Flächen (m²) der Kirchen- und Kapellengebäude,
- Kubatur (m³) der Kirchen- und Kapellengebäude.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	14.874,94 €	bis 5.000	23,31 €
6–10	10.412,46 €	5.001–10.000	22,14 €
über 10	5.949,98 €	10.001–15.000	20,98 €
		über 15.000	18,65 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen- und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungssätze	Staffel	Zuweisungssätze
bis 5	5.616,64 €	bis 5.000	5,87 €
6–10	3.931,65 €	5.001–10.000	5,57 €
über 10	2.246,66 €	10.001–15.000	5,28 €
		über 15.000	4,69 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m² 6,57 €,
Je m³ 0,55 €.

3. Für das Jahr 2020 wurde der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) durch den Kirchensteuerrat mit 43.414.053,00 Euro festgesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

§ 4

Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
 - Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und „aufsuchende mobile Jugendarbeit“ wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Der Antrag auf Übernahme der Personalkostensteigerung kann verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuweisungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Funkantennen. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Muster einer Berechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) (am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken).

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag</u>	14.874,94	10.412,46	5.949,98	23,31	22,14	20,98	18,65	
<u>Summe</u>	74.374,70	52.062,30	11.899,96	116.550,00	110.700,00	104.900,00	38.157,90	508.644,86

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (5,47 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungsbeitrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.616,64	3.931,65	2.246,66	5,87	5,57	5,28	4,69	6,57	0,55	
<u>Summe</u>	28.083,20	19.658,25	4.493,32	29.350,00	27.850,00	26.400,00	9.595,74	43.591,95	39.223,25	228.245,71

$52.234,77 : 12 = 4.352,90 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.352,90 €

$93.195,74 : 17.046 = 5,47 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 1:
 $1.753 \text{ Kath.} \times 5,47 \text{ €} = 9.588,91 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 2:
 $856 \text{ Kath.} \times 5,47 \text{ €} = 4.682,32 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche $518 \text{ m}^2 \times 6,57 \text{ €}$
 $= 3.403,26 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 2:
 $4.962 \text{ m}^3 \times 0,55 \text{ €}$
 $= 2.729,10 \text{ €}$
Zuweisungsempfänger 2 - 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1

Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG (am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken)

Die Verwaltungskostenpauschale wird ab 2020 nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung
* (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2* Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) / 30 * 80%

Für den Beispielmandanten ergibt sich folgende Berechnung:

$43.414.053,00 \text{ €} * (1/600 + 2* 1.753/1.008.577) / 30$
 $* 80\% = 5.953,92 \text{ €}$

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmandant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2018, Nr. 110, S. 267 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 11. September 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 474 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier 2020

Bischof Dr. Helmut Dieser lädt jährlich am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind, oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein. In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumenen feierlich zu den Initiations-sakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht

oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Taferinnerung und einem persönlichen Segen durch den Bischof eingeladen.

Der Gottesdienst findet am Samstag, 29. Februar 2020, 16.00 Uhr, statt. Zuvor gibt es die Möglichkeit zu einer Domführung und anschließender Begegnung mit dem Bischof.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2019 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift bis 16. Dezember 2019 zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zum kulturellen Rahmenprogramm, das um 13.00 Uhr beginnt. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taferlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischofsvikariat für das kirchliche Verwaltungsrecht zu stellen.

Weitere Informationen und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

Nr. 475 Themenschlüssel für den Gotteslob-Eigenteil Aachen

In Ergänzung zum Themenschlüssel für den Stammteil des Gotteslobes, erschienen beim Deutschen Liturgischen Institut, Trier, ist der Themenschlüssel für den Diözesaneigenteil Aachen erschienen, der sich ganz bewusst an den Stichworten des Stammteiles orientiert, um eine übergreifende Verwendung zu ermöglichen. Der diözesane Themenschlüssel zum Gotteslob, der sowohl Kirchenmusiker/-innen, wie auch Mitarbeitern/-innen im pastoralen Dienst eine besondere Hilfe bei der inhaltlich abgestimmten Vorbereitung und Gestaltung von liturgischen Feiern bietet, kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: Rosi.Wieland@bistum-aachen.de, kostenfrei bestellt werden. Zudem ist ein Download unter www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de möglich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 476 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2017

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 477 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 478 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 8. September bis 2. Oktober die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. September in St. Christophorus zu Krefeld (Kapelle der Gerd-Jansen-Schule, Krefeld) 3 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 1. Oktober statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 5. Oktober in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 33 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 2. bis 22. September die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Süd vor.

Die Schlusskonferenz fand am 22. September im Pfarrheim der Gemeinde St. Martin zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. August in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 27, am 31. August in St. Martin zu Kreuzau-Drove 28, am 14. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 57, am 21. September in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Rochus, Wegberg-Dahlheim-Rödgen) 9, am 22. September in St. Martin zu Wegberg (Pfarrkirche St. Peter und Paul, Wegberg) 22, am 28. September in St. Martin zu Wegberg (Kirche St. Vinzenz, Wegberg-Beek) 27, am 29. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Brügggen-Bracht 59; insgesamt 229 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2019

89. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 479 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020.....	402	Nr. 487 Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit	414
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 480 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen.....	402	Nr. 488 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2019.....	420
Nr. 481 Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen.....	403	Nr. 489 Weltmissionstag der Kinder 2019/20 - Krippenopfer	422
Nr. 482 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen	404	Nr. 490 Aktion Dreikönigssingen 2020	422
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 483 Ausführungsrichtlinien zur Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen.....	405	Nr. 491 Welttag des Friedens 2020	423
Nr. 484 Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen	406	Nr. 492 Afrikatag 2020.....	423
Nr. 485 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2019	412	Nr. 493 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020	423
Nr. 486 Vergaberichtlinie des Bistums Aachen zu Beihilfen für die Förderung von Studierenden	412	Nr. 494 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	423
		Nr. 495 Besinnungstag für Firmkatechetinnen und -katecheten.....	423
		Nr. 496 Direktorium 2020 für das Bistum Aachen	424
		Nr. 497 Gabe der Erstkommunionkinder 2020	424
		Nr. 498 Gabe der Firmlinge 2020.....	424
		Nr. 499 Gebet für den Synodalen Weg.....	425
		Nr. 500 Leporello „unterwegs bin ich...“	425
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 501 Personalchronik	425
		Nr. 502 Pontifikalhandlungen.....	426

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 479 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen
und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Thema „Segen bringen, Segen sein - Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen/Sternsingeraktion ist ohne Abzüge an das Kindermisereionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 480 Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen

Es liegt im Wesen des geistlichen Amtes des Priesters, sich ganzheitlich in den Dienst Gottes und seiner Kirche zu stellen. Dies ist aufgrund des „untilgbaren Prägemaßes“ der Weihe (vgl. c. 1008 CIC) nicht auf ein bestimmtes Lebensalter begrenzt. So besteht zeitlebens eine Verbundenheit des Priesters mit der Kirche, die sich auch in gegenseitiger Verantwortung spiegelt.

Teil des Hirtenamtes des Bischofs ist es, sich zugleich um alle Gläubigen zu kümmern, die seiner Sorge anvertraut sind (vgl. c. 383 CIC), sowie auch die Priester seiner Diözese mit besonderer Fürsorge zu begleiten (vgl. c. 384 CIC). Ihm kommt es zu, ihr geistliches Leben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sie ihre geistlichen und dienstlichen Verpflichtungen richtig erfüllen können.

Dazu ist es notwendig, die persönliche Situation des Priesters, sein Lebensalter und insbesondere seine gesundheitliche Verfassung bei der Beauftragung mit pastoralen Ämtern und Diensten angemessen zu berücksichtigen. So kann es bei langfristiger Dienstunfähigkeit eines Priesters auch notwendig sein, ihm durch eine Versetzung in den Ruhestand bei gleichzeitiger Entbindung von seinem Amt und von der damit verbundenen Verantwortung jene Entlastung zu verschaffen, die zu einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit beitragen kann.

Die folgenden Regelungen schaffen für alle Beteiligten Transparenz, wie lange ein Priester pastorale Ämter und Dienste mit bischöflichem Auftrag wahrnehmen kann und wann ein Diözesanpriester in den Ruhestand versetzt wird bzw. werden kann.

1. Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres ist es dem Priester ohne Angabe von Gründen möglich, sich von seinen Aufgaben entpflichten und in den Ruhestand versetzen zu lassen. Ab der Vollendung des 67. Lebensjahres des Diözesanpriesters ist es geregelt möglich, mit dem Bischof oder seinen Mitarbeitern die Frage des Zeitpunktes einer Versetzung in den Ruhestand zu besprechen.
2. Nach c. 538 § 3 CIC ist ein kanonischer Pfarrer mit Vollendung seines 75. Lebensjahres gehalten, dem Bischof das Pfarramt zur Verfügung zu stellen. Mit der Annahme des Amtsverzichts spricht der

Bischof die Entpflichtung aus. Bei Diözesanpriestern erfolgt zugleich die Ruhestandsversetzung, bei Weltpriestern aus anderen Bistümern und bei Ordenspriestern ist damit das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Bistums verbunden.

3. Wenn ein Priester mit einem anderen Amt als dem eines kanonischen Pfarrers oder mit einer anderen Aufgabe beauftragt ist, erfolgt spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres die Entpflichtung; des Amtsverzichts bedarf es nach CIC nicht. Bei Diözesanpriestern erfolgt die Ruhestandsversetzung, bei Weltpriestern aus anderen Bistümern und bei Ordenspriestern das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Bistums.
4. Vor den in Abschnitt 1 bis 3 genannten Altersgrenzen wird ein Priester entpflichtet, wenn er wegen seines körperlichen Zustands bzw. einer anerkannten Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner priesterlichen Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten seine Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Mit der Entpflichtung von übertragenen pastoralen Ämtern und Diensten bzw. mit der Amtsenthebung von einem Pfarramt aus gesundheitlichen Gründen, bei der die Bestimmungen von cc. 1740 - 1747 CIC zu beachten sind, erfolgt für Diözesanpriester die Ruhestandsversetzung, für Weltpriester aus anderen Bistümern und Ordenspriester in der Regel das Ausscheiden aus dem aktiven pastoralen Dienst des Bistums. Vorher ist zu prüfen, ob dem Priester ein anderer angemessener hauptberuflicher Dienst übertragen werden kann.

Zur Prüfung, ob eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt bzw. wann eine Dienstfähigkeit gegebenenfalls wiederhergestellt sein kann, hat der Priester sich nach Aufforderung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dies gilt auch, wenn ein Diözesanpriester ersucht, vor Vollendung des 70. Lebensjahres aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt zu werden. Ein aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzter Diözesanpriester kann bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahrs wieder in den aktiven Dienst berufen werden (Reaktivierung), wenn seine volle Dienstfähigkeit durch eine amtsärztliche Nachuntersuchung festgestellt wurde.

5. In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester im Falle seiner Entpflichtung von pastoralen Ämtern und Diensten versetzt werden, wenn es dem Bischof hinreichend begründet erscheint, dem

Priester länger als drei Monate keinen anderen angemessenen hauptberuflichen Auftrag übertragen zu können.

6. Ein nach Abschnitt 1 in Ruhestand versetzter Priester kann bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres als Subsidiar mit pastoralen Diensten beauftragt werden. Über das 75. Lebensjahr hinaus ist eine Beauftragung als Subsidiar im Einzelfall möglich, wenn ein Bedarf in einem pastoralen Aufgabenbereich nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ besteht und wenn der Priester bereit und dazu in der Lage ist, diesen Auftrag wahrzunehmen. Beauftragungen als Subsidiar, die über das 75. Lebensjahr hinausgehen, werden auf ein Jahr befristet. Eine jährliche Verlängerung ist nach Prüfung möglich, längstens jedoch bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres.
7. Diese Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Die Fassung vom 4. Oktober 2006, zuletzt geändert am 8. September 2017, verliert damit ihre Gültigkeit.

Aachen, 25. Oktober 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 481 Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen

1. Die Mitglieder laikaler Ordens- und Säkularinstitute sowie entsprechender Gesellschaften des Apostolischen Lebens haben aufgrund ihres Patrimoniums (c. 578 CIC) eine besondere Bedeutung für die Heilssorge in unserem Bistum. Durch ihr Zeugnis und ihren Dienst nehmen sie teil am Seelsorgeauftrag der Kirche (vgl. cc. 673, 676 CIC) und leisten ein „Additum“ - quantitativ wie qualitativ - in der Pastoral des Bistums. Dies gilt auch, wenn ihnen keine fachbezogene Aufgabe anvertraut ist.
2. Werden ihnen jedoch pastorale Dienste übertragen, für die eine vorgeschriebene Ausbildung gefordert ist, kann ihr Einsatz nur erfolgen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Ihr Dienst geschieht innerhalb des geltenden Einsatzplanes „Pastorale Ämter und Dienste im Bistum Aachen“.
3. Geschieht die Mitwirkung innerhalb der allgemeinen Pastoral aufgrund der ihrem Institut eigenen Apostolatsaufgaben, kann im Einzelfall eine spezielle Beauftragung erfolgen. Ein solcher außerplanmäßiger Einsatz ist zeitlich befristet und wird nicht auf den Einsatzplan angerechnet. Er bedarf einer

gesonderten Regelung: genaue Beschreibung des Einsatzfeldes, Anbindung an eine Kommunität und Bedeutung der Stelle im Gesamt der Pastoral einer Pfarrei, einer Gemeinschaft der Gemeinden, einer Region oder des Bistums. Der Entscheidung zum Einsatz, die der Bischofsvikar für Ordens- und Säkularinstitute sowie Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Einvernehmen mit dem Generalvikar trifft, folgt die Bestellung durch den Bischof von Aachen.

4. In allen diesen Fällen findet die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Altersgrenze für Ordensangehörige auf Einsatzplanstellen liegt bei den rechtlich festgelegten Altersgrenzen, für die Ordensleute, die außerplanmäßig eingesetzt sind, bei 75 Jahren.
5. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Damit verliert die Fassung vom 3. Mai 1991 ihre Gültigkeit.

Aachen, 25. Oktober 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Nr. 482 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. September 2019 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 10. April 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2019, Nr. 54, S. 78), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende des Spiegelstrichs wird gestrichen.
2. Es wird ein zweiter Spiegelstrich folgenden Wortlauts angefügt:

„- Bischöfliche Studienförderung Cusanuswerk e.V., Bonn, für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. November 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. September 2019 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 10. April 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2019, Nr. 54, S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

1. Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen in der ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Fassung“

2. Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Gehaltstarifvertrag in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. November 2019

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 483 Ausführungsrichtlinien zur Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen

1. Die „Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen“ regelt die Übertragung von pastoralen Aufgaben mit entsprechender bischöflicher Bestellung an einzelne Mitglieder von Ordens- und Säkularinstituten oder Gesellschaften des Apostolischen Lebens. Vereinbarungen bezüglich einer Unterstützungsleistung, die auf den Dienst und das Leben von Kommunitäten abstellt, sind hiervon nicht betroffen.
2. Im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ des Bistums Aachen ausgewiesene Dienste können Ordensmitgliedern übertragen werden. Dies erfordert als Voraussetzung die entsprechende fachliche Qualifikation und die Eignung der Person. Die Übertragung setzt das Einverständnis der jeweils betroffenen höheren Ordensoberen voraus und vollzieht sich im Rahmen der bistümlichen Richtlinien und Ordnungen. Der geregelte Kontakt zur Kommunität ist sicherzustellen. Es erfolgt eine bischöfliche Bestellung; ein Gestellungsvertrag mit der Ordensgemeinschaft wird abgeschlossen (Punkt 2 und 4 der Ordnung).
3. Im Einzelfall können die Ordensmitglieder aufgrund der ihrem Institut bzw. ihrer Gesellschaft eigenen Apostolatsaufgaben in pastoralen Aufgaben des Bistums mitwirken. Dabei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung des Bischofsvikars im Einvernehmen mit dem Generalvikar. Ist eine solche Mitwirkung vorgesehen, muss im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung
 - a) eine Beschreibung des Einsatzfeldes vorgenommen werden,
 - b) die Anbindung an die Kommunität abgesprochen sein,
 - c) die Bedeutung dieser Mitwirkung im Gesamt der Pastoral einer Pfarrei, einer Gemeinschaft der Gemeinden, einer Region oder des Bistums festgestellt sein,
 - d) die Modalitäten des Zusammenwirkens im Einsatzbereich festgelegt werden.

Es erfolgt eine bischöfliche Bestellung; ein Gestellungsvertrag kann abgeschlossen werden.

Bei den Vorüberlegungen zur Genehmigung eines außerplanmäßigen Einsatzes ist Folgendes zu beachten:

- a) Durch die Übertragung solcher Aufgaben werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen, noch Anwartschaften auf Einrichtung von Stellen erworben. Diese Dienste werden nicht auf den Einsatzplan des Bistums angerechnet.
 - b) Es muss deutlich werden, dass das übertragene Aufgabenfeld die Aufgaben des pastoralen Dienstes aufgrund der dem jeweiligen Institut bzw. der Gesellschaft eigenen Apostolatsaufgaben ergänzt.
 - c) Bischöfliche Bestellungen können in der Regel nur für solche Ordensmitglieder ausgestellt werden, die außerhalb von ordenseigenen Instituten tätig sind.
 - d) Die konkret zu beschreibenden Aufgabenfelder und das dafür vorgesehene Ordensmitglied müssen von allen Beteiligten befürwortet und gewollt sein, die an der Genehmigung des Einsatzes beteiligt sind (Ordensobere und Ordensmitglied, Bischofsvikar, Ordensreferent, Pastoralpersonal- und Fachabteilung im Bischöflichen Generalvikariat).
 - e) Zur Festlegung der Modalitäten des Zusammenwirkens im Einsatzbereich gehört, über die regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Informations- und Austauschgesprächen zu befinden und eine ggf. notwendige fachliche Einführung in die Arbeit abzusprechen.
 - f) Ein außerplanmäßiger Einsatz ist auf bis zu fünf Jahren befristet. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung wird eine mögliche Verlängerung des Einsatzes geprüft.
 - g) Wird zur bischöflichen Beauftragung der Abschluss eines Gestellungsvertrages gewünscht, so ist die vorliegende schriftliche Vereinbarung Bestandteil des Gestellungsvertrages. Das Stellungsgeld orientiert sich an der Höhe des Stellungsgeldes der Gruppe 3 der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Schaffung und Unterhaltung von Rahmenbedingungen für den Einsatz (Arbeitsplatz, Sachausstattung, Reisekosten u. a.) obliegt der Verantwortung des Ordens.
- h) Beim Einsatz eines Ordensangehörigen einer

Ordensgemeinschaft, die nicht Mitglied im Solidarwerk der Katholischen Orden Deutschlands e. V. ist, muss vor Abschluss eines Gestellungsvertrages die Bescheinigung über den Nachweis der Versorgung bei Krankheit, verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter (Gewährleistungsbescheid gemäß § 5 SGB VI, Absatz 1, Satz 1, Ziffer 3) vorliegen. Ansonsten kann eine Indienstnahme des Ordensangehörigen nur unter Beachtung der geltenden sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

4. Alle Ordensmitglieder, die im pastoralen Bereich tätig werden, müssen vor ihrem Einsatz ein Erweitertes Führungszeugnis, ein Zeugnis der Eignung für den pastoralen Dienst im Bistum Aachen ihrer Oberin oder ihres Oberen sowie ein ärztliches Attest vorlegen. Sie sind verpflichtet, an den für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Bereich geforderten Präventionsschulungen teilzunehmen.
5. Erster Ansprechpartner für Ordensgemeinschaften, wenn es um Einsätze in der Pastoral geht, ist der Bischöfliche Ordensreferent.
 - 5.1 Ansprechpartner und Koordinationsstelle seitens des Bistums ist der Ordensreferent, der mit dem Bischofsvikar für das Ordenswesen sowie mit Unterstützung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle notwendigen Absprachen herbeiführt. Er erbittet die Entscheidung beim Generalvikar und die bischöfliche Bestellung beim Bischof. Er fertigt den Gestellungsvertrag aus, sowohl für die Einsätze im Einsatzplan „Pastorale Dienste und Ämter“, als auch für die außerplanmäßigen Einsätze, und legt ihn dem Generalvikar sowie dem jeweiligen Höheren Oberen oder der Höheren Oberin zur Unterzeichnung vor.
 - 5.2 Die Aktenführung für alle Einsätze von Ordensleuten obliegt dem Ordensbüro.
6. Diese Ausführungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Damit verliert die Fassung vom 14. Januar 1994 ihre Gültigkeit.

Aachen, 21. Oktober 2019

L.S.

+ Karl Borsch
Weihbischof
Bischofsvikar für das Ordenswesen

Nr. 484 Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die verbindlichen Vorgaben für die Buch- und Kassenführung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen. Soweit nichts anders bestimmt ist, sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Abweichungen hierzu werden in dieser Richtlinie aufgeführt bzw. konkretisiert.

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung

Die Buch- und Kassenführung hat unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Im Wesentlichen sind folgende Grundsätze zu beachten.

2.1 Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Die Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- oder Aufzeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar sein. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen durch einen Beleg nachgewiesen sein oder nachgewiesen werden können (Belegprinzip).

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen.

Die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit muss für die Dauer der Aufbewahrungsfrist gegeben sein. Dies gilt auch für die zum Verständnis der Buchführung oder Aufzeichnungen erforderliche Dokumentation.

2.2 Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnungen

a) Vollständigkeit

Die Geschäftsvorfälle sind vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen (Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht). Die GoB erfordern in der Regel die Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles - also auch jeder Einnahme und Ausgabe, jeder Einlage und Entnahme - in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung ermöglicht.

Ein und derselbe Geschäftsvorfall darf nicht mehrfach aufgezeichnet werden.

b) Richtigkeit

Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften inhaltlich zutreffend durch Belege abzubilden, der Wahrheit entsprechend aufzuzeichnen und bei kontenmäßiger Abbildung zutreffend zu kontieren. Die sachliche Zuordnung zu einem Konto ist nach den Vorgaben des Kontierungshandbuchs für das Bistum Aachen in der jeweils gültigen Fassung sowie dieses ergänzenden Buchungshinweisen vorzunehmen.

c) Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

Jeder Geschäftsvorfall ist zeitnah und periodengerecht zu erfassen. Es widerspricht dem Wesen der kaufmännischen Buchführung, sich zunächst auf die Sammlung von Belegen zu beschränken und nach Ablauf einer langen Zeit auf Grund dieser Belege die Geschäftsvorfälle in Grundaufzeichnungen oder Grundbüchern einzutragen.

d) Ordnung

Der Grundsatz der Klarheit verlangt u. a. eine systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen.

Die Buchungen müssen einzeln und sachlich geordnet nach Konten dargestellt werden.

e) Unveränderbarkeit

Buchungen, Aufzeichnungen und Rechnungsbelege dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

3. Belegwesen

Es gilt der Belegzwang für Buchungen, d.h. keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen. Gibt es keinen externen Buchungsbeleg, so ist ein Eigenbeleg auszustellen.

Externe Rechnungen müssen auf die entsprechende juristische Person ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und der Kirchengemeinde/des Kirchengemeinerverbandes als Leistungsempfänger,
- Ausstellungsdatum und Zeitpunkt der Lieferung/Leistung,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
- Bezeichnung und Menge der Ware oder der Umfang und die Art einer Dienstleistung,
- Rechnungsbetrag/Rechnungsdatum/Rechnungsnummer, zu Grunde liegender Steuersatz sowie Steuerbetrag unter Berücksichtigung einer möglichen Steuerbefreiung.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Ein korrekter Eigenbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsempfänger mit vollständiger Anschrift,
- Art der Aufwendung,
- Datum der Aufwendung,
- Kosten (Gesamtpreis, ggf. Einzelpreis pro Stück),
- Grund für den Eigenbeleg (z.B. Verlust, Diebstahl oder „nicht quittiertes Trinkgeld“, „Benutzung eines Automaten, der keinen Beleg erstellt“),
- Datum und eigene Unterschrift.

Die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Beleginhalts ist durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung zu prüfen und zu bestätigen.

Es besteht ein gegenseitiges Verweisprinzip: Von der Buchung zum Beleg, vom Beleg zur Buchung.

4. Kassenführung

4.1 Konten der Kirchengemeinde

- (1) Alle Bankkonten (Girokonten, Sparkonten, Festgeldkonten, Sparbrief etc.) und Wertpapierdepots sind unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY“ bzw. „Kirchengemeindeverband“ zu führen.
- (2) Die Bankkonten und Depots werden durch den Kirchenvorstand/Verbandsvertretung/Verbandsausschuss eröffnet und sind, sofern es sich nicht um Betriebsmittelkonten handelt, mit einer gemeinschaftlichen¹ Verfügungsbeziehung zu versehen.
- (3) Das Einrichten von Geldkonten für kirchengemeindliche Aktivitäten (z.B. Pfarrgemeinderat, Bücherei, Jugend, etc.) ist zulässig. Auch diese Geldkonten sind unter der Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde XY“ oder „Kirchengemeindeverband“ zu führen und ebenfalls mit einer gemeinschaftlichen Verfügungsbeziehung zu versehen. Das Einrichten von Geldkonten für kirchengemeindliche Aktivitäten auf den Namen einer Privatperson ist unzulässig.
- (4) Alle Geldkonten und Depots sind über die Buchführung zu führen und in deren Jahresabschluss auszuweisen. Davon ausgenommen sind
 - das Treuhandvermögen des kanonischen Pfarrers gemäß der „Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2018, Nr. 137, S. 307),
 - Geldkonten auf den Namen rechtlich selbständiger kirchlicher Vereine und Verbände.

- (5) Einmal im Jahr sollte die Buch- und Kassenführung einer Visa-Kontrolle unterzogen werden. Dabei haben sich die dazu vom Kirchenvorstand beauftragten Prüfer von der Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überzeugen.

¹ Gemeinschaftlich in diesem Sinne bedeutet eine Verfügungsbeziehung von mindestens 2 Personen.

4.2 Barkassen

- (1) Für die Barkasse ist ein Barkassenbuch in manueller oder elektronischer Form zu führen.
- (2) In das Kassenbuch sind täglich alle Kasseinzahlungen/-auszahlungen einzutragen.
- (3) Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aus hilfsweise tätig sind, dürfen grundsätzlich nur als Vorschuss ausgezahlt werden. Eine Abrechnung muss über das Personalabrechnungsprogramm erfolgen.
- (4) Für das Kassenbuch gilt Kassensturzfähigkeit, d.h. die Kassenaufzeichnungen müssen so geführt werden, dass der SOLL-Bestand (Bestand des Kassenbuches) mit dem IST-Bestand (Bargeldbestand zum Zeitpunkt des Kassensturzes) verglichen und abgestimmt werden kann. Ein negativer Kassenbestand ist ausgeschlossen. Eine regelmäßige Kassenprüfung durch nachzählen ist unerlässlich.
- (5) Die Bargeldbestände sind im Rahmen des Einbruch- / Diebstahlversicherungsvertrages des Bistums, mit „erhöhter Sicherung gegen die Wegnahme“ aufzubewahren und je Schadenfall nur mit einem Betrag von 1.023,00 € versichert. Bei der Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden erhöht sich der Betrag auf 2.557,00 €.

4.3 Behandlung von Kollekten/Opferstöcken

- (1) Grundsätzlich sollen sämtliche Kollekten unmittelbar nach jedem Gottesdienst durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder zwei vom Kirchenvorstand beauftragte Personen gezählt und entsprechend des Verwendungszweckes in das Kollektenbuch eingetragen werden. Das Zählergebnis ist im Kollektenbuch durch die Unterschrift der Zählenden zu bestätigen.
- (2) Ist eine Zählung nach dem Gottesdienst nicht möglich, ist der Kollektenertrag in einem schlüsselabhängigen Behälter (Tresor in der Sakristei) bis zur Zählung aufzubewahren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Erträge der allgemeinen Kollekten, der diözesan angeordneten Kollekten und der Sonderkollekten, jeweils getrennt von einander bis zur Zählung aufbewahrt werden. Des Weiteren sind die Höchstgrenzen des Versicherungsbetrages für Bargeldbestände zu beachten. Daher ist zeitnah die Zählung und Einzahlung vorzunehmen.

(3) Eine Zählung der Kollektenerträge durch die Geschäftsbank ist ebenfalls möglich. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Kollektenerträge sind der Geschäftsbank getrennt nach allgemeinen Kollekten, diözesan angeordneten Kollekten und Sonderkollekten zur Zählung vorzulegen.
- b) Im Kollektenbuch ist das Abgabedatum des Kollektengeldes bei der Geschäftsbank zu vermerken und durch den Abgebenden per Unterschrift zu bestätigen.
- c) Nach Gutschrift des Kollektenertrages auf dem Geschäftskonto der Kirchengemeinde ist der Abgabevermerk im Kollektenbuch um das Geldeingangsdatum des Kontoauszuges zu erweitern.

(4) Der Geldtransport zur Zählung/Einzahlung auf dem Geschäftskonto hat in geeigneten Behältnissen zu erfolgen. Wir empfehlen hier die Rücksprache mit der jeweiligen Geschäftsbank. Sofern die Abgabe in einem registrierten Behältnis (z.B. Safebag) erfolgt, ist die Registriernummer des Abgabebehältnisses bei Abgabe an die Geschäftsbank ebenfalls im Kollektenbuch zu vermerken.

(5) Die Eintragungen im Kollektenbuch gelten als Dokumentation eines Geschäftsvorfalles. Daher ist mindestens monatlich eine Abstimmung zwischen Kollektenbuch und Kollekteneinzahlung-/buchung in der Kirchenkasse vorzunehmen. Dafür ist eine Kopie der Eintragungen im Kollektenbuch an die Buchhaltung weiterzuleiten, um die korrekte ertragswirksame Buchung auf dem Einzahlungskonto zu gewährleisten. Die an das Bistum weiterzuleitenden Kollekten sind auf dem Einzahlungskonto zunächst mit den FiBu-Konten gemäß des Kollektenplans (4440 002 ff) zu erfassen und dann zeitnah an die Bistumskasse weiterzuleiten. Alle anderen weiterzuleitenden Kollekten sind auf das Konto des entsprechenden Kreditors zu buchen und zeitnah weiterzuleiten.

5. Rechnungslegung

5.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es handelt sich somit um das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr ist bis zum 31. Januar in Datev zu eröffnen.

5.2 Buchführungspflicht

- (1) Die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buch- und Kassenführung ersichtlich zu machen.
- (2) Die Rechnungslegung ist erst dann anerkanntsfähig, wenn alle Vorläufe eines Rechnungsjahres im Erfassungsprogramm DATEV festgeschrieben sind.
- (3) Die Festschreibung in Datev muss bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats unter Beachtung der GoBD erfolgen.

5.3 Geschäftsvorfälle / Buchungsunterlagen

- (1) Sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge sind in den Jahresabschluss einzubeziehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es gilt das allgemeine Verrechnungsverbot, wonach keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten zulässig ist. Darüber hinaus sind alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen. Eine Ausnahme vom Verrechnungsverbot bilden aufgrund der Regelungen im Bistum Aachen die Finanzanlagen der Fonds, die Forderungen der Fonds gegenüber dem nicht fondsgebundenen Vermögen und die Kapitalmarktdarlehen der Fonds.
- (2) Bei der Buchung eines Geschäftsvorfalles ist auszuweisen:
 - das Buchungsdatum,
 - ein unmissverständlicher Belegtext zur eindeutigen Erläuterung des Geschäftsvorfalles,
 - der zu buchende Betrag in Euro,
 - ggf. der für den Geschäftsvorfall zu Grunde liegende Steuersatz.
- (3) Die nachträgliche Veränderung einer Eintragung oder Aufzeichnung, die den ursprünglichen Inhalt unkenntlich macht, ist nicht gestattet. Auch eine Vornahme von Änderungen, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind, ist nicht zulässig. Der fehlerhafte Vorgang ist aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit offen rückgängig zu machen. Eine Stornobuchung ist als Generalumkehrbuchung in der Datev-Erfassung

auszuweisen. Die Vorläufe aus dem Gehaltsprogramm sind in Datev einzuspielen und dürfen nicht manuell storniert werden.

- (4) Alle erforderlichen Buchungsunterlagen (Konto-/Depotauszüge und Abrechnungen der Nebenkassen mit den entsprechenden Belegen) müssen der Buchhaltung zeitnah vorliegen, damit die Vorgabe aus 2.2. c) erfüllt werden kann. Vorläufe sind monatsweise anzulegen. Für den Jahresabschluss sind alle Abrechnungsmodalitäten der Auflagen zu besonderen Stiftungen der Buchhaltung mitzuteilen.

5.4 Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung

- (1) Buchungs- und Zahlungsvoraussetzung ist die Erteilung der schriftlichen Anweisung durch den Berechtigten. Berechtigt zur Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der leitende Pfarrer, der vom Kirchenvorstand/Verbandsvertretung/Verbandsausschuss benannte Finanzbeauftragte oder der vom Kirchenvorstand/Verbandsvertretung/Verbandsausschuss benannte Bevollmächtigte (z.B. Koordinator, KiTA-Leitung etc.) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen, ist vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen und bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom-, Gas- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Anweisung verzichtet werden.
- (3) Anweisungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbeauftragten zu unterschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, die Anweisungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Buchhalter und/oder dem Ausführenden von Finanzgeschäften verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern.

6. Jahresabschluss

6.1 Pflicht zur Aufstellung

- (1) Nach der „Rahmenrichtlinie zum Zusammenwirken von Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden mit den Kirchengemeindeverbänden auf der Ebene von je zwei Regionen als Träger der Verwaltungszentren und dem Bischöflichen Generalvikariat als bischöfliche Aufsichtsbehörde im Bistum Aachen“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 192, S. 270ff) und unter Berücksichtigung des HGB haben die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände einen Jahresabschluss für das vergangene Rechnungsjahr aufzustellen.

- (2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist in deutscher Sprache vorzunehmen.

6.2 Bestandteile und Anlagen

- (1) Gemäß § 242 HGB sind die notwendige Bestandteile des Jahresabschlusses:
 - a) die Bilanz,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).Diese sind mit dem Auswertungssystem TN-Planning zu erstellen.
- (2) Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Auftrag und Auftragsdurchführung²,
 - b) Nachweis über die Abnahme des Jahresabschlusses,
 - c) Vollständigkeitserklärung des Kirchenvorstandes,
 - d) Erklärung zur Abstimmung der Bank- und Geldkonten,
 - e) Erläuterungen zum Jahresabschluss, diese sind zusätzlich als Dokumente in der Bilanz über das Symbol „? → Notiz“ in TN-Planning anzuhängen
 - f) ggf. weitere Unterlagen, die im jährlichen Anschreiben des BGV zur Erstellung des Jahresabschlusses aufgeführt werden.

² Ist durch das Verwaltungszentrum auszufüllen und gilt daher nur für den Jahresabschluss der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes, die / der sich einem KGV (Verwaltungszentrum) angeschlossen hat.

(3) Die Unterlagen sind durchlaufend zu nummerieren und in einer fest verbundenen Form für die Archivierung und die Prüfung vorzulegen. Auf diese Art und Weise wird die Dokumentenechtheit gewährleistet.

(4) Dem bischöflichen Generalvikariat ist es vorbehalten, zu jeder Zeit, Buchungsbelege anzufordern oder Einsicht in die jeweilige Buchhaltung vor Ort vorzunehmen.

6.3 Gliederung von Bilanz und GuV

(1) Bei der Gliederung der Bilanz und der GuV handelt es sich um eine Systemvorgabe des Auswertungssystems TN-Planning. Die dort hinterlegten Berichte werden in ihrer Struktur durch das Bischöfliche Generalvikariat verbindlich vorgegeben und sind für den Jahresabschluss bindend.

(2) Die Standards der vorzulegenden Anlagen des Jahresabschlusses werden durch das Bischöfliche Generalvikariat erarbeitet und sind ebenfalls in ihrer Form und in ihrem Inhalt verbindlich.

6.4 Beachtung von Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Der Kirchenvorstand hat die Verpflichtung, aus den Erträgen besonderer Stiftungen die Auflage der Stifter/der Geldgeber zu erfüllen. Hierzu ist unbedingt erforderlich, dass im Rahmen der Vorbereitung zum Jahresabschluss über die Erfüllung der Stiftungsaufgaben beraten und die notwendigen Informationen an die Buchhaltung weiter gegeben werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel der „sonstigen Stiftungen“ sind der Vermögensbindung „Stiftungsmittel“ zuzuführen und bis zur Aufлагenerfüllung vermögensgebunden festzuhalten.

6.5 Eventualverbindlichkeiten

(1) Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften) sind dem Namen nach Verbindlichkeiten, die nur eventuell zum Tragen kommen, d.h. dass mit einer Inanspruchnahme aus diesen Verpflichtungen grundsätzlich nicht zu rechnen ist. Aus diesem Grunde werden sie nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Bilanz passiviert.

(2) In Anlehnung an § 251 HGB ist im Rahmen des Jahresabschlusses auf Eventualverbindlichkeiten im Wert ab 50.000,00 € zum Zeitpunkt ihrer Entstehung hinzuweisen.

6.6 Aufstellung, Abnahme und Vorlage des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen.

(2) Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/Verbandsversammlung beschließt in seiner/ihrer Sitzung den Jahresabschluss. Das Formular „Nachweis über die Abnahme des Jahresabschlusses“ ist entsprechend auszufüllen und vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(3) Der Kirchenvorstand hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses auf dem dafür vorgesehenen Formular (Vollständigkeitserklärung, Anlage zum Jahresabschluss) zu bestätigen und diese Bestätigung den einzureichenden Jahresabschlussunterlagen beizufügen.

(4) Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung sind die Ausfertigungen zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kath. Kirchengemeinde/ des Kirchengemeindeverbands zu versehen. Je ein Exemplar ist für die Unterlagen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes und der Buchhaltung bestimmt. Das dritte Exemplar ist dem Bischöflichen Generalvikariat bis zum 31. Oktober des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

(5) Nach Abnahme des Jahresabschlusses durch den Kirchenvorstand dürfen keine weiteren Buchungen/Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen werden.

(6) Sofern der Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt wird und bei gravierenden Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

7. Entlastung, Offenlegungs- und Aufbewahrungsfristen

(1) Nach der Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Bischöfliche Generalvikariat ist den Personen, die die Buchhaltung vorgenommen haben, durch den Kirchenvorstand Entlastung zu erteilen.

(2) Die notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach Erteilung der Entlastung nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen öffentlich auszulegen. Die Auslegung hat am

Sitz der Körperschaft zu erfolgen und ist ortsüblich den Kirchengemeindemitgliedern bekannt zu machen. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist ist die dem Prüfbericht beigefügte Bestätigung zu unterzeichnen und mit dem Jahresabschluss aufzubewahren.

- (3) Für die Aufbewahrung gelten § 257 HGB sowie die Fristen der „Ordnung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut und Schriften in der Pfarrgemeinden des Bistums Aachen“ in der jeweils geltenden Form.
- (4) Die Fristen beginnen mit dem Tag der Entlastung.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen“ vom 11. September 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2017, Nr. 147, S. 179) außer Kraft.

Aachen, 7. November 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 485 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

Nr. 486 Vergaberichtlinie des Bistums Aachen zu Beihilfen für die Förderung von Studierenden

1. Ziel der Gewährung von Beihilfen für Studierende

Das Ziel der Gewährung einer Beihilfe für Studierende durch die entsprechenden Katholischen Hochschulzentren im Bistum Aachen ist es, Studierende in einer - soweit überprüfbar - unverschuldeten materiellen Notsituation zu unterstützen.

Die Beihilfe ist in eine umfassende Beratung eingebettet und soll als sekundäres Element in den Beratungstätigkeiten der Katholischen Hochschulzentren finanzielle Hilfe ermöglichen. Diese materielle Unterstützung wird nicht als Selbstzweck gesehen, sondern als Ausdruck christlicher Solidarität und

als Teil einer Beratung durch Mitarbeiter/-innen der Katholischen Hochschulzentren, die im Fokus einer umfassenden Bewältigung materieller, ideeller, sozialer, psychischer, spiritueller oder anderer Probleme steht.

Mit diesem Ziel tragen die Katholischen Hochschulzentren im Bistum Aachen zur Umsetzung des Konzepts der Hochschulpastoral im Bistum Aachen bei (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 24 Seite 33 ff).

2. Allgemeine Bestimmungen

Die finanzielle Förderung wird im Katholischen Hochschulzentrum (KHG Aachen, KSG Jülich, LAKUM Mönchengladbach und LAKUM Krefeld) des jeweiligen Hochschulstandortes beantragt und ist eine religionsunabhängige Hilfe.

Diese Beihilferichtlinie sieht zwei Möglichkeiten finanzieller Unterstützung für in Not geratene Studierende vor, die sich gegenseitig nicht ausschließen:

- Einmalige Beihilfe (Bachelor/Master) und
- Abschlussbeihilfe (Bachelor/Master).

Die Beratung und die Prüfung aller Anträge erfolgt in getrennten Arbeitsschritten. Die Bewertung des Antrags soll größtmöglich unbelastet erfolgen. Die Priorität liegt auf dem Beratungsgespräch. Die Möglichkeit Beihilfe zu erhalten wird öffentlich, den Informationskanälen der jeweiligen Hochschulzentren entsprechend, kommuniziert, um eine größtmögliche Neutralität und die größtmögliche Erreichbarkeit aller beihilfeberechtigten Studierenden zu realisieren.

3. Verfahren der Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt mittels eines Formulars, die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Prüfung und Genehmigung. Der Bescheid erfolgt per E-Mail.

Für den Antrag und die Beurteilung der Notsituation wird das „Protokoll zur Bewilligung einer Beihilfe“ ausgefüllt. Die Korrektheit der dort erfassten Daten wird durch den/die Mitarbeiter/-in des jeweiligen Katholischen Hochschulzentrums überprüft und mittels Unterschrift des/r Antragstellenden und des/der Mitarbeiters/-in bestätigt.

4. Personenkreis und Voraussetzung zur Förderung

Die finanzielle Förderung erhalten Studierende der RWTH Aachen, der Fachhochschule Aachen mit den Standorten Aachen und Jülich, der Katholischen Hochschule NRW/Abteilung Aachen und der Musikhochschule Köln/Abteilung Aachen sowie

der Fachhochschule Niederrhein mit den Standorten Mönchengladbach und Krefeld. Ausgenommen sind Studierende im Rahmen eines Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens.

Gründe zur Bewilligung einer Beihilfe sind der Positivliste des „Protokoll zur Bewilligung einer Beihilfe“ zu entnehmen. Sollten die dort geforderten Nachweise nicht beizubringen sein, ist dies schriftlich zu begründen.

Die Einnahmen sind als Grundlage der Bedürftigkeitsprüfung aus aktuellen Kontoauszügen der letzten sechs Monate, zur Antragstellung hin, zu berechnen. Dazu sind Kontoauszüge aller Konten (inkl. PayPal) der Antragstellenden für diesen Zeitraum vorzulegen. Intransparente Kontobewegungen müssen belegt oder schriftlich erklärt und begründet werden.

Die Prüfung der Bedürftigkeit und Einhaltung eines Schwellenwerts - bezogen auf die durchschnittlichen Einkünfte der letzten sechs Monate - ist die erste Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Dieser Schwellenwert ist der Positivliste des „Protokoll zur Bewilligung einer Beihilfe“ zu entnehmen. Die Einnahmeverrechnungen sind auf alle Einzahlungen, die auf alle Konten der Antragstellenden eingehen, auszuweiten, nicht nur regelmäßige Vergütungen etc. Antragstellende mit intransparenten Einnahmen (z. B. Bareinzahlungen und Transfers von Zweit- und Drittkonten ohne Nachweis der Herkunft) können nicht gefördert werden.

Die Altersgrenze für die Bewilligung einer Beihilfe ist das 40. Lebensjahr.

Im Ausnahmefall können Härtefälle, die keinen Punkt der aktuellen Positivliste erfüllen, einen Antrag auf Beihilfe stellen. Für diese Antragstellenden werden 10% des Jahresbudgets (für Zuschüsse an Dritte) im Budget des Katholischen Hochschulzentrums vorbehalten. Der Antrag wird mit Stellungnahme des/r zuständigen Referent/-in und Befürwortung des/r zuständigen Leiters/-in des Katholischen Hochschulzentrums dem/r Abteilungsleiter/-in 1.2 - Pastoral in Lebensräumen im Bischöflichen Generalvikariat vorgelegt und von diesem/r abschließend bewertet und bewilligt bzw. abgelehnt. Auf diese Weise soll der tatsächlichen Not von Studierenden unter größtmöglicher Beachtung der geltenden Richtlinien zur Vergabe von Kirchensteuermitteln durch Beihilfen im Bistum Aachen Rechnung getragen werden.

Ergänzende Voraussetzung für die Abschlussbeihilfe: Die Anmeldung zur Abschlussarbeit liegt vor oder wird in max. 6 Wochen nachgereicht.

5. Allgemeine Förderungsleistungen

Die Höhe der bewilligten Beihilfe wird auf Grundlage der zu deckenden Kosten hergeleitet. Nach Möglichkeit übernimmt das zuständige Katholische Hochschulzentrum die Überweisung der zu deckenden Kosten (z. B. Miete, Semesterbeitrag, Krankenversicherung). Die Kosten sind durch Beleg oder Kontoauszug zu ermitteln und im Antrag summarisch darzustellen.

Beihilfen können für Krankenkassenbeiträge, Miete/Kautions, Rückmeldegebühren, Studiengebühren, Bewerbungskosten, Lebensmittelkosten, Gesundheitskosten, Lernmaterialien im Studium, Kosten für verpflichtende Exkursionen, aufenthaltsrechtlich anfallende Gebühren, Rundfunkgebühren oder in Trauerfällen gewährt werden.

Die Formen der Förderung können Lebensmittel-„gutscheine“, die Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung, Anwaltskosten, psychologische Beratung/Therapie, Studien-/Lebensberatung, Bewerbungcoaching, Gestaltung von Trauerfeiern sein.

Inhaltlich soll die Beihilfe nicht der Schuldentilgung dienen, sondern der Situation entsprechend Grundlage für ein zeitlich begrenztes Auskommen und den Erhalt eines Mindeststandards von Lebensunterhalt sein. Hierfür werden Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Einrichtungen gesucht.

6. Förderungshöhe von „Einmaligen Beihilfen“ für in Not geratene Studierende

Die Beihilfe beläuft sich auf den doppelten aktuellen Bafög-Höchstsatz für Studierende pro Studienabschnitt (pro Bachelor oder Master). Diese Höchstsumme kann in mehreren Auszahlungen den Studierenden zugesprochen werden, bis der Höchstsatz pro Studienabschnitt Bachelor oder Master erreicht ist.

Pro Kind unter 14 Jahren, welches im gleichen Haushalt mit dem/der Antragsteller/-in lebt, kann zusätzlich pro Studienabschnitt (Bachelor/Master) ein Kinderbetreuungszuschlag entsprechend der doppelten Höhe des dann gültigen Bafög-Änderungsgesetzes bewilligt werden.

7. Förderungshöhe von „Abschlussbeihilfen“ für in Not geratene Studierende

Die Beihilfe beläuft sich auf den einfachen aktuellen Bafög-Höchstsatz für Studierende pro angemeldeter Abschlussarbeit (Bachelor oder Master). Diese Höchstsumme kann in maximal zwei Auszahlungen den Studierenden zugesprochen werden, bis der Höchstsatz pro Abschlussarbeit Bachelor oder

Master erreicht ist.

Bis zur Vorlage der Anmeldung einer Abschlussarbeit kann nur eine erste Rate in Höhe von max. 50% der bewilligten Abschlussbeihilfe ausbezahlt werden.

8. Aufträge an die zuständigen Katholischen Hochschulzentren

Es werden regelmäßige Absprachen mit den vor Ort agierenden Förderinstitutionen zur besseren Förderung von Einzelnen gesucht, auch um Missbrauch von Geldern zu vermeiden.

Die Aktenführung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Kirchlichen Datenschutzgesetz.

Die Vergabe erfolgt nach Gender- und Diversitykriterien.

Über Spendenaktionen oder über andere geeignete Maßnahmen können weitere Mittel zur Beihilfevergabe akquiriert werden.

9. Überprüfung und Inkrafttreten

Die Aktualität der Vergabekriterien wird regelmäßig - spätestens nach drei Jahren - im Rahmen der Hochschulleiterkonferenz, mit der/m zuständigen Referentin/en für Hochschulpastoral des Bischöflichen Generalvikariates und der zuständigen Abteilungs- und Hauptabteilungsleitung, überprüft. Änderungen in den Vergaberichtlinien sind auf finanztechnische und steuerrechtliche Korrektheit mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Stabsabteilung 0.2 - Interne Revision, zu prüfen und durch die Genehmigung des Generalvikars im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu veröffentlichen.

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2019 in Kraft.

Die Vergaberichtlinien des Bistums Aachen zu Beihilfen und Stipendien für die Förderung von Studierenden aus Entwicklungs- und Schwellenländern/Osteuropa (Nicht-EU) vom 26. November 2012 sowie die Richtlinie über die Vergabe von finanziellen Hilfen an Studierende („Beihilfen“) aus Mitteln des Bistums Aachen vom 25. Oktober 2018 treten gleichzeitig außer Kraft.

Aachen, 28. Oktober 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 487 Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit

1 Grundlagen

Die Rahmenkonzeption für die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen beschreibt die diözesanen Standards für die kirchenamtlichen Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit.

Die inhaltlichen Grundlagen für das Feld der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit sind in der Rahmenordnung der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit für das Bistum Aachen beschrieben. Diese werden in der hier vorliegenden Rahmenkonzeption bezogen auf die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen angewendet.

Die Jugendleiter/-in-Card (Juleica)-relevanten Kurse werden durch die Büros der Regionen durchgeführt und verantwortet. In der Umsetzung erfolgt eine Konkretisierung dieser Rahmenkonzeption durch den Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit in den jeweiligen Büros der Regionen.

Die katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen haben eigene Ausbildungskonzepte und führen die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in eigener Verantwortung durch. Die Qualifizierungsmaßnahmen der kirchenamtlichen Kinder- & Jugendarbeit können auch für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aus den katholischen Jugendverbänden geöffnet werden. Schulungen katholischer Jugendverbände und anderer anerkannter Bildungsträger können nach Prüfung insbesondere der Kriterien von Juleica-Schulungen durch den/die Referenten/Referentin für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionen anerkannt werden.

1.1 Zielsetzung

Qualifizierungsmaßnahmen gehen von den vorhandenen Kompetenzen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen aus, die sich in vielfältigen Angebotsformen, wie z.B. in der Gruppenarbeit, in Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Ferienfahrten, Ferienspielen, Projekten und Aktionen engagieren. Hier eröffnen sich für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zugleich Handlungs- und Lernfelder. Diese Verbindung von Handeln und Lernen stellt eine unverwechselbare Qualität der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit dar, die unter anderem mit den im Folgenden beschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen gesichert werden soll.

Ziel der Qualifizierungsmaßnahmen ist es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe die notwendigen Grundlagen zu vermitteln sowie eine Kultur der

Achtsamkeit zu schaffen. Deshalb steht bei den Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche die Förderung folgender Grundkompetenzen im Vordergrund.

Die personale Kompetenz meint, dass ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ihre Stärken und Schwächen kennen lernen, ihre Rolle als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in annehmen und füllen, eigene Werte entwickeln und sich mit ihrer Person, ihrer Entwicklung und den eigenen Glaubens- und Sinnfragen auseinandersetzen. Insofern beinhaltet die personale Kompetenz auch eine spirituelle Kompetenz.

Die soziale Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu und mit Kindern und Jugendlichen aufzubauen und zu gestalten. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen eigene Fähigkeiten wie Team-, Kooperations-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickeln, um die Beziehungen und das soziale Lernen kompetent zu gestalten.

Unter fachlicher Kompetenz ist der Erwerb von Fachwissen zu verstehen. Das sind z. B. Informationen über die Entwicklung und die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, Grundkenntnisse der Gruppenpädagogik, die Kenntnis verschiedener Rollen in sozialen Systemen sowie die Aneignung von Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Um das Fachwissen zielgerichtet anwenden zu können, ist eine Kenntnis über unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten und Methoden notwendig.

1.2 Pädagogische Grundprinzipien

Der konzeptionelle Rahmen für die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen orientiert sich an Eckpunkten und Prinzipien, die die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit insgesamt charakterisieren und die in der Rahmenordnung für die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit beschrieben sind. Diese werden in den Qualifizierungsmaßnahmen sowohl auf der inhaltlichen Ebene bearbeitet als auch als Modell durch das Leitungsteam der Kurse erfahrbar. Im Folgenden sind sieben zentrale pädagogische Prinzipien der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit benannt.

Personales Angebot

In dem Leitungsteam der Kurse begegnen den Teilnehmer/-innen Menschen, für die das Christsein ein tragendes Fundament ihres Lebens ist. Sie sind personales Angebot, indem sie Kinder und Jugendliche begleiten und unterstützen, ihnen Erfahrungsräume ermöglichen, sich hinterfragen lassen und sich zur Auseinandersetzung anbieten. Hiermit sind sie auch Modell für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Subjekt- und Lebensweltorientierung

Ausgangspunkt sind die Menschen – mit ihren Fragen, Themen und ihren Lebenssituationen. Bei der Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sollen diese angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Teilnehmer/-innen sind die Konzepte nach Inhalten und Vorgehensweisen zu modifizieren.

Gruppe als Lernort

In den Kursen nehmen sowohl die Selbsterfahrung der Teilnehmer/-innen, aber auch die Interaktion mit und in der Gruppe, die Kommunikation und die Reflexion eine zentrale Stelle ein. Neben den Arbeitseinheiten stellt die Freizeitgestaltung einen wichtigen Erlebnis-, Erfahrungs- und Lernraum dar.

Partizipation

Mit Partizipation ist eine angemessene Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung von Zielen, Inhalten und Methoden zur gemeinsamen Gestaltung ihrer Freizeit gemeint. Durch die Kursleitung sollen Partizipationsmöglichkeiten vermittelt und erfahrbar gemacht werden.

Emanzipation

Durch die Förderung der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität ermöglicht die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit (auch in den Qualifizierungsmaßnahmen) eine Entwicklung zur Mündigkeit, die sich durch soziale Verantwortung und solidarisches Handeln bezogen auf die jeweilige Entwicklungsstufe auszeichnet.

Geschlechtsspezifische Perspektive

Die Kursarbeit bietet Raum, Geschlechterstereotypen, die eigene Geschlechterrolle sowie die Geschlechtsdifferenzierungen in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren und die Angebote Kirchlicher Kinder- & Jugendarbeit daraufhin zu überprüfen und auszurichten. Das Kursleitungsteam sollte nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein.

Ganzheitlichkeit

In der Kursarbeit sollen die Teilnehmer/-innen auf ganzheitliche Weise angesprochen werden. So ist die physische, die emotionale, die kognitive und die spirituelle Dimension zu berücksichtigen.

In den Qualifizierungsmaßnahmen soll das Zusammenleben auf christlicher Grundlage erfahrbar werden. Spirituelle Angebote haben hier ihren selbstverständlichen Platz. Es sind angemessene Formen der Zusammenarbeit, des Zusammenlebens und des Miteinander-Feierns zu erproben. Hierbei wird die jeweilige Lebens- und Glaubenssituation der Teilnehmer/-innen

berücksichtigt. Die Basis bildet dabei eine Grundhaltung der gegenseitigen Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts.

1.3 Methoden und Arbeitsformen

Zur angemessenen Bearbeitung der Kursinhalte und des Gruppenprozesses steht eine Vielfalt von möglichen Methoden zur Verfügung: Methoden der Medien-, Spiel-, Erlebnis- und Kulturpädagogik, Methoden der sozialen Gruppenarbeit, Kommunikationsmethoden und entsprechende Übungen dazu, musisch-kreative Betätigung, Planspiele, Übungen und verschiedene Formen der Freizeitgestaltung, Exkursionen usw.. Die Wahl der Methoden soll transparent gemacht und mit den Teilnehmer/-innen reflektiert werden. Dies geschieht in unterschiedlichen Arbeitsformen wie z.B.: Großgruppen, Kleingruppen, geschlechtshomogenen Gruppen, Einzelarbeit.

2 Qualifizierungsmaßnahmen

Das Spektrum der Kursarbeit soll sich an den Bedürfnissen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit und den Anforderungen des Arbeitsfeldes orientieren. Insbesondere ist bei den Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass sich die Situation der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit sehr unterschiedlich darstellt und wechselnden Rahmenbedingungen unterworfen ist (z.B. größere Bandbreite der Engagementformen und -potentiale, unterschiedliche Grundkompetenzen).

Der jeweilige Träger hat für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Sorge zu tragen. Das hierfür notwendige Angebot für die kirchenamtliche Kinder- & Jugendarbeit hält der Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionen vor. Diese Maßnahmen sind angewiesen auf eine kontinuierliche Begleitung und Beratung (siehe auch Kapitel 2.5 „Praxisbegleitung“) durch den jeweiligen Träger sowie den Austausch und die Reflexion mit anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen.

Die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen entbindet den Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit nicht von der Verantwortung, die Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für die jeweilige Aufgabe zu prüfen und für eine Aktualisierung und Erweiterung der Qualifikation Sorge zu tragen.

2.1 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen

In der Regel werden die Juleica (Jugend-Leiter/-innen-Card)-relevanten Kurse zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in Kirchlicher Jugendarbeit (Vgl. 2.2, 2.3) von den Jugendbeauftragten der jeweiligen Region durchgeführt. Hierbei ist es möglich, auch regionenübergreifend zusammen zu arbeiten. In

jedem Fall muss mindestens eine Person des Kursleitungsteams eine qualifizierte (sozial-)pädagogische Ausbildung haben.

Darüber hinaus können diese Maßnahmen auch von qualifizierten freien Mitarbeiter/-innen durchgeführt werden, sofern sie den fachlichen und persönlichen Anforderungen (siehe Anforderungsprofil im Anhang) entsprechen. Für die Auswahl und Begleitung dieser freien Mitarbeiter/-innen sind die Referent/-innen für Kirchliche Jugendarbeit in den Büros der Regionen verantwortlich. Kursangebote mit einem Schwerpunkt auf dem methodischem Ansatz (2.3.2) können auch vom jeweiligen Träger selbst durchgeführt werden.

2.2 Grundkurs für Jugendliche und junge Erwachsene

Ziele

Ziel des Grundkurses ist der grundlegende Erwerb und die Erweiterung der oben genannten Kompetenzen, die die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen befähigen, Angebote der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit durchzuführen.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert sind bzw. sich zukünftig engagieren wollen. Mindestalter 16 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen: 15 Jahre).

Inhalte

Die Inhalte des Grundkurses sind unter den Punkten a) bis e) beschrieben.

a) Persönlichkeitsbildung

- Eigenmotivation bewusst machen,
- Reflexion und Selbstreflexion,
- Selbsteinschätzung zu Stärken und Schwächen,
- Rolle als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in annehmen und füllen,
- Entwicklung eines Leitungsverständnisses,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle,
- Auseinandersetzung mit Glaubens- und Sinnfragen.

b) Pädagogische Grundkenntnisse

- Wahrnehmen der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen (Familie, Schule, Wohnumfeld, kulturelle und soziale Herkunft),
- Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen kennen lernen,
- Bedürfnisse wahrnehmen,

- Ziele entwickeln,
- Kommunikation / Konfliktlösung,
- Gruppendynamik / Gruppenphasen,
- Rollen in Gruppen,
- Leitung / Leitungsstile (Differenzierung zwischen Leiten, Begleiten und Beraten),
- Entwicklung von Normen und Regeln,
- Teamarbeit,
- Partizipation / Mitbestimmung,
- Medienkompetenz / Medienpädagogik.

c) Organisation, Planung und Programmgestaltung

- Handlungskonzepte entwickeln,
- Transfer der pädagogischen Grundkenntnisse in die Praxis,
- Angebotsformen (Gruppenarbeit, offene Angebote, Ferienlager, Projekte und Aktionen),
- Praxisideen (Spiele, kreative Methoden und weitere Freizeitangebote),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzierung und Förderung,
- Information über Unterstützungs- und Beratungsangebote.

d) Gesetzliche Grundlagen

- Information über gesetzliche Grundlagen (Fürsorge-, Aufsichtspflicht, Haftung, Jugendschutz, Sexualstrafrecht),
- Prävention von sexualisierter Gewalt nach kirchlicher Präventionsordnung,
- Versicherungsfragen,
- je nach Zielgruppe ergänzend weitere Gesetze (Reiserecht, Lebensmittelhygiene, Datenschutzbestimmungen etc.).

e) Staatliche und Kirchliche Strukturen und Rahmenbedingungen

- Jugendamt / Jugendpolitik / Interessenvertretung (Jugendhilfeausschuss),
- Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit vor Ort (verbandliche & kirchenamtliche Jugendarbeit),
- Ziele und Werte Kirchlicher Kinder- & Jugendarbeit,
- Strukturen in der Gemeinde / Pfarrei / Gemeinschaft der Gemeinden / Partizipationsmöglichkeiten als Jugendliche/-r.

Zusätzlich zum Grundkurs muss ein Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert werden, der mindestens 9 Unterrichtseinheiten umfasst und nicht älter als 3 Jahre ist (diese Anforderungen bzgl. der Erste-Hilfe-Ausbildung sind ab dem 1. Juni 2013 in Kraft).

Umfang

Der Umfang eines Grundkurses (ohne Erste-Hil-

fe-Kurs, inklusive der Präventionsschulung) umfasst mindestens 35 Zeitstunden. Der Grundkurs wird als mehrtägige Veranstaltung mit mindestens zwei Übernachtungen durchgeführt. Weitere Bausteine / Module des Grundkurses können bei Bedarf an Abenden oder einzelnen Tagen angeboten werden. Bei Grundkursen, die ausschließlich der Qualifizierung von erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen dienen, können der Umfang und die Lernform angepasst werden.

Die Empfehlungen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass IV B 4 - 1207.14 vom 16. Dezember 1999 / geändert am 22. Mai 2014) zur Erlangung der Juleica (Jugend-Leiter/-innen-Card) werden durch die Teilnahme an dem Grundkurs erfüllt. Um die empfohlene Gesamtstundenzahl zur Erlangung der Juleica zu erreichen, kann ein im Zeitumfang verkürzter Grundkurs mit den ergänzenden Kursangeboten (siehe unten) kombiniert werden. Der/die Inhaber/-in der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Personen im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.2.1 Modul „Schutz des Kindeswohls“ / Präventionsschulung „Basis plus“ nach § 9 PräVO

Die Präventionsschulung „Basis plus“ nach § 9 PräVO kann sowohl separat als Ergänzungsschulung durchgeführt werden (Voraussetzung dafür: vorherige Teilnahme an einem Grundkurs ohne Kinderschutz-Modul) als auch als Baustein in einen Grundkurs für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit integriert sein. Zur Durchführung dieses Moduls wurde eine eigene Arbeitshilfe „Schutz des Kindeswohls“ erstellt, die in der Abteilung Kinder / Jugendliche / Erwachsene erhältlich ist.

Ziele

Ziel dieses Moduls ist es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu sensibilisieren, zu qualifizieren und zu stärken, um präventiv tätig zu werden und bei grenzüberschreitendem Verhalten, bei Verdachts- oder Vermutungsfällen von sexualisierter Gewalt konkret und angemessen handeln zu können.

Zielgruppe

Jugendliche und Erwachsene, die in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert sind bzw. sich zukünftig engagieren wollen. Mindestalter 16 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen: 15 Jahre).

Inhalte

1. Grundsätze für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in Kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit)

- Kinderrechte,
- christliches Menschenbild,
- eigene Werthaltung und Motivation,
- Prävention: Begriffsdefinition / Kinder & Jugendliche stärken / Mädchen und Jungen stärken.

2. Sensibilisierung von Mitarbeiter/-innen

- entwicklungspsychologische Grundlagen: Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen / Entwicklungsphasen / Entwicklung der Sexualität / Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden,
- Erkennen von Gefährdungssituationen und mögliche Interventionen (Bandbreite Kindeswohlgefährdung; sexualisierte Gewalt / Begriffsdefinitionen / Formen und Anzeichen / exemplarische Zahlen & Fakten / „Täter/-innenstrategien“ & „Opferdynamiken“),
- Selbstreflexion (Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer / Umgang mit Nähe und Distanz / Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch / Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson),
- rechtliche Bestimmungen und Grundlagenpapiere (Präventionsordnung / Schutzauftrag nach §8a SGB VIII / Bundeskinderschutzgesetz / UN-Kinderrechtskonvention / Sexualstrafrecht / Aufsichtspflicht / Jugendschutzgesetz).

3. Handlungsschritte zum Kinderschutz

- Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
 - Institutionelles Schutzkonzept und Möglichkeiten der Partizipation,
 - Erweitertes Führungszeugnis,
 - Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung.
- Prävention: Wie kann ich mich als Leiter/-in schützen?
 - Wie kann ich meine Gruppenmitglieder schützen?
 - Wer ist mein/-e Ansprechpartner/-in?
- Intervention bei Vermutungsfällen
Intervention: Kenntnis der Handlungsleitfäden des Bistums Aachen (Bearbeitung anhand von Fallbeispielen)
 - Schritt 1: Hinsehen / Hinhören,
 - Schritt 2: Einschätzen,
 - Schritt 3: Handeln,
 - Schritt 4: Dokumentieren und Reflektieren.

4. Transfer in die (örtliche) Praxis

- Kinder schützen / Kinder stärken; Kinder- und Jugendschutz in der Praxis,
- Konkretisierung des Gelernten auf die Situation vor Ort (Ansprechpartner/-innen: Kinderschutz-

fachkraft / Präventionsfachkraft).

Umfang

Der Kursumfang soll mindestens 6 Zeitstunden betragen.

2.3 Ergänzende Kursangebote

Nach Möglichkeit sollten in jeder Region einmal jährlich ergänzende Kursangebote stattfinden, die zum einen denjenigen, die sich bereits über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich in Kirchlicher Jugendarbeit engagieren, einen Raum zur Vertiefung und Weiterentwicklung bieten. Bei diesem Kursangebot liegt der Schwerpunkt auf der intensiven Reflexion des eigenen Handelns und der eigenen Erfahrung auf dem Hintergrund eines methodischen Beispiels (2.3.1) Zum anderen können Kurse für jüngere Interessierte angeboten werden, bei denen der Schwerpunkt eher auf der Vermittlung eines methodischen Ansatzes liegt (2.3.2).

Diese Kurse können auch überregional angeboten werden.

2.3.1 Aufbaukurse - Kursangebote zur Verlängerung der Juleica

Ziele

Aufbauend auf den bzw. ergänzend zum Grundkurs erfolgen in diesen Kursangeboten eine Vertiefung und Weiterentwicklung der Kompetenzen sowie eine Erweiterung des Methodenspektrums. Darüber hinaus sollen die bisherigen Erfahrungen und persönlichen Entwicklungen reflektiert und Perspektiven für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit entwickelt werden.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene, die an einem Grundkurs teilgenommen haben und als ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit praktische Erfahrungen (mindestens 1 Jahr) gesammelt haben. Mindestalter: 18 Jahre.

Inhalte

Orientiert am Bedarf der Teilnehmer/-innen sollen folgende Inhalte bearbeitet werden.

- Reflexion der bisherigen Praxiserfahrungen,
- Aktualisierung, Vertiefung und Erweiterung des Methodenspektrums (hier besteht die Möglichkeit der Teilnahme an oder Kombination mit einem methodischen Workshop, s. Punkt 2.3.2),
- Reflexion der eigenen Entwicklung als ehrenamtliche/-r Mitarbeiter/-in (Rollen- und Aufgabenwechsel),
- Bearbeitung von persönlichen und beruflichen Optionen unter Berücksichtigung der bisherigen Er-

- fahrungen und der entwickelten Kompetenzen,
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit,
- handlungsfeldspezifische Vertiefungen (z.B. Ministranten/-innen / Jugendkirchen / Offene Kinder- und Jugendarbeit).

Umfang

Der Kursumfang soll insgesamt 8 Zeitstunden betragen. Zur Verlängerung der Juleica ist es möglich, an mehreren Fortbildungsangeboten teilzunehmen, die insgesamt mindestens 8 Zeitstunden umfassen.

2.3.2 Ergänzende Workshops

Ziele

Die ergänzenden Workshops sollen erfahrenen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit bieten, sich spezielle Kompetenzen und Fertigkeiten anzueignen und damit eine Zusatzqualifikation zu erwerben oder spezifische Themen intensiv zu bearbeiten, die für die Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit von Bedeutung sind.

Für jüngere Ehrenamtliche können sogenannte „Schnupperworkshops“ die Möglichkeit bieten, sich mit den grundlegenden Inhalten einer Grundschulung vertraut zu machen, um für sich selbst zu überprüfen, ob der Weg, ehrenamtlich in Kirchlicher Jugendarbeit tätig zu werden, der richtige ist.

Die Teilnahme an diesen ergänzenden Workshops qualifiziert jedoch nicht zu einer eigenständigen und verantwortlichen Gruppenleitung.

Zielgruppe

Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit oder Interessierte. Mindestalter: 14 Jahre

Beispiele für methodische Fortbildungen

- Spielpädagogische Angebote,
- Erlebnispädagogische Kurse,
- Konflikt-/Deeskalationstraining,
- Interessenvertretung und Gremienarbeit,
- Medienkompetenz,
- Notfallmanagement,
- Inklusion,
- Auftanken und spirituelle Erfahrungsräume,
- Erste Hilfe,
- Aufsichtspflicht und weitere Rechtsgrundlagen,
- Spiritualität / Liturgie / Musik.

Inhalte und Umfang sollen sich an den jeweiligen Kursinhalten und den Bedürfnissen der Teilnehmer/-innen orientieren.

Die Kursangebote unter 2.3.1 können für die Neuausstellung der Juleica nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von 3 Jahren als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden, sofern sie insgesamt mindestens 8 Zeitstunden umfassen. Gleiches gilt für Angebote unter 2.3.2, sofern diese durch die oder unter Beteiligung der Fachbereiche Kirchliche Jugendarbeit in den Regionen oder durch einen anderen anerkannten Bildungsträger bzw. durch die Jugendverbände durchgeführt wurden.

2.4 Teilnahmebescheinigungen zu den Kursen

Eine Teilnahmebescheinigung wird nach den Kursen ausgestellt und enthält folgende Punkte.

- Name, Vorname,
- Kursbezeichnung,
- Zeitraum und Umfang,
- Ort,
- Inhalte,
- Datum,
- Unterschrift der Kursleitung und des/der Referent/-in für Kirchliche Jugendarbeit im Büro der Regionen,

2.5 Praxisbegleitung

Ergänzend zu den Kursangeboten ist, insbesondere in der Anfangsphase der ehrenamtlichen Tätigkeit, eine Praxisbegleitung zur Unterstützung, Weiterqualifizierung, Begleitung und Beratung notwendig. Diese soll durch erfahrene ehrenamtliche, hauptamtliche oder hauptberufliche Mitarbeiter/-innen erfolgen. Hierfür ist der jeweilige Träger der Kirchlichen Kinder- & Jugendarbeit verantwortlich.

Ziele

- Qualitätssicherung und -entwicklung im Dialog mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen,
- Reflexion der Praxiserfahrungen (Erfolge und Probleme),
- Entwicklung von situationsgerechten Handlungsstrategien,
- Bearbeitung spezieller Themen anhand der Praxiserfahrungen,
- Orientierung erhalten durch erfahrene Vorbilder,
- Information,
- Vernetzung mit anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen,
- Entlastung und Schutz vor Überforderung.

Formen

- Austausch und Beratung, z.B. im Team, gemeinsam mit anderen Ehrenamtlichen,
- Gesprächskreise zu speziellen Themen,
- Einzelgespräche.

Dieses Rahmenkonzept tritt am 1. November 2019

in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Februar 2012. Es wird spätestens zum 1. Januar 2022 überprüft. Bei einer Änderung der Richtlinien zur Erlangung der Jugendleiter/-innen-Card oder des Curriculums zur Schulung Ehrenamtlicher nach PräVO ist das Rahmenkonzept zeitnah zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Aachen, 4. Oktober 2019

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Anhang

Anforderungsprofil für Schulungsteamer/-innen

- Praxiserfahrung in der (Kirchlichen) Kinder- und Jugendarbeit,
- Mindestalter: i.d.R. ab 21 Jahre (in begründeten Ausnahmefällen ab 18 Jahren),
- Qualifizierung durch ein entsprechendes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, vornehmlich aus dem sozialen Bereich oder eine vergleichbare Qualifikation bzw. entsprechende Erfahrung im Feld,
- Teilnahme an einer Präventionsgrundschulung „Basis plus“ (6 Zeitstunden) bzw. nach jeweils 5 Jahren an einer Vertiefungsveranstaltung sowie Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses,
- eine wertschätzende Haltung anderen, insbesondere jungen Menschen gegenüber, sowie die Einhaltung des gültigen institutionellen Schutzkonzepts,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Schulungsteamer/-innen,
- Kommunikationsbereitschaft und Reflexionsfähigkeit,
- Zuverlässigkeit und Selbständigkeit,
- Eigenverantwortlichkeit und Motivationsbereitschaft,
- die Bereitschaft, eigene Kurskonzepte immer wieder kritisch zu überprüfen und weiter zu entwickeln und den Schulungsauftrag inkl. Vor- und Nachbereitung verbindlich zu erfüllen,
- mindestens eine Hospitation bei einem Grundkurs und einem erweiterten Angebot aus dem Kursangebot,
- gültiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als 2 Jahre).

Nr. 488 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2019

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2019 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 13. Januar 2020 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Personal, Abt. 2.2 - Personalverwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

ABSENDER

Name, Vorname: _____

Titel: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Pastoralpersonal
Abteilung 2.2 - Verwaltung
Postfach 10 03 11
52003 Aachen

Unsere Zeichen: Abt. 2.2
Tel.: 0241 452-205
Fax: 0241 452-862
E-Mail: Mara.Dohr@bistum-aachen.de

Erklärung zu Messstipendien für das Jahr 2019

Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 1. August 1999, S. 149, Nr. 120.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des angegebenen Jahres habe ich

- keine Messstipendien
- Messstipendien in Höhe von: _____ €

angenommen.

Die hier gemachten Angaben stimmen mit dem von mir geführten Messtagebuch überein.

Ort, Datum

Unterschrift des Priesters

Bearbeitungs- vermerk (nicht vom Erklärenden auszufüllen)	ggf. Betrag zur Versteuerung: _____ EUR
	Versteuerung vorgenommen in Monat: _____ Unsere Zeichen: _____

Nr. 489 Weltmissionstag der Kinder 2019/20 - Krippenopfer

Kinder helfen Kindern - und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn gehalten, den die Pfarreien bestimmen können, 26. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020. Hierzu stellt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Libanon.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das Krippenopfer, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen / Sternsingeraktion, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Internet: www.sternsinger.de, bezogen werden. Überweisungen können auch direkt auf das Konto Kindermissionswerk, Stichwort: Weltmissionstag der Kinder, IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank eG, getätigt werden.

Nr. 490 Aktion Dreikönigssingen 2020

Am 27. Dezember 2019 lädt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) alle Sternsingerinnen und Sternsinger im Bistum Aachen zum gemeinsamen Aussendungsgottesdienst der Aktion Dreikönigssingen ein. Die Aussendungsfeier beginnt um 11.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen. In diesem Jahr leitet Weihbischof Karl Borsch den Wortgottesdienst. Die Gruppen werden gebeten, sich unter www.bdkj-aachen.de/Service/Anmeldungen anzumelden. Neben einem spannenden Programm nach dem Wortgottesdienst können die Gruppen in diesem Jahr erstmalig bei einer Verlosung zur Teilnahme am Sternsinger-Empfang des Landes NRW am 3. Januar 2020 in Düsseldorf mitmachen.

Im Mittelpunkt der kommenden Aktion Dreikönigssingen steht der Frieden im Libanon und weltweit! Für Kinder ist es eine besondere Belastung, wenn Frieden und Gerechtigkeit in ihrem Alltag fehlen. Krieg und Vertreibung berauben sie der Möglichkeit, in einer Umwelt aufzuwachsen, in der sie sich entfalten können. Sicherheit und Geborgenheit sind als Grundbedürfnisse gerade im Kindesalter von elementarer Bedeutung. Wird dieses Grundbedürfnis nicht erfüllt, kommt es zu Traumata, die das Leben der Kinder massiv schädigen. Die Partner des Kindermissionswerks helfen Kindern mit Traumatherapien, fördern den interreligiösen Dialog sowie interkulturelle Friedenserziehung und unterstützen durch politische Bildungsarbeit auf lokaler und regionaler Ebene die friedliche Lösung von Konflikten. Auf den ersten Blick wirkt das Beispielland Libanon zwar friedlich, schließlich leben seit dem langen Bürgerkrieg vor rund 30 Jahren Menschen unterschiedlicher Religionen weitgehend demokratisch und friedlich zusammen. Jedoch ist der Frieden nach wie vor zerbrechlich. Der Libanon steht zudem vor der Herausforderung, rund eine Million Flüchtlinge aus dem Nachbarland Syrien zu umsorgen.

Neben dem diesjährigen Schwerpunkt und den damit verbundenen Projektpartnern können auch die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) und des BDKJ in Kolumbien direkt unterstützt werden. Sie sind zugleich Förderprojekte des Kindermissionswerks. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

- Corporación Sueños Especiales - eine integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503,
- Red Feminista Antimilitarista – ein Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) - Projektnummer: P 07 0214 502,
- Colectivos por la Vida – Umwelt- und Friedensbildung in Bogotá - Partnerschaftsprojekt der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) – Projektnummer: D 16 0214 006,
- Fundación Hogar del Niño in Libano - Partnerschaftsprojekt Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) DV Aachen - Projektnummer: P11 0214005.

Überweisen Sie bitte sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion ohne Abzüge und unmittelbar nach der Sammlung an das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf das Konto bei der Pax-Bank e.G., IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX.

Weitere Informationen sind beim BDKJ - Diöze-

sanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, www.bdkj-aachen.de, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, www.sternsinger.de, bezogen werden.

Nr. 491 Welttag des Friedens 2020

Am 1. Januar 2020 begeht die katholische Kirche zum 53. Mal den Welttag des Friedens. Dazu veröffentlicht die Deutsche Bischofskonferenz eine Online-Themenseite, die zur Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag Hinweise für eine vertiefende Beschäftigung sowie Anregungen für eine Gebetsstunde für den Frieden gibt. Die Online-Themenseite zum Welttag des Friedens finden Sie unter www.dbk.de/themen/welttag-des-friedens, die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltfriedenstag ist als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 492 Afrikatag 2020

Damit sie das Leben haben

Am 5. Januar 2020 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarreien erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Weitere Informationen und alle Materialien zum Afrikatag erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, www.missio-hilft.de. Gerne können sie die Materialien direkt bei missio unter F. (02 41) 7 50 73 50, Fax 02 41 / 7 50 73 36, E-Mail: bestellungen@missio.de, bestellen.

Nr. 493 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen findet in der Woche vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten statt. Zum zentralen Gottesdienst im Bistum Aachen lädt Bischof Dr. Helmut Dieser zusammen mit Bischof Evmenios und den Superintendenten der vier Kirchenkreise am Dienstag, 21. Januar 2020, 17.30 Uhr, in den Hohen Dom zu Aachen ein. Das Thema „Sie waren uns gegenüber ungewöhnlich freundlich“ bezieht sich auf die Apostelgeschichte (Apg 28,2), die schildert, wie der Apostel Paulus und seine Mitreisenden Schiffbruch auf Malta erleiden. Die Schiffbrüchigen werden von der einheimischen Bevölkerung gastfreundlich aufgenommen und versorgt. Die maltesischen Christen sehen in dieser Geschichte die Wurzeln des christlichen Glaubens und der christlichen Gemeinde auf ihrer Insel. Daran wird jedes Jahr am 10. Januar mit einem eigenen Festtag erinnert.

Die Geschichte vom Schiffbruch des Paulus wird von der internationalen Vorbereitungsgruppe für die Gebetswoche in den Kontext von Flucht und Migration heute gestellt. Auch in unserer Zeit sehen sich viele Menschen auf demselben Meer denselben Schrecken gegenüber. Dieselben Orte, die in der Lesung genannt werden, kommen in den Geschichten heutiger Flüchtlinge vor. In anderen Teilen der Welt begeben sich viele andere auf ebenso gefährliche Reisen zu Lande und zur See, um Naturkatastrophen, Krieg und Armut zu entkommen. Diese Menschen sind besonders auf die Gastfreundschaft anderer angewiesen. Das gedruckte Gottesdienstheft und ein Plakat mit der Möglichkeit, eigene Termine einzutragen, können beim Verlag Butzon & Bercker, Hoogeweg 100, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 92 92 91, Fax 0 28 32 / 92 91 14, bestellt werden. Alle Materialien sind auch online unter www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2020 verfügbar.

Nr. 494 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 15. Februar 2020, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 495 Besinnungstag für Firmkatechetinnen und -katecheten

Am Samstag, 1. Februar 2020, findet von 9.30 bis 17.00 Uhr ein Besinnungstag mit dem Thema „Atme in mir, Heiliger Geist!“ im Missionshaus St. Michael, Steyl-Tegelen, statt. Eingeladen sind Firmkatechetinnen und

-katecheten sowie am Thema Interessierte. Der Besinnungstag soll ein Tag zum Aufatmen und Aufspüren der lebendigen Kraft des Heiligen Geistes sein. Elemente der Exerzitien sind: biblisch-thematische Impulse, Austausch in der Gruppe, Phasen der Stille und des Naturerlebens, meditatives Gebet, Gottesdienst.

Begleitet wird der Exerziententag von Pastoralreferentin Gabriele Löser-Widua, Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen. Die Kosten betragen 22,00 €; die Pfarreien sind gebeten, gegebenenfalls die Teilnehmenden zu unterstützen. Kostenlose Flyer sind bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: exerzitenarbeit@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 496 Direktorium 2020 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2020 wurde Mitte November 2019 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 /45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter www.kirche-im-bistum-aachen.de, abrufbar.

Nr. 497 Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u.a.

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,

- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax: 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 498 Gabe der Firmlinge 2020

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ - verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten - ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende

Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Leinen los" veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendenbüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax: 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 499 Gebet für den Synodalen Weg

Die Deutsche Bischofskonferenz hat einen Gebetszettel mit dem Gebet für den Synodalen Weg herausgegeben. Die Vorderseite zeigt ein Emmaus-Motiv, auf den beiden Innenseiten findet sich das Gebet für den Synodalen Weg der Kirche in Deutschland. Die Gebetszettel sind zur Einlage in das Gotteslob geeignet. Sie können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, E-Mail: claudia.lenzen@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 500 Leporello „unterwegs bin ich...“

Das bereits im neuen Exerzitienkalender für das Bistum Aachen 2019-2020 angekündigte Leporello „unterwegs bin ich...“ ist jetzt als als geistlicher Impuls für Sie selbst oder auch als ein schönes Geschenk, 16 Seiten mit inspirierenden Texten und Zeichnungen, zum Preis von 5,00 €, ab 10 Exemplaren 4,50 €, ab 30 Exemplaren 4,00 €, erschienen. Durch den Kauf werden Flüchtlingskinder aus Venezuela in Kolumbien mit 2,00 € unterstützt. Bestellungen richten Sie bitte an die Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit@bistum-aachen.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 501 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 502 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in Maria Frieden zu Krefeld (Kirche St. Bonifatius, Krefeld) 2 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff das Sakrament der Firmung am 17. November in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 32 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 17. November in der Kapelle des Hermann-Josef-Hauses zu Kall-Urft (St. Potentinus, Felicitus, Simplicius, Kall-Steinfeld) 2 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Abt Urban Federer OSB das Sakrament der Firmung am 12. Oktober in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 49 Firmlingen.

Die Kapelle in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, ehemals Priesterseminar, Aachen, wurde mit Dekret vom 26. Juli 2019 mit sofortiger Wirkung profaniert. Mit Dekret vom selben Tag wurde auch der dortige Altar mit sofortiger Wirkung profaniert.

Die Kapelle im Haus St. Josef, ehemals Kinderheim St. Josef, Düren, wurde mit Dekret vom 24. September 2019 mit sofortiger Wirkung profaniert. Mit Dekret vom selben Tag wurde auch der dortige Altar mit sofortiger Wirkung profaniert.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Informations- und Kommunikationstechnologie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
Tel. (02 41) 45 22 66, Fax (02 41) 45 27 52 66, E-Mail: arno.botz@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann GbR, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen



89. Jahrgang

2 0 1 9

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

A

ADVENIAT

- Aufruf der deutschen Bischöfe..... 390
- Hinweise zur Durchführung..... 390

Altarweihe..... 383

Arbeitsrechtliche Kommission

- Beschlüsse
- Bundeskommission..... 23, 47, 146, 371
- Regionalkommission..... 48, 377

Arbeitswelt

- Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen..... 36
- Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland..... 369
- Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen..... 37
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen..... 63
- Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit..... 414
- Vergaberichtlinie des Bistums Aachen zu Beihilfen für die Förderung von Studierenden..... 412

Ausländer

- Welttag des Migranten und des Flüchtlings..... 230

AVR

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
- Bundeskommission..... 23, 47, 146, 371
- Regionalkommission..... 48, 377

B

Beauftragungen (siehe Personalchronik)

Bauwesen

- Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)..... 48

Beschaffungswesen

- Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen..... 4

Budget

- Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden..... 391
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden... 360
- Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen..... 356
- Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Bistum Aachen..... 379
- Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)..... 48
- Verzinsung der Finanzmittel der Fonds..... 412

C

Caritas

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
- Bundeskommission..... 23, 47, 146, 371
- Regionalkommission..... 48, 377
- Caritas-Sammlungen und Kollekten..... 13, 71, 382

Caritas-Sonntag

- Aufruf der deutschen Bischöfe..... 240
- Hinweise zur Durchführung..... 218

Caritas-Werkstätten-

- Mitwirkungsordnung (CWMO)..... 289
- Sozialpreis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung 360

Christkönig, Erkelenz

- Urkunde über die Grenzen..... 259

Christus unser Bruder, Aachen

- Siegel..... 80
- Urkunde über die Grenzen..... 90

Christus unser Friede, Aachen-Driescher Hof

- Profanierung..... 35

Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid

- Urkunde über die Grenzen..... 159

Christus unsere Einheit, Aachen-Lichtenbusch

- Urkunde über die Grenzen..... 100

Clara Fey

- Liturgische Texte für den Gedenktag..... 13

Columbarium

- Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Columbarium..... 60
- St. Anton, Schwalmtal-Amern..... 383

D

Datenschutz

- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter..... 301
- Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)..... 27
- Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen (§29-KDG)..... 370

Deutsche Bischofskonferenz

- Allgemeines Dekret (decretum generale) der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC..... 2
- Aufrufe der deutschen Bischöfe
- ADVENIAT..... 390
- Caritas-Sonntag..... 240
- Diaspora-Sonntag..... 366
- Dreikönigssingen 2020..... 402
- MISEREOR..... 22
- Palmsonntags-Kollekte..... 43
- RENOVABIS..... 78
- Sonntag der Weltmission..... 314
- Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland..... 369
- Hinweise zur Durchführung
- ADVENIAT..... 390
- Diaspora..... 377
- MISEREOR..... 26
- RENOVABIS..... 79
- Sonntag der Weltmission..... 355
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz..... 240

Diakone

Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen.....	36
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....	369
Dienstanweisung zur Krankmeldung von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf des Bistums Aachen.....	70
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	240
Tag der Priester und Diakone.....	63

Diaspora

Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe.....	366
- Hinweise zur Durchführung.....	377
Opfer der Erstkommunionkinder 2020.....	424
Opfer der Firmlinge 2020.....	424

E

Entpflichtungen (siehe Personalchronik)

Ernennungen (siehe auch Personalchronik)

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter.....	301
--	-----

Exerzitien

Exerzitienangebote.....	13, 37
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	361
Leporello unterwegs bin ich.....	425

F

Fastenzeit

Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit.....	42
Fastenaktion MISEREOR.....	22, 26
Hirtenbrief zur Fastenzeit.....	48

Finanzen

Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	22
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	391
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...360	
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	356
Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	379
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....	48
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	406
Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359
Vergaberichtlinie des Bistums Aachen zu Beihilfen für die Förderung von Studierenden.....	412
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds.....	412

Firmung

Besinnungstag für Firmkatechetinnen und -katecheten.....	423
Bischofsbesuch und Firmung 2020.....	148

Firmungspendung	
- 2018.....	15, 39
- 2019.....	66, 72, 83, 150, 219, 304, 362, 383, 398, 426
Firmung Erwachsener.....	218
Opfer der Firmlinge 2019.....	424

Franziska von Aachen, Aachen

Urkunde über die Grenzen.....	89
-------------------------------	----

Frieden

Welttag des Friedens 2020.....	423
--------------------------------	-----

Friedhof

Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Columbarium.....	60
---	----

G

Gebet

Gebetsanliegen des Hl. Vaters.....	2
Gebet für den Synodalen Weg.....	425
Gebetstag für die Kirche in China.....	81
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020.....	423
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	301

Gedenktage

Gedenktage des heiligen Papstes Paul VI.	81
Jahrestag der Bischofsweihe	
Bischof Dr. Helmut Dieser.....	81
Jahrestag der Wahl	
Seiner Heiligkeit Papst Franziskus.....	37
Jahrgedächtnis	
Bischof Dr. Klaus Hemmerle.....	423
Liturgische Texte für den Gedenktage	
der Seligen Clara Fey.....	13

Gemeinschaft der Gemeinden

Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden...360	
--	--

Generalvikariat

Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....	4
Mitarbeiter/-innentag.....	302

Gestellungsleistungen

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	3
--	---

Gottesdienst

Chrisammesse in der Karwoche.....	63
Gebetstag für die Kirche in China.....	81
Gedenktage des heiligen Papstes Paul VI.	81
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	301
Nutzung katholischer Gotteshäuser	
durch Armenische Geistliche.....	381
Volkstrauertag.....	381

Gotteslob

Gebet für den Synodalen Weg.....	425
Themenschlüssel für den	
Gotteslob-Eigenanteil Aachen.....	396
USB-Stick Gotteslob digital.....	360

H

Heilig Geist, Eschweiler

Urkunde über die Grenzen.....	162
-------------------------------	-----

Heilig Geist, Jülich

Urkunde über die Grenzen.....	121
-------------------------------	-----

Heilig Geist, Krefeld

Urkunde über die Grenzen.....	274
-------------------------------	-----

Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath

Urkunde über die Grenzen.....	262
-------------------------------	-----

Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen

Siegel.....	148
Urkunde über die Grenzen.....	141

Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler	
Urkunde über die Grenzen.....	118
Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg	
Urkunde über die Grenzen.....	185
Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein	
Urkunde über die Grenzen.....	142
Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich	
Urkunde über die Grenzen.....	109
Heilige Öle	63
Heiliges Land	
Palmsonntags-Kollekte.....	43
Heiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim	
Urkunde über die Grenzen.....	96
Heiligste Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe	
Urkunde über die Grenzen.....	269
Heiligste Dreifaltigkeit, Krefeld	
Urkunde über die Grenzen	281
Herz Jesu, Düren-Hoven	
Urkunde über die Grenzen.....	126
Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven	
Urkunde über die Grenzen.....	248
Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich	
Urkunde über die Grenzen.....	257
Herz Jesu, Korschebroich-Herrenshoff	
Urkunde über die Grenzen.....	335
Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt	
Urkunde über die Grenzen.....	348
Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen	
Urkunde über die Grenzen	243
Hildegundis von Meer, Meerbusch	
Urkunde über die Grenzen.....	282
Hirtenbriefe/-aufrufe	
Aufrufe der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT.....	390
- Caritas-Sonntag.....	240
- Diaspora-Sonntag.....	366
- Dreikönigssingen 2020.....	402
- MISEREOR.....	22
- Palmsonntags-Kollekte.....	43
- RENOVABIS.....	78
- Sonntag der Weltmission.....	314
Botschaften des Hl. Vaters	
- Fastenzeit.....	42
- Sonntag der Weltmission.....	312
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	228
- Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	230
Hirtenbrief zur Fastenzeit.....	48

J

Jugend	
Aktion Dreikönigssingen 2020.....	402, 422
Fachtag Jugendpastoral.....	382
Fachtag Kirchliche Jugendarbeit.....	71
Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020.....	360
Opfer der Erstkommunionkinder 2020.....	424
Opfer der Firmlinge 2020.....	424
Rahmenkonzept für die Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen Jugendarbeit.....	414
Taufe von Pflegekindern.....	359
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	422

K

Kapellenweihe	
St. Antonius der Einsiedler, Schwalmtal-Amern.....	383
Katechumenat	
Besinnungstag für Firmkatechetinnen und -katecheten.....	423
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier.....	395
Firmung Erwachsener.....	218
KAVO	
KAVO-Änderung.....	4, 22, 78, 284, 404
Kirchbau	
Evangelische Trauung in einer katholischen Kirche. .71	
Nutzung katholischer Gotteshäuser durch Armenische Geitsliche.....	381
Profanierung von Kapellen.....	427
Profanierung von Kirchen.....	356, 383
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....	48
Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Columbarium.....	60
Kirchenangestellte	
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission.....	23, 47, 146, 371
- Regionalkommission.....	48, 377
Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen.....	36
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....	369
Beauftragungsfeier für Pastoral- sowie Gemeindeferenten/-innen.....	37
KAVO-Änderung.....	4, 22, 78, 284, 404
Kursangebot für Interessenten/-innen am Kantoren/-innendienst.....	302
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	240
Ordnung für Praktikantinnen/Praktikanten.....	78, 284
Ordnung für Schülerinnen	
Ausbildungsgänge Erzieherin (PiA-O).....	284
Qualifizierungslehrgang Christliche Populärmusik und nebenberufliche Kirchenmusikausbildung C-Kurs.....	301
Regional-KODA NRW	
- Beschlüsse.....	4, 22, 78, 284, 404
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	70
Zentral-KODA - Beschluss.....	44
Kirchengemeinde/Pfarrei	
Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....	4
Evangelische Trauung in einer katholischen Kirche. .71	
Neues Pauschalreiserecht.....	82
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	391
Profanierung von Kapellen.....	427
Profanierung von Kirchen.....	356, 383

Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	356	Themenschlüssel für den Gotteslob-Eigenanteil Aachen.....	396
Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	379	USB-Stick Gotteslob digital.....	360
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....	48	Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	70
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	406	Kirchenrecht	
Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Columbarium.....	60	Allgemeines Dekret (decretum generale) der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC.....	2
Siegel		Ausführungsrichtlinien zur Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen.....	405
- Christus unser Bruder, Aachen.....	80	Ausstellung des Documentum identitatis pro sacerdote.....	80
- Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen.....	148	Evangelische Trauung in einer katholischen Kirche ..	71
- St. Antonius, Hürtgenwald-Gey.....	147	Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.....	81
- St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau.....	147	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	240
- St. Josef, Mönchengladbach-Hermges.....	378	Motu proprio Vos estis lux mundi.....	355
- St. Lucia, Stolberg (Rheinl.).....	81	Nutzung katholischer Gotteshäuser durch Armenische Geitsliche.....	381
- St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip. .	379	Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen...	403
- St. Vitus, Mönchengladbach.....	48	Ordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Aachen.....	3
- St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein.....	70	Ordnung zur Emeritierung von Priestern im Bistum Aachen.....	402
Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen.....	283	Profanierung von Kapellen.....	427
Themenschlüssel für den Gotteslob-Eigenanteil Aachen.....	396	Profanierung von Kirchen.....	356, 383
Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359	Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen Kirchengebäudes in ein Columbarium.....	60
Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde (siehe unter Pfarrpatron)		Siegel	
USB-Stick Gotteslob digital.....	360	- Christus unser Bruder, Aachen.....	80
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	70	- Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen.....	148
Verzinsung der Finanzmittel der Fonds.....	412	- St. Antonius, Hürtgenwald-Gey.....	147
Volkstrauertag.....	381	- St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau.....	147
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	37, 381	- St. Josef, Mönchengladbach-Hermges.....	378
Kirchengemeindeverband		- St. Lucia, Stolberg (Rheinl.).....	81
Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR) für das Bistum Aachen.....	4	- St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip. .	379
Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden.....	391	- St. Vitus, Mönchengladbach.....	48
Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	356	- St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein.....	70
Richtlinie für Finanzanlagen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	379	Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen.....	283
Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....	48	Taufe von Pflegekindern.....	359
Richtlinie zur Buch- und Kassenführung sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	406	Kirchensteuer	
Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	22
Vertretungsdienste im kirchenmusikalischen Bereich.....	70	Kirchenzeitung	
Kirchenmusik		Die Kirchenzeitung für das Bistum Aachen als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung in der Diözese Aachen.....	371
Kursangebot für Interessenten/-innen am Kantoren/-innendienst.....	302	KODA	
Qualifizierungslehrgang Christliche Populärmusik und nebenberufliche Kirchenmusikausbildung C-Kurs.....	301	KAVO-Änderung.....	4, 22, 78, 284, 404
		Ordnung für Praktikanten.....	78, 284
		Ordnung für Schülerinnen	
		Ausbildungsgänge Erzieherin (PiA-O).....	284
		Regional-KODA NRW	
		- Beschlüsse.....	4, 22, 78, 284, 404
		Zentral-KODA Beschluss.....	44

Kollekten	
ADVENIAT.....	390
Afrikatag 2020.....	423
Allerseelentag.....	381
Arbeitslosenmaßnahmen.....	63
Caritas	
- Sammlungen und Kollekten.....	13, 71, 382
- Sonntag.....	218, 240
Diaspora-Sonntag.....	366, 377
MISEREOR.....	22, 26
Opfer der Erstkommunionkinder 2020.....	424
Opfer der Firmlinge 2020.....	424
Palmsonntag.....	43
RENOVABIS.....	78, 79
Sonntag der Weltmission.....	312, 314, 355
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	422

Kommunion	
Opfer der Erstkommunionkinder 2020.....	424

Kunst	
Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des Bistums Aachen.....	283

L

Liturgie	
Chrisammesse in der Karwoche.....	63
Direktorium 2020 für das Bistum Aachen.....	424
Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.....	81
Liturgische Texte für den Gedenktag der Seligen Clara Fey.....	13
Themenschlüssel für den Gotteslob-Eigenanteil Aachen.....	396
USB-Stick Gotteslob digital.....	360
Volkstrauertag.....	381

M

Maria Frieden, Krefeld	
Urkunde über die Grenzen.....	277

Maria von den Aposteln, Mönchengladbach	
Urkunde über die Grenzen.....	333

Medien	
Afrikatag 2020.....	423
Die KirchenZeitung für das Bistum Aachen als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung in der Diözese Aachen.....	371
Direktorium 2020 für das Bistum Aachen.....	424
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen.....	361
Gebet für den Synodalen Weg.....	425
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020.....	423
Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.....	81
Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	301
Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....	303
Kalender 2020 - Entdecke mich.....	382
Leporello unterwegs bin ich.....	425
Liturgische Texte für den Gedenktag der Seligen Clara Fey.....	13
Motu proprio Vos estis lux mundi.....	355
Themenschlüssel für den Gotteslob-Eigenanteil Aachen.....	396
USB-Stick Gotteslob digital.....	360
Volkstrauertag.....	381
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel... ..	228, 301
Welttag des Friedens 2020.....	423

MISEREOR	
Aufruf der deutschen Bischöfe.....	22
Hinweise zur Durchführung.....	26

missio	
Afrikatag 2020.....	423
Monat der Weltmission.....	359
Sonntag der Weltmission.....	312, 314, 355

O

Orden	
Ausführungsrichtlinien zur Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen.....	405
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	240
Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens- und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften des Apostolischen Lebens in pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen... ..	403
Ordnung für den Einsatz von Priestern der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Aachen.....	3
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern. 3	
Ordnung für Praktikantinnen/ Praktikanten.....	78, 284
Ordnung für Schülerinnen Ausbildungsgänge Erzieherin (PiA-O).....	284

Ö

Ökumene	
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	230
Evangelische Trauung in einer katholischen Kirche. ..	71
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020.....	423

P

Papst	
Botschaften	
- Fastenzeit.....	42
- Sonntag der Weltmission.....	312
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	228
- Welttag des Migranten und Flüchtlings.....	230
Gebetsanliegen für das Gebetsapostolat.....	2
Motu proprio Vos estis lux mundi.....	355

Papst Johannes XXIII., Krefeld	
Urkunde über die Grenzen.....	275

Personal- und Anschriftenverzeichnis	14, 64, 72, 82, 149, 218, 303, 396
--	------------------------------------

Personalchronik	14, 38, 64, 72, 83, 149, 218, 303, 361, 382, 396, 425
----------------------------------	---

PMK	
Aktion Dreikönigssingen 2020.....	402, 422
Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	422

Pontifikalhandlungen	15, 39, 66, 72, 83, 150, 219, 304, 362, 383, 398, 426
---------------------------------------	---

Praktikanten	
Ordnung.....	78, 284

Priester	
Allgemeines Dekret (decretum generale) der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC.....	2
Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen im Hauptberuf, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen.....	36

St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach	
Urkunde über die Grenzen.....	138
St. Brigida, Stolberg-Venwegen	
Urkunde über die Grenzen.....	99
St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath	
Urkunde über die Grenzen.....	164
St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch	
Urkunde über die Grenzen.....	196
St. Cäcilia, Niederzier	
Urkunde über die Grenzen.....	132
St. Castor, Alsdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	160
St. Christophorus, Krefeld	
Urkunde über die Grenzen.....	279
St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen	
Urkunde über die Grenzen.....	317
St. Clemens, Nideggen-Berg	
Urkunde über die Grenzen.....	144
St. Clemens, Viersen-Süchteln	
Urkunde über die Grenzen.....	315
St. Clemens, Waldfeucht-Braunsrath	
Urkunde über die Grenzen.....	242
St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken	
Urkunde über die Grenzen.....	316
St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis	
Urkunde über die Grenzen.....	323
St. Cosmas und Damian, Titz	
Urkunde über die Grenzen.....	116
St. Cyriakus, Krefeld-Hüls	
Urkunde über die Grenzen.....	281
St. Cyriakus, Mechernich-Weyer	
Urkunde über die Grenzen.....	188
St. Dionysius, Heimbach-Vlatten	
Urkunde über die Grenzen.....	145
St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren	
Urkunde über die Grenzen.....	255
St. Dionysius, Kall-Keldenich	
Urkunde über die Grenzen.....	192
St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich	
Urkunde über die Grenzen.....	334
St. Donatus, Aachen-Brand	
Urkunde über die Grenzen.....	92
St. Donatus, Schleiden-Harperscheid	
Urkunde über die Grenzen.....	200
St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum	
Urkunde über die Grenzen.....	137
St. Gangolf, Heinsberg	
Urkunde über die Grenzen.....	244
St. Georg, Eschweiler-St. Jöris	
Urkunde über die Grenzen.....	165
St. Georg, Jüchen-Neuenhoven	
Urkunde über die Grenzen.....	345
St. Georg, Korschenbroich-Liedberg	
Urkunde über die Grenzen.....	336
St. Georg, Linnich-Hottorf	
Urkunde über die Grenzen.....	110
St. Georg, Mechernich-Kallmuth	
Urkunde über die Grenzen.....	184
St. Georg, Schleiden-Dreiborn	
Urkunde über die Grenzen.....	201
St. Gereon, Geilenkirchen-Würm	
Urkunde über die Grenzen.....	264
St. Gereon, Kreuzau-Boich	
Urkunde über die Grenzen.....	136
St. Gereon, Linnich-Boslar	
Urkunde über die Grenzen.....	107
St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler	
Urkunde über die Grenzen.....	109
St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen	
Urkunde über die Grenzen.....	340
St. Gereon, Titz-Spiel	
Urkunde über die Grenzen.....	120
St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf	
Urkunde über die Grenzen.....	261
St. Gertrud, Herzogenrath	
Urkunde über die Grenzen.....	157
St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath	
Urkunde über die Grenzen.....	196
St. Gertrud, Selfkant-Havert	
Urkunde über die Grenzen.....	269
St. Gertrud, Selfkant-Tüddern	
Urkunde über die Grenzen.....	272
St. Goar, Mechernich-Harzheim	
Urkunde über die Grenzen.....	185
St. Godehard, Tönisvorst-Vorst	
Urkunde über die Grenzen.....	322
St. Gregor von Burtscheid, Aachen-Burtscheid	
Urkunde über die Grenzen.....	101
St. Heinrich, Aachen-Horbach	
Urkunde über die Grenzen.....	104
St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen	
Urkunde über die Grenzen.....	351
St. Heribert, Kreuzau	
Urkunde über die Grenzen.....	135
St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	108
St. Hieronymus, Dahlem	
Urkunde über die Grenzen.....	216
St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven	
Urkunde über die Grenzen.....	245
St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth	
Urkunde über die Grenzen.....	206
St. Hubert, Nideggen-Schmidt	
Urkunde über die Grenzen.....	142
St. Hubert, Selfkant-Süstersee	
Urkunde über die Grenzen.....	273
St. Hubertus, Düren-Kufferath	
Urkunde über die Grenzen.....	131
St. Hubertus, Kall-Heistert	
Urkunde über die Grenzen.....	194
St. Hubertus, Kempen-St. Hubert	
Urkunde über die Grenzen.....	321
St. Hubertus, Roetgen	
Urkunde über die Grenzen.....	98
St. Hubertus, Stolberg-Büsbach	
Urkunde über die Grenzen.....	167
St. Hubertus, Willich-Schiefbahn	
Urkunde über die Grenzen.....	325
St. Jakob, Aachen	
Urkunde über die Grenzen.....	106
St. Jakobus der Ältere, Jüchen	
Urkunde über die Grenzen.....	346
St. Joachim und St. Peter, Düren	
Urkunde über die Grenzen.....	128
St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz	
Urkunde über die Grenzen.....	114
St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	115

St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf	
Urkunde über die Grenzen.....	210
St. Johann B., Blankenheim-Mülheim	
Urkunde über die Grenzen.....	210
St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	211
St. Johann B., Dahlem-Kronenburg	
Urkunde über die Grenzen.....	216
St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern	
Urkunde über die Grenzen.....	261
St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg	
Urkunde über die Grenzen.....	209
St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim	
Urkunde über die Grenzen.....	257
St. Johann B., Mechernich	
Urkunde über die Grenzen.....	186
St. Johann B., Nideggen	
Urkunde über die Grenzen.....	143
St. Johann B., Schleiden-Olef	
Urkunde über die Grenzen.....	201
St. Johann B., Simmerath	
Urkunde über die Grenzen.....	174
St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	174
St. Johann B., Stolberg-Vicht	
Urkunde über die Grenzen.....	168
St. Johann B., Waldfeucht-Haaren	
Urkunde über die Grenzen.....	242
St. Johann B., Willich-Anrath	
Urkunde über die Grenzen.....	325
St. Johann Ev., Düren-Gürzenich	
Urkunde über die Grenzen.....	130
St. Johannes Ev., Geilenkirchen-Prummern	
Urkunde über die Grenzen.....	262
St. Johannes XXIII., Alsdorf	
Urkunde über die Grenzen.....	161
St. Josef und Fronleichnam, Aachen	
Urkunde über die Grenzen.....	91
St. Josef, Aachen-Schmithof-Sief	
Urkunde über die Grenzen.....	97
St. Josef, Gangelt-Hastenrath	
Urkunde über die Grenzen.....	267
St. Josef, Heinsberg-Horst	
Urkunde über die Grenzen.....	250
St. Josef, Heinsberg-Laffeld	
Urkunde über die Grenzen.....	246
St. Josef, Herzogenrath-Straß	
Urkunde über die Grenzen.....	157
St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack	
Urkunde über die Grenzen.....	141
St. Josef, Inden	
Urkunde über die Grenzen.....	124
St. Josef, Mönchengladbach-Hermges	
Siegel.....	378
Urkunde über die Grenzen.....	337
St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen	
Urkunde über die Grenzen.....	340
St. Josef, Monschau-Imgenbroich	
Urkunde über die Grenzen.....	179
St. Josef, Niederzier-Huchem-Stammeln	
Urkunde über die Grenzen.....	133
St. Josef, Nörvenich	
Urkunde über die Grenzen.....	134
St. Josef, Stolberg-Schevenhütte	
Urkunde über die Grenzen.....	169
St. Josef, Stolberg-Werth	
Urkunde über die Grenzen.....	170
St. Josef, Waldfeucht-Bocket	
Urkunde über die Grenzen.....	241
St. Katharina, Aachen-Forst	
Urkunde über die Grenzen.....	93
St. Katharina, Langerwehe-Wenau	
Urkunde über die Grenzen.....	123
St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn	
Urkunde über die Grenzen.....	202
St. Katharina, Willich	
Urkunde über die Grenzen.....	327
St. Klemens, Heimbach	
Urkunde über die Grenzen.....	145
St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier	
Urkunde über die Grenzen.....	102
St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster	
Urkunde über die Grenzen.....	95
St. Kornelius, Geilenkirchen-Grottenrath	
Urkunde über die Grenzen.....	260
St. Kornelius, Monschau-Rohren	
Urkunde über die Grenzen.....	180
St. Kornelius, Titz-Rödingen	
Urkunde über die Grenzen.....	121
St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven	
Urkunde über die Grenzen.....	258
St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen	
Urkunde über die Grenzen.....	250
St. Lambertus, Heinsberg-Randerath	
Urkunde über die Grenzen.....	252
St. Lambertus, Linnich-Tetz	
Urkunde über die Grenzen.....	112
St. Lambertus, Linnich-Welz	
Urkunde über die Grenzen.....	112
St. Lambertus, Mechenrich-Holzheim	
Urkunde über die Grenzen.....	186
St. Lambertus, Merzenich-Morschenich	
Profanierung.....	356
St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg	
Urkunde über die Grenzen.....	181
St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf	
Urkunde über die Grenzen.....	197
St. Lambertus, Nettetal-Breyell	
Urkunde über die Grenzen.....	317
St. Lambertus, Nettetal-Leuth	
Urkunde über die Grenzen.....	318
St. Lambertus, Selfkant-Hoengen	
Urkunde über die Grenzen.....	270
St. Lambertus, Waldfeucht	
Urkunde über die Grenzen.....	241
St. Laurentius, Aachen-Laurensberg	
Urkunde über die Grenzen.....	104
St. Laurentius, Merzenich	
Urkunde über die Grenzen.....	134
St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen	
Urkunde über die Grenzen.....	346
St. Laurentius, Niederkrüchten-Elmpt	
Urkunde über die Grenzen.....	328
St. Laurentius, Stolberg-Gressenich	
Urkunde über die Grenzen.....	170
St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfahrt	
Urkunde über die Grenzen.....	256
St. Lucia, Selfkant-Saeffelen	
Urkunde über die Grenzen.....	271

St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid		St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn	
Urkunde über die Grenzen.....	175	Urkunde über die Grenzen.....	94
St. Lucia, Stolberg		St. Maria Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch	
Siegel.....	81	Urkunde über die Grenzen.....	247
Urkunde über die Grenzen.....	166	St. Maria Schmerzhafte Mutter, Titz-Jackerath	
St. Lukas, Düren		Urkunde über die Grenzen.....	118
Urkunde über die Grenzen.....	128	St. Marien, Baesweiler	
St. Luzia, Nettersheim-Engelgau		Urkunde über die Grenzen.....	157
Urkunde über die Grenzen.....	200	St. Marien, Mönchengladbach-Pesch	
St. Margareta, Blankenheim-Reetz		Urkunde über die Grenzen.....	337
Urkunde über die Grenzen.....	212	St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt	
St. Margareta, Mechernich-Vussemer-Breitenbenden		Urkunde über die Grenzen.....	343
Urkunde über die Grenzen.....	189	St. Marien, Vettweiß	
St. Margareta, Nettersheim-Frohngau		Urkunde über die Grenzen.....	135
Urkunde über die Grenzen.....	198	St. Marien, Wassenberg	
St. Margareta, Linnich-Kofferen		Urkunde über die Grenzen.....	254
Urkunde über die Grenzen.....	111	St. Markus, Stolberg-Mausbach	
St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich		Urkunde über die Grenzen.....	171
Urkunde über die Grenzen.....	267	St. Martin, Aldenhoven	
St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip		Urkunde über die Grenzen.....	113
Siegel	379	St. Martin, Dahlem-Schmidtheim	
Urkunde über die Grenzen.....	339	Urkunde über die Grenzen.....	217
St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn		St. Martin, Düren-Birgel	
Urkunde über die Grenzen.....	353	Urkunde über die Grenzen.....	129
St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich		St. Martin, Düren-Derichsweiler	
Urkunde über die Grenzen.....	175	Urkunde über die Grenzen.....	127
St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff		St. Martin, Heimbach-Hergarten	
Urkunde über die Grenzen.....	172	Urkunde über die Grenzen.....	145
St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen		St. Martin, Jüchen-Bedburdyck	
Urkunde über die Grenzen.....	326	Urkunde über die Grenzen.....	344
St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem		St. Martin, Jüchen-Gierath	
Urkunde über die Grenzen.....	217	Urkunde über die Grenzen.....	345
St. Mariä Geburt, Kempen		St. Martin, Kreuzau-Drove	
Urkunde über die Grenzen.....	324	Urkunde über die Grenzen.....	136
St. Mariä Geburt, Monschau		St. Martin, Langerwehe	
Urkunde über die Grenzen.....	181	Urkunde über die Grenzen.....	123
St. Mariä Heimsuchung, Mönchengladbach-Hehn		St. Martin, Linnich	
Urkunde über die Grenzen.....	350	Urkunde über die Grenzen.....	107
St. Mariä Helferin, Brügggen-Lüttelbracht		St. Martin, Mechernich-Eicks	
Urkunde über die Grenzen.....	331	Urkunde über die Grenzen.....	187
St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim		St. Martin, Nettersheim	
Urkunde über die Grenzen.....	212	Urkunde über die Grenzen.....	199
St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven		St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten	
Urkunde über die Grenzen.....	214	Urkunde über die Grenzen.....	329
St. Mariä Himmelfahrt, Brügggen-Bracht		St. Martin, Niederzier-Oberzier	
Urkunde über die Grenzen.....	330	Urkunde über die Grenzen.....	134
St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler		St. Martin, Wegberg	
Urkunde über die Grenzen.....	126	Urkunde über die Grenzen.....	253
St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen		St. Martinus, Aachen-Richterich	
Urkunde über die Grenzen.....	265	Urkunde über die Grenzen.....	105
St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath		St. Martinus, Langerwehe-Schlich-D'horn	
Urkunde über die Grenzen.....	252	Urkunde über die Grenzen.....	122
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp		St. Martinus, Nideggen-Abenden	
Urkunde über die Grenzen.....	341	Urkunde über die Grenzen.....	143
St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath		St. Maternus, Gangelt-Breberen	
Urkunde über die Grenzen.....	119	Urkunde über die Grenzen.....	266
St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath		St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid	
Urkunde über die Grenzen.....	259	Urkunde über die Grenzen.....	207
St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen		St. Matthias, Kall-Sötenich	
Urkunde über die Grenzen.....	251	Urkunde über die Grenzen.....	193
St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten		St. Matthias, Mönchengladbach	
Urkunde über die Grenzen.....	247	Urkunde über die Grenzen	347
		St. Matthias, Schwalmtal	
		Urkunde über die Grenzen.....	328

St. Matthias, Simmerath-Strauch		St. Peter und Paul, Nettetal-Leuterheide	
Urkunde über die Grenzen.....	176	Urkunde über die Grenzen.....	320
St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven		St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich	
Urkunde über die Grenzen.....	114	Urkunde über die Grenzen.....	178
St. Michael, Düren-Echtz		St. Peter, Aachen-Orsbach	
Urkunde über die Grenzen.....	125	Urkunde über die Grenzen.....	103
St. Michael, Düren-Lendersdorf		St. Peter, Brüngen-Born	
Urkunde über die Grenzen.....	130	Urkunde über die Grenzen.....	331
St. Michael, Hellenthal-Losheim		St. Peter, Düren-Merken	
Urkunde über die Grenzen.....	208	Urkunde über die Grenzen.....	127
St. Michael, Krefeld		St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf	
Urkunde über die Grenzen.....	279	Urkunde über die Grenzen.....	260
St. Michael, Monschau-Höfen		St. Peter, Linnich-Körrenzig	
Urkunde über die Grenzen.....	182	Urkunde über die Grenzen.....	111
St. Michael, Selfkant-Hillensberg		St. Peter, Mechernich-Berg	
Urkunde über die Grenzen.....	270	Urkunde über die Grenzen.....	188
St. Michael, Simmerath-Dedenborn		St. Peter, Nettersheim-Zingsheim	
Urkunde über die Grenzen.....	177	Urkunde über die Grenzen.....	199
St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden		St. Peter, Nettetal-Hinsbeck	
Urkunde über die Grenzen.....	115	Urkunde über die Grenzen.....	319
St. Nikolaus, Brüngen		St. Peter, Titz-Müntz	
Urkunde über die Grenzen.....	330	Urkunde über die Grenzen.....	120
St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf		St. Petrus, Übach-Palenberg	
Urkunde über die Grenzen.....	129	Urkunde über die Grenzen.....	273
St. Nikolaus, Gangelt		St. Philippus und Jakobus,	
Urkunde über die Grenzen.....	265	Blankenheim-Lommersdorf	
St. Nikolaus, Heimbach-Hausen		Urkunde über die Grenzen.....	213
Urkunde über die Grenzen.....	146	St. Philippus und Jakobus, Schleiden	
St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen		Urkunde über die Grenzen.....	203
Urkunde über die Grenzen.....	246	St. Potentinus, Felicius, Simplicius,	
St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath		Kall-Steinfeld	
Urkunde über die Grenzen.....	248	Urkunde über die Grenzen.....	195
St. Nikolaus, Kall		St. Remigius, Viersen	
Urkunde über die Grenzen.....	193	Urkunde über die Grenzen.....	314
St. Nikolaus, Krefeld		St. Rochus, Aachen-Oberforstbach	
Urkunde über die Grenzen.....	276	Urkunde über die Grenzen.....	95
St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt		St. Rochus, Mechernich-Strempt	
Urkunde über die Grenzen.....	354	Urkunde über die Grenzen.....	190
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd		St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel	
Urkunde über die Grenzen.....	202	Urkunde über die Grenzen.....	349
St. Nikolaus, Selfkant-Millen		St. Rochus, Stolberg-Zweifall	
Urkunde über die Grenzen.....	271	Urkunde über die Grenzen.....	172
St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr		St. Sebastian, Aachen-Hörn	
Urkunde über die Grenzen.....	177	Urkunde über die Grenzen.....	102
St. Nikolaus, Titz-Ameln		St. Sebastian, Nettetal-Lobberich	
Urkunde über die Grenzen.....	116	Urkunde über die Grenzen.....	319
St. Pankratius, Linnich-Ederen		St. Sebastian, Würselen	
Urkunde über die Grenzen.....	108	Urkunde über die Grenzen.....	161
St. Pankratius, Linnich-Rurdorf		St. Severin, Aachen-Eilendorf	
Urkunde über die Grenzen.....	112	Urkunde über die Grenzen.....	92
St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf		St. Severin, Eschweiler-Weisweiler	
Urkunde über die Grenzen.....	187	Urkunde über die Grenzen.....	166
St. Pankratius, Titz-Bettenhoven		St. Severin, Heinsberg-Karken	
Urkunde über die Grenzen.....	117	Urkunde über die Grenzen.....	244
St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch		St. Severin, Selfkant-Wehr	
Urkunde über die Grenzen.....	344	Urkunde über die Grenzen.....	272
St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort		St. Silvester, Eschweiler-Neu-Lohn	
Urkunde über die Grenzen.....	342	Urkunde über die Grenzen.....	165
St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen		St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach	
Urkunde über die Grenzen.....	183	Urkunde über die Grenzen.....	256
St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf		St. Stephan, Kall-Sistig	
Urkunde über die Grenzen.....	213	Urkunde über die Grenzen.....	195
St. Peter und Paul, Eschweiler		St. Theresia vom Kinde Jesu,	
Urkunde über die Grenzen.....	162	Heinsberg-Schafhausen	
		Urkunde über die Grenzen.....	249

St. Thomas von Canterbury, Niederzier-Ellen		Ausführungsrichtlinien zur Ordnung
Urkunde über die Grenzen.....	132	des Einsatzes von Mitgliedern der Ordens-
St. Urban, Gangelt-Birgden		und Säkularinstitute sowie der Gesellschaften
Urkunde über die Grenzen.....	266	des Apostolischen Lebens in pastoralen
St. Urban, Kreuzau-Winden		Aufgabenfeldern des Bistums Aachen.....
Urkunde über die Grenzen.....	139	405
St. Urban, Titz-Mündt		Caritas-Werkstätten-
Urkunde über die Grenzen.....	119	Mitwirkungsordnung (CWMO).....
St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar		289
Urkunde über die Grenzen.....	113	Durchführungsverordnung zum Gesetz
St. Vitus, Mönchengladbach		über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).....
Siegel.....	48	27
Urkunde über die Grenzen.....	332	Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinie (EinBeR)
St. Vitus, Titz-Gevelsdorf		für das Bistum Aachen.....
Urkunde über die Grenzen.....	117	4
St. Wendelin, Blankenheim-Rohr		Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments
Urkunde über die Grenzen.....	214	nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen
St. Wendelin, Mechernich-Eiserefey		Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen
Urkunde über die Grenzen.....	191	(§29-KDG).....
St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen		370
Urkunde über die Grenzen.....	189	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch
St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren		Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener
Urkunde über die Grenzen.....	263	durch Kleriker, Ordensangehörige und andere
St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der
Siegel.....	70	Deutschen Bischofskonferenz.....
Urkunde über die Grenzen.....	158	240
Siegelwesen		Motu proprio Vos estis lux mundi.....
Siegel		355
- Christus unser Bruder, Aachen.....	80	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge
- Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen.....	148	der Priester des Bistums Aachen
- St. Antonius, Hürtgenwald-Gey.....	147	(Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung -
- St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau.....	147	PrBVO).....
- St. Josef, Mönchengladbach-Hermges.....	378	3, 366
- St. Lucia, Stolberg (Rheinl.).....	81	Ordnung des Einsatzes von Mitgliedern
- St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip.	379	der Ordens- und Säkularinstitute sowie der
- St. Vitus, Mönchengladbach.....	48	Gesellschaften des Apostolischen Lebens in
- St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein.....	70	pastoralen Aufgabenfeldern des Bistums Aachen...403
Staatskirchenrecht		Ordnung für Praktikantinnen/Praktikanten.....
Bestellung eines Betrieblichen		78, 284
Datenschutzbeauftragten.....	301	Ordnung für den Einsatz von Priestern
Durchführungsverordnung zum Gesetz		der Weltkirche im pastoralen Dienst des
über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).....	27	Bistums Aachen.....
Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments		3
nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen		Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen
Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen		dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden /
(§29-KDG).....	370	Kirchengemeindeverbänden.....
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	22	391
Urkunde über die Grenzen		Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern. 3
der Katholischen Kirchengemeinde		Ordnung zur Emeritierung von Priestern
(siehe unter Pfarrpatron)		im Bistum Aachen.....
Statistik		402
Zählung der Gottesdienstteilnehmer.....	37, 381	Ordnung zur Regelung der Leistungen
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen		für Priesterkandidaten des Bistums Aachen.....
Allgemeines Dekret (decretum generale)		367
der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 522 CIC.....	2	Rahmenkonzept für die Qualifizierung von
Anlage der Richtlinie zu Rahmenbedingungen		ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kirchlichen
für den Dienst von Priestern, Ständigen Diakonen		Jugendarbeit.....
im Hauptberuf, Gemeindereferenten/-innen und		414
Pastoralreferenten/-innen des Bistums Aachen.....	36	Regional-KODA NRW
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse		- Beschlüsse.....
- Bundeskommission.....	23, 47, 146, 371	4, 22, 78, 284, 404
- Regionalkommission.....	48, 377	Richtlinie für die Budgetaufstellung 2020 für die
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen		Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den		im Bistum Aachen.....
Bistümern der Bundesrepublik Deutschland.....	369	356
		Richtlinie für Finanzanlagen
		der Kirchengemeinden und
		Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....
		379
		Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen
		und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB).....
		48
		Richtlinie zur Buch- und Kassenführung
		sowie zur Aufstellung des Jahresabschlusses
		für die Kirchengemeinden und
		Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....
		406
		Richtlinie zur Umnutzung eines katholischen
		Kirchengebäudes in ein Columbarium.....
		60
		Satzung des Verbandes
		der Diözesen Deutschlands.....
		233
		Statut der Kommission für Kirchliche Kunst des
		Bistums Aachen.....
		283

Vergaberichtlinie des Bistums Aachen zu Beihilfen für die Förderung von Studierenden.....	412	Gemeinsamer Gebetstag Kirche in Kolumbien.....	301
Zentral-KODA - Beschluss.....	44	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2020.....	423
Steuer		Monat der Weltmission.....	359
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....	420	Sonntag der Weltmission.....	312, 314, 355
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen.....	22	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer.....	422
Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359	Welttag des Friedens 2020.....	423
Stiftungen		Welttag des Migranten und des Flüchtlings.....	230
Sozialpreis der Caritas-Gemeinschaftsstiftung.....	360	Weltliches Recht	
		Neues Pauschalreiserecht.....	82
		Umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme.....	359
T		Z	
Tagungen, Kurse, Seminare		Zentral-KODA	
Besinnungstag für Firmkatechetinnen und -katecheten.....	423	Beschluss.....	44
Bistumstag Christus in die Mitte.....	302	Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Golbach	
Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit.....	71	Urkunde über die Grenzen.....	194
Fachtag Jugendpastoral.....	382		
Kursangebot für Interessenten/-innen am Kantoren/-innendienst.....	302		
Qualifizierungslehrgang Christliche Populärmusik und nebenberufliche Kirchenmusikausbildung C-Kurs.....	301		
Tag der Priester und Diakone.....	63		
Taufe			
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion - Willkommensfeier.....	395		
Taufe von Pflegekindern.....	359		
U			
Urlaub			
Neues Pauschalreiserecht.....	82		
V			
VDD			
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO).....	27		
Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Aachen (§29-KDG).....	370		
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.....	233		
Visitation			
Bischofsbesuch und Firmung 2020.....	148		
Visitationen			
- 2018.....	15, 39		
- 2019.....	66, 219, 304, 398		
W			
Wallfahrten			
Karl-Leisner-Pilgermarsch.....	64		
Neues Pauschalreiserecht.....	82		
Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020.....	360		
Warnungen	13		
Weihe			
Altarweihe.....	383		
Heilige Öle.....	63		
Kapellenweihe.....	383		
Priesterweihe.....	219		
Weltkirche			
Afrikatag 2020.....	423		
Aktion Dreikönigssingen 2020.....	402, 422		
Gebetstag für die Kirche in China.....	81		

Personenverzeichnis

A

Alders, Karlheinz.....149, 219
Anozie, Osita Michael.....149
Anschau, Peter.....219
Arens, Herbert.....38
Aretz, Hermine.....50
Aymanns, Thorsten.....397

B

Basa, Rebwar.....65
Berard, Rolf.....38, 425
Berger, Josef.....149
Bering, Robert.....65
Biel, Barbara.....15
Blättler, Peter.....64
Blumenthal, Christian. .218, 219
Bongard, Heinrich.....14, 303
Bongard, Karl-Heinz.....303
Börsch, Elisabeth.....219
Bruners, Wilhelm.....304
Bühner, Andreas.....64, 65
Bungarten, Petra.....15
Busch, Jutta.....219

C

Claes, P. Raphael Karel.....383
Clancett, Ulrich.....64
Coester, Ernst.....303
Conrads, Ralf.....361
Cremer, Rolf-Peter.14, 383, 397

D

Dederichs, Matthias.....397
Deselaers, Manfred.....38
Deutsch, Robert.....397
Diekmann, P. Christian.....303
Dieser, Helmut
Bischof.....81
Dim, Innocent.....383
Djie-Friedrichs, Maylin.....38
Doncks, Hans.....382, 383
dos Santos Batista, Armino. 83
Druz, P. Edmund.....303
Dückers, Stefan.....14
Dyckmans, Karl.....65

E

Eicker, Thomas.....64
Ennenga, P. Hubert.....38
Esser, Klaus.....64

F

Fluthgraf, Guido.....426
Föhr, Bernd.....83
Frey, Annerose.....383
Frings, Robert.....426
Frisch, Wolfgang.....65
Fritz, Matthias.....65, 72
Frohn, Joseph Walter.....398
Fröschen, Heinrich.....72

G

Galbierz, Andreas.....14
Giesen, Georg.....14, 426
Goebel, Lars.....426
Görtzen, Heinz-Leo.....426
Grafe, Klaus.....83
Grgic, P. Simo.....219
Grotenburg, Sabine.....398
Gruber, Lambert.....398
Grüner, Almuth.....65
Grüntjens, David.....383

H

Hagens, Rüdiger.....219, 383
Hamachers, Heinz Dieter...397
Heinrichs, Josef.....383
Hellebrandt, Mario.....398
Hemmerle, Klaus
Bischof.....423
Hermann-Dentges, Anne....361
Hermanns-Dentges, Anne...398
Herpers, Heinz.....65
Heymann, Renate.....398
Hochhäuser, Heribert.....426
Hofer, Sandra.....361
Hohmann, Christian.....83
Huben, Gregor.....65, 361
Hüller, Harald.....426

I

Intrau, Heinz.....303

J

Jansen, Josef.....303
Jansen, Klaus.....304
Jansen, Paul.....65, 219
Jantzen, Annette.....38, 398
Jaskulski, Achim.....72
Jessen, Eva-Maria.....83
Joye, Anja.....65

K

Kaempffer, Otto.....304
Kerbusch, Leo.....397
Köhler, Achim.....65
Kraus, Gerd.....149, 150
Kraut, Brigitte.....15
Kück, Achim.....426
Kursawa, Wilhelm.....383

L

Lauscher, Georg.....65
Liffers, Franz Josef.....304
Londo, Rafal.....361
Löser-Widua, Gabriele.....361
Lucht, Norbert.....219, 396
Lüke, Josef.....65
Lutsyk, Tetyana.....39

M

Macherey, Helmut.....219
Marx, Michael.....150, 397
Matimpi Yongo, Urbain.....219
Mauritz, Andreas.....65
Mengen, Wilfried.....303
Mesghinna, Paulus Dawit.....39
Minder, Anja.....426
Möhlig, Andreas.....15, 304, 383
Morschel, Petra.....150
Müller, Angela.....426
Müller, Bruno.....150

N

Naphausen, Bernd.....304
Narvarte Olazabal,
Jose Luis.....426
Neuenhofer, Georg.....83
Nwachukwu, P. Camillus.....14
Nwaigwe, P. Stanislaus.....14

O

Obst, Thorsten.....383
Oellers, Wolfgang.....15
Ohagen, P. Josef.....83
Ortwein, Beate.....150
Osnowski, Ralph.....38, 397

P

Papst Franziskus.....37
Pelzer, Heinz-Peter.....426
Pfeiffer, Georg.....15
Plum, Heinrich.....304
Porwol, Thomas.....396, 397
Pott, Martin.....398
Puls, Alexius.....14

Q

Quadflieg, Johannes.....397

R

Radermacher-Lamberty,
Claudia.....65
Radler, Franz Josef.....15
Raimundo Ochoa, Yasmin....72
Rajk, Aloyzij.....397
Reipen, Adrian.....426
Renusz, P. Bogdan.....38
Riethdorf, Manfred.....83
Rombach, Werner.....65
Römer, Wolfgang.....426
Ruegenberg, Christina.....150
Rüssel, Stephan.....219

S

Salentin, Günter.....65
Sartingen-Ludwigs, Monika...39
Schäfer, Theo.....65
Schagen, Hermann-Josef...425
Schenck, Markus.....361

Schlütter, Thomas.....396, 397
Schmitz, Erich Herbert.....83
Schmitz, Heinz-Albert....38, 150
Schmitz, Philipp.....219
Schmitz, Sascha.....38
Schön, Ursula.....383
Schorstein, Hans-Georg.....65
Schreinemacher, Ramyund. 219
Schröder, Christian.....361, 426
Schruff, Hubert Franz.....15
Schürkens, Frank.....396, 397
Schweikert, Alexander.....426
Sharafana, Raad Washan....64
Simonsen, Christoph.....64, 65
Sistig, Astrid.....72
Skowranek, Heidrun.....150
Sosnowski, P. Sebastian.....38
Spangenberg, Karl.....150
Spülbeck, Volker.....65
Steinberger, P. Anton.....14

T

Teut, Karl-Heinz.....397
Thies-Diekamp, Manuela...362
Thome, P.
Wolfgang Sylvester.....65
Tings, Ulrich.....83
Tümmeler, Theodor.....149

V

van de Weyer, Ruprecht.....397
Vanhengel, P. Marcel.....304
Voges, Stefan.....72
von Holtum, Manfred...219, 303

W

Wammers, Karl Heinrich.....72
Wans, Heinz.....38
Wecker, Kurt Josef.....
.....396, 397, 425, 426
Weiden-Luffy, Nicole.....361
Weishaupt, Hannokarl.....72
Wieland, Heinrich.....304
Wintz, Dieter.....15
Wittig, Erich.....362
Wynen, Franz-Josef.....397